HAUPTSATZUNG DER GROSSEN KREISSTADT LAHR/SCHWARZWALD

VOM 25.09.2006

i. d. F. der Änderungssatzung vom 27.11.2006

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBL. S. 745) und vom 28.05.2003 (GBL. S. 271), folgende Satzung am 25.09.2006 beschlossen, die durch Beschluss vom 27.11.2006 geändert worden ist.

I. Verfassung und Organe

§ 1

Verfassungsform

(1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin
- Gemeinderatsverfassung.

(2) In den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz werden Verwaltungsaufgaben vom Ortschaftsrat und vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin wahrgenommen.

(3) In der Stadt Lahr werden in den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz Ortschaften gem. §§ 67 ff der Gemeindeordnung i. V. mit der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz über die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt eingerichtet.

(4) Der Ortschaft Kuhbach werden im Rahmen einer Neuabgrenzung gemäß § 68 GemO die Flurstücke Nr. 6151/1 und 3, 4 - 11, 13, 15 - 17, 6169, 6169/1 und 2, 6171/1, 6172, 6173/1 - 3 und 5 des Bereichs Breitmatten der Gemarkung Lahr zugeordnet.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem/Vorsitzende und der gesetzlich bestimmten Zahl ehrenamtlicher Mitglieder. Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung "Stadtrat" bzw. "Stadträtin" (§ 25 Abs. 1 GemO).

§ 3

Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet aufgrund § 33 a GemO einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzende(r) des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Aufgrund des § 39 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Personalausschuss2. Technischer Ausschuss
   (Planung, Liegenschaften, Technik, Umlegungen)

(2)Vorsitzende(r) der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Er/Sie kann den Vorsitz im Einzelfall oder auf Dauer an eine(n) Beigeordnete(n) übertragen.

(3)Den in Abs. 1 genannten Ausschüssen gehören neben dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden an:

1. Haupt- und Personalausschuss
   - 16 Mitglieder des Gemeinderats

2. Technischen Ausschuss
   - 16 Mitglieder des Gemeinderats

   - bei Umlegungen als Beamte/r des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der/die Leiter/in des städt. Vermessungsamts als stimmberechtigtes Mitglied

   - bei Umlegungen als Bausachverständige/r mit Erfahrung in der Bauleitplanung der/die Leiter/in des Stadtplanungsamts als beratendes Mitglied

(4) Für jedes Mitglied der Ausschüsse werden Stellvertreter/-innen bestellt, die dieses im Verhinderungsfall vertritt/vertreten (persönliche Stellvertreter/-innen). Ist/sind auch der/die persönliche Stellvertreter/-innen verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle der/die nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsvertreter/in in Anspruch genommene/r Stellvertreter/in (Stellvertretung in Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter/innen zu entscheiden.

§ 5
Stellvertreter des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin

(1) Als Vertreter/Vertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin werden zwei hauptamtliche Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung "Bürgermeister/-in" bestellt. Der/Die Erste Beigeordnete ist der/die ständige allgemeine Vertreter/Vertreterin des/der Oberbürger-meisters/Oberbürgermeisterin.

(2)Die Bürgermeister/-innen vertreten den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ständig in ihrem Geschäftsbereich.

(3) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, die diese/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung in der vom Gemeinderat festgelegten Reihenfolge dann vertreten, wenn auch die Beigeordneten verhindert sind.

II. Zuständigkeit der Organe

§ 6

Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist, oder der Gemeinderat nicht bestimmte Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder den Ortschaftsräten übertragen hat.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3)Anträge über Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden an Stelle des Gemeinderats selbständig, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des § 6 Abs. 2 Gebrauch macht.

(2)Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgaben-gebietes die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

(3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.

§ 8

Zuständigkeit in Zweifelsfällen

(1) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn Zweifel bestehen, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines Ausschusses gehört.

(2) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 9

Haupt- und Personalausschuss

Zur selbständigen Erledigung werden diesem Ausschuss übertragen, soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist:

a) Der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als Euro 100.000,--bis Euro 250.000,--.

b) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes bis zur Höhe von Euro 100.000,--, sofern nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nach § 11 Abs. 1 Buchst. f) oder der Ortschaftsrat nach § 13 Abs. 4 Ziff. 3 zuständig ist.

c)Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,--. Verzicht auf Ansprüche der Stadt Lahr, unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche sowie Abschluss von Vergleichen innerhalb der Wertgrenze von mehr als Euro 10.000,-- bis Euro 100.000,--; für

befristete Niederschlagung von Forderungen gilt ein Betrag von mehr als Euro 25.000,-- bis zu Euro 100.000,-- im Einzelfall.

d) Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. von mehr als Euro 5.000,-- bis Euro 25.000,--.

e)Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag von Euro 5.000,--, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zuständig ist.

f) aufgehoben

g)Stundung von Forderungen, soweit nicht der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin nach § 11 Abs. 1 Buchst. p) zuständig ist.

h)Übernahme von Bürgschaften bis zu Euro 50.000,--, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zuständig ist.

i)Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht von über Euro 10.000,-- bis Euro 25.000,--.

j)Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung.

k) Konversionsangelegenheiten

l)Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 12

m) Einstellung und Eingruppierung, soweit nicht Bewährungs- und Zeitaufstieg, nach dem TVÜ bis 30.09.2007, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 bis 13.

n) Entscheidung über die Zurruhesetzung auf Antrag von Beamten/Beamtinnen des gehobenen und höheren Dienstes.

§ 10

Technischer Ausschuss (Planung, Liegenschaften, Technik)

Zur selbständigen Erledigung werden diesem Ausschuss übertragen:

a)Die Genehmigung der Pläne für kleine städtische Hoch- und Tiefbauvorhaben mit einer Kostenvoranschlagssumme bis zu Euro 250.000,--.

b)Der Vollzug des Haushaltsplanes einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als Euro 100.000,-- bis Euro 250.000,-- bei folgenden Aufgabengebieten:

aa) Hochbau einschl. der Unterhaltung städtischer Gebäude,

bb)Tiefbau einschl. Bauhof, Fuhrpark, Straßenreinigung und Stadtentwässerung,

cc) öffentliche Grünflächen, Sport- und Spielplätze, Stadtgärtnerei, Friedhöfe, Wald,

dd)Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrgeräten, Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen.

ee) Planungsaufträge

d)Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken im Wert von mehr als Euro 75.000,-- bis Euro 250.000,--.

e)Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für bebaute Grundstücke mit einem Miet- oder Pachtwert von monatlich über Euro 5.000,-- und für unbebaute Grundstücke mit einem Pachtwert von jährlich über Euro 5.000,--.

f)Ausübung des Vorkaufsrechts bei Objektwerten von mehr als Euro 75.000,-- bis Euro 250.000,--.

g)Zustimmung zur Abweichung von den Richtlinien zur Ablösung der Stellplatzpflicht.

h)Einleitung und Durchführung aller im Bereich der Stadt vom Gemeinderat angeordneten Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften.

i)Selbständige Durchführung von Grenzregelungen und vereinfachten Umlegungen nach den §§ 80 ff BauGB

§ 11

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

(1) Dem Oberbürgermeister/Der Oberbürgermeisterin werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, oder der Ortschaftsrat nach § 13 Abs. 4 zuständig ist, nachfolgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen:

a) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und zu Zählungen aller Art.

b) Ernennung und Entlassung von Anwärterinnen und Anwärtern des mittleren und gehobenen Dienstes; Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontären.

c) aufgehoben

d) aa) Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten/Beamtinnen des einfachen und mittleren Dienstes.
bb) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10.
cc) Vollzug von Bewährungs- und Zeitaufstieg nach dem TVÜ bis 30.09.2007.
dd) Entscheidung über die Vorweggewährung bzw. Hemmung von Entwicklungsstufen bei Beschäftigten.
ee) Entlassung von Beamten/Beamtinnen auf Antrag
ff) Entscheidung über die Zurruhesetzung auf Antrag von Beamten/Beamtinnen des einfachen und mittleren Dienstes

e) Vollzug des Haushaltsplanes einschl. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu Euro 100.000,--; gesetzliche oder vertragliche Ausgaben sowie Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten, persönliche Ausgaben und dergl.) unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.

f) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von Euro 30.000,--.

g) Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine und dergl. bis zu Euro 5.000,--.

h) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag von Euro 500,--.

i) Erhöhung von Beteiligungen an Wohnungsunternehmen um bis zu Euro 2.500,--.

j) Erwerb und Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken bis zu Euro 75.000,--.

k) Ausübung des Vorkaufsrechts bei Objektwerten bis zu Euro 75.000,--.

l) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für bebaute Grundstücke mit einem Miet- oder Pachtwert von monatlich bis zu Euro 5.000,-- und für unbebaute Grundstücke mit einem Pachtwert von jährlich bis Euro 5.000,--.

m) Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu Euro 25.000,--.

n) Verzicht auf Ansprüche der Stadt Lahr, unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche, sowie Abschluss von Vergleichen, soweit diese den Betrag von Euro 10.000,-- nicht übersteigen; für befristete Nieder-schlagung von Forderungen gilt ein Betrag bis Euro 25.000,-- im Einzelfall.

o) Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde in den Fällen der §§ 14, 31, 33 bis 35 des Baugesetzbuches bei Bauvorhaben, die keine höheren Baukosten als Euro 275.000,-- verursachen oder die zu keiner äußeren Veränderung der baulichen Anlagen führen.

p) Stundung von Forderungen bis zu Euro 100.000,-- für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen bis zu Euro 25.000,--.

q) Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als Euro 25.000,-- beträgt.

r) Aufnahme von nach der jeweiligen Haushaltssatzung/den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe vorgesehenen Kreditaufnahmen und Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen.

s) Übernahme von gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues.

t) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht, soweit sie im Einzelfall Euro 10.000,-- nicht übersteigt.

(2)Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist ermächtigt, seine/ihre Befugnisse ganz oder zum Teil auf die Beigeordneten oder andere leitende Beamte/Beamtinnen zu übertragen.

(3)Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine Angelegenheit, die auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen ist, an sich ziehen.

III. Der Ortschaftsrat

§ 12

Bildung des Ortschaftsrates

(1) In den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat im Stadtteil

Hugsweier besteht aus	10 Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen
Kippenheimweiler besteht aus	10 Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen
Kuhbach besteht aus	10 Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen
Langenwinkel besteht aus	10 Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen
Mietersheim besteht aus	10 Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen
Reichenbach besteht aus	10 Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen
Sulz besteht aus	12 Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen

§ 13

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen.

(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen, den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten, rechtzeitig vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere

a) die Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauvorhaben;
b) die Bestimmung der Zuständigkeiten, die personelle Ausstattung und wesentliche Änderung der örtlichen Verwaltung und der städtischen Einrichtungen in den Ortschaften;
c) die Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Gemeindestraßen;
d) der Ausbau und die Unterhaltung der Gas- und Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung;
e) die Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte;
f) Bauleitpläne, Maßnahmen der Bodenordnung und der Erschließung, städtebaulich wichtige Maßnahmen und Baumaßnahmen;
g) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
h) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen;

i) das Feuerwehrwesen.

(4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, soweit sie ungeachtet der finanziellen Auswirkungen den Bereich des Stadtteils betreffen, im Rahmen der dafür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Entscheidung übertragen:

1. Einstellung und Entlassung der in der örtlichen Verwaltung und in den städtischen Einrichtungen des Stadtteils eingesetzten Beschäftigten nach Maßgabe des Stellenplanes im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin;

2. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als 25.000,-- Euro bis zu 100.000,-- Euro; gesetzliche oder vertragliche Ausgaben sowie Ausgaben des täglichen Bedarfs unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.

3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von Euro 20.000,--;

4. Verkauf, Anmietung und Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu Euro 25.000,-- jährlich;

5. Ausgestaltung, Benutzung und Unterhaltung von folgenden Einrichtungen nach Maßgabe der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien:

a) öffentliche Gebäude mit Betriebseinrichtungen
b) der Kultur- und Sportpflege
c) der Park-, Grünanlagen und Biotope
d) des Friedhofes
e) der Kinderspielplätze und Kindergärten
f) der Feld- und Waldwege sowie Wasserläufe
g) des Fremdenverkehrswesens

6. Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine.

7. Zustimmung zur Wahl des Leiters / der Leiterin der Abteilung der Feuerwehr des Stadtteils.

8. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.

9. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen u. Plätzen.

10. Fischereiverpachtung und Jagdverpachtung, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist.

11. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für bebaute Grundstücke mit einem Miet- oder Pachtwert von monatlich bis zu Euro 5.000,-- und für unbebaute Grundstücke mit einem Pachtwert von jährlich bis Euro 5.000,--.

12. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht, soweit sie im Einzelfall Euro 2.500,-- nicht übersteigt.

§ 14

Ortsverwaltung

Für die Ortschaften Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz bleibt jeweils eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe des § 6 der "Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr" eingerichtet.

§ 15

Zuständigkeit des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin

1. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin vertritt den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Er/Sie nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sofern er/sie nicht Mitglied des Gemeinderats ist.

2. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin kann auf Vorschlag des Ortschaftsrates zum Standesbeamten/zur Standesbeamtin bestellt werden.

§ 16

Inkrafttreten der Hauptsatzung

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.11.2001 i. d. F. der Änderungssatzungen vom 02.12.2002, 15.12.2003, 13.09.2004 und 30.05.2005 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, 28.11.2006 Der Oberbürgermeister

Dr. Wolfgang G. Müller

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19. Februar 1970, zuletzt geändert am 4. November 2002 durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen am 4. Oktober 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, 09.10.2006

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Lahr
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
ausgenommen Benutzungsgebühren
-Verwaltungsgebührenordnung-

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Lahr erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung ist derjenige verpflichtet,
   1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist
   2. der die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber der Stadt Lahr durch schriftliche Erklärung übernommen hat
   3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren nach dieser Satzung werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften die Anlage zu dieser Satzung keine besondere Regelung trifft und nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas Anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.

(2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
1. das Land Baden-Württemberg;
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 2 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(4) Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch die Stadt bzw. deren Organisationseinheiten selbst erbracht werden. Das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren von 2,50 € bis 500,00 € erhoben werden.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligter decken. Außerdem ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den/die Gebührenschuldner/in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Werden nach dem Gebührenverzeichnis Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse des/der Gebührenschuldners/in unberücksichtigt bleiben.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den/die Gebührenschuldner/in.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage maßgebend. Der/die Gebührenschuldner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldners/in schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(5) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der öffentlichen Leistung zu entrichten, so bemisst sich die Höhe der Gebühr nach angebrochenen Viertelstunden der Bearbeitungszeit.

(6) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr, mindestens 4,50 € erhoben, sofern die Anlage keine besondere Regelung trifft. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(7) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom/von der Gebührenschuldner/in zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr, mindestens 4,50 € erhoben, sofern die Anlage keine besondere Regelung trifft.

(8) Für Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde und Gebühren des Gutachterausschusses gelten die Regelungen in den gesonderten Satzungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen grundsätzlich abgegolten. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn eine öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:

1. Telekommunikationsdienstleistungen;
2. Reisekosten;
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen;
7. Besondere Verpackungs- und Versandkosten;
8. Gebühren für Übersetzungen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6
Auskunftspflicht

Der/die Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 7
Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 7 und des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

(3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden durch mündlichen oder schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig.

(4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

(5) Schriftstücke (z.B. Ausfertigungen, Abschriften, Urkunden) oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den/die Gebührenschuldner/in auf dessen/deren Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 21.02.1994 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.12.1997, 15.10.2001 und 18.12.2006 außer Kraft.

Lahr, den 20.12.2011

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren
-Verwaltungsgebührenordnung-
vom 20.12.2011

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in EURO
1.	**Ablehnung eines Antrages** (§ 4 Abs. 6 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 4,50
2.	**Ablichtungen, Vervielfältigungen, Ausdrucke**	
2.1	Fotokopien (Ablichtungen) und mittels Textautomat erstellte Mehrfertigungen ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben 2.1.1 schwarz/weiß a) DIN A4 b) Größeres Format 2.1.2 in Farbe (a) DIN A4 (b) Größeres Format	 0,75 1,25 1,00 1,50
2.2	Ablichtungen von Mikrofilmen (Rückvergrößerungen) je Kopie	1,00
2.3	Herstellung einer digitalen Kopie (Scan oder digitales Foto) je Kopie 2.3.1 Herstellung der digitalen Kopie ohne Datenträger 2.3.2 Datenträger (CD-Rom)	 1,00 bis 40,00 0,50
2.4	Ablichtungen von Bebauungsplänen 2.4.1 Textteil einschl. verkleinerten Plänen 2.4.2 Plansatz in Originalgröße 2.4.3 Grünordnungsplan einschl. Textteil	 10,00 10,00 5,00
2.5	Scannen und Plotten 2.5.1 auf Papier nach Fläche je dm² 2.5.2 auf transparentem Bildträger nach Fläche je dm² 2.5.3 Mehrfertigungen bei gleichzeitiger Herstellung mit der Erstfertigung auf Papier je dm² 2.5.4 Mehrfertigungen bei gleichzeitiger Herstellung mit der Erstfertigung auf Transparent je dm² 2.5.5 Besonders beantragte Bearbeitung, zeichnerische und schriftliche Nachträge, reproduktionstechnische Arbeiten, Montagen und Korrekturen je Stunde Bearbeitungszeit	 0,65 0,75 0,40 0,50 53,00

2.6	Ausdrucke in größerem Format 2.6.1 Farbiger Plott auf 90g-Papier DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 2.6.2 Farbiger Plott auf 120g-Papier DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	 9,00 9,50 10,00 11,00 13,00 15,00
3.	**Abwasseruntersuchungen** je Stunde Bearbeitungszeit - sonstige Kosten (z.B. für Leistungen Dritter) werden gesondert in tatsächlicher Höhe festgesetzt	53,00
4.	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 500,00
5.	**Anträge**	
5.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	4,50 bis 200,00
5.2	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 7 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 4,50
6.	**Auskünfte** Insbesondere aus Akten, Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	4,50 bis 50,00
7.	**Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispense)** Von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	4,50 bis 500,00
8.	**Beglaubigungen, Bestätigungen**	
8.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00, für jede weitere 3,00
8.2	Amtliche Beglaubigungen / Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.s.w. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1,00, mindestens 2,00
8.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie u.s.w. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen Gebühren nach Nr. 2 hinzu	
8.4	Besonderheiten bei Schulverwaltungsgebühren für Lahrer Schulen 8.4.1 Für Entlassschüler sind bis zu 5 Zeugnis-beglaubigungen gebührenfrei. In allen übrigen Fällen sind Gebühren nach Nr. 8.2 zu entrichten. 8.4.2 Für Abschriften und Ablichtungen von Schulzeugnissen sind Gebühren nach Nr. 2.1 zu entrichten. Bei Entlassschülern können bis zu 5 Mehrfertigungen gebührenfrei erteilt werden.	

9.	**Bescheinigungen**	
9.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	4,50 bis 80,00
9.2	Gebührenfrei sind 9.2.1 Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuer-begünstigende Zwecke im Sinne des Einkommen- und körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spenden-bescheinigungen) 9.2.2 Die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
10.	**Besondere Verwaltungsgebühr** Wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,00 bis 1.000,00
11.	**Bestattungsrecht**	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	13,00
11.3	Ermittlung von Kostenträgern bei Anordnungspflicht von Bestattungen durch die Stadt Lahr als Ortspolizeibehörde Pro Stunde Bearbeitungszeit	62,00
12.	**Feiertagsrecht** Befreiung von Verboten des Gesetzes über Sonn- und Feiertage / Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverboten	9,00 bis 150,00
13.	**Fischerei**	
13.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz einschl. Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe	26,50
13.2	Erstmalige Ausstellung eines Jugendfischereischeines	26,50
13.3	Verlängerung eines Jugendfischereischeines	13,50
13.4	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	26,50
13.5	Separate Erhebung der Fischereiabgabe einschl. Eintrag im Fischereischein	5,00
14.	**Fundsachen** Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen mit einem Wert 14.1 bis zu 50,- € 14.2 bis zu 250,- € 14.3 bis zu 500,- € 14.4 über 500,- €	 5,00 10,00 15,00 25,00
15.	**Gaststättenrecht**	
15.1	Gestattungen mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Tagen (§ 12 GastG)	9,00 bis 500,00

15.2	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO): Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (Gebühr je Tag)	9,00 bis 60,00
16	**Gewerberecht**	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	9,00 bis 53,00
16.2	Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerberegister	9,00 bis 53,00
16.3	Erteilung von Sammelauskünften aus dem Gewerberegister	9,00 bis 250,00
17.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen**	
17.1	Genehmigung von Entwässerungsgesuchen (auch bei Bearbeitung eines Kenntnisgabeverfahrens) 17.1.1 Ein- und Zweifamilienhäuser 17.1.2 Reihen- und Doppelhäuser, wenn diese im Zusammenhang geplant und erstellt wurden je Haus 17.1.3 Mehrfamilienhäuser a.) je Wohneinheit b.) bei zehn oder mehr Wohneinheiten pauschal 17.1.4 Umbauten und Erweiterungen von Wohnbauten, wenn die vorhandene Grundstücksentwässerung weitergenutzt wird 17.1.5 Gewerbebetriebe je Gebäudeeinheit 17.1.6 Prüfung der Bemessung und Ausführung von Abscheideanlagen mit Typenprüfung, je Abscheideanlage	 160,00 120,00 70,00 700,00 95,00 200,00 95,00
17.2	Prüfung und Genehmigung eines erforderlichen Grünflächengestaltungsplanes 17.2.1 Ein- und Zweifamilienhäuser 17.2.2 Mehrfamilienhäuser und Gewerbebetriebe	 124,00 186,00
18.	**Gutachten (Augenscheine)**	1 bis 5% des Gegenstandswertes, mindestens jedoch 62,00 € pro Stunde der Inanspruchnahme
19.	**Höhenverzeichnis / Höhenpunktübersicht** Erteilung von unbeglaubigten Auszügen aus dem städtischen Höhenverzeichnis oder der städtischen Höhenpunktübersicht	
19.1	für den ersten Auszug	15,00
19.2	für jeden weiteren Auszug	3,00
20.	**Kenntnisgabeverfahren** Bestätigung nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO je Stunde Bearbeitungszeit (exklusive der Gebühren nach Nr. 17)	62,00
21.	**Kirchenaustritt** Kirchenaustrittsverfahren je Person	26,50

22.	**Melderecht**	
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister 22.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG) 22.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 22.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1 bis 3 MG), die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gegeben wird	 6,00 12,00 6,00 bis 3.000,00
22.2	Datenübermittlungen 22.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige Stellen (§ 29 MG) und an öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt 22.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	 1,50 10,00 bis 2.500,00
22.3	Auskunftssperren 22.3.1 Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG) 22.3.2 Verlängerung wegen Fristablauf	 20,00 11,00
22.4	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	9,00
22.5	Sonstige Leistungen der Meldebehörde	4,50 bis 500,00
22.6	Gebührenfrei sind 22.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige 22.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) 22.6.3 Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten	
23.	**Rechtsbehelfe**	
23.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	65,00 bis 660,00
23.2	Bei der Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	1/10 bis ½ der Gebühr nach 23.1, mind. 4,50
24.	**Schadenswertermittlung an Grünflächen** je Stunde Bearbeitungszeit	 62,00
25.	**Sondernutzung an öffentlichen Flächen** Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Flächen über den Gemeingebrauch	13,00 bis 135,00

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde

-Verwaltungsgebührensatzung-

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der vorgenannten Fassung i.V.m. den §§ 5 Abs. 2 bis 4, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Lahr und der Gemeinde Kippenheim vom 24.06.1975 in der Änderungsfassung vom 08.11.1977 hat der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr - Kippenheim in der Sitzung am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Lahr mit der Gemeinde Kippenheim.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Lahr, handelnd als erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Lahr - Kippenheim, erhebt für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und der unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage).

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührenvorschriften bestehen.

(3) Die Stadt Lahr kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Lahr zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Lahr mitzuteilen.

§ 3
Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung ist diejenige/derjenige verpflichtet,

1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat;
3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4
Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren nach dieser Satzung werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften die Anlage zu dieser Satzung keine besondere Regelung trifft.
6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.

(2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:

1. das Land Baden-Württemberg;
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dieser Satzung sind außerdem befreit:

1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art. Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch die Stadt bzw. deren Organisationseinheiten selbst erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

(5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(6) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligter decken. Außerdem ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den/die Gebührenschuldner/in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Werden nach dem Gebührenverzeichnis Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse des/der Gebührenschuldners/in unberücksichtigt bleiben.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den/die Gebührenschuldner/in.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage maßgebend. Der/die Gebührenschuldner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldners/in schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(5) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der öffentlichen Leistung zu entrichten, so bemisst sich die Höhe der Gebühr nach angebrochenen Viertelstunden der Bearbeitungszeit.

(6) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr, mindestens 5,00 € erhoben, sofern die Anlage keine besondere Regelung trifft. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(7) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom/von der Gebührenschuldner/in zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr, mindestens 2,50 € erhoben, sofern die Anlage keine besondere Regelung trifft.

§ 6
Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen grundsätzlich inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:

1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen;
2. Reisekosten;
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen, Tieren und Gegenständen;
7. Gebühren für Übersetzungen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7
Auskunftspflicht

Die/der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 8
Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Abs. 7 dieser Satzung entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 5 Abs. 7 und des § 5 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

(3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden durch mündlichen oder schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an die/den Schuldner/in fällig, es sei denn, es wird ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

(4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

(5) Schriftstücke (z.B. Ausfertigungen, Abschriften, Urkunden) oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den/die Gebührenschuldner/in auf dessen/deren Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Lahr, den 21.12.2006

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister
Stadt Lahr

Kippenheim, den 21.12.2006

Willi Mathis
Bürgermeister
Gemeinde Kippenheim

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

S A T Z U NG

zur Änderung der Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde - Verwaltungsgebührensatzung – in der Fassung vom 20. Dezember 2006

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz von 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S 313), der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der vorgenannten Fassung i. V. m. den §§ 5 Abs. 2 bis 4, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz von 4. Mai 2009 (GBl. S 189) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Lahr und der Gemeinde Kippenheim vom 24.06.1975 in der Änderungsfassung vom 08.11.1977 hat der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr – Kippenheim in der Sitzung am 14.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde

-Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung-

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
1.	**Gebühren in Ordnungsangelegenheiten**	
1.1	**Gaststättenrecht**	
1.1.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	114,00 bis 6.000,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
1.1.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	114,00 bis 3.000,00
1.1.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	57,00 bis 600,00
1.1.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	57,00 bis 350,00
1.1.5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (11 GastG)	57,00 bis 300,00
1.1.6	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	29,00 bis 300,00
1.1.7	Gestattungen mit einer Geltungsdauer von mehr als 4 Tagen (§ 12 GastG)	12,00 bis 1.000,00
1.1.8	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)	14,00 bis 200,00
1.1.9	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO): Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (Gebühr je Monat)	29,00 bis 600,00
1.1.10	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	57,00 bis 285,00
1.1.11	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	14,00 bis 300,00
1.1.12	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	14,00 bis 285,00
1.1.13	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	14,00 bis 900,00
1.2	**Gewerberecht**	
1.2.1	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	57,00 bis 2.000,00
1.2.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	57,00 bis 1.250,00
1.2.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten(§ 33 c Abs. 1 GewO)	57,00 bis 1.500,00
1.2.4	Geeignetheitsbescheinigung (§ 33 c Abs. 3 GewO) (Gebühr je Bescheinigung)	48,00
1.2.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	57,00 bis 1.500,00
1.2.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	114,00 bis 6.000,00
1.2.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	57,00 bis 1.500,00
1.2.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	57,00 bis 1.500,00
1.2.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	57,00 bis 1.500,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
1.2.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	57,00 bis 1.500,00
1.2.11	Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	114,00 bis 855,00
1.2.12	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	114,00 bis 855,00
1.2.13	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	57,00 bis 1.000,00
1.2.14	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	57,00 bis 500,00
1.2.15	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	57,00 bis 600,00
1.2.16	Erteilung einer Zweitschrift / Ersatz der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO) (Gebühr je Zweitschrift/Ersatz)	48,00
1.2.17	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	24,00 bis 250,00
1.2.18	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	24,00 bis 1.500,00
1.2.19	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	24,00 bis 500,00
1.2.20	Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten, Wochenmärkten sowie Volksfesten	114,00 bis 2.000,00
1.2.21	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	57,00 bis 1.200,00
1.3	**Handwerksrecht**	
1.3.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	114,00 bis 570,00
1.4	**Sonn- und Feiertagsgesetz**	
1.4.1	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverboten gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG (Gebühr je Befreiung)	40,00
1.5	**Waffenrecht**	
1.5.1	**Erteilung einer Erlaubnis für Sportschützen (grüne WBK) und Jäger (ab der 3. Kurzwaffe), sonstige Berechtigte/ Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 2, 3 und 16 Abs. 1 WaffG)**	**65,00**
1.5.2	**Erteilung einer Erlaubnis für Jäger (Langwaffen sowie 1. und 2. Kurzwaffe - § 13 Abs. 2 und 3 WaffG)**	**50,00**
1.5.3	**Erteilung einer Erlaubnis für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)**	**65,00**
1.5.4	**Erteilung einer Erlaubnis für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG, gelbe WBK)**	**75,00**

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
1.5.5	Erteilung einer Folge-Erlaubnis für Sportschützen (gelbe WBK)	50,00
1.5.6	Erteilung einer Erlaubnis für Vereine (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	75,00
1.5.7	Erteilung einer Erlaubnis für Sachverständige (§§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 2 WaffG) und Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	124,00 bis 400,00
1.5.8	Änderung der Vereinsverantwortlichen in einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsverantwortlichen (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG)	25,00
1.5.9	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	40,00
1.5.10	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	50,00
1.5.11	Ausstellung eines Waffenscheines insbesondere für Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 1 WaffG) und für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	124,00 bis 400,00
1.5.12	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	50,00
1.5.13	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	50,00
1.5.14	Verlängerung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmen und für gefährdete Personen	62,00 bis 250,00
1.5.15	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	25,00
1.5.16	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	½ der Genehmigungsgebühr, mindestens 25,00
1.5.17	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. und 2. Kurzwaffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	40,00
1.5.18	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung - § 13 Abs. 3 WaffG) oder Erwerbseintrag Kurzwaffe (§ 10 Abs. 1 a WaffG)	25,00
1.5.19	Eintrag einer Berechtigung für Sportschützen zum Erwerb einer Waffe mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen - § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 2, 3 WaffG)	50,00
1.5.20	Eintrag / Austrag einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 a WaffG / § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	15,00
1.5.21	Eintrag / Austrag von Waffen in /aus dem Europäischen Feuerwaffenpass sowie sonstige Änderungen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	15,00
1.5.22	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel in eine WBK (Anl. 2 Abschn. 2 Nr. 2.1 und 2.2)	15,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
1.5.23	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	15,00
1.5.24	Ausnahmegenehmigung für den Einbau eines/mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 7 WaffG)	15,00
1.5.25	Eintragung eines/mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	15,00
1.5.26	Erlaubnis (im Einzelfall) zum Verbringen/ Verbringenlassen und Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition i.S. der §§ 29 bis 32 des Waffengesetzes	35,00
1.5.27	Erlaubnis (allgemein) zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition durch Waffenhersteller / -händler (§ 31 WaffG)	75,00
1.5.28	Zulassung von Ausnahmen vom Alterserfordernis (§ 3 Abs. 3 WaffG und § 27 Abs. 4 WaffG)	20,00
1.5.29	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	124,00 bis 2.500,00
1.5.30	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	124,00 bis 2.500,00
1.5.31	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	16,00 je angefangene Viertelstunde
1.5.32	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition, wenn die Überprüfung aufgrund unzureichender Nachweise durch den Waffen-/Munitionsbesitzer erforderlich geworden ist.	16,00 je angefangene Viertelstunde
1.5.33	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition, wenn der Waffen-/Munitionsbesitzer die Wiederholungsprüfung aufgrund vorheriger Beanstandung verursacht hat.	16,00 je angefangene Viertelstunde
1.5.34	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte mit Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	93,00 bis 500,00
1.5.35	Regelmäßige Abnahmeprüfung von Schießstätten (§ 12 AwaffV)	62,00 bis 248,00
1.5.36	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	31,00 bis 186,00
1.5.37	Gebühr für sonstige Amtshandlungen und sonstige Anordnungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und die in den Ziffern Nr. 1 - 36 nicht gesondert aufgeführt sind.	16,00 je angefangene Viertelstunde
1.5.38	Gebühr für den Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen.	16,00 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
1.5.39	**Gebühr für Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung.**	**16,00 je angefangene Viertelstunde**
2.	**Gebühren in Bausachen**	
	Soweit Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300-469 (Ausgabe August 2009) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
2.1	**Bauvoranfrage**	
2.1.1 **2.1.1.1** **2.1.1.2**	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides -Bearbeitung des Antrags mit einer örtlichen Besichtigung: Wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	 3 v.T. der Baukosten, mindestens 114,00 114,00 bis 3.000,00
2.1.2	Für jede weitere örtliche Besichtigung	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.1.3	Entscheidung über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen oder Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	57,00 bis 10.000,00
2.1.4	Verlängerung der Geltungsdauer des Bauvorbescheides	¼ der Genehmigungsgebühr, mindestens 57,00
2.1.5	Wiedererteilung des Bauvorbescheides	½ der Genehmigungsgebühr, mindestens 57,00
2.2	**Baugenehmigungsverfahren**	
2.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung von Anlagen u. Einrichtungen (Baugenehmigung) – Bearbeitung des Antrages mit Bauabnahme sowie Bauüberwachung:	

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
2.2.1.1	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	6 v.T. der Baukosten, mindestens 114,00
2.2.1.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	114,00 bis 3.000,00
2.2.1.3	Teilbaugenehmigung	114,00 bis 3.000,00
2.2.1.4	Nachtragsgenehmigung	57,00 bis 3.000,00
2.2.2	Zustimmung nach § 70 LBO nach Baukosten	6 v.T. der Baukosten, mindestens 114,00
2.2.3	Zustimmung nach § 70 LBO, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	114,00 bis 3.000,00
2.2.4	Entscheidungen nach Betriebssicherheitsverordnung	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.2.5	Naturschutzrechtliche-, wasserrechtliche- und immissionsschutzrechtliche Entscheidungen mit einer örtlichen Besichtigung	114,00 bis 5.000,00
2.2.6	Für jede weitere örtliche Besichtigung	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.2.7	Genehmigung von Werbeanlagen	114,00 bis 5.000,00
2.2.8	Erstellen von Baulasten (Gebühr je Baulast)	57,00
2.2.9	Entscheidung über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen oder Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	57,00 bis 10.000,00, max. Genehmigungsgebühr
2.2.10	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen	¼ der Genehmigungsgebühr, mindestens 114,00
2.2.11	Wiedererteilung von Genehmigungen	½ der Genehmigungsgebühr, mindestens 114,00
2.3	**Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren**	
2.3.1	**Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren - Bearbeitung des Antrages:**	
2.3.1.1	**Wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können**	**5 v.T. der Baukosten, mindestens 124,00**
2.3.1.2	**Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages**	**124,00 bis 5.000,00**

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
2.3.2	**Entscheidung über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen oder Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen**	**62,00 bis 5.000,00, max. Genehmigungsgebühr**
2.3.3	**Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen**	**¼ der Genehmigungsgebühr, mindestens 62,00**
2.3.4	**Wiedererteilung von Genehmigungen**	**½ der Genehmigungsgebühr, mindestens 124,00**
2.3.5	**Rücknahme des Antrags von Seiten des Antragstellers**	**62,00 bis 1.700,00**
2.4	**Kenntnisgabeverfahren**	
2.4.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.4.2	Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	57,00 bis 570,00
2.4.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	57,00 bis 570,00
2.4.4	Entscheidung über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen oder Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften bzw. gemeindlichen Bestimmungen	57,00 bis 10.000,00
2.5	**Abgeschlossenheitsbescheinigung**	
2.5.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)	114,00 bis 10.000,00
2.6	**Abnahmen, Baukontrollen, Anordnungen, sonstige Entscheidungen**	
2.6.1	Zusätzliche Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen und Nachprüfungen	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.6.2	Baueinstellung, Untersagung, Abbruchverfügung	114,00 bis 1.000,00
2.6.3	Abnahme fliegender Bauten	14,00 je angefangene Viertelstunde, mindestens 30,00
2.6.4	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	57,00 bis 1.000,00
2.6.5	Abgabe von Stellungnahmen (Beteiligung der Baurechtsbehörde als Fachbehörde)	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.7	**Brandschutz**	
2.7.1	Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz	14,00 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
2.7.2	Abnahme von brandschutztechnischen Maßnahmen	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.7.3	Brandverhütungsschau	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.7.4	Nachschau	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.7.5	Allgemeine Brandschutzberatung	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.8	**Denkmalschutz**	
2.8.1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	gebührenfrei
2.8.2	Auskunft, Beratung zu denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten	gebührenfrei
2.8.3	Untersagungs- und Erhaltungsverfügungen	114,00 bis 1.000,00
2.8.4	Steuerbescheinigungen zur Erlangung steuerl. Vorteile durch denkmalschützerische Investitionen	14,00 je angefangene Viertelstunde

Gebührenarten:

- Festbetragsgebühr (fester Gebührensatz je Leistungstatbestand/Fall)
- Zeitgebühr (Gebühr pro Stunde; Berechung n. angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit)
- Rahmengebühr (Gebühr von – bis)
- Wertgebühr (v.T. = von Tausend des jeweiligen Wertes, z.B. der Baukosten)

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 15.12.2010

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Kippenheim, den 15.12.2010

Matthias Gutbrod
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Richtlinie für die Überlassung von (Veranstaltungs-)Räumen, Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen der Stadt Lahr (städtische Veranstaltungsräume)

§ 1 Widmungszweck der öffentlichen Einrichtungen

(1) Die Stadt Lahr stellt die aus der Anlage 1 ersichtlichen Räumlichkeiten als öffentliche Einrichtungen für die Durchführung von Veranstaltungen für gesellschaftliche, kulturelle, politische bzw. sportliche Zwecke jeweils entsprechend der Ausweisung in der Anlage zur Verfügung.

(2) Der Inhalt der Nutzungszwecke wird wie folgt bestimmt:

1. Die gesellschaftliche Nutzung umfasst Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Diskussion, Information, Ehrung oder ähnlichen Zwecken sowie religiösen Zwecken dienen. Hierunter fallen auch private Feierlichkeiten.
2. Die kulturelle Nutzung umfasst Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen und ähnliche Veranstaltungen inkl. Proben.
3. Die politische Nutzung umfasst öffentliche Diskussions- und Informationsveranstaltungen, die zu politischen Themen durchgeführt werden.
4. Die sportliche Nutzung umfasst den Übungs- und Spielbetrieb in dem durch die Ausstattung der Einrichtung bestimmten Rahmen.

(3) Die Hallen und Gymnastikräume werden während der Schulzeiten von den Schulen zur Durchführung des Sportunterrichts genutzt. Sonstige Nutzungen sind nur außerhalb dieser Zeiten zugelassen.

(4) Sämtliche Räume in Schulen stehen nur außerhalb der Schulzeiten zur Verfügung.

(5) Die Räume im VHS-Zentrum „Haus zum Pflug“ dienen in erster Linie der Nutzung durch die Volkshochschule. Sonstige Nutzungen werden nur innerhalb der verbleibenden Kapazitäten zugelassen.

(6) Die Räume im „Schlachthof – Jugend und Kultur“ sind vorrangig der Jugendarbeit und für kulturelle Veranstaltungen gewidmet. Sonstige Nutzungen sind nur innerhalb der verbleibenden Kapazitäten zugelassen.

(7) Vom Nutzungszweck umfasst sind nur Veranstaltungen mit lokalem bzw. regionalem Charakter oder Einzugsbereich. Nicht umfasst sind insbesondere politische Veranstaltungen mit überregionalem Charakter (z.B. Landes- und Bundesparteitage).

(8) Die Überlassung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen des o. g. Widmungszwecks. In besonderen Einzelfällen ist eine Zulassung über die genannten Widmungszwecke hinaus möglich. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Über die Zulassung über den Widmungszweck hinaus entscheidet der Oberbürgermeister. Er kann diese Befugnisse auf Bedienstete der Stadt Lahr übertragen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Berechtigt zur Nutzung der Veranstaltungsräume im Rahmen der Kapazitäten sind die Einwohner der Stadt Lahr, Personen die in Lahr ein Gewerbe betreiben sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die in Lahr ihren Sitz haben oder ein Gewerbe betreiben, soweit sich aus der Anlage nichts anderes ergibt.

(2) Eine Überlassung an auswärtige Personen und Personenvereinigungen kann erfolgen, wenn diesbezüglich Kapazitäten bestehen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Oberbürgermeister. Er kann diese Befugnis auf Bedienstete der Stadt Lahr übertragen.

(3) Nutzer, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Regelungen der Überlassung der Veranstaltungsräume, insbesondere die in § 4 Abs. 2 genannten Regelungen verstoßen, sind von der weiteren Benutzung ausgeschlossen. Auf Antrag wird der Ausschluss angemessen befristet.

§ 3 Zulassung

(1) Gehen für die Benutzung eines Veranstaltungsraumes mehrere Bewerbungen für denselben Termin ein, so erfolgt die Überlassung nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

(2) Bewerben sich Personen oder Personenvereinigungen, denen ein Anspruch auf Nutzung nach § 2 zusteht und auswärtige Personen, so ist den Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Vorrang einzuräumen, wenn noch kein Mietvertrag abgeschlossen wurde. Innerhalb der Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 ist, wenn noch kein Mietvertrag abgeschlossen wurde, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen und städtischen Einrichtungen Vorrang vor anderen Nutzungsberechtigten zu geben.

(3) Werden Anträge auf Zulassung später als vier Wochen vor dem begehrten Termin gestellt, besteht kein Anspruch auf Zulassung.

§ 4 Ausgestaltung der Überlassung und der Benutzung

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern für die Überlassung und Benutzung der Veranstaltungsräume wird privatrechtlich ausgestaltet. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrags.

(2) Dem Mietvertrag liegen die Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen bei Vermietung von (Veranstaltungs-)Räumen, Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen der Stadt Lahr (städtische Veranstaltungsräume) sowie die für die einzelnen Veranstaltungsräume jeweils geltenden besonderen Miet- und Nutzungsbedingungen und die Hausordnungen zugrunde.

(4) Für die Überlassung der Veranstaltungsräume wird in der Regel ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Entgeltordnung.

§ 5 Andere Räumlichkeiten

Die übrigen in diesen Richtlinien nicht genannten städtischen Veranstaltungsräume sind nur für den Verwaltungsgebrauch bestimmt und stellen daher keine öffentlichen Einrichtungen dar. Sie können an Dritte überlassen werden, soweit sie nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung dieser Räumlichkeiten besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Oberbürgermeister. Er kann diese Befugnisse auf Bedienstete der Stadt Lahr übertragen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie gilt für alle Zulassungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Widmungszweck der öffentlichen Einrichtungen

Raum/Halle	Widmung					Anmerkungen	zuständige Stelle
Bezeichnung	**gesellschaftl. Nutzung**	**kulturelle Nutzung**	**sportliche Nutzung**	**politische Nutzung**	**sonstige Nutzung**		
	Lahr						
Stadthalle, Theaterbestuhlung mit Erhöhungen	X	X		X		keine priv. Feierlichkeiten	Amt 41
Aktienhof Versammlungsraum	X	X		X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	Amt 41
Pflugsaal							
großer Saal	X	X		X		keine priv. Feierlichkeiten	Amt 41
kleiner Saal (=Roter Saal)	X	X		X	VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	Amt 41
VHS Zentrum, Haus zum Pflug							
Seminarraum (Zimmer 1.07)	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Seminarraum (Zimmer 1.08)	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Seminarraum/Besprechungsraum (Zimmer 2.01)	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Seminarraum (Zimmer 2.03)	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Seminarraum (Zimmer 2.04)	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Seminarraum (Zimmer 2.05)	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
ATM-Raum	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Vortragsraum Reihenbestuhlung	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Lehrküche	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Computer-Raum	X				VHS-Kurse	keine priv. Feierlichkeiten	VHS
Max-Planck-Gymnasium							
Turnhalle			X				Abt. 501
Gymnastikraum			X				Abt. 501
Mensa		X		X			Abt. 501
Aula	X	X		X		keine priv. Feierlichkeiten	Abt. 501
Schutterlindenbergschule Mensa		X		X			Abt. 501
Scheffelgymnasium							
Mensa		X		X			Abt. 501
Empfangshalle		X		X			Abt. 501
Theodor-Heuss-Schule							
Gymnastikraum			X				Abt. 501
Turnhalle			X				Abt. 501
Friedrichschule Turnhalle			X				Abt. 501
Eichrodtschule Turnhalle			X				Abt. 501
Geroldseckerschule Turnhalle			X				Abt. 501
Gutenbergschule Turnhalle			X				Abt. 501
Altes Rathaus, Ratssaal (ggf. mit Nebenraum)	X	X		X	Trauungen (ohne	keine priv. Feierlichkeiten, keine Tanz- und Bewegungsveranstaltungen	Amt 41
Schlachthof							

Raum/Halle	Widmung					Anmerkungen	zuständige Stelle
Bezeichnung	**gesellschaftl. Nutzung**	**kulturelle Nutzung**	**sportliche Nutzung**	**politische Nutzung**	**sonstige Nutzung**		
Veranstaltungshalle	X	X	X	X		max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	Abt. 502
Projektbereich	X	X	X	X		keine priv. Feierlichkeiten	Abt. 502
Großviehhalle	X	X	X	X		max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	Abt. 502
Großmarkthalle/Rheintalsporthalle 2			X				Abt. 501
Rheintalsporthalle 1			X				Abt. 501
Kleintierhalle	X		X			keine priv. Feierlichkeiten	Abt. 501
Hallensportzentrum							
Foyer	X		X			keine priv. Feierlichkeiten	Abt. 501
Halle 1			X				Abt. 501
Halle 2			X				Abt. 501
Kraftraum Hallensportzentrum			X				Abt. 501
Mauerfeld							
Mietersheim							
Bürgerhaus Mietersheim	X	X	X			nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 1 Veranstaltung pro Wochenende (Fr. Abend bis Sonntag Abend), max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Mietersheim
Grundschule Mietersheim							
Aula		X	X		Proben, VHS		OV Mietersheim
Sporthalle			X				OV Mietersheim
Sulz							
Ortsverwaltung / Schulungsräume	X	X	X	X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Sulz
Grundschule Sulz							
Turnhalle			X				OV Sulz
Sulzberghalle							OV Sulz
Veranstaltungshalle	X	X		X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Sulz
Sporthalle	X	X	X			keine priv. Feierlichkeiten	OV Sulz
Foyer	X	X	X			keine priv. Feierlichkeiten	OV Sulz
Kippenheimweiler							
Kaiserswaldhalle							
Halle	X	X	X	X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Kippenheimweiler

Raum/Halle	Widmung					Anmerkungen	zuständige Stelle
Bezeichnung	**gesellschaftl. Nutzung**	**kulturelle Nutzung**	**sportliche Nutzung**	**politische Nutzung**	**sonstige Nutzung**		
Foyer	X	X	X	X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Kippenheimweiler
Grundschule Aula		X	X		VHS-Kurse		OV Kippenheimweiler
Ortsverwaltung Bürgersaal	X	X				nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Kippenheimweiler
Reichenbach							
Geroldseckerhalle Saal	X	X	X	X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Reichenbach
Grund- und Hauptschule							
Turnhalle			X				OV Reichenbach
Hugsweier							
Begegnungshaus "Altes Volksbad"	X	X		X	VHS-Kurse	keine privaten Feierlichkeiten	OV Hugsweier
Sportheim	X	X		X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Hugsweier
Schutterlindenberghalle	X	X	X	X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Hugsweier
Langenwinkel							
Grundschule							
Schulturnhalle	X	X	X	X	VHS-Kurse	nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Langenwinkel
Aula (Mehrzweckraum ggf. mit Flur)	X	X		X		Vermietung nur an Vereine und gemeinnützige Organisationen	OV Langenwinkel
Küche	X				Nachmittags-betreuung	nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Langenwinkel
Feuerwehr Schulungsraum	X		X			nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	Feuerwehr
Kuhbach							
Sport- und Festhalle	X	X	X	X		nur max. 10 lärmintensive Veranstaltungen (Discos, Fasnachtsverantstaltungen, etc)/Jahr, max. 2 priv. Feierlichkeiten pro Monat	OV Kuhbach
Ortsverwaltung Bürgerraum	X	X		X		Vermietung nur an Vereine und gemeinnützige Organisationen	OV Kuhbach

Stadt Lahr

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen bei Vermietung von (Veranstaltungs-)Räumen, Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen der Stadt Lahr (städtische Veranstaltungsräume)

Präambel

Diese Vertragsbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil des jeweiligen Mietvertrags. Sie finden Anwendung auf alle Mietverhältnisse betreffend die im Eigentum der Stadt Lahr stehenden (Veranstaltungs-)Räume, Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume (städtische Veranstaltungsräume), soweit in dem zugrunde liegenden Mietvertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden. Geregelt werden die Rechte und Pflichten zwischen Vermieterin und Mieter unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO). Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.

§ 1 Zustandekommen des Mietverhältnisses

1. Mietverträge über die Überlassung von städtischen Veranstaltungsräumen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Aus einer Vormerkung oder Reservierung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine oder der Zusendung eines noch nicht unterschriebenen Vertrages kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mündliche Abreden sind unwirksam.

3. § 305 b BGB bleibt unberührt.

4. Gegenüber Mietern, die bereits Kunden der Vermieterin waren, gelten die vorliegenden Mietvertragsbedingungen als wesentlicher Vertragsbestandteil auch dann, wenn sie dem Mieter nicht nochmals aus dem Mietvertrag zugesandt werden. Ihre Geltung wird hiermit im Voraus vereinbart.

§ 2 Vermieterin

1. Vermieterin des im Mietvertrag bezeichneten städtischen Veranstaltungsraums ist die Stadt Lahr.

2. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Lahr und den Veranstaltern bzw. Benutzern ist privatrechtlich.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Das Mietobjekt wird als Versammlungsraum/Versammlungsstätte i.S.d. Versammlungsstättenverordnung auf Grundlage behördlich genehmigter Belegungs- und gegebenenfalls Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck vermietet. Die exakte Bezeichnung des Mietobjekts und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Mietvertrag.

2. Die Vermieterin überlasst dem Mieter das Mietobjekt sowie deren Einrichtungen, Räume und Geräte zur entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sich diese befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

3. Das Mietobjekt wird dem Mieter nur für den im Mietvertrag vereinbarten Nutzungs-/Veranstaltungszweck zur Verfügung gestellt. Es darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

4. Vor Überlassung des Mietobjekts an den Mieter wird gemeinsam mit dem Mieter bzw. dem von ihm benannten Veranstaltungsleiter das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege besichtigt. Stellt der Mieter bzw. der von ihm genannte Veranstaltungsleiter Mängel oder Beschädigungen an dem Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der Vermieterin unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

5. Erfolgt die Vermietung für einen längeren, aber immer wieder unterbrochenen Zeitraum (z.B. für wöchentliches Training), so erfolgt eine Besichtigung vor der ersten Benutzung. Der Mieter bzw. der von ihm bestellte Veranstaltungsleiter hat sich selbstständig vor jeder Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjekts zu überzeugen. Stellt der Mieter bzw. der von ihm genannte Veranstaltungsleiter Mängel oder Beschädigungen an dem Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der Vermieterin unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

6. Das Auf- und Zuschließen des Mietgegenstandes übernimmt in der Regel ein Schließdienst des Vermieters. Auf Antrag können dem Mieter – soweit erforderlich – Schlüssel ausgehändigt werden. Der Vermieter entscheidet hierüber nach billigem Ermessen.
7. Ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin dürfen keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

§ 4 Mieter, Veranstalter

1. Der oder die im Mietvertrag angegebenen Mieter sind alleinige Veranstalter der in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführenden Veranstaltung. Eine unentgeltliche Überlassung oder Untervermietung des Mietobjekts ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter zustande kommt und nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und der Vermieterin.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Mieter und nicht die Vermieterin Veranstalter ist.

§ 5 Mietdauer, Nutzungszeiten

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses, insbesondere die Rechtsfolgen des § 545 BGB, werden ausgeschlossen, auch ohne dass es eines dahingehenden Widerspruchs bedarf. Notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten einschließlich Proben sind im Mietvertrag gesondert anzugeben.

2. Der Mieter hat nach Ablauf der Mietzeit bzw. nach Beendigung des Mietverhältnisses das Mietobjekt in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Die Mieträume sind besenrein zurückzugeben. Ggf. überlassenes Geschirr, Besteck, etc. ist zu reinigen.

3. Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und Ähnliches sind vom Mieter bis zum Mietende restlos zu entfernen und der alte Zustand wieder herzustellen. Es ist dem Mieter untersagt, Befestigungsmaterial (Nägel, Schrauben, Haken usw.) an den Wänden, der Decke, am Boden oder an Einrichtungsgegenständen anzubringen.

4. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit für andere Veranstaltungen benötigt wird.

§ 6 Miet- und Nebenkosten

1. Die Höhe der Miete bemisst sich nach den zum Zeitpunkt der Überlassung des Mietobjekts geltenden Benutzungsentgeltordnung(en) der Vermieterin. Die Miete umfasst die Nebenkosten, es sei denn, im Vertrag wurde Abweichendes vereinbart. Entstehen durch die Veranstaltung Nebenkosten oder werden auf Anforderung des Mieters Zusatzleistungen erbracht, die in erheblichem Umfang vom Üblichen abweichen, richtet sich das Entgelt für diese Nebenkosten und Zusatzleistungen nach der Nebenkostenabrechnung und den am Veranstaltungstag gültigen Preislisten der Vermieterin.
   Existieren keine Preislisten und ist auch nichts gesondert vereinbart, so gilt die übliche Vergütung als vereinbart.

2. Die Vermieterin ist berechtigt, Vorauszahlungen bis zur Höhe der vollen Miete sowie eine Vorauszahlung auf vereinbarte Zusatzleistungen und Nebenkosten und/oder eine angemessene Sicherheitsleistung (Kaution) zu verlangen. Die Vorauszahlung/Zahlung der Kaution hat bis spätestens eine Woche vor Veranstaltung auf das im Mietvertrag angegebene Konto der Vermieterin zu erfolgen. Die Höhe der Sicherheitsleistung/ der Vorauszahlung ist in dem jeweiligen Mietvertrag festzuhalten.

3. Vereinbarte Nebenkosten sowie andere an die Vermieterin zu erbringenden Zahlungen im Sinne des § 6 Nr. 1 werden innerhalb von drei Wochen nach Rechnungsdatum fällig.

4. Die in den vorstehenden Ziffern 4 und 5 genannten Pflichten sind wesentliche Vertragspflichten.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters und fällt in dessen alleinigen Verantwortungsbereich.

2. Die Vermieterin gewährleistet die Werbefreiheit der Szenen- bzw. Spielfläche und Banden. Alle übrigen kommerziellen Werberechte in den Veranstaltungsräumen und auf den Betriebsgrundstücken liegen bei der Vermieterin. In diesen Fällen bedürfen alle Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin der besonderen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin. Eventuell vorhandene Werbung darf nicht verdeckt oder demontiert werden.

3. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen des Mieters gegen Rechte Dritter (Urheber-, Bild-, Namens-, Marken-, Wettbewerbs-, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Dies gilt auch für alle etwaigen diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

4. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadensersatz.

§ 8 Dienstplätze, Freikarten

Für Sicherheitskräfte (insbesondere im Sinne von § 13 Nr. 2) und Kräfte der Gefahrenabwehr (Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienste etc.) hat der Mieter in Abhängigkeit von der jeweiligen Veranstaltung Dienstplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Beachtung gesetzlicher Vorschriften, besondere Pflichten des Mieters

1. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung, der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes sowie des gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzes sind vom Mieter zwingend in eigener Verantwortung einzuhalten. Zu beachten sind zusätzlich die Regelungen über die Sperrzeit sowie evtl. Einschränkungen an Feiertagen.

2. Der Mieter ist allein verantwortlich für die Einholung der für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Anmeldungen und Erlaubnisse, insbesondere für die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Mieter ist ferner allein verantwortlich für die Zahlung anfallender Steuern, Gebühren oder Abgaben.

3. Für alle GEMA-pflichtigen Werke, die in Veranstaltungsstätten der Vermieterin aufgeführt werden, ist die Entrichtung der GEMA-Gebühren eine wesentliche Vertragspflicht des Mieters gegenüber der Vermieterin. Der Mieter stellt die Vermieterin in Bezug auf die anfallenden GEMA-Gebühren von allen Ansprüchen frei. Dies gilt auch für mögliche Rechtsverfolgungskosten.

4. Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Mieter verlangen. Die Nachweisführung über die Art und Weise der Zahlung der GEMA-Gebühren durch den Mieter kann gesondert im Mietvertrag oder auf Verlangen der Vermieterin nachträglich in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung geregelt werden.

5. Der Mieter erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher im Sinne der §§ 81, 97 Urheberrechtsgesetz zu sein.

6. Der Mieter ist im Rahmen der Raumnutzung für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes selbst verantwortlich.

7. Zur Dekoration darf nur schwer entflammbares Material nach DIN 4102 verwendet werden.

8. Das Rauchen in den Mieträumen ist mit Ausnahme der gesondert dafür ausgewiesenen Räume untersagt (vgl. § 5 Abs. 1 LNRSchG).

9. Die Bestuhlungspläne und die maximale Besucherzahl sind zu beachten. Soll von den bestehenden Bestuhlungsplänen abgewichen werden, sind entsprechende Anträge mit den erforderlichen Plänen durch den Mieter bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

§ 10 Lärmschutz

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Lärmgrenzwerte nach der Freizeitlärm-Richtlinie einzuhalten.

2. Der Mieter ist des Weiteren verpflichtet, zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr die Fenster geschlossen zu halten. Er hat dafür zu sorgen, dass ein Aufenthalt von Besuchern im Freien nur im unerlässlichen Umfang und mit angemessener Lautstärke erfolgt. Er ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass bei der Benutzung von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Veranstaltung (insbesondere An- und Abfahrt) unnötiger Lärm (z.B. weil Fahrzeugmotoren unnötig laufen oder Fahrzeugtüren übermäßig laut geschlossen werden) vermieden wird (vgl. § 30 StVO).

3. Verstößt der Mieter gegen die in Abs. 1 oder 2 genannten Pflichten, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 von Hundert der nach der Entgeltordnung zu zahlenden Miete, mindestens jedoch 100,00 € zu zahlen.

§ 11 Herstellen von Ton- und Bildaufnahmen

Die Vermieterin hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenstände zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

§ 12 Brandsicherheitswache (Feuerwehr) und Sanitätsdienst; Einlass-, Aufsichts- und Sicherheitskräfte

Die Vermieterin bestellt auf Grundlage der veranstaltungs- und raumspezifischen Anforderungen die Brandsicherheitswache (Feuerwehr) und Sanitätskräfte sowie – vorbehaltlich einer anderen vertraglichen Regelung – Einlass-, Aufsichts-, Ordnungsdienst- und die in § 14 Nr. 2 benannten Sicherheitskräfte. Der Umfang dieser Dienste, insbesondere die Zahl der zu stellenden Personen, hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch den Einsatz der in Satz 1 bezeichneten Fachkräfte bestehen, hat – vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung in der jeweils geltenden Benutzungsentgeltordnung(en) der Vermieterin – der Mieter zu tragen.

§ 13 Verantwortung und Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Haftung des Mieters umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch Ausschreitungen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen (veranstaltungstypische Schäden).

3. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensansprüchen Dritter, insbesondere Bediensteter, Mitglieder oder Beauftragter des Mieters sowie Besucher, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vermieterin sowie gegen deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Diese Regelung gilt dann nicht, soweit die Vermieterin nach Maßgabe des § 15 verantwortlich ist.

4. Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm von der Vermieterin zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen.

5. Der Mieter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter ist Veranstalter nach § 38 Abs. 5 VStättVO. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und brandschutztechnischen Vorschriften zu beachten. Zu den einzuhaltenden Vorschriften zählt insbesondere die Wahrnehmung der Pflichten nach § 38 Abs. 1 bis 4 VStättVO. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zu diesen Pflichten auch die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere bzgl. der vom Mieter oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Aufbauten, Abhängungen und verlegten Kabeln und Leitungen etc. für die Dauer der Mietzeit gehören.

6. Werden infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen, gegen die in Teil 4 der Versammlungsstättenverordnung geregelten Betriebsvorschriften (§§ 31 ff. VStättVO) oder gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften Ordnungswidrigkeiten oder Bußgelder gegen die Vermieterin oder gegen ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (z.B. auf Grundlage des § 38 Abs. 5 S. 2 VStättVO – Betreiberhaftung) festgesetzt, ist der Mieter zur unverzüglichen Übernahme bzw. zur Erstattung der festgesetzten Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder verpflichtet, soweit deren Festsetzung auf Pflichtverletzungen beruhen, die der Mieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben.

7. Die Vermieterin kann vom Mieter verlangen, eine (Veranstalter-)Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Mietschäden abzuschließen. Der Mieter hat in diesem Falle bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Sofern der Mieter den Nachweis nicht erbringt,

ist die Vermieterin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Die Vermieterin räumt dem Mieter das Hausrecht gegenüber Besuchern in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang ein. Die Vermieterin übt neben dem Mieter und ihm gegenüber weiterhin das Hausrecht aus. Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit der Zutritt zu dem Mietobjekt zu gestatten. Den Weisungen der Beauftragten/des Personals der Vermieterin ist bei Vorbereitung, Durchführung und Abbau der Veranstaltung Folge zu leisten.

§ 14 Veranstaltungsleiter und Verantwortliche /Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

1. Veranstaltungsleiter:

   a) Der Mieter hat der Vermieterin einen Mitarbeiter zu benennen, der als Veranstaltungsleiter während der Auf- und Abbauphase und während des Veranstaltungsbetriebs die Verpflichtungen nach den Vorschriften § 38 Abs. 1 bis 4 VStättVO wahrnimmt. Der Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung des Mietobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen.

   b) Der Veranstaltungsleiter des Mieters sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und die Beachtung behördlicher Anordnungen während der Veranstaltungen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit der im Vertrag von Seiten der Vermieterin als zuständig benannten Stelle, den Behörden, Sicherheitskräften und Kräften der Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Polizei etc.) zu treffen. Anweisungen der letztgenannten Kräfte, die der Gefahrenabwehr dienen, ist Folge zu leisten.

   c) Der Veranstaltungsleiter des Mieters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der VStättVO nicht eingehalten werden können. Er hat externe Stellen, wie Feuerwehr, Polizei und Sanitärdienst etc. unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährdet oder beeinträchtigt ist.

2. Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik:

   a) Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik werden – vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Vertrag bzw. in der geltenden Benutzungsentgeltordnung(en) – durch die Vermieterin auf Kosten des Mieters gestellt.

   b) Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche einschließlich wesentlicher Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ im Sinne des § 39 VStättVO geleitet und beaufsichtigt werden. Bei Szenenflächen mit mehr als 100 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche genügt die Anwesenheit einer „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ im Sinne von § 40 Abs. 4 VStättVO.

   c) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen mindestens ein „Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik“ der Fachrichtung Bühne/ Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein „Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik“ der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein. Bei Szenenflächen mit mehr als 100 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche genügt die Anwesenheit einer „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ im Sinne von § 40 Abs. 4 VStättVO.

   d) Nicht erforderlich ist die Anwesenheit der jeweils genannten Kräfte bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen sowie beim Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf Szenenflächen mit mehr als 100 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche

      (1) wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, oder

      (2) wenn von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und der vom Mieter benannte Veranstaltungsleiter mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

§ 15 Haftung der Vermieterin

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.

2. Die Schadensersatzpflicht der Vermieterin ist im Fall leichter Fahrlässigkeit auf die nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden begrenzt.

3. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen, soweit keine grob fahrlässige oder vorsätzliche Fehleinschätzung der Situation durch die Vermieterin oder durch ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorlag. Die Haftung der Vermieterin ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.

4. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Vermieterin fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

5. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Vermieterin sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auch in den unter 1. – 4. genannten Fällen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

6. Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn der Vermieterin die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist.

7. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Vermieterin als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

8. Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mietvertrag aus besonderem Grund fristlos zurückzutreten, wenn:

   a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,

   b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin erfolgt oder dringend zu befürchten ist,

   c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Anmeldungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen, insbesondere trotz entsprechenden Verlangens der Vermieterin der Mieter keine bzw. keine ausreichende (Deckungssumme) Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat,

   d) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,

   e) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,

   f) durch den Mieter gegen gesetzliche Vorschriften (insbesondere die Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung, behördliche Auflagen, Anordnungen etc.) oder gegen vertragliche Vereinbarungen (vorstehende Regelungen, aber auch Haus- und Benutzungsordnungen) verstoßen oder den Anweisungen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr ergingen, nicht Folge geleistet wurde und dadurch die Sicherheit der Veranstaltung oder die Vertragsdurchführung gefährdet wird,

   g) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der Vermieterin oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachgekommen ist und dadurch die Sicherheit der Veranstaltung oder die Vertragsdurchführung gefährdet wird,

   h) der Vermieterin Umstände bekannt werden, die eine Ruf- oder Imageschädigung der Vermieterin, auch bezogen auf einen konkreten Veranstaltungsraum/Versammlungsstätte, befürchten lassen,

   i) Der Mieter gegen § 10 Ziff. 1 oder 2 verstößt.

2. Gesetzlich bestehende Rechte zum fristlosen Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung werden durch die vorstehende Regelung Ziff. 1 nicht berührt.

3. Erklärt die Vermieterin aus vorstehend genannten Gründen den Rücktritt vom Vertrag, so dass das Mietverhältnis vorzeitig endet, haftet der Mieter für den Schaden, den die Vermieterin dadurch erleidet, dass die gemieteten Räume während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig vermietet werden konnten. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Vermieterin bis dahin entstandenen Kosten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.

4. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Vermieterin. Eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.

5. Führt der Mieter aus irgendeinem, von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, sind vom Mieter bei einer Absage

   a) bis spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn 10 %

   b) zwischen drei Monaten und einem Monat vor Veranstaltungsbeginn 25 %

   c) weniger als einem Monat vor Veranstaltungsbeginn 50 %

   der vertraglich vereinbarten Miete zu leisten. Jede Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der Vermieterin eingegangen sein. Zusätzlich sind vom Mieter alle bei der Vermieterin bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass der Vermieterin ein geringerer Schaden entstanden ist. Soweit erforderlich, wird die Vermieterin die hierzu erforderlichen Auskünfte dem Mieter nach vorheriger schriftlicher Aufforderung mitteilen.

6. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage der Vermieterin gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 17 Benutzungsentgeltordnung(en) und sonstige Benutzungsbedingungen

Die Benutzungsentgeltordnung(en) sowie die in Ergänzung zu diesen allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen bestehenden besondere Benutzungsbedingungen für einzelne städtische Räume/Versammlungsstätten (Besondere Nutzungsbedingungen, Hausordnungen etc.) sind zu beachten und gelten in ihrer jeweiligen Fassung. Sie sind als Anlage beigefügt.

§ 18 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Mündliche Nebenabreden und Ergänzungen zum Mietvertrag bedürfen der Schriftform. § 305 b BGB bleibt unberührt.

2. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lahr.

3. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung – insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – möglichst nahe kommt.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Miet- und Nutzungsbedingungen gelten ab dem 01.01.2014

2. Zu gleicher Zeit treten die Allgemeinen Vertragsbedingungen vom 01.07.2008, die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung städtischer Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume und für sportliche Nutzung der Mehrzweckhallen vom 01.01.1998 und die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen, die Gymnastikräume und für sportliche Nutzungen von Mehrzweckhallen der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.01.1998 außer Kraft.

Besondere Vertragsbedingungen

für die **Turn- und Sporthallen**, die **Gymnastikräum**e und für die sportliche **Nutzungen von Mehrzweckhallen** der Stadt Lahr/Schwarzwald

I. Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für alle Turn- und Sporthallen sowie die Gymnastikräume der Stadt Lahr/Schwarzwald (einschließlich Stadtteile).

2. Verhaltensregeln

2.1 Das Betreten der Hallen und Gymnastikräume mit Straßenschuhen ist nicht gestattet; sie dürfen nur in Turnschuhen mit abriebfester Sohle oder barfuß betreten werden.

2.2 Das Rollschuhlaufen/Inline-Skaten ist in allen Räumen inklusive der Nebenräume nicht gestattet.

2.3 Die Verwendung von Harz ist verboten. Wasserlösliche Haftmittel sind zulässig.

2.4 In allen Räumen mit Ausnahme der Foyers und der Tribünen ist verboten:

a. der Genuss alkoholischer Getränke,
b. der Verzehr und die Abgabe von Speisen,
c. das Mitbringen von Tieren.

Mit Einverständnis des Vermieters sind Ausnahmen möglich.

3. Reinigung

Abweichend von § 5 Ziff. 2 der Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen sind die Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand zurückzugeben. Bei Dauerbelegungen sind die Räumlichkeiten nach jeder Benutzung in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Darüber hinaus sind vom Mieter verursachte übermäßige Verschmutzungen in den Umkleide- und Duschräumen vom Mieter zu beseitigen. Es ist darauf zu achten, geeignete Reinigungsmittel zu verwenden.

4. Erste-Hilfe-Material

Für die Bereithaltung von zur Erstversorgung in Notfällen erforderlichen Materialien ist der Mieter verantwortlich.

5. Turn- und Sportgeräte

5.1 Die den Benutzern überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

5.2 Beim Transportieren der Geräte sind die Rollvorrichtungen oder die Gerätewagen zu verwenden. Sollten diese Vorrichtungen nicht vorhanden sein, müssen die Geräte getragen werden.

5.3 Matten sind, soweit kein Mattentransportwagen zur Verfügung steht, zu tragen. Sie dürfen nicht geschleift werden.

5.4 Nach Gebrauch sind die Geräte wieder ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsplatz zu verbringen.

II. Zusätzliche Regelungen für Dauerbelegungen (Trainings- und Spielbetrieb)

6. Belegung der Sportstätten

6.1 Die Benutzung der Hallen und Gymnastikräume richtet sich nach den jeweiligen Belegungsplänen. Bei Vergabe der Belegungseinheiten beim Übungs- und Trainingsbetrieb wird ein 60- bzw. für jede weitere angefangene Stunde ein 15 Minuten Zeittakt zugrunde gelegt.
Ausnahmsweise kann die Mindestbelegungszeit auch auf 45 Minuten reduziert werden, wenn die nachfolgenden Belegungen ohne Unterbrechung erfolgen.

6.2 Vereine, denen die Hallen und Gymnastikräume nach den Belegungsplänen bis 22.15 Uhr zur Verfügung stehen, müssen die Halle bzw. das Schulgebäude um 22.45 Uhr verlassen haben.
Der Sportbetrieb muss spätestens um 22.15 beendet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch sämtliche Sportgeräte in die Geräteräume zurückzubringen.

6.3 Werden die Hallen und Gymnastikräume in Zeiten, die durch den Belegungsplan belegt sind, im Einzelfall für öffentliche Zwecke benötigt, so hat der Benutzer den diesbezüglichen Nutzungsausfall ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

7. Ferienreglung

7.1. Während der Schulferien treten die laufenden Belegungspläne grundsätzlich außer Kraft. Ein Anspruch auf Belegungszeiten besteht in diesen Zeiten nur im Rahmen der unten genannten Kapazitäten. Die von den Vereinen beantragten Nutzungen werden ggf. in einer oder mehreren geeigneten Turn- oder Sporthalle zusammengelegt.

7.2. Die Schulturnhallen und Gymnastikräume sowie Mehrzweckhallen in den Stadtteilen sind in den Ferienzeiten wie folgt geöffnet:

Weihnachtsferien*:	geschlossen
Fastnachtstage*:	geschlossen
Osterferien*:	Öffnung auf Antrag
Pfingstferien*:	Öffnung auf Antrag
Sommerferien:	geschlossen
Herbstferien*:	geöffnet

7.3. Das Hallensportzentrum (Halle 1 und Halle 2) und die Rheintalhalle I sind in den Schulferien wie folgt geöffnet:

Weihnachtsferien*:	ab 02.01. auf Antrag geöffnet
Fastnachtstage*:	geöffnet
Osterferien*:	Öffnung auf Antrag
Pfingstferien*:	geschlossen
Sommerferien:	geschlossen
Herbstferien*:	Öffnung auf Antrag

Auf Antrag können den Vereinen in den letzten drei Ferienwochen der Sommerferien nach Bedarf eine oder mehrere Hallen für den Übungsbetrieb überlassen werden.

Sonderregelung für die Sulzberghalle - Sportteil:

Weihnachtsferien	ab 02.01. auf Antrag geöffnet
Fastnachtsferien	geschlossen
Osterferien	geöffnet
Pfingstferien	geöffnet
Sommerferien	geschlossen (nur in den ersten 3 Ferienwochen)
Herbstferien	geöffnet

7.4. Anträge auf Öffnung sind spätestens zwei Wochen vor Belegungsbeginn zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach billigem Ermessen.

* einschließlich etwaiger beweglicher Ferientage

8. Belegungsbuch

Die Mieter sind verpflichtet, die abgehaltenen Trainingsstunden und Wettkämpfe in das in der Halle bzw. im Gymnastikraum bereitgehaltene Belegungsbuch richtig und vollständig mit allen erforderlichen Angaben einzutragen.

9. Einbringung eigener Turn- und Sportgeräte

Soweit genügend Platz vorhanden ist, kann den Mietern das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und -kisten in den Geräteräumen unterzubringen. Die Gegenstände sind als Eigentum des jeweiligen Benutzers zu kennzeichnen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

III. Sonderreglungen für die Rheintal-Sporthalle II (Großmarkthalle)

10. Besondere Benutzungsbedingungen

10.1 Sind die Tribünen belegt und in der Halle eine Bestuhlung und Bewirtung vorgesehen, müssen die Fluchtwegabgrenzungen aufgebaut werden.

10.2 Sind die Tribünen belegt und finden in der Halle Darbietungen ohne Bestuhlung und Bewirtung statt, ist der Aufbau der Fluchtwegabgrenzungen nicht erforderlich

10.3 Die Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.

11. Rollschuhlaufen/Inline-Skating

11.1 Abweichend von 3.2 ist das Rollschuhlaufen/Inline-Skaten nur außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen nicht gestattet. Die Nebenräume (Umkleiden, Toiletten) dürfen mit angezogenen Rollschuhen nicht betreten werden.

11.2 Es dürfen nur Rollschuhe/Skater mit abriebfesten Rollen verwendet werden.

ENTGELTORDNUNG

für die Benutzung von (Veranstaltungs-)Räumen, Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen der Stadt Lahr (städtische Veranstaltungsräume)

der Gemeinderat der Stadt Lahr hat am 16.12.2013 folgende Entgeltordnung für die Benutzung von öffentlichen Räumlichkeiten und Hallen beschlossen:

I.
Entgeltpflicht

Für die Benutzung von (Veranstaltungs-)Räumen, Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen der Stadt Lahr werden Entgelte gemäß der nachfolgenden Regelungen und dem beigefügten Entgeltverzeichnis erhoben.

II.
Sportliche Nutzung städtischer Räumlichkeiten / Hallen

1) Einzelbelegungen auf Stundenbasis (Tarif E)

   a. Bei Einzelbelegungen auf Stundenbasis für sportliche Nutzungen außerhalb des Spielbetriebs bzw. der Meisterschaftskämpfe (Erwachsene) durch Lahrer Sportvereine, die Mitglied in der IG Sport sind und aktive Jugendarbeit betreiben, gilt der Tarif E. Die Entgeltsätze nach Tarif E werden der Benutzungsgenehmigung entsprechend anteilig je angefangene halbe Stunde erhoben.

   b. Für sonstige Nutzer gilt der Tarif E mit folgenden Zuschlägen:
      25% für Vereine der IG Sport, die keine aktive Jugendarbeit betreiben und für sportliche Nutzungen von sonstigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen einschließlich Jugendveranstaltungen
      50% für sportliche Nutzungen z.B. von übergeordneten Verbänden und sonstigen Organisationen
      100% für Nutzungen durch Gewerbetreibende

2) Einzelbelegungen/ -veranstaltungen auf Tagesbasis (Tarif T)

   a. Bei Einzelbelegungen/ -veranstaltungen auf Tagesbasis für sportliche Nutzungen außerhalb des Spielbetriebs bzw. der Meisterschaftskämpfe (Erwachsene) durch Lahrer Sportvereine, die Mitglied in der IG Sport sind und aktive Jugendarbeit betreiben, gilt der Tarif T. Die Entgeltsätze nach Tarif T werden pro Tag bei einer Nutzungsdauer ab 10 Stunden erhoben. Andernfalls gelten die Entgeltsätze nach Tarif E.

b. Für sonstige Nutzer gilt der Tarif T mit folgenden Zuschlägen:
   25% für Vereine der IG Sport, die keine aktive Jugendarbeit betreiben und für sportliche Nutzungen von sonstigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen einschließlich Jugendveranstaltungen
   50% für sportliche Nutzungen z.B. von übergeordneten Verbänden und sonstigen Organisationen
   100% für Nutzungen durch Gewerbetreibende

3) Dauerbelegungen (Tarif D)

a. Bei Dauerbelegungen von Sporthallen durch Leistungssportgruppen und Freizeitsportgruppen (Erwachsene) der Lahrer Turn- und Sportvereine, die der IG Sport angehören und aktive Jugendarbeit betreiben, gilt der Tarif D. Die Entgeltsätze nach Tarif D bemessen sich jeweils nach einer Belegungseinheit (Belegungswochenstunde). Für jede weitere zusammenhängende Belegungseinheit wird ein anteiliges Entgelt pro angefangene 15 Minuten erhoben.

b. Bei gemischten Altersgruppen wird das jeweilige Entgelt nach Tarif D im Verhältnis zum Kinder- bzw. Jugendanteil reduziert.

c. Zuschläge:
   25% für Vereine der IG Sport, die keine aktive Jugendarbeit betreiben und für sportliche Nutzungen von sonstigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen einschließlich Jugendveranstaltungen
   50% für sportliche Nutzungen z.B. von übergeordneten Verbänden und sonstigen Organisationen
   100% für Nutzungen durch Gewerbetreibende

d. Leistungssport treibenden Vereinen kann auf Antrag das zu entrichtende Hallenentgelt nach Tarif D um 50 % ermäßigt werden.

e. Bei Dauerbelegungen muss ein Belegungszeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Monaten beantragt werden. Ansonsten wird die Nutzung als Einzelbelegung abgerechnet.

f. Die Entgelte nach Tarif D werden je Belegungsperiode, die mit dem Schuljahr identisch ist, erhoben. Bei zeitlich kürzerer Inanspruchnahme wird ein anteiliges Entgelt pro Monat abgerechnet.

g. Die in der beigefügten Übersicht ausgewiesenen Entgelte sind gültig für Nutzungen bis 22:00 Uhr. Bei Veranstaltungen, die länger als 22:00 Uhr andauern, wird für jede weitere angefangene Stunde ein zusätzliches Entgelt i.H.v. 10% des Grundentgeltes erhoben.

4) Die Überlassung der städtischen Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen sowie der Gymnastikräume für sportliche Nutzung ist unentgeltlich für:

   a. in Lahr ansässige allgemeinbildende und berufliche Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft und in Lahr ansässige Kindertagesstätten

   b. Hallenbelegungen im Rahmen des Kinder- und Jugendsports von Lahrer Turn- und Sportvereinen, die der IG Sport angehören, auch als Ausrichter von Veranstaltungen überregionaler Verbände

   c. die Durchführung des Spielbetriebs bzw. von Meisterschaften der Lahrer Turn- und Sportvereine, die der IG Sport angehören, auch als Ausrichter für überregionale Verbände

5) Für die Küchen- oder Schankbenutzung ist unabhängig von der Bereitstellung von Gläsern, Geschirr und Besteck durch die Stadt Lahr ein pauschales Entgelt i.H.v. € 25,- zu entrichten. Bei einer Benutzung von Küche inkl. Schank beläuft sich das Entgelt auf pauschal € 40,-.

6) Bei unentgeltlicher Nutzung nach II. 4) wird das Foyer entgeltfrei überlassen. Bei Küchen- und/oder Schankbenutzung sind Entgelte nach II. 5) zu entrichten.

7) Für Behinderten- sowie Versehrtensportvereine werden bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der IG Sport die jeweiligen Entgelte nach den Tarifen E, D und T um 50% ermäßigt.

8) Werden von der Stadt Lahr Hallen zur sportlichen Nutzung durch Dritte angemietet (z.B. Ortenauhalle, Kreissporthalle, Sporthalle Clara- Schumann Gymnasium, Fußballfelder Sportpark, Tennishalle TC Lahr), bemisst sich die Höhe der Entgelte, die vom Nutzer an die Stadt Lahr zu entrichten sind, an der Entgelthöhe vergleichbarer städtischer Einrichtungen. Diese Regelung kann nur auf Antrag und nach Genehmigung für eine Belegungsperiode in Anspruch genommen werden und gilt nur für Mitgliedsvereine der IG Sport und nur für den Fall, dass die Stadt Lahr keine städtischen Einrichtungen in erforderlicher Kapazität zur Verfügung stellen kann. Entsprechende Belegungsanträge sind jeweils bis zum 30. Juni für die folgende Belegungsperiode zu stellen.

III.
Gesellschaftliche, kulturelle, politische und sonstige Nutzung städtischer Räumlichkeiten

1) Entgeltstaffelung:
   I = Lahrer Vereine, in Lahr ansässige soziale Einrichtungen, in Lahr ansässige allgemeinbildende und berufliche Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft, in Lahr ansässige Kindertagesstätten, in Lahr ansässige und in ihrem Tätigkeitsschwerpunkt kulturtreibende oder kulturell ausbildende Organisationen/Institutionen (z.B. Tanz- oder Musikschulen), Einrichtungen der Stadt Lahr, Parteien bzw. Wählervereinigungen sowie Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen
   II = Gewerbetreibende und sonstige Nutzer
   III = Brautleute für standesamtliche Trauungen des Standesamtes Lahr (Bei Nutzung des Ratssaals und Nebenraum im Alten Rathaus)

2) Nutzung städtischer Räumlichkeiten für gesellschaftliche, kulturelle, politische oder sonstige Veranstaltungen

   a. Das Nutzungsentgelt für die Nutzung von städtischen Räumlichkeiten für gesellschaftliche, kulturelle, politische oder sonstige Veranstaltungen wird pro Tag der Nutzung erhoben.

   b. Das in der beigefügten Übersicht ausgewiesene Entgelt gilt für Veranstaltungen bis 1:00 Uhr. Bei Veranstaltungen, die länger als 1:00 Uhr andauern, wird für jede weitere angefangene Stunde ein zusätzliches Entgelt i.H.v. 10% des Grundentgeltes erhoben.

   c. Für Veranstaltungen mit starker Inanspruchnahme der Halle (z.B. Discoveranstaltungen) wird ein Zuschlag i.H.v. 30% des Grundentgeltes erhoben.

   d. Wird eine Räumlichkeit für Vorbereitungen, Proben, Aufräumen etc. bereits vor oder nach dem Veranstaltungstag benutzt, so wird pro Tag Vor- bzw. Nachbereitungszeit ein Entgelt i.H.v. 20 % des Grundentgeltes erhoben.

   e. Für die Küchen- oder Schankbenutzung ist unabhängig von der Bereitstellung von Gläsern, Geschirr und Besteck durch die Stadt Lahr ein pauschales Entgelt i.H.v. € 25,- zu entrichten. Bei einer Benutzung von Küche inkl. Schank beläuft sich das Entgelt auf pauschal € 40,-.

   f. Sofern die Getränkelieferung von der Stadt Lahr erfolgt, wird zum Entgelt für die Schankbenutzung zusätzlich ein Zuschlag von 2% der Getränkerechnung (netto), mindestens jedoch € 15,- erhoben. Des Weiteren ist für Glasbruch ein Zuschlag i.H.v. 5% auf die Getränkerechnung (netto) zu entrichten.

   g. Das vorhandene Saalmobiliar im historischen Ratssaal mit Nebenraum kann bei Trauungen auf Wunsch kostenlos genutzt werden.

h. Für die gegebenenfalls erforderliche Auslegung eines Schutzbelags in Sport- und Mehrzweckhallen wird ein aufwandsbezogenes Entgelt erhoben.

i. Für die Klavier-/Flügelnutzung wird ein Entgelt i.H.v. € 25,- pro Tag erhoben.

j. Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann ein pauschales Entgelt vereinbart werden.

k. Die Kosten für die Brandsicherheitswache (Feuerwehr) sind vom Mieter zu tragen und ergeben sich aus der „Richtlinie für die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Lahr“ in der jeweils gültigen Fassung.

l. Der Mieter bestellt falls erforderlich den Sanitätsdienst und trägt die dafür entstehenden Kosten. Im Benutzungsentgelt für die Stadthalle enthalten sind die Kosten für die Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die Beleuchter, das Einlasspersonal sowie das Garderobenpersonal und den Platzanweiserdienst.

m. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeit bzw. bei starker Verschmutzung wird ein zusätzliches Entgelt i.H.v. 30% des Grundentgeltes erhoben.

3) Dauernutzung städtischer Räumlichkeiten für gesellschaftliche, kulturelle, politische oder sonstige Nutzung und Einzelbelegung auf Stundenbasis (keine Veranstaltungen/Feierlichkeiten)

a. Die aus Nr. III. des beigefügten Entgeltverzeichnis zu entnehmenden Entgeltsätze für Dauernutzungen städtischer Räumlichkeiten und Einzelnutzungen auf Stundenbasis bemessen sich nach der Größe der jeweils genutzten Räumlichkeiten / Teilflächen.

b. Bei Dauerbelegungen wird ein Entgelt pro Belegungseinheit (Belegungswochenstunde) erhoben. Für jede weitere zusammenhängende Belegungseinheit wird ein anteiliges Entgelt je angefangene 15 Minuten erhoben. Es muss ein Belegungszeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Monaten beantragt werden. Ansonsten wird die Nutzung als Einzelbelegung abgerechnet.

c. Die Entgelte für Dauerbelegungen werden je Belegungsperiode, die mit dem Schuljahr identisch ist, erhoben. Bei zeitlich kürzerer Inanspruchnahme wird ein anteiliges Entgelt pro Monat abgerechnet.

d. Die Entgelte für die Einzelnutzung städtischer Räumlichkeiten für gesellschaftliche, kulturelle, politische oder sonstige Zwecke auf Stundenbasis (keine Veranstaltungen) werden anteilig je angefangene 30 Minuten erhoben.

e. Bei gemischten Altersgruppen wird das jeweilige Entgelt für Dauernutzungen im Verhältnis zum Kinder- bzw. Jugendanteil reduziert.

4) Entgeltfreie / ermäßigte Überlassung von Räumlichkeiten

   a. Für Jugendorchester von Vereinen, die der IG Musik angehören, wird für die Nutzung von städtischen Räumlichkeiten für Proben und Veranstaltungen, bei denen der kulturelle Aspekt im Vordergrund steht, kein Entgelt erhoben, auch als Ausrichter von Veranstaltungen überregionaler Verbände.

   b. In Lahr ansässigen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft und in Lahr ansässigen Kindertagesstätten wird eine Einrichtung der Stadt Lahr i.S.d. Entgeltordnung auf Antrag einmal jährlich kostenlos überlassen.

   c. Nutzern der Entgeltstaffelung I wird einmal jährlich auf Antrag eine Einrichtung der Stadt Lahr zu einem ermäßigten Entgelt i.H.v. 30% des festgelegten Satzes überlassen, falls nicht nach III. 4) b. schon eine entgeltfreie Überlassung erfolgt ist.

   d. Die kostenlose bzw. ermäßigte Überlassung gilt nur für Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird.

IV.
Sonstige Entgeltregelungen

1) Die kostenlose bzw. ermäßigte Überlassung wird als Zuschuss der Stadt Lahr verrechnet und umfasst jeweils das Grundentgelt für einen Veranstaltungstag. Zuschläge, weitere Veranstaltungstage, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Nutzung von zusätzlicher Einrichtung (z.B. Küche, Schank) werden nicht bezuschusst.

2) Zum Entgelt für die Benutzung der Veranstaltungshalle, des Foyers und Küche/Schank in der Sulzberghalle wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

3) Bei Verlust des Schlüssels/Transponders ist vom Mieter ein pauschales Entgelt i.H.v. € 50,- zu entrichten, wenn er nicht einen geringeren Schaden nachweist. Die Möglichkeit zur Geltendmachung aller weiteren Schäden (Sach-, Verwaltungs- und sonst. Kosten) bleibt unberührt.

V.
Übergansregelungen

Für die bereits vor Inkrafttreten der Entgeltordnung getroffenen Vereinbarungen bzw. geschlossenen Verträge gelten die bisherigen Entgeltvorschriften.

VI.
Inkrafttreten

1) Die Entgeltordnung für die Benutzung von (Veranstaltungs-)Räumen, Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen der Stadt Lahr (städtische Veranstaltungsräume) tritt am 01.01.2014 in Kraft.

2) Gleichzeitig treten die *Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume und für sportliche Nutzungen der Mehrzweckhallen,* die *Entgeltordnung für die Benutzung von Veranstaltungsräumen / Versammlungsstätten der Stadt Lahr* und die *Benutzungsentgeltregelungen für die Überlassung des historischen Ratssaales mit Nebenraum im Alten Rathaus Lahr* in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage
zur Entgeltordnung für die Benutzung von (Veranstaltungs-)Räumen, Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen der Stadt Lahr (städtische Veranstaltungsräume)

ENTGELTVERZEICHNIS

I. Nutzungsentgelte für öffentliche Einrichtungen

Einrichtung	Nutzfläche in m²	**Entgelte für gesellschaftliche, kulturelle und politische Nutzung / sonst. Veranstaltungen** Einzelnutzung für Veranstaltungen pro Tag in € Staffelung I	II	**Entgelte für sportliche Nutzung** Einzelnutzung (Tarif E) pro Stunde in €	Einzelnutzung (Tarif T) pro Tag Nutzungsdauer ab 10 Stunden in €	Dauernutzung (Tarif D) pro Jahr (bei einer Wochenstunde) in €
Kernstadt						
Stadthalle, Theaterbestuhlung mit Erhöhung						
ohne Bühne	518	450,00	900,00	-	-	-
mit Bühne	728	590,00	1.050,00	-	-	-
Stadthalle Foyer	140	110,00	275,00	-	-	-
Aktienhof						
Versammlungsraum	315	150,00	315,00	-	-	-
Haus zum Pflug						
großer Saal	191	145,00	315,00	-	-	-
kleiner (roter) Saal	87	55,00	145,00	-	-	-
Max-Planck-Gymnasium						
Turnhalle	547	-	-	15,00	150,00	300,00
Gymnastikraum	280	-	-	12,50	125,00	180,00
Mensa (Innenhof)	1.168	255,00	530,00	-	-	-
Aula	548	175,00	395,00	-	-	-
Schutterlindenbergschule Mensa	314	165,00	335,00	-	-	-
Scheffelgymnasium						
Mensa	216	115,00	235,00	-	-	-
Empfangshalle	1.120	240,00	490,00	-	-	-
Theodor-Heuss-Schule						
Gymnastikraum	144	-	-	7,50	75,00	150,00
Turnhalle	288	-	-	12,50	125,00	180,00
Friedrichsschule Turnh.	268	-	-	12,50	125,00	180,00
Eichrodtschule Turnhalle	292	-	-	12,50	125,00	180,00
Geroldseckersch. Turnh.	405	-	-	15,00	150,00	300,00
Gutenbergschule Turnh.	218	-	-	12,50	125,00	180,00

Einrichtung	Nutzfläche	Entgelte für gesellschaftliche, kulturelle und politische Nutzung / sonst. Veranstaltungen		Entgelte für sportliche Nutzung		
		Einzelnutzung für Veranstaltungen pro Tag in € Staffelung I	II	Einzelnutzung (Tarif E) pro Stunde in €	Einzelnutzung (Tarif T) pro Tag Nutzungs-dauer ab 10 Stunden in €	Dauernutzung (Tarif D) pro Jahr (bei einer Wochenstunde) in €
Altes Rathaus						
Ratssaal	72	135,00	210,00	-	-	-
Nebenraum Ratssaal	32	25,00	55,00	-	-	-
Staffelung III: Brautleute für standesamtliche Trauungen des Standesamtes Lahr Ratssaal: € 80 für eine Nutzungsdauer von max. 1,5Stunden Nebenraum: € 20 für eine Nutzungsdauer von max. 1,5 Stunden						
Schlachthof						
Veranstaltungshalle	609	100,00	200,00	-	-	-
Projektbereich(inkl. Küche	366	60,00	100,00	-	-	-
Großviehhalle	139	30,00	60,00	-	-	-
Großmarkthalle/ Rheintalsporthalle 2						
Halle 2	1.084	150,00	320,00	15,00	150,00	300,00
Kleintierhalle	497	110,00	230,00	11,00	110,00	220,00
Rheintalsporthalle 1						
Halle 1	1.062	-	-	22,50	225,00	450,00
Hallendrittel	354	-	-	7,50	75,00	150,00
Foyer Halle 1	92	40,00	95,00	4,50	40,00	-
Hallensportzentrum						
Foyer	212	45,00	105,00	4,50	45,00	
Halle 1 (komplett)	945	-	-	22,50	225,00	450,00
Hallendrittel 1	315	-	-	7,50	75,00	150,00
Halle 2 (komplett)	1.215	-	-	22,50	225,00	450,00
Hallendrittel Halle 2	405	-	-	7,50	75,00	150,00
Kraftraum Hallensportz.	51	-	-	5,00	50,00	80,00

Mietersheim						
Bürgerhaus Mietersheim						
Saal groß, schaltbares Foyer, Saal klein	300	165,00	340,00	16,50	165,00	330,00
Saal groß, schaltbares Foyer,	225	120,00	250,00	12,00	120,00	240,00
Saal klein, schaltbares Foyer,	135	75,00	150,00	7,50	75,00	150,00
Grundschule Mietersheim						
Aula	138	120,00	255,00	-	-	-
Sporthalle	420	-	-	15,00	150,00	300,00

Einrichtung	Nutzfläche	Entgelte für gesellschaftliche, kulturelle und politische Nutzung / sonst. Veranstaltungen		Entgelte für sportliche Nutzung		
		Einzelnutzung für Veranstaltungen pro Tag in € Staffelung I	II	Einzelnutzung (Tarif E) pro Stunde in €	Einzelnutzung (Tarif T) pro Tag Nutzungsdauer ab 10 Stunden in €	Dauernutzung (Tarif D) pro Jahr (bei einer Wochenstunde) in €
Hugsweier						
Begegnungshaus „altes Volksbad“	56	50,00	120,00	-	-	-
Schutterlindenberghalle						
Sportheim	115	55,00	145,00	-	-	-
Halle	456	175,00	355,00	17,50	175,00	300,00
Kippenheimweiler						
Kaiserwaldhalle						
Halle	405	175,00	440,00	17,50	175,00	300,00
Foyer	70	55,00	145,00	5,50	55,00	-
Grundschule						
Aula/ Gymnastikraum	102	115,00	245,00	11,50	115,00	150,00
Kuhbach						
Sport- und Festhalle (davon Bühne: 110 m²)	520	175,00	355,00	17,50	175,00	300,00
Langenwinkel						
Grundschule						
Schulturnhalle	252	110,00	315,00	11,00	110,00	180,00
Aula (Mehrzweckraum (und) Flur)	223	65,00	150,00	-	-	-
Reichenbach						
Geroldseckerhalle						
Proberaum OG	125	65,00	140,00	-	-	-
Saal	720	245,00	530,00	12,50	125,00	180,00
Grundschule						
Turnhalle	288	-	-	15,00	150,00	300,00
Sulz						
Grundschule Sulz						
Turnhalle	404	-	-	15,00	150,00	300,00
Sulzberghalle						
Veranstaltungshalle	498	215,00	440,00	-	-	-
Sporthalle	1.160	245,00	540,00	22,50	225,00	450,00
Foyer	287	70,00	155,00	-	-	-

II. Sonstige Räumlichkeiten/Hallen

Für Räumlichkeiten/Teilflächen, die nicht explizit aufgeführt sind (z.B. Seminar-, Schulungs-, Proberäume, Klassenzimmer, Räume in Ortsverwaltungen, sonst. Gymnastikhallen) werden folgende Entgelte in Abhängigkeit der Nutzfläche erhoben:

Größe der Räumlichkeiten/Hallen	**Entgelte für gesellschaftliche, kulturelle und politische Nutzung / sonst. Veranstaltungen**		**Entgelte für sportliche Nutzung**		
	Einzelnutzung für Veranstaltungen/Feierlichkeiten pro Tag in € Staffelung I	II	Einzelnutzung (Tarif E) pro Stunde in €	Einzelnutzung (Tarif T) pro Tag Nutzungsdauer ab 10 Stunden in €	Dauernutzung (Tarif D) pro Jahr (bei einer Wochenstunde) in €
bis zu einer Größe von 40m²	55,00	115,00	5,50	55,00	110,00
40 – 60 m²	65,00	135,00	6,50	65,00	130,00
60 – 80 m²	75,00	155,00	7,50	75,00	150,00
80 – 100 m²	85,00	180,00	8,50	85,00	170,00
Über 100 m², je weitere 10 m² Nutzfläche	5,00	11,00	0,50	4,00	8,00

III. Dauerbelegung und Einzelnutzung auf Stundenbasis von städtischen Räumlichkeiten für gesellschaftliche, kulturelle, politische oder sonstige Zwecke (keine Veranstaltungen/Feierlichkeiten)

Für Dauerbelegungen und Einzelnutzung auf Stundenbasis von städtischen Räumlichkeiten/Teilflächen für gesellschaftliche, kulturelle, politische oder sonstige Zwecke (keine Veranstaltungen) werden folgende Entgelte in Abhängigkeit der Nutzfläche erhoben:

	Entgelte für gesellschaftliche, kulturelle und politische Nutzung			
	Entgelte für die Einzelnutzung pro Stunde in € Staffelung I	**II**	**Entgelte für Dauerbelegungen pro Jahr (bei einer Wochenstunde) in € Staffelung I**	**II**
Bis zu einer Größe von 40 m²	5,50	8,25	110,00	220,00
40 – 60 m²	6,50	9,75	130,00	260,00
60 – 80 m²	7,50	11,25	150,00	300,00
80 – 100 m²	8,50	12,75	170,00	340,00
Über 100 m², je weitere 10 m² Nutzfläche	0,50	0,75	8,00	16,00

Richtlinien der Stadt Lahr zur Förderung von Begegnungen im Rahmen der Städte- und Schulpartnerschaften

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Lahr unterhält Städtepartnerschaften zu Dole in Frankreich (seit 1962), zu Belleville in Kanada (seit 1972) und zu Alajuela in Costa Rica (seit 2006). Des Weiteren werden Kontakte im Rahmen von Schulpartnerschaften gepflegt.

(2) Die Stadt Lahr fördert Begegnungen, Veranstaltungen und Projekte, die der Aufnahme und Pflege von Kontakten, der sprachlichen Aus- und Fortbildung und dem Kennenlernen der Geschichte, der Kultur, der Tradition und der Lebensgewohnheiten dienen. Ziel ist es, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Partnerschaften und zur Völkerverständigung zu leisten.

§ 2

Fördergrundsätze

(1) Diese Richtlinien gelten für alle Vereine, Schulen, Behörden und Parteien aus Lahr. Sie gelten nicht für Einzel- und Privatpersonen sowie kommerzielle Anlässe. Für Jugendliche können in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen getroffen werden (Sprachaufenthalt, Praktikantentätigkeit u.ä.).

(2) Gefördert werden Begegnungen ab einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem bis höchstens 14 Tagen. Bei länger andauernden Aufenthalten sowie in anderen Fällen entscheidet der Oberbürgermeister im Einzelfall.

(3) Anspruch auf Förderung besteht nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen.

(4) Die Förderung ist je Partnerstadt auf einen Besuch und einen Gegenbesuch und bei Schulpartnerschaften auf zwei Besuche und zwei Gegenbesuche pro Jahr und Antragsteller/-in nach Abs. 1 beschränkt.

(5) Eine Förderung ist nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitstehenden Mittel möglich. Generell besteht auf eine Förderung kein Rechtsanspruch, da es sich bei den Zuschüssen um freiwillige Leistungen der Stadt Lahr handelt.

§ 3

Förderung von Begegnungen mit der Partnerstadt Dole

I. Schüleraustausch

Die Stadt Lahr übernimmt die gesamten Kosten des Austausches sowie des offiziellen Rahmenprogramms. Von jedem / jeder Austauschschüler/-in wird für die Teilnahme am Programm je Austausch ein Eigenanteil von

- 75,00 € beim Besuch in Dole und einem Gegenbesuch in Lahr
- 50,00 € beim Besuch in Dole (ohne Gegenbesuch in Lahr)
- 25,00 € beim Besuch in Lahr (ohne Gegenbesuch in Dole)

erhoben. Eine Erhöhung der Eigenanteile aus Kostengründen bleibt vorbehalten.

II. Schulpartnerschaften und sonstige Besuche

(1) Die Stadt Lahr übernimmt für Gruppenfahrten nach Dole mit dem Bus / der Bahn (2. Klasse) 50 % der Fahrtkosten bzw. in voller Höhe bei Teilnahme am offiziellen Veranstaltungsprogramm der Stadt Dole auf Einladung der Partnerstadt.

(2) Die Stadt Lahr übernimmt für Landschulheimaufenthalte in Dole mit dem Bus / der Bahn (2. Klasse) 25 % der Fahrtkosten.

(3) Die Stadt Lahr übernimmt für Kleingruppenfahrten nach Dole je PKW 25,00 €.

(4) Die Stadt Lahr gewährt einen Zuschuss zu den Aufenthaltskosten in Lahr in Höhe von 5,00 € pro Person und Aufenthaltstag. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Stadt Lahr gewährt bei einem Landschulheimaufenthalt in Baden-Württemberg mit Doler Schulen einen Zuschuss zu den Aufenthaltskosten in Höhe von 4,00 € pro Person und Aufenthaltstag.

An- und Abreisetag gelten jeweils als Aufenthaltstag.

III. Offizielle Delegationen

(1) Beim Besuch von Delegationen der Stadt Lahr (Vertreter/-innen des Gemeinderates / Partnerschaftskomitees) zu besonderen Jubiläen und Veranstaltungen, trägt die Stadt Lahr 50% der Fahrtkosten bei Bus- / Bahntransfer (2. Klasse). Begleitpersonen erhalten keinen Zuschuss.

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 10.12.1984 i. d. F. vom 10.05.1993 - Bereinigte Fassung -

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald gibt sich aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1993 (GBl. S. 657), folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Vorsitz

1) Vorsitzender des Gemeinderats ist der Oberbürgermeister; seine Vertretung richtet sich nach der Regelung in der Hauptsatzung.

2) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung während der Sitzungen des Gemeinderats und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus.

§ 2
Fraktionen

1) Die Mitglieder des Gemeinderats können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

2) Eine Fraktion besteht einschl. ständiger Gäste aus mindestens 3 Mitgliedern.

3) Die Bildung und die Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen oder Sprecher, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und der weiteren Mitglieder sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

§ 3
Sitzordnung

Die Mitglieder des Gemeinderats sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Die Sitzordnung der Fraktionen wird vom Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl festgelegt. Die Reihenfolge innerhalb der Fraktionen bestimmen diese selbst.

§ 4
Teilnahmepflicht und Befangenheit

1) Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder haben die Nichtteilnahme unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

2) Verläßt ein Mitglied des Gemeinderats vorzeitig die Sitzung, so hat es den Vorsitzenden vorher zu verständigen.

3) Liegt bei einem Mitglied des Gemeinderats ein Tatbestand vor, der den Ausschluß wegen Befangenheit (§ 18 GemO) zur Folge haben kann, so hat das betreffende Mitglied dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes der Gemeinderat. Das Mitglied des Gemeinderats, das wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muß bei öffentlichen Sitzungen den Beratungstisch, bei nichtöffentlichen Sitzung den Sitzungsraum verlassen.

§ 5
Ältestenrat

1) Der vom Gemeinderat gebildete Ältestenrat setzt sich aus den Fraktionsvorsitzenden bzw. Sprecherinnen und Sprechern (§ 2 Abs. 3) sowie je einem weiteren Mitglied von Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern zusammen.

2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.

3) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Auf Wunsch des Oberbürgermeisters oder eines Mitglieds des Ältestenrats können Informationen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ausgetauscht werden.

4) Für den Geschäftsgang gelten die §§ 13-17 und 19-22 entsprechend.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 6
Einberufung des Gemeinderats

1) Der Vorsitzende beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich durch Übersendung der Tagesordnung unter Beifügung der Sitzungsdrucksachen, soweit sie entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 2 gefertigt werden und das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner nicht entgegenstehen, ein. Die Einberufung erfolgt in der Regel eine Woche, spätestens jedoch vier Tage vor der Sitzung; in Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Abs. 3 findet in diesem Falle keine Anwendung.

2) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt; der Verhandlungsgegenstand muß zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind mindestens drei Tage vorher ortsüblich durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lahr (einschl. der Stadtteile) bekanntzumachen, wobei die Tagesordnung den örtlichen Tageszeitungen mitgeteilt wird.

§ 7
Tagesordnung

1) Der Vorsitzende stellt für jede Sitzung eine Tagesordnung auf. In der Tagesordnung sind alle Beratungsgegenstände jeweils getrennt für die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung aufzunehmen; Gegenstände des Offenlegungsverfahrens und der Bekanntgabe sind in der Tagesordnung gesondert aufzuführen. Der Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen.

2) Für die in die Tagesordnung aufgenommenen Verhandlungsgegenstände fertigt die Verwaltung, soweit erforderlich, schriftliche Vorlagen, die den Mitgliedern des Gemeinderats in der Regel mit der Tagesordnung zuzuleiten sind.

3) In die Tagesordnung sind schriftliche Anträge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor der Sitzung vorliegen und deren Verhandlungsgegenstände zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Die Anträge sollen einen Beschlußvorschlag enthalten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderats ist ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören muß, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate behandelt hat.

4) Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen schriftlich Nachträge zur Tagesordnung aufstellen, bei öffentlichen Sitzungen jedoch nur, wenn diese noch rechtzeitig ortsüblich bekanntgemacht werden können (§ 6 Abs. 3).

5) Der Wortlaut der Tagesordnungspunkte ist so abzufassen, dass erkennbar ist, ob Beschluß gefaßt werden soll.

6) Der Vorsitzende ist berechtigt, Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat noch nicht in die Behandlung dieser Gegenstände eingetreten ist (§ 13 Abs. 1); dies gilt nicht für die in Abs. 3 aufgeführten Anträge.

§ 8
Anträge und Auskünfte

1) Fraktionen des Gemeinderats oder mindestens drei Mitglieder des Gemeinderats können Anträge an den Gemeinderat richten, wenn die Anträge Verhandlungsgegenstände betreffen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen. Diese Anträge sind dem Vorsitzenden vorzulegen; für die Aufnahme in die Tagesordnung gilt § 7 Abs. 3. Anträge von Fraktionen sind vom Fraktionsvorsitzenden oder sei-

nem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin, sonstige Anträge von mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderats zu unterzeichnen. Die Anträge sollen einen Beschlußvorschlag enthalten. Bei Anträgen, deren Verhandlungsgegenstände Einfluß auf das Vermögen oder den Haushaltsplan der Stadt haben können, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmenverminderung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen, sind gleichzeitig Vorschläge für die Deckung der Ausgabenerhöhung oder der Einnahmenverminderung zu unterbreiten.

2) Außerhalb oder während einer Sitzung kann ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, daß der Vorsitzende den Gemeinderat unterrichtet und daß diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuß Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuß müssen die Antragsteller vertreten sein. Der Vorsitzende kann schriftliche Vorlage des Auskunftsbegehrens verlangen und die Auskunft mit Zustimmung des / der Anfragenden auch schriftlich geben. Ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats kann verlangen, daß in eine Aussprache eingetreten wird. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Satz 1 gilt nicht bei geheimzuhaltenden Angelegenheiten im Sinne von §§ 44 Abs. 3 Satz 3 GemO.

3) Jedes Mitglied des Gemeinderats kann an den Vorsitzenden schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten. Mündliche Anfragen können in einer Sitzung nur nach Erledigung der Tagesordnung eingebracht werden. Die Anfragen sind innerhalb einer angemessenen Frist mündlich oder schriftlich zu beantworten. Abs. 2 Satz 6 findet Anwendung.

III. Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen

§ 9
Öffentlichkeitsgrundsatz

1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.

2) Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern.

3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

4) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt wurden, sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

5) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum des Sitzungssaales ausreicht.

§ 10
Handhabung der Ordnung

1) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und, soweit erforderlich, aus dem Sitzungssaal verweisen.

2) Zuhörer, die wiederholt die Ordnung gestört haben, können von einzelnen Sitzungen oder auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.

IV. Fragestunde und Anhörung

§ 11
Fragestunde

1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

2) Grundsätze für die Fragestunde:

   a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn der ersten öffentlichen Sitzung jedes zweiten Monats statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
   b) Jede(r) Frageberechtigte im Sinne des Abs. 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefaßt sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
   c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem / der Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der / die Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde.

3) § 18 findet entsprechende Anwendung.

§ 12
Anhörung

1) Der Gemeinderat kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag von Personen und Personengruppen. Die Dauer der Anhörung und die Redezeit können vom Gemeinderat begrenzt werden.

2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuß übertragen.

3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

5) § 18 findet entsprechende Anwendung.

V. Geschäftsgang

§ 13
Beratung und Tagesordnung

1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten.

2) Der Gemeinderat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern. Das Recht des Vorsitzenden, von sich aus die Tagesordnung zu ändern, bleibt unberührt (§ 7 Abs. 6).

3) In öffentlichen Sitzungen kann über Verhandlungsgegenstände, die in den vor der Sitzung übersandten Tagesordnungen nicht enthalten sind, nicht beraten und beschlossen werden. In nichtöffentlichen Sitzungen kann über solche Verhandlungsgegenstände beraten und beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Gemeinderats zustimmen; dies gilt nicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand so dringend ist, daß ohne Entscheidung in der gleichen Sitzung eine Eilentscheidung durch den Oberbürgermeister getroffen werden muß.

4) Über einen durch Beschluß des Gemeinderats erledigten Verhandlungsgegenstand kann erst dann erneut beraten und entschieden werden, wenn neue Tatsachen bekannt sind oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 14
Erklärung der Mitglieder des Gemeinderats

Zur Abgabe einer Erklärung, die sich nicht auf einen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung bezieht, erteilt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung oder am Schluß der Sitzung einem Mitglied des Gemeinderats das Wort. Der Gegenstand der Erklärung muß sich auf einen Gegenstand beziehen, der in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses fällt. Der Wortlaut der Erklärung muß dem Vorsitzenden vorher bekanntgegeben werden. Die Erklärung darf keine Verunglimpfung von Personen oder Gruppen enthalten. Über die Erklärung

findet eine Aussprache nicht statt. § 17 Abs. 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 15
Formulierung von Anträgen und Beschlüssen

Die Anträge, über die nach der Beratung über die Verhandlungsgegenstände zu entscheiden ist, sind so zu formulieren, daß über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann; dasselbe gilt für Zusatzanträge, die aus der Mitte des Gemeinderats gestellt werden.

§ 16
Berichterstattung

1) Die Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes wird durch Vortrag des Vorsitzenden, eines / einer Beigeordneten oder eines / einer von ihm beauftragten Beamten / Beamtin oder Angestellten eingeleitet; ist Verhandlungsgegenstand ein Antrag einer Fraktion oder von Mitgliedern des Gemeinderats, so wird der Antrag von den Antragstellern begründet.

2) Auf Verlangen des Gemeinderats muß der Vorsitzende eine(n) Beschäftigte(n) der Verwaltung zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

3) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

§ 17
Redeordnung

1) Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, muß sich zu Wort melden. Der Vorsitzende ruft in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Jedem Mitglied des Gemeinderats ist zur direkten Erwiderung zum Zwecke der Abwehr von Angriffen, die gegen seine Person gerichtet sind, zur Richtigstellung und zur Aufklärung von Mißverständnissen auf Verlangen sofort das Wort zu erteilen. Kurze Zwischenfragen an den / die jeweilige(n) Redner(in) sind mit dessen / deren und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

2) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner / jeder Rednerin das Wort ergreifen, ebenso kann er einem / einer Beauftragten jederzeit das Wort erteilen.

3) Der Vorsitzende darf nur zur Wahrnehmung der ihm nach § 18 zustehenden Rechte ein Mitglied des Gemeinderats, dem das Wort erteilt ist, unterbrechen.

4) Zur Abkürzung der Aussprache kann vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Redezeit begrenzt werden.

5) Änderungsanträge zum Verhandlungsgegenstand sind vor Schluß der Beratung zu stellen. Der Vorsitzende kann ihre schriftliche Formulierung verlangen.

§ 18
Ordnungsbestimmungen

1) Der Vorsitzende hat das Recht, Mitglieder des Gemeinderats, welche die Verhandlung stören oder persönlich verletzende Ausführungen machen, zur Ordnung zu rufen. Bei abschweifenden Ausführungen kann er den Redner / die Rednerin anhalten, zum Verhandlungsgegenstand zu sprechen.

2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Vorsitzende einem Mitglied des Gemeinderats das Wort entziehen oder dieses aus dem Sitzungssaal verweisen. Hat ein Mitglied des Gemeinderats wiederholt Zuwiderhandlungen nach Satz 1 begangen, kann er vom Gemeinderat für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden.

3) Abs. 1 und 2 gelten für sachkundige Einwohner entsprechend.

§ 19
Anträge zur Geschäftsordnung

1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluß der Beratung hierüber, gestellt werden. Ausführungen eines Mitglieds des Gemeinderats zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller / der Antragstellerin und Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner / eine Rednerin Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

   a) der Antrag, bei abschweifender Aussprache zur Tagesordnung zurückzukehren,
   b) der Antrag, auf Schluß der Aussprache,
   c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
   d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
   e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
   f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuß zu verweisen.

4) Ein Mitglied des Gemeinderats, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b) und c) nicht selbst stellen.

5) Ein Antrag nach Abs. 3 Buchst. b) und c) ist nur zulässig, wenn von jeder Fraktion mindestens ein Mitglied zur Sache gesprochen hat oder die noch nicht zu Wort gekommenen Fraktionen auf Wortmeldung verzichten.

6) Bei einem Antrag auf Schluß der Aussprache gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach wird über den Antrag ohne Begründung und Verhandlung abgestimmt.

7) Ein abgelehnter Antrag auf Schluß der Aussprache kann erst wiederholt werden, wenn mindestens zwei Redner(innen) erneut zur Sache gesprochen haben.

8) Einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder des Gemeinderats zustimmt. Wird beim gleichen Verhandlungsgegenstand erneut der Antrag auf Vertagung oder Verweisung gestellt, bedarf dieser Antrag der einfachen Stimmenmehrheit des Gemeinderats.

VI. Beschlußfassung

§ 20
Beschlußfähigkeit

1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist für einen Beschluß eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, ist der Gemeinderat nur beschlußfähig, wenn mindestens soviele Mitglieder anwesend sind, wie erforderlich sind, um die vorgeschriebene Mehrheit zu erreichen. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, muß eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlußfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

2) Bei einer Besichtigung kann der Gemeinderat über Verhandlungsgegenstände nur beschließen, wenn mit der Besichtigung eine ordnungsmäßig einberufene Sitzung verbunden worden ist.

§ 21
Antragstellung, Reihenfolge der Abstimmung

1) Ist ein Antrag auf Schluß der Aussprache (§ 19 Abs. 5, 7) angenommen worden oder ist die Verhandlung beendet, so stellt der Vorsitzende, wenn der Sachantrag keinen Widerspruch findet, seine Annahme fest. Ist Widerspruch erhoben, so läßt er förmlich abstimmen. Vor der Feststellung, daß der Sachantrag keinen Widerspruch findet, weist der Vorsitzende darauf hin, daß die Aussprache beendet ist.

2) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende zunächst die Anträge, über die beschlossen werden soll, und legt die Reihenfolge der Abstimmung fest; bestehen über die Reihenfolge Zweifel, so entscheidet der Gemeinderat.

3) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, daß sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

4) Anträge auf Vertagung (§ 19 Abs. 3 Buchst. d) und e) kommen zunächst zur Abstimmung, danach folgen sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.

5) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Als Hauptantrag gilt bei Verhandlungsgegenständen, die durch einen Ausschuß vorberaten worden sind, der Antrag des Ausschusses, im übrigen der Antrag des Vorsitzenden oder, falls ein solcher nicht gestellt wird, der der Antragstellerin oder des Antragstellers.

§ 22
Art der Abstimmung

1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handerheben. Der Vorsitzende stellt dabei die Zahl der „Ja-Stimmen“, die Zahl der „Nein-Stimmen“ und die Zahl der „Stimmenthaltungen“ fest. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

2) Ausnahmsweise kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Gemeinderats beschließen, daß geheim abgestimmt wird. Geheime Abstimmungen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, die vom Vorsitzenden vorzubereiten und bereitzuhalten sind. Die Stimmzettel werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende oder ein von ihm zu beauftragendes Mitglied des Gemeinderats öffnet die Stimmzettel und zählt die Stimmen. Ein weiteres Mitglied des Gemeinderats hat sich vom Inhalt eines jeden Stimmzettels zu überzeugen. Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind die Stimmzettel vom Vorsitzenden unter Verschluß zu nehmen oder zu vernichten.

3) Stimmverweigerung ist der Stimmenthaltung gleichzusetzen. Die Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung.

4) Besteht ein Beschlußvorschlag oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so kann über jeden Teil besonders abgestimmt werden (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile des Beschlußvorschlages oder des Antrags abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluß über den Beschlußvorschlag oder den Antrag insgesamt abzustimmen (Beschlußabstimmung).

5) Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis. Jedes Mitglied des Gemeinderats kann seine Haltung bei der Abstimmung kurz begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift verlangen. Die Erklärung muß entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluß der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden.

§ 23
Wahlen

1) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorgenommen; im Einzelfall kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht.

2) Für die Durchführung der geheimen Wahlen gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.

3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern / Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber / eine Bewerberin zur Wahl, findet im Falles des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 1 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

4) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden unter Verschluß zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

§ 24
Offenlegung und Umlauf

1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Wird dem Antrag widersprochen, so hat der Gemeinderat über den Antrag in einer Sitzung Beschluß zu fassen.

2) Bei der Beschlußfassung im Wege der Offenlegung sind Beschlußanträge der Verwaltung und der Ausschüsse schriftlich zu formulieren, zu begründen und mit den dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht durch die Mitglieder des Gemeinderats aufzulegen; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Offenlegung erfolgt durch Niederlegung der schriftlich formulierten Beschlußanträge mit den dazugehörigen Unterlagen im Sitzungssaal; die Offenlegung beginnt eine halbe Stunde vor Beginn einer Sitzung und endet nach Aufruf der auf der Tagesordnung aufgeführten Gegenstände der Offenlegung.

3) Bei der Beschlußfassung im Wege des Umlaufs muß die gleiche Ausfertigung eines Beschlußantrages mit Begründung allen Mitgliedern des Gemeinderats zugehen.

§ 25
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

1) Über Anträge, die zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, darf nur beschlossen werden, wenn gleichzeitig über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Beschluß gefasst werden kann.

2) Für den Beschluß gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.

VII. Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats

§ 26
Niederschrift

1) Über die Verhandlungen des Gemeinderats sind, und zwar getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen, Niederschriften zu fertigen.

2) Die Niederschriften müssen insbesondere enthalten:

   a) Den Namen des Vorsitzenden,
   b) die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Gemeinderats, wobei der Abwesenheitsgrund anzugeben ist,
   c) die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder des Gemeinderats,
   d) Beginn und Ende der Sitzung,
   e) die Gegenstände der Verhandlung,
   f) die Beschlußvorschläge und sonstigen Anträge
   g) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
   h) in den Fällen, in denen eine relative oder qualifizierte Mehrheit für das Zustandekommen eines Beschlusses vorgeschrieben ist, den Nachweis, daß diese vorhanden war,
   i) den Wortlaut der Beschlüsse einschl. der im Wege der Offenlegung gefaßten.

3) Erklärungen gem. § 22 Abs. 5 Satz 2 sind in die Niederschrift aufzunehmen oder ihr anzuschließen. Dies gilt für Erklärungen des Vorsitzenden entsprechend.

4) Die Niederschrift ist außer vom Vorsitzenden vom Schriftführer / von der Schriftführerin, von zwei Mitgliedern des Gemeinderats, die an der gesamten Verhandlung und Beschlußfassung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Sie ist dem Gemeinderat innerhalb eines Monats im Wege der Offenlegung zur Kenntnis zu bringen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in der Sitzung, in der die Offenlegung erfolgt, zu erheben. Werden die Einwendungen vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer / von der Schriftführerin nicht als begründet angesehen, so entscheidet hierüber der Gemeinderat.

5) Die Aufzeichnung der Verhandlungen auf Tonträger ist zulässig. Solche Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

6) Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht zu nehmen und die Fertigung von Auszügen aus Niederschriften über öffentliche Sitzungen zu verlangen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats

§ 27
Anfragen

Anfragen über Gegenstände geringer Bedeutung können nach Erledigung der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung durch die Mitglieder des Gemeinderats vorgebracht werden. Die Beantwortung der Anfragen kann sofort, in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderats oder schriftlich erfolgen.

§ 28
Verschwiegenheitspflicht

1) Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, bis sie der Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 4 bekanntgegeben worden sind. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für die Vertreter (Ortsvorsteher und Mitglieder des Gemeinderats) der Stadtteile im Gemeinderat, wenn die behandelten Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung eines Ortschaftsrats beraten werden und den Stadtteil betreffen.

2) Die Befreiung von der Schweigepflicht ist bezüglich des Inhalts der durch den Gemeinderat gefaßten Beschlüsse insoweit allgemein erteilt, als darüber vom Vorsitzenden in der Presse berichtet wurde.

3) Die Schweigepflicht besteht für die Mitglieder des Gemeinderats auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort.

4) Verletzt ein Mitglied des Gemeinderats oder ein früheres Mitglied des Gemeinderats die Schweigepflicht, so stehen dem Gemeinderat die Befugnisse nach § 16 Abs. 3 GemO zu.

IX. Schlußbestimmungen

§ 29
Sitzungen der Ausschüsse und der Ortschaftsräte

Diese Geschäftsordnung gilt für beschließende und beratende Ausschüsse des Gemeinderats und für Ortschaftsräte entsprechend, wenn von diesen Gremien keine besondere Geschäftsordnung beschlossen wird. Dies gilt bei beschließenden und beratenden Ausschüssen nicht für § 11.

§ 30
Auslegung der Geschäftsordnung

Über Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 31
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats zustimmt. Dies gilt nur insoweit, als die Geschäftsordnung nicht auf zwingenden gesetzlichen Vorschriften beruht.

§ 32
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach dem Beschluß des Gemeinderats in Kraft.

VEREINBARUNG

über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr

Vorspruch

Die Stadt Lahr und die Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz sind durch ihre geographische Nachbarschaft, die Verflechtung im Bereich der Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse und des Schulwesens sinnvoll verbunden und können sich in der Grund- und Daseinsvorsorge wirkungsvoll ergänzen.

Im Hinblick darauf und auf die verpflichtende Aufgabe, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in diesem Raum zum Wohl der Bürger zu fördern, haben zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz Verhandlungen stattgefunden, die zu nachfolgender Vereinbarung geführt haben.

Die Stadt Lahr,	vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Philipp Brucker und die Gemeinden
Hugsweier,	vertreten durch Bürgermeister David Schieni,
Kippenheimweiler,	vertreten durch Bürgermeister-Stellvertreter Bernhard Schell,
Kuhbach,	vertreten durch Bürgermeister-Stellvertreter Franz Rothmann,
Langenwinkel,	vertreten durch Bürgermeister Günther Hartmann,
Mietersheim,	vertreten durch Bürgermeister Gottfried Walter,
Reichenbach,	vertreten durch Bürgermeister Albert Beck,
Sulz,	vertreten durch Bürgermeister Hugo Kohler

schließen aufgrund des Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges. Bl. S. 173) i. V. mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.3.1971 (Ges. Bl. S. 43), folgende

VEREINBARUNG

I. ALLGEMEINES

§ 1
Eingliederung

Die Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz werden als Stadtteile mit den Namen

„Stadt Lahr, Stadtteil Hugsweier“,
„Stadt Lahr, Stadtteil Kippenheimweiler“,
„Stadt Lahr, Stadtteil Kuhbach“,
„Stadt Lahr, Stadtteil Langenwinkel“,
„Stadt Lahr, Stadtteil Mietersheim“,
„Stadt Lahr, Stadtteil Reichenbach“,
„Stadt Lahr, Stadtteil Sulz“

in die Stadt Lahr eingegliedert.

§ 2
Rechtsnachfolge

Die Stadt Lahr tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der in § 1 aufgeführten Gemeinden ein.

§ 3
Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

(1) Die Bürger der in § 1 aufgeführten Gemeinden werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Lahr. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Stadt Lahr, soweit nicht in dieser Vereinbarung oder durch die Zusatzverträge, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, etwas anderes geregelt ist.

(2) Für die Einwohner der in § 1 aufgeführten Gemeinden gilt das Wohnen in den jeweiligen Gemeinden als Wohnen in der Stadt Lahr (§ 12 Abs. 3 GO).

II. ORTSCHAFTSVERFASSUNG UND ÖRTLICHE VERWALTUNG

§ 4
Einführung der Ortschaftsverfassung

(1) Die Stadt Lahr verpflichtet sich, durch Änderung der Hauptsatzung nach anliegendem Entwurf die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff. GO einzuführen.

(2) Die eingegliederten Gemeinden erhalten die Rechte von Ortschaften nach den in Abs. 1 genannten Vorschriften.

§ 5
Ortschaftsräte

Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte. Bis zur Neuwahl ist der bisherige Gemeinderat Ortschaftsrat.

§ 6
Verwaltungsstellen in den Stadtteilen

Die Stadt Lahr richtet in den in § 1 aufgeführten Stadtteilen eine Verwaltungsstelle im bisherigen Bürgermeisteramt ein. Sie kann nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

§ 7
Aufgaben und Rechtsstellung der Ortsvorsteher

(1) Für die Wahl, die Aufgaben und die Rechtsstellung der Ortsvorsteher in den in § 1 aufgeführten Stadtteilen gilt § 76e GO.

(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Lahr kann den Ortsvorstehern weitere Aufgaben übertragen.

§ 8
Übernahme und Verwendung der bisherigen Bürgermeister

(1) Den Bürgermeistern der bisher selbständigen Gemeinden Hugsweier, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wird bis zum Ablauf ihrer Amtszeit das Amt eines hauptamtlichen Ortsvorstehers übertragen.

(2) Die erste Amtszeit als Ortsvorsteher endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit als Bürgermeister ablaufen würde. Für die Wiederwahl gilt § 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden.

§ 9
Übernahme der Bediensteten

Die Bediensteten (auch evtl. Teilbeschäftigte) der in § 1 aufgeführten Gemeinden treten mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienst- und Arbeitsverhältnis in den Dienst der Stadt Lahr über. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 10
Vertretung der Stadtteile im Gemeinderat der Stadt Lahr

(1) Die Stadt Lahr gewährleistet durch Änderung der Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine den örtlichen Verhältnissen und den Bevölkerungsanteilen angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinden im Gemeinderat.

(2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die nach Abs. 1 geregelte Vertretung der Gemeinden jeweils vor den allgemeinen Gemeinderatswahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepaßt wird. Für die Ermittlung der hierfür maßgebenden Einwohnerzahlen gilt § 147 GO.

(3) Die Stadt Lahr wird darauf achten, daß erforderlichenfalls durch entsprechende Zusammenfassung von Wohnbezirken i. S. des § 27 GO eine angemessene Vertretung der Ortschaften im Gemeinderat gewährleistet bleibt.

(4) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

(5) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten der Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Stadt Lahr Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden in nachstehender Zahl an:

Hugsweier	2 Gemeinderäte,
Kippenheimweiler	1 Gemeinderat,
Kuhbach	2 Gemeinderäte,
Langenwinkel	1 Gemeinderat,
Mietersheim	2 Gemeinderäte,
Reichenbach	4 Gemeinderäte,
Sulz	4 Gemeinderäte.

Sie werden von den Gemeinderäten der in § 1 aufgeführten Gemeinden vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 Satz 7 und § 37 Abs. 7 GO bestimmt, die dabei zugleich die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzmänner der gewählten Gemeinderäte festlegen (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 11
Ortsrecht

(1) Das bisherige Ortsrecht der in § 1 aufgeführten Gemeinden gilt weiter, soweit es nicht nach den Zusatzverträgen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ausserkraft zu setzen ist, durch neues Ortsrecht ersetzt oder aus anderen Gründen aufgehoben wird.

(2) In den in § 1 aufgeführten Stadtteilen wird die Hauptsatzung der Stadt Lahr auf den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung inkraftgesetzt.

§ 12
Gemeindeabgaben

(1) Die Realsteuerhebesätze betregen zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
in der Stadt Lahr	220 v. H.	220 v. H.	310 v. H.
in den Gemeinden			
Hugsweier	200 v. H.	200 v. H.	300 v. H.
Kippenheimweiler	200 v. H.	200 v. H.	300 v. H.
Kuhbach	200 v. H.	180 v. H.	300 v. H.
Langenwinkel	200 v. H.	200 v. H.	300 v. H.
Mietersheim	200 v. H.	200 v. H.	300 v. H.
Reichenbach	210 v. H.	200 v. H.	300 v. H.
Sulz	200 v. H.	200 v. H.	300 v. H.

Diese Regelungen zwischen den Hebesätzen der Stadt Lahr und den o. a. Gemeinden wird in den der Eingliederung folgenden sieben Jahren auch dann beibehalten, wenn die Realsteuerhebesätze in Lahr geändert werden.

(2) Für die übrigen Gemeindesteuern, Beiträge, Gebühren und sonstigen Abgaben gilt der jeweilige Zusatzvertrag.

§ 13
Daseinsvorsorge

(1) Die Stadt Lahr verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle in den in § 1 aufgeführten Gemeinden entstandenen und künftig anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Damit wird auch sichergestellt, daß die Stadt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur der in § 1 aufgeführten Stadtteile als Teile des Gesamtstadtgebiets sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln wird. Insbesondere verpflichtet sich die Stadt Lahr, um eine verbesserte Verkehrsverbindung aller Stadtteile durch öffentliche Verkehrsmittel besorgt zu sein.

(2) Vorhandene und im Entwurf fertiggestellte Bauleitpläne sollen beibehalten werden, soweit sie einer neu aufzustellenden Bauleitplanung, die aus Gründen des Zusammenschlusses notwendig wird, nicht widersprechen.

(3) Nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, bei denen die Förderungen nach § 34 a des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1970) angemessen berücksichtigt werden, und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt Lahr werden die in den in § 1 aufgeführten Stadtteilen erforderlichen Investitionen durchgeführt. Die Stadt Lahr gewährleistet, daß für diese Investitionen Mittel mindestens in Höhe des bisherigen Investitionsleistungsvermögens der in § 1 aufgeführten Gemeinden und der anteiligen Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG bereitgestellt werden. Für die Investitionen der ersten 10 Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung gilt der jeweilige Zusatzvertrag.

§ 14
Kulturelle Einrichtungen und Vereine

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinden sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Lahr wird alle in den in § 1 aufgeführten Gemeinden vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in gleicher Weise fördern bzw. unterstützen wie Vereinigungen und Einrichtungen im übrigen Stadtgebiet. Die den Vereinen zu gewährenden Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies zur Zeit der Fall ist.

§ 15
Anschluß- und Benutzungszwang

Der Anschluß- und Benutzungszwang bei öffentlichen Einrichtungen wird, soweit er nicht bereits in den Gemeinden besteht, in den in § 1 aufgeführten Stadtteilen nach Maßgabe des § 11 GO eingeführt, sobald ein öffentliches Bedürfnis besteht.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16
Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Lahr.

§ 17
Regelung von Streitigkeiten

(1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

(2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden die eingegliederten Gemeinden bis zur übernächsten Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten der Vereinbarung durch die Mitglieder des Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).

§ 18
Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die in § 1 aufgeführten Gemeinden verpflichten sich mit sofortiger Wirkung, nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrags bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Stadt Lahr weder Gemeindeeigentum zu veräussern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Lahr herzustellen.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich des § 18 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden inkraft, im Aussenverhältnis mit dem Inkrafttreten der Eingliederung.

(2) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1972 inkraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.

ZUSATZVERTRAG

zwischen der STADT LAHR und der GEMEINDE HUGSWEIER zur „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr“ vom 30.7.71.

Vorbemerkung

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wurde in den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3 festgelegt, daß ein Zusatzvertrag über die Investitionen und die Höhe bestimmter Gemeindesteuern, Beiträge und Gebühren in den künftigen Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz abgeschlossen wird.

Für die Gemeinde Hugsweier wird deshalb folgendes vereinbart:

§ 1

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, folgende Vorhaben im künftigen Stadtteil Hugsweier innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an gerechnet durchzuführen:

1. Kanalisationsmaßnahmen (Kleinfeldele, Im Wolfsgarten usw.),
2. Ausbau des Wirtschaftsweges am Schutterlindenberg (Gewann „Ludi“),
3. Wiederherstellung der Ortsstraßen nach Durchführung der Kanalisation,
4. Bau einer Leichenhalle,
5. Bau einer Mehrzweckhalle oder Sportanlage.

Der Ortschaftsrat kann an Stelle der aufgeführten Vorhaben andere Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der Festlegung nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr vorschlagen.

§ 2

Bestandteile dieses Vertrages sind

a) die Regelung über die Höhe der Steuern, Beiträge, Gebühren, sonstige Abgaben und Zuwendungen an Vereine (Anlage 1),

b) der Aufgabenkatalog der örtlichen Verwaltung (Anlage 2).

§ 3

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, stets um den Erhalt der Grundschule im künftigen Stadtteil Hugsweier bemüht zu sein.

§ 4

Dieser Zusatzvertrag wird mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langen-winkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr wirksam. Änderungen des Zusatzvertrages bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

Anlage 1 zum Zusatzvertrag HUGSWEIER

I. Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben

	Höhe der jetzigen Abgaben		
Abgabeart	**Lahr**	**Hugsweier**	**Regelung nach der Eingliederung**
Grundsteuer A	220 v. H.	200 v. H.	} s. § 12 der Vereinbarung
Grundsteuer B	220 v. H.	200 v. H.	
Gewerbesteuer	310 v. H.	300 v. H.	
Mindestgewerbesteuer a) für Hausgewerbetreibende b) für Gewerbetreibende	DM 6,-- DM 12,--	DM 6,-- DM 12,--	
Vergnügungssteuer	keine	keine	Ab 1972 modifizierte Vergnügungssteuer wie Stadt Lahr
Hundesteuer	DM 60,-- / Hund jährlich	DM 18,-- / Hund jährlich	Bis 1976 unverändert. Ab 1977 Regelung der Stadt Lahr
Feuerwehrabgabe	keine	DM 10,--	Wegfall der Feuerwehrabgabe
Erschließungsbeitrag	90 v. H.	75 v. H.	1972 unverändert. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr
Wasserversorgungsbeitrag	a) DM 15,--/m Grundst. Breite b) DM 1,--/qm Grundst. Fläche		1972 unverändert. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr (für neue Leitungen)
Kanalanliegerbeitrag	a) DM 35,--/m angrenzende Grundst. Front b) DM 2,--/qm Grundst. Fläche	DM 200,-- Grundpauschale DM 1,--/qm Grundst. Fläche	1972 unverändert. Nach Abschluß der Kanalisationsmaß-nahmen in Klein-feldele Regelung der Stadt Lahr
Wasserpreis	DM --,85/cbm	DM --,40/cbm	Keine Änderung, solange Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

Abwassergebühr (Vollanschluß)	DM --,65/cbm	DM --,25/cbm	Keine Änderung, solange die jetzige Regelung kostendeckend ist.
Müllabfuhrgebühren	a) DM 20,-- jährlich für 35 l Eimer b) DM 26,-- jährlich für 50 l Eimer c) DM 350,-- jährlich für 1,1 cbm Behälter	keine Müllabfuhr	1972 Anschluß an die Müllabfuhr der Stadt Lahr, dann Gebührensätze der Stadt Lahr
Verwaltungsgebühren	Rahmensätze	Rahmensätze	keine Änderung
Stundungszinsen	nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13.7.1961	nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13.7.1961	keine Änderung
Vatertierhaltung/künstl. Besamung	keine	keine	keine Änderung
Friedhof- und Bestattungswesen	Beerdigungsgebühr a) Reihengrab DM 200,-- b) Wahlgrabstätte DM 370,-- c) Feuerbestattung DM 230,--	Grabaushub DM 50,-- Leichenwagen DM 25,-- Kaufgrab DM 200,-- Doppelkaufgrab DM 400,--	keine Änderung *
Schlachthofgebühren	lt. Satzung	Fleischbeschaugebühren	keine Änderung *
Bürgergenuß	auslaufend 1 Ster Holz oder 25 Wellen	auslaufend 1 Ster Holz ca. 24 a Acker und Wiese	keine Änderung
Waaggebühren	a) Lasten bis 5000 kg DM 2,-- b) Lasten von 5000-10000 kg DM 3,-- c) Lasten von 10000-30000 kg DM 4,--	DM 1,50 (1x) DM 2,-- (leer und voll)	keine Änderung

*Bei Kostensteigerung Anpassung der Sätze

II. Laufende Zuwendungen an Vereine, Verbände usw.

	Höhe der Zuwendungen		
Name des Vereins	**Lahr**	**Hugsweier**	**Regelung nach der Eingliederung**
Gesangverein	DM 250,--	DM 300,--	keine Änderung
Sportverein	-	DM 300,--	keine Änderung
Posaunenchor	-	DM 300,--	keine Änderung
Kirchenchor	-	DM 300,--	keine Änderung
Freiwillige Feuerwehr	DM 7.500,--	DM 300,--	DM 500,--
Krankenpflegeverein der Kirchen	DM 13.500,--	DM 400,--	keine Änderung
Kindergartenzuschüsse	DM 130,--/Kind DM 1.000,-- Grundbetrag	DM 1.300,--	1972 keine Änderung. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr

ZUSATZVERTRAG

zwischen der STADT LAHR und der GEMEINDE KIPPENHEIMWEILER zur „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr“ vom 30.07.1971.

Vorbemerkung

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wurde in den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3 festgelegt, daß ein Zusatzvertrag über die Investitionen und die Höhe bestimmter Gemeindesteuern, Beiträge und Gebühren in den künftigen Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz abgeschlossen wird.

Für die Gemeinde Kippenheimweiler wird deshalb folgendes vereinbart:

§ 1

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, folgende Vorhaben im künftigen Stadtteil Kippenheimweiler innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an gerechnet durchzuführen:

1. Bau einer Leichenhalle,
2. Bau einer Mehrzweckhalle oder Ausbau der Dreschhalle,
3. Bau eines Sportplatzes,
4. Ausgestaltung des Baggersees als Bade- und Erholungsanlage,
5. Teerung der Gehwege im Ortskern,
6. Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges,
7. Weitere Baugeländeerschließung,
8. Anschluß der Ortskanalisation an den Hauptsammler bei Langenwinkel.

Der Ortschaftsrat kann an Stelle der aufgeführten Vorhaben andere Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der Festlegung nach § 13 Abs. 3 der „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr“ vorschlagen.

§ 2

Bestandteile dieses Vertrages sind

a) die Regelung über die Höhe der Steuern, Beiträge, Gebühren, sonstigen Abgaben und Zuwendungen an Vereine (Anlage 1),
b) der Aufgabenkatalog der örtlichen Verwaltung (Anlage 2).

§ 3

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, stets um den Erhalt der Grundschule im künftigen Stadtteil Kippenheimweiler bemüht zu sein.

§ 4

Die Stadt Lahr sichert zu, daß die Umstellung der Wasserversorgung im alten Ortskern von den vorhandenen Hauswasserversorgungen auf den Anschluß an die zentrale Wasserversorgung der Stadt Lahr erst erfolgt, wenn der Ortschaftsrat dies fordert. Für diejenigen Grundstücke, die an die zentrale Wasserversorgung der Stadt Lahr angeschlossen werden, wird der Wasserversorgungsbeitrag nach der Regelung der Stadt Lahr erhoben.

§ 5

Dieser Zusatzvertrag wird mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr wirksam. Änderungen des Zusatzvertrages bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

Anlage 1 zum Zusatzvertrag KIPPENHEIMWEILER

I. Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben

	Höhe der jetzigen Abgaben		
Abgabeart	**Lahr**	**Kippenheimweiler**	**Regelung nach der Eingliederung**
Grundsteuer A	220 v. H.	200 v. H.	s. § 12 der Vereinbarung
Grundsteuer B	220 v. H.	200 v. H.	
Gewerbesteuer	310 v. H.	300 v. H.	
Mindestgewerbesteuer a) für Hausgewerbetreibende b) für Gewerbetreibende	DM 6,-- DM 12,--	DM 6,-- DM 12,--	
Vergnügungssteuer	keine	keine	Ab 1972 modifizierte Vergnügungssteuer wie Stadt Lahr
Hundesteuer	DM 60,-- / Hund jährlich	DM 24,-- / Hund jährlich	Bis 1976 keine Änderung. Ab 1977 Regelung der Stadt Lahr
Feuerwehrabgabe	keine	DM 15,--	Wegfall der Feuerwehrabgabe
Erschließungsbeitrag	90 v. H.	75 v. H.	Bis 1973 unverändert. Ab 1974 Regelung der Stadt Lahr.
Wasserversorgungsbeitrag	a) DM 15,--/m Grundst. Breite b) DM 1,--/qm Grundst. Fläche	DM 1,--/qm Grunst. Fläche	keine Änderung. Für Neubaugebiet gilt Regelung der Stadt Lahr.
Kanalanliegerbeitrag	a) DM 35,--/m angrenzende Grundstücksfront b) DM 2,--/qm Grundst. Fläche	DM 3,--/qm Grundst. Fläche	1972 unverändert. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr.
Wasserpreis	DM --,85/cbm	DM --,70/cbm	Ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an das Netz der Stadt Lahr Regelung wie Stadt Lahr
Abwassergebühr (Vollanschluß)	DM --,65/cbm	DM --,40/cbm (Anschluß Kläranlage) DM--,25/cbm	

Müllabfuhrgebühren	a) DM 20,-- jährlich für 35 l Eimer b) DM 26,-- jährlich für 50 l Eimer c) DM 350,-- jährlich für 1,1 cbm Behälter	keine Müllabfuhr	1972 Anschluß an die Müllabfuhr der Stadt Lahr, dann Gebührensätze der Stadt Lahr
Verwaltungsgebühren	Rahmensätze	Rahmensätze	keine Änderung
Stundungszinsen	nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13.7.1961	nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13.7.1961	keine Änderung
Waaggebühren	a) Lasten bis 5000 kg DM 2,-- b) Lasten von 5000-10000 kg DM 3,-- c) Lasten von 10000-30000 kg DM 4,--	Viehwaage Kleinvieh DM --,80 Großvieh DM 1,50	keine Änderung
Vatertierhaltung/künstl. Besamung	keine	keine	keine Änderung
Friedhof- und Bestattungswesen	Beerdigungsgebühr a) Reihengrab DM 200,-- b) Wahlgrabstätte DM 370,-- c) Feuerbestattung DM 230,--	Kaufgrab in der Reihe DM 150,--	keine Änderung Neufestsetzung nach Fertigstellung der Leichenhalle oder Erweiterung des Friedhofes.
Schlachthofgebühren	lt. Satzung	Fleischbeschaugebühr	keine Änderung*
Bürgergenuß	auslaufend 1 Ster Holz oder 25 Wellen	auslaufend 3 Ster Holz und 20 Wellen	keine Änderung

*Bei Kostensteigerung Anpassung der Sätze

II. Laufende Zuwendungen an Vereine, Verbände usw.

	Höhe der Zuwendungen		
Name des Vereins	**Lahr**	**Kippenheimweiler**	**Regelung nach der Eingliederung**
Musikverein	DM 16.000,-- (Regelung bis 1970)	-	DM 1.000,--
Gesangverein	DM 250,--	-	DM 250,--
Freiwillige Feuerwehr	DM 7.500,--	DM 450,--	DM 500,--
Kindergartenzuschüsse	DM 130,--/Kind DM 1.000,-- Grundbetrag	DM 4.000,--	1972 unverändert. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr
Obst- und Gartenbauverein (bzw. Blumenschmuck-wettbewerb)	DM 1.500,--	-	DM 250,--

ZUSATZVERTRAG

zwischen der STADT LAHR und der GEMEINDE KUHBACH zur „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr“ vom 30.7.1971.

Vorbemerkung

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wurde in den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3 festgelegt, daß ein Zusatzvertrag über die Investitionen und die Höhe bestimmter Gemeindesteuern, Beiträge und Gebühren in den künftigen Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz abgeschlossen wird.

Für die Gemeinde Kuhbach wird deshalb folgendes vereinbart:

§ 1

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, folgende Vorhaben im künftigen Stadtteil Kuhbach innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an gerechnet durchzuführen:

1. Erschließungsmaßnahmen (Gemeindestraßen und Kanalisation),
2. Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (LF 8 mit Zubehör),
3. Zuschußleistung bzw. Bau eines Kindergartens,
4. Erweiterung des Friedhofes,
5. Bau eines Lehrschwimmbeckens,
6. Anschluß der Ortskanalisation an den Hauptsammler Lahr.

Der Ortschaftsrat kann an Stelle der aufgeführten Vorhaben andere Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der Festlegung nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr vorschlagen.

§ 2

Bestandteile dieses Vertrages sind

a) die Regelung über die Höhe der Steuern, Beiträge, Gebühren, sonstigen Abgaben und Zuwendungen an Vereine (Anl. 1),
b) der Aufgabenkatalog der örtlichen Verwaltung (Anl. 2).

§ 3

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, stets um den Erhalt der Grundschule im künftigen Stadtteil Kuhbach bemüht zu sein. Ausserdem sichert die Stadt Lahr zu, die Wasserversorgung im künftigen Stadtteil Kuhbach aufrechtzuerhalten und bei Bedarf so auszubauen, daß der künftige Stadtteil Kuhbach mit Wasser aus seinem Bereich versorgt wird.

§ 4

Dieser Zusatzvertrag wird mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr wirksam. Änderungen des Zusatzvertrages bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

Anlage 1 zum Zusatzvertrag KUHBACH

I. Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben

	Höhe der jetzigen Abgaben		
Abgabeart	**Lahr**	**Kuhbach**	**Regelung nach der Eingliederung**
Grundsteuer A	220 v. H.	200 v. H.	s. § 12 der Vereinbarung
Grundsteuer B	220 v. H.	180 v. H.	
Gewerbesteuer	310 v. H.	300 v. H.	
Mindestgewerbesteuer a) für Hausgewerbetreibende b) für Gewerbetreibende	DM 6,-- DM 12,--	DM 6,-- DM 12,--	
Vergnügungssteuer	keine	keine	Ab 1972 modifizierte Vergnügungssteuer wie Stadt Lahr
Hundesteuer	DM 60,-- / Hund jährlich	DM 24,-- / Hund jährlich	Bis 1976 unverändert. Ab 1977 Regelung der Stadt Lahr
Feuerwehrabgabe	keine	DM 6,-- DM 10,--	Wegfall der Feuerwehrabgabe
Erschließungsbeitrag	90 v. H.	90 v. H.	keine Änderung Satzung der Stadt Lahr ab 1973
Wasserversorgungsbeitrag	a) DM 15,--/m Grundst. Breite b) DM 1,--/qm Grundst. Fläche	DM 500,-- (Pauschalbetrag)	keine Änderung *
Kanalanliegerbeitrag	a) DM 35,--/m angrenzende Grundstücksfront b) DM 2,--/qm Grundst. Fläche	DM 3,50/qm Grundst. Fläche	1972 unverändert. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr
Wasserpreis	DM --,85/cbm	DM --,50/cbm	keine Änderung, solange kostendeckend

Abwassergebühr (Vollanschluß)	DM --,65/cbm	-	Keine Änderung. Ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an das Netz der Stadt Lahr gilt Regelung der Stadt Lahr
Müllabfuhrgebühren	a) DM 20,-- jährlich für 35 l Eimer b) DM 26,-- jährlich für 50 l Eimer c) DM 350,-- jährlich für 1,1 cbm Behälter	DM 25,-- jährlich	keine Änderung*
Verwaltungsgebühren	Rahmensätze	Rahmensätze	keine Änderung
Stundungszinsen	nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13.7.1961	nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13.7.1961	keine Änderung

*Bei Kostensteigerung Anpassung der Sätze

ZUSATZVERTRAG

zwischen der STADT LAHR und der GEMEINDE LANGENWINKEL zur „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr“ vom 30.7.71.

Vorbemerkung

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wurde in den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3 festgelegt, daß ein Zusatzvertrag über die Investitionen und die Höhe bestimmter Gemeindesteuern, Beiträge und Gebühren in den künftigen Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz abgeschlossen wird.

Für die Gemeinde Langenwinkel wird deshalb folgendes vereinbart:

§ 1

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, folgende Vorhaben im künftigen Stadtteil Langenwinkel innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an gerechnet durchzuführen:

1. Anlage eines Sportplatzes, ergänzt durch einen Schießstand, Bau eines kombinierten Umkleide- und Schützenhauses,
2. weitere Baugeländeerschließung,
3. Erweiterung der Turnhalle,
4. Bau eines Wasserhochbehälters bei Bedarf, um eigene Wasserversorgung in Langenwinkel sicherzustellen.

Der Ortschaftsrat kann an Stelle der aufgeführten Vorhaben andere Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der Festlegung nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr vorschlagen.

§ 2

Bestandteile dieses Vertrages sind

a) die Regelung über die Höhe der Steuern, Beiträge, Gebühren, sonstigen Abgaben und Zuwendungen an Vereine (Anlage 1),
b) der Aufgabenkatalog der örtlichen Verwaltung (Anlage 2).

§ 3

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, stets um den Erhalt der Grundschule im künftigen Stadtteil Langenwinkel bemüht zu sein. Ausserdem gewährleistet die Stadt Lahr die Erhaltung des alten Friedhofes.

§ 4

Dieser Zusatzvertrag wird mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr wirksam. Änderungen des Zusatzvertrages bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

Lahr, den 30. Juli 1971

Anlage 1 zum Zusatzvertrag LANGENWINKEL

I. Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben

	Höhe der jetzigen Abgaben		
Abgabeart	**Lahr**	**Langenwinkel**	**Regelung nach der Eingliederung**
Grundsteuer A	220 v. H.	200 v. H.	} s. § 12 der Vereinbarung
Grundsteuer B	220 v. H.	200 v. H.	
Gewerbesteuer	310 v. H.	300 v. H.	
Mindestgewerbesteuer a) für Hausgewerbetreibende b) für Gewerbetreibende	DM 6,-- DM 12,--	DM 6,-- DM 12,--	
Vergnügungssteuer	keine	keine	Ab 1972 modifizierte Vergnügungssteuer wie Stadt Lahr
Hundesteuer	DM 60,-- / Hund jährlich	DM 24,-- / Hund jährlich	Bis 1976 unverändert. Ab 1977 Regelung der Stadt Lahr
Feuerwehrabgabe	keine	DM 7,-- DM 10,-- DM 36,--	Wegfall der Feuerwehrabgabe
Erschließungsbeitrag	90 v. H.	90 v. H.	Keine Änderung. Satzung der Stadt Lahr ab 1973.
Wasserversorgungsbeitrag	a) DM 15,--/m Grundst. Breite b) DM 1,--/qm Grundst. Fläche	a) DM 25,30/m Grundst. Breite b) DM --,64/qm Grundst. Fläche	Keine Änderung. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr
Kanalanliegerbeitrag	a) DM 35,--/m angrenzende Grundstücksfront b) DM 2,--/qm Grundst. Fläche	a) DM 73,43/m angrenzende Grundstücksfront b) DM 1,85/qm Grundst. Fläche	1972 keine Änderung. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr
Wasserpreis	DM --,85/cbm	DM --,55/cbm	Keine Änderung, solange kostendeckend
Abwassergebühr	DM --,65/cbm	DM --,50/cbm	DM --,65/cbm.

(Vollanschluß)			Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr
Müllabfuhrgebühren	a) DM 20,-- jährlich für 35 l Eimer b) DM 26,-- jährlich für 50 l Eimer c) DM 350,-- jährlich für 1,1 cbm Behälter	DM 29,-- jährlich	keine Änderung *
Verwaltungsgebühren	Rahmensätze	Rahmensätze	keine Änderung
Stundungszinsen	nach § 5 des Steuer-säumnisgesetzes vom 13.7.1961	nach § 5 des Steuer-säumnisgesetzes vom 13.7.1961	keine Änderung
Vatertierhaltung/künstl. Besamung	keine	Besamungsgebühr trägt die Gemeinde	keine Änderung
Friedhof- und Bestattungswesen	Beerdigungsgebühr a) Reihengrab DM 200,-- b) Wahlgrabstätte DM 370,-- c) Feuerbestattung DM 230,--	Beerdigungsgebühr a) Reihengrab DM 300,-- b) Wahlgrabstätte einschließlich Einzelwahlgrab DM 500,--	keine Änderung *
Schlachthofgebühren	lt. Satzung	Fleischbeschau-gebühren	keine Änderung *

*Bei Kostensteigerung Anpassung der Sätze

II. Laufende Zuwendungen an Vereine, Verbände usw.

	Höhe der Zuwendungen		
Name des Vereins	**Lahr**	**Langenwinkel**	**Regelung nach der Eingliederung**
Gesangverein	DM 250,--	DM 500,--	keine Änderung
Freiwillige Feuerwehr	DM 7.500,--	DM 400,--	DM 500,--
Kindergartenzuschüsse	DM 130,--/Kind DM 1.000,-- Grundbetrag	-	Neue Regelung aus der evang. Kirchenge-meinde wird über-nommen.
Zuschuß für örtliche Krankenpflege		DM 100,--	keine Änderung

ZUSATZVERTRAG

zwischen der STADT LAHR und der GEMEINDE MIETERSHEIM zur „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr“ vom 30.7.71.

Vorbemerkung

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wurde in den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3 festgelegt, daß ein Zusatzvertrag über die Investitionen und die Höhe bestimmter Gemeindesteuern, Beiträge und Gebühren in den künftigen Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz abgeschlossen wird.

Für die Gemeinde Mietersheim wird deshalb folgendes vereinbart:

§ 1

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, folgende Vorhaben im künftigen Stadtteil Mietersheim innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an gerechnet durchzuführen:

1. Fertigstellung des Wasserhochbehälters,
2. finanzielle Förderung des Baues eines Kindergartens,
3. Ausbau von Feldwegen,
4. Bau einer Mehrzweckhalle für den örtlichen Bedarf,
5. Anlage eines neuen Sportplatzes im Bereich der Mehrzweckhalle,
6. Erweiterung der Grundschule,
7. weitere Baugeländeerschließung.

Der Ortschaftsrat kann an Stelle der aufgeführten Vorhaben andere Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der Festlegung nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr vorschlagen.

§ 2

Bestandteile dieses Vertrages sind

a) die Regelung über die Höhe der Steuern, Beiträge, Gebühren, sonstigen Abgaben und Zuwendungen an Vereine (Anl. 1),

b) der Aufgabenkatalog der örtlichen Verwaltung (Anlage 2).

§ 3

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, stets um den Erhalt der Grundschule im künftigen Stadtteil Mietersheim bemüht zu sein.

§ 4

Dieser Zusatzvertrag wird mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr wirksam. Änderungen des Zusatzvertrages bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

Anlage 1 zum Zusatzvertrag MIETERSHEIM

I. Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben

	Höhe der jetzigen Abgaben		
Abgabeart	**Lahr**	**Mietersheim**	**Regelung nach der Eingliederung**
Grundsteuer A	220 v. H.	200 v. H.	} s. § 12 der Vereinbarung
Grundsteuer B	220 v. H.	200 v. H.	
Gewerbesteuer	310 v. H.	300 v. H.	
Mindestgewerbesteuer a) für Hausgewerbetreibende b) für Gewerbetreibende	DM 6,-- DM 12,--	DM 6,-- DM 12,--	
Vergnügungssteuer	keine	DM 60,-- jährl. für Spielautomaten	Ab 1972 modifizierte Vergnügungssteuer wie Stadt Lahr
Hundesteuer	DM 60,-- / Hund jährl.	DM 18,-- / Hund jährl.	Bis 1976 unverändert. Ab 1977 Regelung der Stadt Lahr
Feuerwehrabgabe	keine	DM 8,-- DM 12,-- DM 20,--	Wegfall der Feuerwehrabgabe
Erschließungsbeitrag	90 v. H.	90 v. H.	keine Änderung. Satzung der Stadt Lahr ab 1973
Wasserversorgungsbeitrag	a) DM 15,--/m Grundst. Breite b) DM 1,--/qm Grundst. Fläche	DM 1,20/qm Grundst. Fläche	keine Änderung, solange Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung gegeben ist.
Kanalanliegerbeitrag	a) DM 35,--/m angrenzende Grundstücksfront b) DM 2,--/qm Grundst. Fläche	DM 3,30/qm Grundst. Fläche	keine Änderung. Anpassung bei Satzungsänderung der Stadt Lahr
Wasserpreis	DM --,85/cbm	DM --,50/cbm	keine Änderung *
Abwassergebühr (Vollanschluß)	DM --,65/cbm	DM --,50/cbm	1972 unverändert. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr.
Müllabfuhrgebühren	a) DM 20,-- jährlich	DM 24,-- jährlich	1972 unverändert.

	für 35 l Eimer b) DM 26,-- jährlich für 50 l Eimer c) DM 350,-- jährlich für 1,1 cbm Behälter		Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr
Verwaltungsgebühren	Rahmensätze	Rahmensätze	keine Änderung
Stundungszinsen	nach § 5 des Steuer-säumnisgesetzes vom 13.7.1961	nach § 5 des Steuer-säumnisgesetzes vom 13.7.1961	keine Änderung
Waaggebühren	a) Lasten bis 5000 kg DM 2,-- b) Lasten von 5000-10000 kg DM 3,-- c) Lasten von 10000-30000 kg DM 4,--	DM 1,50 Einzelverwiegung DM --,50 Eintrag der bek. Tara, Doppelverwiegung DM 3,--	keine Änderung
Vatertierhaltung/künstl. Besamung	keine	keine	keine Änderung
Friedhof- und Bestattungswesen	Beerdigungsgebühr a) Reihengrab DM 200,-- b) Wahlgrabstätte DM 370,-- c) Feuerbestattung DM 230,--	Beerdigungsgebühr a) Reihengrab mit Trägerlöhnen und Harmoniumspiel DM 185,-- b) Wahlgrab (doppel) DM 300,-- c) Wahlgrab (einzel) DM 200,--	keine Änderung *
Schlachthofgebühren	lt. Satzung	Fleischbeschaugebühren	keine Änderung *

*Bei Kostensteigerung Anpassung der Sätze

II. Laufende Zuwendungen an Vereine, Verbände usw.

	Höhe der Zuwendungen		
Name des Vereins	**Lahr**	**Mietersheim**	**Regelung nach der Eingliederung**
Gesang- und Sportvereinigung	-	Bis 50 Mitglieder DM 150,- jährlich, ab 51 Mitglieder DM 300 jährlich	keine Änderung
Fußballclub	-		
Schützenverein	-		
Freiwillige Feuerwehr	DM 7.500,--	DM 500,-- jährlich	DM 750,--
Obst- und Gartenbauverein (für Blumenschmuckwettbewerb)	DM 1.500,--	DM 300,--	keine Änderung
Krankenpflegeverein der Kirchen	DM 13.500,--	DM 1.000,--	keine Änderung
Kindergartenzuschüsse	DM 130,--/Kind DM 1.000,-- Grundbetrag	DM 60,--/Kind	1972 unverändert, ab 1973 Regelung der Stadt Lahr

ZUSATZVERTRAG

zwischen der STADT LAHR und der GEMEINDE REICHENBACH zur „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr“ vom 30.7.1971.

Vorbemerkung

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wurde in den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3 festgelegt, daß ein Zusatzvertrag über die Investitionen und die Höhe bestimmter Gemeindesteuern, Beiträgen und Gebühren in den künftigen Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz abgeschlossen wird.

Für die Gemeinde Reichenbach wird deshalb folgendes vereinbart:

§ 1

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, folgende Vorhaben im künftigen Stadtteil Reichenbach innerhalb eine Zeitraumes von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an gerechnet durchzuführen:

1. Fertigstellung des Rathaus-Neubaues mit Feuerwehrgerätehaus,
2. Fertigstellung der Mehrzweckhalle,
3. Erweiterung der Wasserversorgung (Fassung weiterer Quellen, Bau eines neuen Hochbehälters),
4. Verdolung des Gereutertalbaches im Oberdorf und restliche Kanalisation,
5. weitere Baugeländeerschließung,
6. Zuschuß zur Erweiterung bzw. zum Neubau des Kindergartens,
7. Erweiterung der Schule mit Umstellung der Heizung,
8. Erweiterung des Schwimmbades,
9. Bau einer Trainingsanlage beim Sportplatz,
10. Bau des Kanalisations-Hauptsammlers auf der Strecke Kuhbach-Reichenbach (Hinterdorf),
11. Ausbau der Kirchstraße.

Der Ortschaftsrat kann an Stelle der aufgeführten Vorhaben andere Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der Festlegung nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr vorschlagen.

§ 2

Bestandteile dieses Vertrages sind

a) die Regelung über die Höhe der Steuern, Beiträge, Gebühren, sonstigen Abgaben und Zuwendungen an Vereine (Anlage 1),
b) der Aufgabenkatalog der örtlichen Verwaltung (Anlage 2).

§ 3

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, den Erhalt der Grundschule und der Hauptschule im künftigen Stadtteil Reichenbach zu sichern, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 4

Dieser Zusatzvertrag wird mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr wirksam. Änderungen des Zusatzvertrages bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

Anlage 1 zum Zusatzvertrag REICHENBACH

I. Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben

	Höhe der jetzigen Abgaben		
Abgabeart	**Lahr**	**Reichenbach**	**Regelung nach der Eingliederung**
Grundsteuer A	220 v. H.	210 v. H.	} s. § 12 der Vereinbarung
Grundsteuer B	220 v. H.	200 v. H.	
Gewerbesteuer	310 v. H.	300 v. H.	
Mindestgewerbesteuer a) für Hausgewerbetreibende b) für Gewerbetreibende	 DM 6,-- DM 12,--	 DM 6,-- DM 12,--	
Vergnügungssteuer	keine	keine	Ab 1972 modifizierte Vergnügungssteuer wie Stadt Lahr
Hundesteuer	DM 60,-- / Hund jährlich	DM 25,-- / Hund jährlich	Bis 1976 unverändert, ab 1977 Regelung der Stadt Lahr
Feuerwehrabgabe	keine	DM 6,-- DM 8,-- DM 10,--	Wegfall der Feuerwehrabgabe
Erschließungsbeitrag	90 v. H.	90 v. H.	keine Änderung. Satzung der Stadt Lahr ab 1973
Wasserversorgungsbeitrag	a) DM 15,--/m Grundst. Breite b) DM 1,--/qm Grundst. Fläche	DM 1,--/qm Grundst. Fläche	keine Änderung, solange kostendeckend
Kanalanliegerbeitrag	a) DM 35,--/m angrenzende Grundst. Front b) DM 2,--/qm Grundst. Fläche	8 v. H. des Gebäudeversicherungs-wertes	Keine Änderung. Ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an das Netz der Stadt Lahr gilt Regelung der Stadt Lahr
Wasserpreis	DM --,85/cbm	DM --,50/cbm	Keine Änderung, solange kostendeckend
Abwassergebühr	DM --,65/cbm	DM --,10/cbm	Keine Änderung.

(Vollanschluß)			Ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an das Netz der Stadt Lahr gilt Regelung der Stadt Lahr
Müllabfuhrgebühren	a) DM 20,-- jährlich für 35 l Eimer b) DM 26,-- jährlich für 50 l Eimer c) DM 350,-- jährlich für 1,1 cbm Behälter	DM 24,-- jährlich DM 28,80 jährlich (Leiheimer)	keine Änderung *
Verwaltungsgebühren	Rahmensätze	Rahmensätze	keine Änderung
Stundungszinsen	nach § 5 des Steuer-säumnisgesetzes vom 13.7.1961	nach § 5 des Steuer-säumnisgesetzes vom 13.7.1961	keine Änderung

ZUSATZVERTRAG

zwischen der STADT LAHR und der GEMEINDE SULZ zur „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr“ vom 30.7.1971.

Vorbemerkung

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wurde in den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3 festgelegt, daß ein Zusatzvertrag über die Investitionen und die Höhe bestimmter Gemeindesteuern, Beiträge und Gebühren in den künftigen Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz abgeschlossen wird.

Für die Gemeinde Sulz wird deshalb folgendes vereinbart:

§ 1

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, folgende Vorhaben im künftigen Stadtteil Sulz innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an gerechnet durchzuführen:

1. Fertigstellung der Leichenhalle,
2. Bau einer Grundschule (nebst Erschließung),
3. Bau einer Turnhalle für die Hauptschule,
4. restliche Kanalisierung des Ortsgebiets und anschl. Straßenausbau,
5. Verdolung des Augrabens,
6. Weitere Baugeländeerschließung nach dem örtlichen Bedarf,
7. Bau einer Mehrzweckhalle entsprechend dem örtlichen Bedarf.

Der Ortschaftsrat kann an Stelle der aufgeführten Vorhaben andere Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der Festlegung nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr vorschlagen.

§ 2

Bestandteile dieses Vertrages sind

a) die Regelung über die Höhe der Steuern, Beiträge, Gebühren, sonstigen Abgaben und Zuwendungen an Vereine (Anlage 1),
b) der Aufgabenkatalog der örtlichen Verwaltung (Anlage 2).

§ 3

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, den Erhalt der Grundschule und der Hauptschule im künftigen Stadtteil Sulz zu sichern, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 4

Dieser Zusatzvertrag wird mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr wirksam. Änderungen des Zusatzvertrages bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

Anlage 1 zum Zusatzvertrag SULZ

I. Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben

	Höhe der jetzigen Abgaben		
Abgabeart	**Lahr**	**Sulz**	**Regelung nach der Eingliederung**
Grundsteuer A	220 v. H.	200 v. H.	} s. § 12 der Vereinbarung
Grundsteuer B	220 v. H.	200 v. H.	
Gewerbesteuer	310 v. H.	300 v. H.	
Mindestgewerbesteuer a)für Hausgewerbetreibende b) für Gewerbetreibende	DM 6,-- DM 12,--	DM 6,-- DM 12,--	
Vergnügungssteuer	keine	keine	Ab 1972 modifizierte Vergnügungssteuer wie Stadt Lahr
Hundesteuer	DM 60,-- / Hund jährlich	DM 18,-- / Hund jährlich	Bis 1976 unverändert. Ab 1977 Regelung der Stadt Lahr
Feuerwehrabgabe	keine	DM 6,-- DM 10,--	Wegfall der Feuerwehrabgabe
Erschließungsbeitrag	90 v. H.	75 v. H.	1972 unverändert. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr
Wasserversorgungsbeitrag	a) DM 15,--/m Grundst. Breite b) DM 1,--/qm Grundst. Fläche	DM 1,10/qm Grundst. Fläche	kostendeckende örtliche Regelung
Kanalanliegerbeitrag	a) DM 35,--/m angrenzende Grundstücksfront b) DM 2,--/qm Grundst. Fläche	DM 1,70/qm Grundst. Fläche	Ab 1972 DM 2,--/qm Grundst. Fläche, ab 1974 Regelung der Stadt Lahr
Wasserpreis	DM --,85/cbm	DM --,75/cbm	kostendeckende örtliche Regelung

Abwassergebühr	DM --,65/cbm	DM --,30/cbm	Ab 1972 DM --,45

(Vollanschluß)			/cbm, ab 1974 Regelung der Stadt Lahr.
Müllabfuhrgebühren	a) DM 20,-- jährlich für 35 l Eimer b) DM 26,-- jährlich für 50 l Eimer c) DM 350,-- jährlich für 1,1 cbm Behälter	DM 22,-- jährlich	Ab 1972 DM 25,-- jährlich
Verwaltungsgebühren	Rahmensätze	Rahmensätze	keine Änderung
Stundungszinsen	nach § 5 des Steuer-säumnisgesetzes vom 13.7.1961	nach § 5 des Steuer-säumnisgesetzes vom 13.7.1961	keine Änderung
Waaggebühren	a) Lasten bis 5000 kg DM 2,-- b) Lasten von 5000-10000 kg DM 3,-- c) Lasten von 10000-30000 kg DM 4,--	a) Lasten bis 5000 kg DM 2,-- b) Lasten von 5000-10000 kg DM 2,50 c) Lasten von 10000-30000 kg DM 3,--	keine Änderung
Vatertierhaltung/künstl. Besamung	keine	DM 5,-- (Rinder,Schweine) DM 2,50 (Ziegen)	keine Deck- und Besamungsgebühren
Friedhof- und Bestattungswesen	Beerdigungsgebühr a) Reihengrab DM 200,-- b) Wahlgrabstätte DM 370,-- c) Feuerbestattung DM 230,--	DM 100,-- Wahlgrab DM 150,-- Doppelgrab DM 300,--	Neufestsetzung nach Fertigstellung der Leichenhalle keine Änderung *
Schlachthofgebühren	lt. Satzung	Fleischbeschaugebühren	keine Änderung *
Bürgergenuß	auslaufend 1 Ster Holz oder 25 Wellen	auslaufend 2 Ster Holz	keine Änderung
Schwimmbadgebühr	Tageseintritt DM 1,50	Tageseintritt DM 1,--	keine Änderung *

*Bei Kostensteigerung Anpassung der Sätze

II. Laufende Zuwendungen an Vereine, Verbände usw.

	Höhe der Zuwendungen	

Name des Vereins	Lahr	Sulz	Regelung nach der Eingliederung
Musikverein	DM 16.000,-- (Regelung bis 1970)	DM 3.840,--	Keine Änderung
Gesangverein	DM 250,--	DM 1.200,--	Keine Änderung
Freiwillige Feuerwehr	DM 7.500,--	DM 700,--	DM 1.000--
Obst- und Gartenbauverein (für Blumenschmuckwett-bewerb)	DM 1.500,--	-	DM 350,--
Kindergartenzuschüsse	DM 130,-- / Kind DM 1.000,-- Grundbetrag	DM 60,-- / Kind	Ab 1972 DM 100,-- / Kind, ab 1973 Regel-ung der Stadt Lahr

Anlage 2 zum Zusatzvertrag

AUFGABENKATALOG DER ÖRTLICHEN VERWALTUNG

Allgemeine Angelegenheiten

1. Bürgerversammlungen,

2. Ehrungen bei Goldenen Hochzeiten, Arbeits- und Geschäftsjubiläen, Altersehrungen, Patenschaften usw. durch den Ortsvorsteher,

3. Fertigung des Verkündungsblattes als örtliches Informationsorgan.

Standesamt

1. Eheschließungen,

2. Entgegennahme von Aufgeboten, Geburts- und Todesanzeigen, soweit personenstandsrechtlich zulässig.

Ortsgericht

Ortsvorsteher – Ortsrichter
Zuweisung aller Fälle, die den Stadtteil betreffen.

Polizeiwesen

1. Ausstellung von Personal- und Kinderausweisen, Fischereischeinen,

2. Verkürzung der Sperrzeit bei Gaststätten im Einzelfall,

3. Fundsachenverwaltung,

4. Entgegennahme von pol. An- und Abmeldungen,

5. Entgegennahme von Gewerbean- -ab- und –ummeldungen.

Kulturwesen

Vergabe der Festhalle für Veranstaltungen.

Sportliche Angelegenheiten

Belegung des Sportplatzes und Vergabe der Turn- oder Sporthallen.

Schulwesen

Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel durch Schulleiter.

Rentenversicherung

Ausstellung von Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen, Entgegennahme von Rentenanträgen.

Fleischbeschau

Bisherige Regelung bleibt beibehalten.

Sozialwesen

Entgegennahme von Anträgen auf Sozialhilfe, Wohngeld, Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige, Rundfunkgebührenbefreiung usw.

Bauwesen

Entgegennahme von Bauanträgen und Abgabe einer Stellungnahme durch den Ortschaftsrat. Ortsvorsteher oder Mitglied des Ortschaftsrates kann als sachkundiger Bürger folgender Ausschüsse bestellt werden:

Liegenschaftsausschuß,	Schätzungsausschuß,
Technischer Ausschuß,	Gutachterausschuß,
Bau- und Planungsausschuß,	Umlegungsausschuß.

Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst, Müllabfuhr

Auf Wunsch bleibt bisherige Regelung beibehalten.

Feuerwehr

Feuerwehr bleibt erhalten; organisatorische Eingliederung in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lahr.

Gebäudeversicherung

Regelung wie bisher, Umlageerhebung durch die Stadt.

Friedhof

bisherige Regelung

Vatertierhaltung

bisherige Regelung

Haushaltswesen

Einrichtung einer Zahlstelle für Übergangszeit. Führung einer Handkasse.

Bankverbindung

Bisherige Bankverbindungen bei örtlichen Bankinstituten bleiben bestehen.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG
über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungs-verbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

i. d. F der Änderungssatzung vom 26.09.1977

– Bereinigte Fassung –

Zur Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 373) anstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes nach § 156 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges. Bl. S. 248) schließen die Stadt LAHR und die Gemeinde KIPPENHEIM aufgrund von § 12 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges. Bl. S. 237) und von § 59 Satz 1 GO folgende

VEREINBARUNG

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Lahr (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinde Kippenheim die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

(2) Die Stadt Lahr berät die Gemeinde Kippenheim bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Die Stadt Lahr erledigt für die Gemeinde Kippenheim in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. gesetzliche Erledigungsaufgaben:

   a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

   b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,

   c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,

2. weitere Erledigungsaufgaben:

a) die Geschäfte der elektronischen Datenverarbeitung (Datenerfassung) sowie die technische Betreuung sonstiger Sachgebiete gegenüber dem Rechenzentrum, dem die Stadt Lahr angeschlossen ist,

b) die Abwasserbeseitigung (einschl. fachlicher Beratung gegenüber dem Abwasserzweckverband Lahr-Süd).

(4) Die Stadt Lahr erfüllt anstelle der Gemeinde Kippenheim in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

Gesetzliche Erfüllungsaufgaben:

a) die vorbereitende Bauleitplanung,

b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

(5) Die Stadt Lahr nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

(6) Die Stadt Lahr wird einen Antrag nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes auf die Zuständigkeit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als untere Verwaltungsbehörde stellen; die Gemeinde Kippenheim erklärt hiermit ihre Zustimmung zu diesem Antrag.

(7) Die Stadt Lahr wird einen Antrag nach § 82 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung auf die Zuständigkeit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als untere Baurechtsbehörde stellen; die Gemeinde Kippenheim erklärt hiermit ihre Zustimmung zu diesem Antrag.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuß

(1) Bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wird ein gemeinsamer Ausschuß aus Vertretern der Stadt Lahr und der Gemeinde Kippenheim gebildet. Der gemeinsame Ausschuß entscheidet anstelle des Gemeinderats der Stadt Lahr (erfüllende Gemeinde) über die Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4, soweit nicht der Oberbürgermeister der Stadt Lahr als erfüllende Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuß bestimmte Aufgaben überträgt.

(2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Lahr und dem Bürgermeister der Gemeinde Kippenheim sowie 18 weiteren Vertretern, von denen 11 auf die Stadt Lahr und 7 auf die Gemeinde Kippenheim entfallen. Die weiteren Vertreter der Stadt Lahr und der Gemeinde Kippenheim werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von den neugebildeten Gemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuß aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Die Stadt Lahr hat 12, die Gemeinde Kippenheim 8 Stimmen. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ist der Oberbürgermeister der Stadt Lahr.

§ 3

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

(1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ist der gemeinsame Ausschuß wegen Befangenheit von Vertretern der beteiligten Gemeinden beschlußunfähig, gilt § 37 Abs. 4 GO sinngemäß.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 4

Einspruchsrecht

In Angelegenheiten, die für eine beteiligte Gemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb der Frist beim Vorsitzenden des gemeinsamen Auschusses eingehen; er hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefaßt wird.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Gemeinde Kippenheim erstattet der Stadt Lahr den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

1. Erledigungsaufgaben
   Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis c) und Nr. 2 Buchst. a) und b) nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. Erfüllungsaufgaben
   Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen.

3. Für die übrigen von der Stadt Lahr nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.

(2) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, hat die Gemeinde Kippenheim zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

(3) Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde ist die Finanzierung zu überprüfen und erforderlichenfalls im Sinne einer gerechten Kostenverteilung neu zu vereinbaren.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Die weiteren Vertreter der beteiligten Gemeinden im gemeinsamen Ausschuß werden erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt. Bis zu ihrer Bestellung bilden der Oberbürgermeister der Stadt Lahr und der Bürgermeister der Gemeinde Kippenheim den gemeinsamen Ausschuß.
(2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Kostenanteile (§ 5 Abs. 2) im ersten Haushaltsjahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der Stadt Lahr im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuß gesondert festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich des § 11 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes am 1. Juli 1975 in Kraft.

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581ff., ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen, die durch Beschluss vom 15.10.2013 geändert worden ist.

§ 1

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen durch die Ausübung dieser Funktion entstehen, eine monatliche Pauschalentschädigung (§ 19 Abs. 2 GemO) in Höhe von je € 150,--.

§ 2

(1) Die Stadträtinnen und Stadträte erhalten für die Gemeinderatssitzungen, für Aufwendungen für die Fraktionsarbeit sowie weitere Inanspruchnahme durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche, im Voraus zahlbare Aufwandsentschädigung von 250,00 € (§ 19 Abs.3 GemO).

(2) Für folgende weitere Anlässe wird den Stadträtinnen und Stadträten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von € 40,-- gewährt:
   a) Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates
   b) Sitzungen der durch die Stadt Lahr/Schwarzwald aufgrund gesetzlicher Regelung zu bildenden Ausschüsse
   c) Sitzungen der vom Gemeinderat und den Ausschüssen gebildeten Kommissionen
   d) Sitzungen von weiteren Gremien, in die der Gemeinderat Mitglieder entsendet
   e) von der Stadt einberufene Sitzungen, Klausurtagungen und Besichtigungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit Ausnahme der Gemeinderatssitzungen.

   Dauern die Sitzungen länger als 4 Stunden, so erhöht sich der Betrag nach Satz 1 auf das Doppelte. Die Sätze 1 und 2 sind auf Sitzungen von Gesellschaften nur anzuwenden, soweit nicht bereits von den Gesellschaften selbst Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

(3) Die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung von € 40,-- monatlich. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets von Lahr haben die Stadträtinnen und Stadträte und Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte neben den Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 bis 3 Anspruch auf eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A16 geltende Stufe.

(5) Die Vorsitzenden bzw. Sprecher/-innen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung von € 300,--.

(6) Mitglieder des Gemeinderates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere der Betreuung von Kindern oder der Pflege von nahen Angehörigen Nachteile entstehen, die nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten die nachgewiesenen Auslagen erstattet, jedoch höchstens € 25,-- pro Sitzung.

§ 3

(1) Den anderen, in § 2 nicht genannten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern wird für die Teilnahme an Sitzungen der in § 2 Abs. 2 genannten Ausschüsse und Kommissionen sowie für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 40,-- gewährt. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes von Lahr entsteht Anspruch auf eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A16 geltende Stufe.

(3) § 2 Abs. 6 gilt für die in § 2 nicht genannten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger entsprechend.

(4) Für ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen wird in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des/der Bundeswahlgesetzes/-ordnung, des/der Landtagswahlgesetzes/-ordnung und des/der Kommunalwahlgesetzes/-ordnung eine Entschädigung von € 40,-- festgesetzt. Dieser Betrag beinhaltet auch evtl. entstehende Fahrt- und Verpflegungskosten.

§ 4

Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Kippenheim erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Ausschusses Aufwandsentschädigungen gem. § 2 Abs. 2.

§ 5

(1) Die Ortsvorsteher der Stadtteile Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel und Mietersheim erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75%, die Ortsvorsteher der Stadtteile Reichenbach und Sulz eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Mindestbetrages in der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner gem. § 5 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.

(2) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten im Falle der Vertretung des Ortsvorstehers für die Dauer der Vertretungszeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 15,-- pro Tag.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.
Die Änderungen in § 2 Abs. 1 und 2 tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

SATZUNG
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
der Stadt Lahr

vom 19.02.1970
i. d. F. der Änderungssatzungen vom 24.08.1987 und vom 04.11.2002
-Bereinigte Fassung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) i. V. mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl. S. 235) i. d. F. der Verordnung des Innenministeriums über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 25. August 1969 (Ges.Bl. S. 208) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 16. Februar 1970 folgende Satzung beschlossen, die durch Beschluss vom 24.08.1987 und vom 04.11.2002 geändert worden ist:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lahr erfolgen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in

die „Lahrer Zeitung“ und
die „Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau“

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext in den in Abs. 1 bestimmten Tageszeitungen veröffentlicht ist.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Lahr vom 09.12.1968 außer Kraft.

SATZUNG
über die Erstreckung von Ortsrecht

vom 12.1.1972

Aufgrund der §§ 4, 19 Abs. 1 und 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31.10.1955 (Ges. Bl. S. 235) in der Fassung der Verordnung des Innenministeriums über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 25.8.1969 (Ges. Bl. S. 208) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 10.1.1972 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1
Erstreckung von Ortsrecht

Das nachstehende Satzungsrecht der Stadt Lahr wird auf die in die Stadt Lahr eingegliederten Stadtteile Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz erstreckt.

1. Hauptsatzung der Grossen Kreisstadt Lahr vom 23.7.1971;

2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Lahr vom 19.2.1970;

3. Satzung über Zahl und Bewertung der Planstellen für die Beamten der Stadt Lahr vom 27.12.1971.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1972 in Kraft.

RICHTLINIEN FÜR DIE EHRUNG VERDIENTER PERSONEN

Der Gemeinderat hat am 17. Mai 2010 folgende Richtlinien der Stadt Lahr zur Ehrung verdienter Personen beschlossen:

In dem Wunsch, Personen, die sich in besonders hohem Maße Verdienste um die Stadt Lahr und ihre Bürgerschaft erworben haben, Anerkennung und Dank öffentlich zum Ausdruck zu bringen, stiftet der Gemeinderat der Stadt Lahr

1. eine „Verdienstmedaille“,
2. einen „ Christian-Wilhelm-Jamm-Preis“.

I. Verdienstmedaille

§ 1

(1) Die Verdienstmedaille wird Personen verliehen, die mit ihren Leistungen langjährig auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, ökologischem oder wissenschaftlichem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise beispielhaft zum Wohl der Stadt Lahr und ihrer Bevölkerung gewirkt haben.

(2) Ehrungen, denen nur ein äußerer Anlass, wie Jubiläum oder Geburtstag, zugrunde liegt, kommen nicht in Betracht.
Die Erfüllung von Berufspflichten oder die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. die langjährige Ausübung einer bestimmten Funktion allein genügen nicht für eine Verleihung der Verdienstmedaille.
Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann dann mit der Verleihung der Verdienstmedaille gewürdigt werden, wenn sie mit großem persönlichem Einsatz und unter Zurückstellung der eigenen Interessen längere Zeit dem Wohle der Stadt oder der Allgemeinheit ausgeübt wird.

§ 2

Die Medaille trägt die Beschriftung: „Für hervorragende Leistungen“, den Namen der/des Geehrten und das Wappen der Stadt Lahr.

§ 3

Die Medaille geht in das Eigentum der geehrten Personen über. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung nicht verbunden.

§ 4

Mit der Verleihung wird eine Urkunde und ein Anstecker ausgehändigt. Die Urkunde muss den Namen der ausgezeichneten Person, das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung und bei knapper Darstellung der Verdienste, den Grund der Auszeichnung enthalten. Die Urkunde wird mit dem Datum der Aushändigung vom Oberbürgermeister unterzeichnet und mit einem Siegel versehen. Das Recht, den Anstecker zu tragen steht nur dem / der Beliehenen persönlich zu.

§ 5

(1) Die Verleihung der Verdienstmedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens der ausgezeichneten Person durch den Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung widerrufen werden. In diesem Falle sind Urkunde, Medaille und Anstecker zurückzugeben.

(2) Es können nur drei Medaillen pro Jahr verliehen werden.

II. Christian-Wilhelm-Jamm-Preis

§ 6

(1) Der Christian-Wilhelm-Jamm-Preis wird Personen für herausragende Einzelleistungen oder für langjährige außergewöhnliche Verdienste um die Stadt und zum Wohle der Bürgerschaft bzw. um sonstige Bereiche des öffentlichen Lebens, die der Allgemeinheit zugute kommen, verliehen.

(2) Der Christian-Wilhelm-Jamm-Preis ist eine der höchsten Auszeichnungen, die die Stadt Lahr zu vergeben hat. Der Name Jamm steht symbolhaft für einzigartiges, vorbildhaftes Wirken für die Stadt Lahr.
Bei der Verleihung des Preises ist zu berücksichtigen, dass sein besonderer Wert in der seltenen Vergabe zu sehen ist.

(3) Der Preis kann auch an in Lahr gebürtige oder hier aufgewachsene oder hier lebende oder hier arbeitende Personen verliehen werden, die für überragende Verdienste auf den verschiedensten Gebieten von national oder international anerkannten Institutionen ausgezeichnet wurden und sich dadurch auch einer hohen Ehrung ihrer Heimatgemeinde oder der Stadt ihres Wohnorts würdig erwiesen haben.

§ 7

Die Auszeichnung erfolgt in Form eines Kunstobjektes und einer Urkunde. Diese werden bei der Verleihung zusammen mit einem Anstecker ausgehändigt.

§ 8

§ 1 Abs. 2, § 3, § 4 S. 2 – 4, § 5 Abs. 1 gelten entsprechend.

III. Verfahren

§ 9

Vorschläge zur Verleihung der Verdienstmedaille und des Christian-Wilhelm-Jamm-Preises können vom Oberbürgermeister, den Ortsvorstehern und den Mitgliedern des Gemeinderats mit ausführlicher Begründung unterbreitet werden. Die Verwaltung prüft diese und leitet sie an den Gemeinderat zur Beschlussfassung in nicht-öffentlicher Sitzung weiter. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

RICHTLINIEN FÜR VEREINSJUBILÄEN

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat am 10.12.2001 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Die Stadt Lahr würdigt die traditionsreiche Arbeit kulturschaffender, sporttreibender und sonstiger Vereine in der Stadt einschl. der Stadtteile.

2. Bei Jubiläen anlässlich des 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens und nachfolgend für Jubiläen, deren Zahl sich durch 25 teilen lässt, entsendet die Stadt Lahr zur Jubiläumsfeier einen Vertreter (Oberbürgermeister oder einen der beiden Bürgermeister oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters oder in den Stadtteilen den Ortsvorsteher).

3. a) Zum Jubiläum nach Ziffer 2 erhält der Verein von der Stadt Lahr eine Zuwendung. Sie setzt sich aus dem Sockelbetrag von € 150,-- (50 Jahre) und einem Aufstockungsbetrag von € 75,-- pro 25 Jahre zusammen. Die Jubiläumszuwendung darf € 375,-- nicht übersteigen.

   b) Die Jubiläumszuwendung beläuft sich entsprechend der Regelung nach Buchstabe a) auf:

€ 150,--	bei 50-jährigem Bestehen,
€ 225,--	bei 75-jährigem Bestehen,
€ 300,--	bei 100-jährigem Bestehen,
€ 375,--	bei 125-jährigem Bestehen.

   c) Für Jubiläen bei 25-jährigem Bestehen wird eine Zuwendung in Höhe von € 75,-- gegeben.

4. Die Stadt Lahr dekoriert kostenlos den Veranstaltungsraum, in dem die Jubiläumsfeier stattfindet.

5. Die Richtlinien gelten nicht für sonstige Vereinsjubiläen (z. B. 20-, 40-, 60-, 70- usw. jähriges Bestehen).

6. Die Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die vom Gemeinderat am 20.06.1977 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 11.12.2001 Der Oberbürgermeister

Dr. Wolfgang G. Müller

S A T Z U N G

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtverordnung)

vom 14.12.1989

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.a. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 m Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von abtauenden bzw. gefrierpunktabsenkenden Stoffen wie z. B. Salz oder Harnstoff ist verboten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 8 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 22:00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,

2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,

3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

SATZUNG

Über die Bestimmung verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Lahr/Schwarzwald

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962) und der §§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 8 Abs. 1, 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl S. 135) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 16.07.2012 folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1
Verkaufsoffene Sonntage

1.
Aus Anlass des jährlichen Blütenfestes dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Gebiet der Stadt Lahr/Schwarzwald am letzten Sonntag im Monat März geöffnet sein; fällt der letzte Sonntag im Monat März auf Ostern, wird der verkaufsoffene Sonntag eine Woche vorverlegt.

2.
Aus Anlass der Chrysanthema dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Gebiet der Stadt Lahr/Schwarzwald am ersten und dritten Sonntag während der Chrysanthema, in der Regel der dritte Sonntag im Oktober sowie der erste Sonntag im November, geöffnet sein. Eine Ladenöffnung an den besonders geschützten Tagen des Monats November (Volkstrauertag, Totengedenktag oder Allerheiligen) findet nicht statt. Sollte ein solcher Tag betroffen sein, wird der betreffende verkaufsoffene Sonntag eine Woche vorverlegt. Liegt dieser Sonntag außerhalb der Chrysanthema, so wird der betreffende verkaufsoffene Sonntag um eine Woche nachverlegt.

§ 2
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit der Verkaufsstellen wird an den verkaufsoffenen Sonntagen auf 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

§ 3
Besondere Warengruppen

Die Regelungen über den Sonntagsverkauf besonderer Warengruppen nach § 9 LadÖG bleiben unberührt.

§ 4
Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen bei der Beschäftigung an Sonntagen nach § 12 LadÖG ist zu beachten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2007 über die Bestimmung verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Lahr/Schwarzwald außer Kraft.

Lahr, 17.07.2012

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 24.07.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, 24.07.2012

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Lahr über die Nutzung öffentlicher Kinderspielplätze (Benutzungsordnung Kinderspielplätze)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBL. S. 343) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 15. Juni 2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Lahr stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Kinderspielplätze sind Plätze und Grünanlagen, die mit Spielgeräten und anderen in erster Linie für Kinder bestimmten Einrichtungen ausgestattet sind. Im Folgenden werden diese als Spielplätze bezeichnet.

(2) Die Spielplätze der Stadt Lahr sind in einem Verzeichnis erfasst, das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2
Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Lahr dienen der Entfaltung von Kindern, der Befriedigung ihrer Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie dem kommunikativen Austausch. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3
Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen ist jedermann, die Benutzung der Spielgeräte allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

(2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen oder den sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.

(3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen oder die Benutzug einzelner Spielgeräte untersagt werden.

(4) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist untersagt werden, wenn sie einen Spielplatz ohne Zustimmung der Stadt seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5 dieser Satzung) verstoßen haben.

§ 4
Öffnungszeiten

Die Spielplätze sind in den Monaten Mai bis September täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr, in den Monaten Oktober bis April täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5
Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.

(3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:

a) Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen oder zweckwidrig zu nutzen;

b) die Spielplätze einschließlich ihrer Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;

c) Hunde frei laufen zu lassen; von den Sicherheitsbereichen um die aufgestellten Spielgeräte sowie von den Sandspielbereichen sind Hunde fernzuhalten;

d) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;

e) Schuss- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden.

f) Feuer anzuzünden, zu grillen sowie Feuerwerkskörper abzubrennen;

g) in störender Lautstärke Musikgeräte zu spielen oder spielen zu lassen;

h) das Zelten und Nächtigen;

i) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand oder ein sonstiges Anstoß erregendes Verhalten;

j) alkoholische Getränke aller Art oder sonstige Drogen zu sich zu nehmen.

§ 6
Ausnahmen

Die Stadt Lahr kann im Einzelfall von § 4 abweichende Öffnungszeiten sowie eine von § 5 abweichende Benutzung zulassen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten und strafbare Handlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf einem öffentlichen Spielplatz im Sinne von § 1

a) Sitzbänke vom Aufstellort entfernt oder zweckwidrig nutzt;

b) die Spielplätze einschließlich ihrer Wege mit motorisierten Fahrzeugen befährt;

c) Hunde frei laufen lässt oder nicht von den Sicherheitsbereichen um die aufgestellten Spielgeräte sowie von den Sandspielbereichen fernhält;

d) Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;

e) Schuss- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;

f) Feuer anzündet, grillt oder Feuerwerkskörper abbrennt;

g) in störender Lautstärke Musikgeräte spielt oder spielen lässt;

h) zeltet oder nächtigt;

i) sich in betrunkenem Zustand aufhält oder sich in sonst anstößiger Weise verhält;

j) alkoholische Getränke aller Art oder sonstige Drogen zu sich nimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (§ 304 Strafgesetzbuch).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in in Kraft.

Lahr, den 17. Juni 2009

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19. Februar 1970 zuletzt geändert am 4. November 2002 durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung (Ausgabe Ortenau) am 23. Juni 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, den 23. Juni 2009

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Polizeiverordnung der Stadt Lahr

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs.1 in Verbindung mit § 1 Abs.1 und § 18 Abs.1 des Polizeigesetzes in der derzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 08.04.2013 verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG BW) oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in der Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen.

Abschnitt 2
Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:
a) bei Umzügen, Kundgebungen oder Märkten und Messen im Freien oder bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
b) für amtliche Durchsagen.

§ 3
Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4
Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 8:00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Für Kinderspielplätze gilt die Satzung der Stadt Lahr über die Nutzung öffentlicher Kinderspielplätze in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3
Umweltschädigendes Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 6
Abspritzen und Reinigen von Fahrzeugen

(1) Auf öffentlichen Straßen sind das Reparieren von Fahrzeugen und der Ölwechsel bei Fahrzeugen sowie das Abspritzen und das Reinigen von Fahrzeugen mit Reinigungsmitteln untersagt. Dies gilt auch auf privaten Grundstückflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und zur Straße hin entwässert werden.

(2) Bei der Reinigung von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken sind darüber hinaus die Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Lahr einzuhalten.

§ 7
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 8
Verkauf von Lebensmitteln zum Verzehr im Freien

Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr im Freien verabreicht, so sind für Abfälle und Speisereste in geeigneter Art und Weise Behälter bereitzuhalten.

§ 9
Verteilung von Druckwerken

(1) Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verbreitet, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Die Person, die Zeitungen oder Wurfsendungen austrägt, hat so zuzustellen, dass diese nicht durch Umwelteinflüsse fortgetragen werden können.

§ 10
Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

(4) Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 11
Verunreinigung durch Hunde

Die Person, die einen Hund hält oder führt, hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12
Fütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Ebenso dürfen Wasservögel (z.B. Enten oder Schwäne) in stehenden Gewässern nicht gefüttert werden. An den genannten Orten darf auch kein Futter ausgelegt werden.

§ 13
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder in sonstiger Weise zu Werbezwecken zu benutzen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs.1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 13 Abs.1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Vorrausetzungen des § 6 Abs.3 des Polizeigesetzes auch den/die Veranstalter/in oder eine sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortliche/r benannt wird.

§ 14
Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
6. Sperrmüll und die zur öffentlichen Müllentsorgung vorgesehenen Behälter für Haushaltsmüll (Mülltonne u. ä.) mehr als einen Tag vor oder nach dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens im öffentlichen Verkehrsraum abzustellen,
7. andere Abfälle als Kleinabfälle in öffentliche Abfallkörbe einzuwerfen. Es ist verboten, Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4
Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 15
Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Fläche zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;

3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
5. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
9. außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten oder zu baden,
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Für Kinderspielplätze gilt die Satzung der Stadt Lahr über die Nutzung öffentlicher Kinderspielplätze in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt 5
Anbringen von Hausnummern

§ 16
Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tage, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 17
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs.1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden.
3. entgegen § 4 Abs.1 Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
5. entgegen § 6 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und privaten Grundstücken repariert, abspritzt oder mit Reinigungsmitteln reinigt oder Ölwechsel bei Fahrzeugen vornimmt,
6. entgegen § 7 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
7. entgegen § 8 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
8. entgegen § 9 Abs. 1 als Verbreiter von Druckwerken die weggeworfenen Druckwerke nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
9. entgegen § 9 Abs. 2 Zeitungen oder Wurfsendungen so zustellt, dass diese durch Umwelteinflüsse fortgetragen werden können,
10. entgegen § 10 Abs.1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 11 als Person, die einen Hund hält oder führt, abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 12 Tauben oder Wasservögel füttert oder Futter auslegt,
15. entgegen §13 Abs.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder in sonstiger Weise zu Werbezwecken zu benutzt oder als verpflichtete Person der in §13 Abs.3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 14 Abs.1 Nr.1 nächtigt,
17. entgegen § 14 Abs.1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
18. entgegen § 14 Abs.1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
19. entgegen § 14 Abs. 1 Nr.4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
20. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
21. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 die zur öffentlichen Müllentsorgung vorgesehenen Behälter für Hausmüll abstellt,

22. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 Abfälle in öffentliche Abfallkörbe einwirft,
23. entgegen § 15 Abs.1 Nr.1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
24. entgegen § 15 Abs.1 Nr.2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
25. entgegen § 15 Abs.1 Nr.3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
26. entgegen § 15 Abs.1 Nr.4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
27. entgegen § 15 Abs.1 Nr.5 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Liegewiesen mitnimmt,
28. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
29. entgegen § 15 Abs.1 Nr.7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
30. entgegen § 15 Abs.1 Nr.8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
31. entgegen § 15 Abs.1 Nr.9 außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet oder badet.
32. entgegen § 15 Abs.1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
33. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
34. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt,

(2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 11.12.2000 außer Kraft.

Lahr, den 09.04.2013

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Polizeiverordnung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19. Februar 1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 12.04.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, den 12.04.2013

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lahr/Schwarzwald

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 I, III des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) – FStrG – , des § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73) – StrG – , des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald in der Sitzung am 08.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührengegenstand

(1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der in der Baulast der Stadt Lahr/Schwarzwald stehenden öffentlichen Straßen, ausgenommen Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des angeschlossenen Gebührenverzeichnisses erhoben (Anlage). Dies gilt auch für die Sondernutzung der Bundesfernstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten. Die Gebührenpflicht entsteht nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 FStrG oder § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

(2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG oder § 16 Abs. 1 StrG nicht bedarf.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist
   a) der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte,
   b) derjenige, welcher eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenfreiheit

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben

1. für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen während eines Zeitraums von sechs Wochen vor Wahlen aufgestellt werden;
2. für Anlagen zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer sowie Hinweisschilder für Gottesdienste, Zeltplätze oder Unfall- und Kfz-Hilfsdienste;
3. für Informationsstände politischer Parteien sowie für Informations- und Verkaufsstände karitativer, kirchlicher oder gemeinnütziger Organisationen;
4. für energetische Maßnahmen an Gebäuden;
5. für Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten mit einer Tiefe von bis zu 0,3 Metern, die Vorgaben der Altstadtsatzung der Stadt Lahr bleiben hierbei unberührt;
6. für die Aufstellung von Fahrradabstellanlagen, die nicht gleichzeitig Werbezwecken dienen;
7. gegenüber Existenzgründern in den ersten sechs Monaten ihrer gewerblichen Tätigkeit;
8. für Sondernutzungen, bei denen nach den Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf den öffentlichen Verkehrsflächen in Lahr/Schwarzwald die Erlaubnis als erteilt gilt;
9. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient und in beiden Fällen eine entsprechende Bestätigung des Oberbürgermeisters vorliegt.

§ 4
Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis. Hierfür wird das Stadtgebiet in die folgenden drei Zonen eingeteilt (Übersichtsplan Anlage II):

Zone I:	Marktstraße, Marktplatz östlich des Baumdecks, Sonnenplatz
Zone II:	sonstige Straßenabschnitte, die zur Fußgängerzone gehören sowie der Urteilsplatz, d. h. Friedrichstraße 1 – 15 (ungerade Hausnummern) und Friedrichstraße 2 – 22 (gerade Hausnummern)
Zone III:	restliches Stadtgebiet einschließlich Stadtteile

(2) Die Höhe der Sondernutzungsgebühr innerhalb des im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebührenrahmens bemisst sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung ergibt sich, neben der Dauer der Nutzung, aus der größten Ausladung der Sondernutzungsanlage und deren seitlichen Begrenzungslinien (in Anspruch genommene Verkehrsfläche).

(3) Während der Dauer der Chrysanthema wird für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für einen Gaststättenbetrieb im Veranstaltungsbereich zu der Gebühr nach Ziffer IV des Gebührenverzeichnisses ein Aufschlag von 25 % berechnet.

(4) Für sonstige Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis keine besondere Benutzungsgebühr vorgesehen ist und die nicht gebührenfrei sind, wird eine Gebühr nach der lfd. Nr. X des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

§ 5
Gebührenfestsetzung

(1) Die Sondernutzungsgebühren werden als Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresgebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als 1 Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Sind Wochengebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/7 der Wochengebühr erhoben.

(2) Bei Sondernutzungsgebühren, die für 1 Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

§ 6
Entstehung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des Kalenderjahres.

(2) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

(2) Wiederkehrende Jahresgebühren werden für das erste Jahr einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die folgenden Jahre jeweils zum 01. Februar ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 8
Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.

(2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird. Wenn keine Anzeige eingeht, ist das Datum der Gewerbeabmeldung maßgebend.

§ 9
Unerlaubte Sondernutzung

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

(2) Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 10
Erstattungsanspruch

(1) Wird das Recht zur Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, so wird die Gebühr zurückerstattet, wenn der Gebührenschuldner dies beantragt. Die Nichtinanspruchnahme hat der Gebührenschuldner zu beweisen.

(2) Beträge unter zehn Euro werden nicht erstattet.

§ 11
Geltungsbereich sonstiger Vorschriften

(1) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Marktgebührenordnung der Stadt Lahr/Schwarzwald in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Lahr erhoben.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 21.08.1989 in der Änderungsfassung vom 14.12.2000 außer Kraft.

Lahr, den 09.04.2013

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 29.04.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, den 02.05.2013

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Anlage I zu § 4 Abs. 1 der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Lahr/Schwarzwald (Sondernutzungsgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro			Gebührenrahmen bzw. einheitliche Gebühr für alle Straßengruppen in Euro	Bemessungs-zeitraum
		Zone I	Zone II	Zone III		
I	Werbeanlagen					
	1. Dreieckständer und Plakatständer am Ort der Leistung, auch wenn für die Aufstellfläche bereits eine andere Nutzungsart genehmigt ist	300,00	200,00	80,00		jährlich
	2. Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum (pro Veranstaltung maximal 20 Plakate)					
	a.) Gewerbetreibende				75,00	wöchentlich
	b.) sonstige				25,00	wöchentlich
	3. Transparente					
	a.) Gewerbetreibende				45,00	wöchentlich
	b.) sonstige				20,00	wöchentlich
	4. Werbestände					
	a.) Gewerbetreibende				50,00	täglich
	b.) sonstige				25,00	täglich
	5. sonstige temporäre Werbung				5,00 - 100,00	wöchentlich
II	1. Aufstellung von Tischen und Warenständern am Ort der Leistung pro angefangener qm	80,00	60,00	20,00		jährlich
	2. Verkaufsstände und Verkaufswagen pro angefangener qm	1,50	1,00	0,50		täglich
III	Schaukästen, Vitrinen oder Warenautomaten mit einer Tiefe von mehr als 0,3 Metern, je angefangene 0,5 qm Ansichtsfläche	100,00	75,00	25,00		jährlich
IV	1. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für einen Gaststättenbetrieb u. ä. je angefangene 10 qm beanspruchter Verkehrsfläche	30,00	20,00	10,00		monatlich
	2. Aufstellung von Stehtischen vor gastronomischen Betrieben und Einzelhandelsgeschäften je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche	3,00	2,00	1,00		monatlich

V	1. Gerüste	70,00	50,00	30,00		wöchentlich
	2. Baustelleneinrichtungen, Bauzäune, Bauhütten, Arbeitswagen, Container, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen, Baugrubenumschließungen und Ähnliches je angefangene 10 qm beanspruchter Verkehrsfläche	5,00	3,00	1,00		täglich
		25,00	15,00	5,00		wöchentlich
		Mindestgebühr: € 10,00				
VI	Überbauung des öffentlichen Straßenraums					
	1. Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone, einmalige Gebühr					
	a.) bis 2 m Ausladung je m Länge				100,00	einmalig
	b.) über 2 m Ausladung je m Länge				150,00	einmalig
	2. Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung einmalige Gebühr je m Länge				100,00	einmalig
	3. Lichtschächte einmalige Gebühr je qm beanspruchter Verkehrsfläche				100,00	einmalig
VII	Aufgrabungen je angefangene 10 qm beanspruchter Fläche	20,00	12,00	5,00		täglich
		100,00	60,00	25,00		wöchentlich
VIII	ortsfeste, bauliche Anlagen u. ä., je angefangene qm Verkehrsfläche					
	1. Büro- und Verkaufscontainer	2,50	2,00	1,00		wöchentlich
	2. sonstige bauliche Anlagen	3,00	2,50	1,50		wöchentlich
IX	Aufstellung eines Kraftfahrzeuges und/oder Kraftfahrzeuganhängers zu Werbezwecken, je Kraftfahrzeug und/oder Kraftfahrzeuganhänger	50,00	30,00	20,00		täglich
X	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße				1,00 - 200,00	täglich
					25,00 - 500,00	monatlich
					100,00 - 1.500,00	jährlich
					200,00 - 2.500,00	einmalig

Liegenschaftskarte

Sondernutzungsgebühren
Zonenübersicht

Zone 1
Zone 2

Stand: Juli 2011

1:1500

© Stadt Lahr 2010. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Stadt Lahr. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.
Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung.

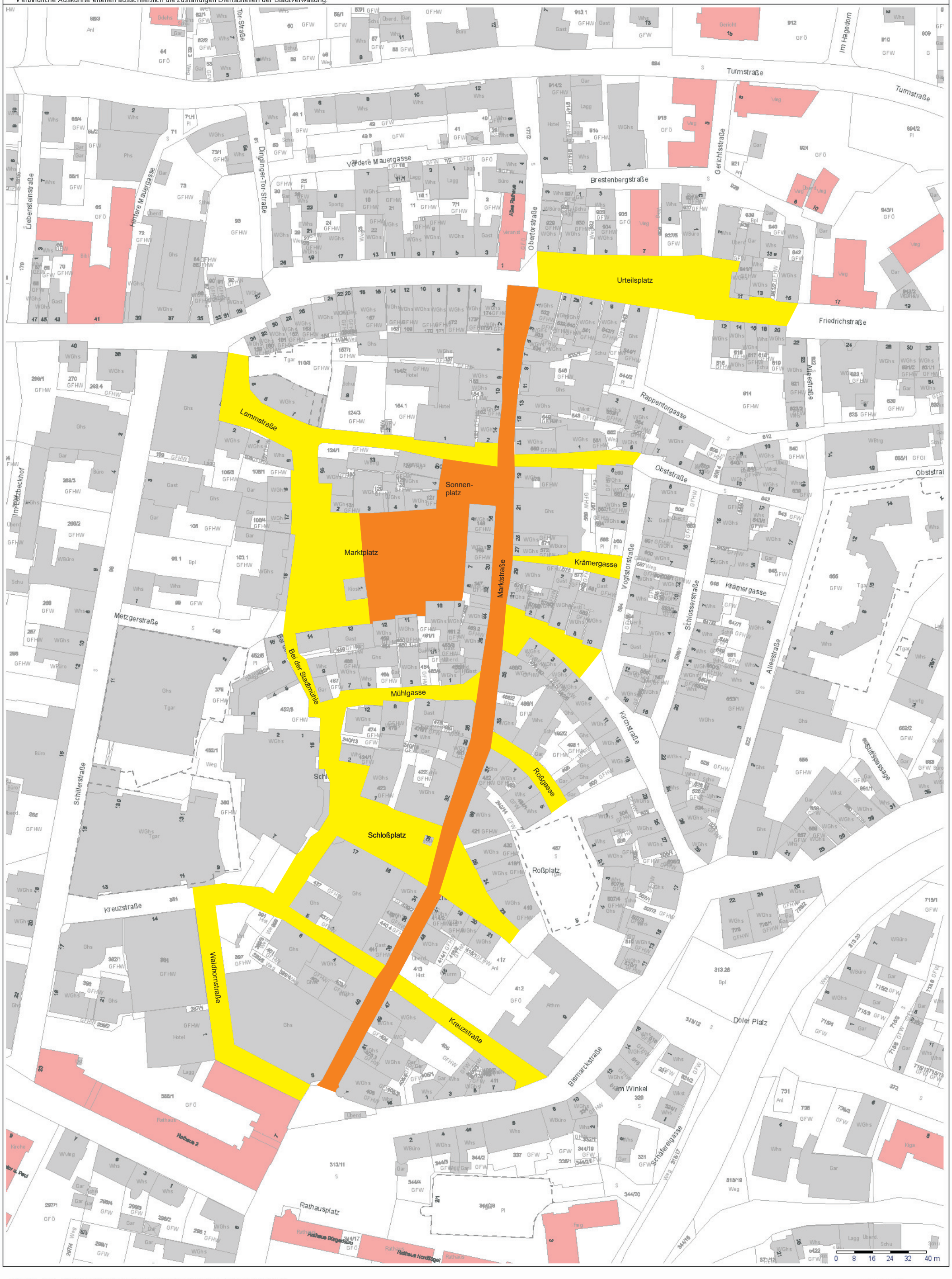

Stadt Lahr, 20.02.2012 (gedruckt von Benutzer stadtverwaltung)

TERRAweb

Feuerwehrsatzung
der
Stadt Lahr/Schwarzwald

- bereinigte Fassung, zuletzt geändert am 28.11.2013 -

Inhaltsübersicht:

§ 1	Name, Sitz und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	Seite	2
§ 2	Aufgaben	Seiten	2 u. 3
§ 3	Aufnahme in den Einsatzdienst der Feuerwehr Stadt Lahr	Seite	3
§ 4	Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	Seite	3 u. 4
§ 5	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr	Seiten	4 u. 5
§ 6	Alters- und Ehrenabteilung	Seite	6
§ 7	Abteilung Jugendfeuerwehr	Seiten	6 u. 7
§ 8	Ehrungen der Stadt Lahr für das Feuerwehrwesen	Seite	7 u. 8
§ 9	Organe der Feuerwehr	Seite	8
§ 10	Leiter der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant), stellvertretender Feuerwehrkommandant	Seiten	8 u. 9
§ 11	Leiter der Abteilungen	Seite	9 u. 10
§ 12	Mitglieder des Einsatzführungsdienstes, die Zug- und Gruppenführer	Seiten	10
§ 13	Schriftführer, Kassenverwalter, Kassenprüfer	Seite	10
§ 13 a	ehrenamtliche Gerätewarte	Seite	11
§ 14	Abteilung hauptamtliche Kräfte	Seite	11
§ 15	Feuerwehrausschuss, Ausschüsse, Zugführerbeirat	Seiten	11 u. 12
§ 16	Hauptversammlungen und Abteilungsversammlungen	Seite	12
§ 17	Wahlen	Seite	12 u. 13
§ 18	Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)	Seiten	13
§ 19	Abteilung Musik	Seite	14
§ 20	Inkrafttreten	Seite	14 u.15

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S 793) in Verbindung mit des § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen, die durch Beschluss vom 18.11.2013 geändert worden ist.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeiten werden im Folgenden personenbezogene Textteile bzw. Funktionsbezeichnungen in nur einem Geschlecht als Sammelbezeichnung (SB) beschrieben. Die Regelungen gelten selbstverständlich in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 1
Name, Sitz und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr Stadt Lahr (im Folgenden Feuerwehr) ist eine Freiwillige Feuerwehr zuzüglich hauptamtlicher Kräfte. Sie ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Lahr/Schwarzwald ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Lahr/Schwarzwald.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus:

a) den Einsatzabteilungen Lahr, Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz,

b) der Alters- und Ehrenabteilung (§ 6)

c) der Abteilung Jugendfeuerwehr (§ 7)

d) der Abteilung Musik (§ 19)

e) der Abteilung hauptamtliche Kräfte (§ 14)

f) sowie sonstigen einsatzdienstleistenden Feuerwehrangehörigen, die keiner Einsatzabteilung angehören.

Im Rahmen der Selbstverwaltung können bei den Einsatzabteilungen Wachabteilungen gebildet werden.

(3) Die Struktur der Feuerwehr mit ihren Abteilungen wird entsprechend den örtlichen Verhältnissen durch Verfügung des Leiters der Feuerwehr in Abstimmung mit dem/den Stellvertreter/n festgelegt mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sicherzustellen. Insbesondere aus den in Abs. 2 a) genannten Abteilungen werden taktische Einheiten gebildet, die gemäß Feuerwehrgesetz, den geltenden Dienstvorschriften sowie den Regelungen dieser Satzung geführt werden.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Feuerwehr erfüllt die in § 2 Abs. 1 FwG genannten Aufgaben und ist ferner mit der Erfüllung der in § 2 Abs. 2 FwG genannten Aufgaben beauftragt.

(2) Darüber hinausgehende Aufgaben können der Feuerwehr durch die Gemeinde übertragen werden.

(3) In der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere

1. die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden, persönlich auszurüsten sowie aus- und fortzubilden,
2. die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten,
3. für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen,

4. die für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
5. die Kosten der Einsätze zu tragen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 3
Aufnahme in den Einsatzdienst der Feuerwehr Stadt Lahr

(1) In den Einsatzdienst der Gemeindefeuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. grundsätzlich den Hauptwohnsitz in Lahr haben,
6. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
7. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
8. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in den Einsatzdienst der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit muss der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Probezeit automatisch, ohne dass es einer Entscheidung des Feuerwehrausschusses bedarf, bis zum erfolgreichen Abschluss des Grundausbildungslehrgangs. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit auch in anderen Fällen verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Abteilung Jugendfeuerwehr oder der Abteilung Musik in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 zulassen.

(4) Die Aufnahmegesuche (Formblatt mit Lebenslauf sowie ein Lichtbild) sind schriftlich an den jeweiligen Leiter der Abteilung zu richten. Bei Antragsstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Aufnahmegesuch um die Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten zu ergänzen. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Ausschuss der Abteilung, in die die Aufnahme beantragt wird, ist vom Feuerwehrausschuss vor dessen Entscheidung zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Leiter der Feuerwehr durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4
Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der Feuerwehreinsatzdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

(1) die Probezeit nicht besteht,
(2) während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,

(3) seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,

(4) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,

(5) das 65. Lebensjahr vollendet hat,

(6) infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,

(7) Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder

(8) wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehreinsatzdienst zu entlassen, wenn

1. er in die Alters- und Ehrenabteilung überwechseln möchte und die Voraussetzungen hierfür vorliegen,
2. der Einsatzdienst aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist.

Über die Entlassung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

(3) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Der Wohnungswechsel ist binnen drei Wochen dem Leiter der Feuerwehr schriftlich anzuzeigen. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen können aus dem Feuerwehrdienst auch entlassen werden, wenn die Abteilung, der sie angehören, aufgelöst wird.

(4) Der Antrag auf Entlassung ist grundsätzlich unter Angabe der Gründe über den Leiter der Abteilung beim Leiter der Feuerwehr einzureichen.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Vor der Stellungnahme des Feuerwehrausschusses ist auch der Ausschuss der jeweiligen Abteilung anzuhören.

(6) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes schriftlich fest.

(7) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den Zeitraum der Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen, die Einsatzdienst leisten, haben das Recht, den/die stellvertretenden ehrenamtlichen Feuerwehrkommandanten zu wählen.

(2) Die Angehörigen, die Einsatzdienst leisten, sowie die Angehörigen der Abteilung Musik haben das Recht, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Den Angehörigen der Abteilung Musik steht dieses Recht zu, wenn sie an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, nach Maßgabe dieser Satzung regelmäßig Übungsdienst leisten und für Einsätze zur Verfügung stehen.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen, der Abteilung Musik und der Alters- und Ehrenabteilung haben ferner das Recht, die jeweiligen Leiter der Abteilungen und deren Stellvertreter zu wählen und die Mitglieder der Ausschüsse der jeweiligen Abteilungen.

(4) Die Angehörigen, die Einsatzdienst leisten, haben innerhalb der taktischen Einheiten das Recht, den Führer der jeweiligen taktischen Einheit vorzuschlagen.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der Feuerwehrentschädigungssatzung eine Entschädigung.

(6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(7) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Einzelfallprüfung durch die Stabsstelle Recht, analog der Regelung für Bedienstete der Stadt Lahr in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA), Rechtsschutz.

(8) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- und Dienstleistung freizustellen.

(9) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet

1. am Dienst, am Übungsbetrieb und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Feuerwehr.

(10) Die Angehörigen, die Einsatzdienst leisten, haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Feuerwehr oder den von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten rechtzeitig vor dem Dienstbeginn zu melden.

(11) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Leiter der Feuerwehr vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Abs. 9 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(12) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Abs. 9 Nr. 1 und 2.

(13) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Leiter der Feuerwehr einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Leiters der Feuerwehr mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € ahnden. Der Leiter der Feuerwehr kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig seines Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird auf Antrag unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr erfüllt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag verdiente Angehörige der Feuerwehr, die nicht mehr Einsatzdienst leisten können, in die Alters- und Ehrenabteilung überstellen.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden, wenn sie die hierfür erforderlichen fachlichen Anforderungen erfüllen.

(4) Die Alters- und Ehrenabteilung kann kein eigenes Sondervermögen (Kameradschaftskasse) einrichten. Die Zuschüsse, Spenden und Erträge aus Veranstaltungen fließen in das Sondervermögen der Feuerwehr Stadt Lahr (Kommandokasse). Der Ausschuss der Alters- und Ehrenabteilung erstellt einen Wirtschaftsplan, der Teil des Wirtschaftsplanes der Kommandokasse nach § 18 Abs. 1 ist. Über die Verwendung der Mittel kann die Alters- und Ehrenabteilung entsprechend § 18 verfügen.

(5) Für die Beendigung des Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Vorschriften des § 4 mit Ausnahme des Abs. 1 Nr. 1,2 und Nr. 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 7
Abteilung Jugendfeuerwehr

(1) Die Abteilung Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen „Feuerwehr Stadt Lahr, Jugendfeuerwehr“. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen und der Abteilung Musik gebildet werden. Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung, die sie mehrheitlich beschließt. In der Jugendordnung sind insbesondere Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses zu regeln. Die Jugendordnung wird vom Leiter der Feuerwehr in Kraft gesetzt.

(2) Die Abteilung Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen Lahr, Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach/Reichenbach, Langenwinkel, Mietersheim, Sulz und Musik. Die jeweiligen Jugendgruppen bestehen grundsätzlich aus maximal 20 Personen. Ausnahmen sind zugelassen in der Jugendgruppe Lahr und bei Jugendgruppen, die sich zusammenschließen.

(3) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,

2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und

6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss schriftlich, mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigen beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss.

(4) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Einsatzabteilung oder die Abteilung Musik aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigen ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird,
6. er das 18. Lebensjahr vollendet hat,
7. die Jugendfeuerwehr aufgelöst wird.

(5) Der Jugendfeuerwehrausschuss wählt auf Vorschlag des Leiters der Feuerwehr den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und dessen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Der Leiter der Feuerwehr kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Abteilung Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss Einsatzdienst in der Feuerwehr leisten und soll die Lehrgänge für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.

(6) Die Leiter der Jugendgruppen werden von den Angehörigen der Jugendgruppe auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht steht dem Ausschuss der jeweiligen Abteilung zu, bei der die Gruppe gebildet wird. Die Jugendgruppenleiter werden vom Leiter der Feuerwehr nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes bestellt, sofern gegen die fachliche und persönliche Eignung keine Bedenken bestehen.

(7) Weitere Organe der Jugendfeuerwehr können in der Jugendordnung festgelegt werden.

§ 8 Ehrungen der Stadt Lahr für das Feuerwehrwesen

(1) Ehrungen der Feuerwehr Stadt Lahr für das Feuerwehrwesen sind zum einen die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Feuerwehr Stadt Lahr, sowie die Feuerwehrehrenmedaille in Bronze, Silber und Gold.

Die Ehrenmitgliedschaft, als auch die Verleihung der Feuerwehrehrenmedaille in Gold, ist nicht an die Mitgliedschaft in der Feuerwehr Stadt Lahr gebunden. Die Verleihung der Feuerwehrehrenmedaille in Bronze und Silber ist zwingend an die Mitgliedschaft in der Feuerwehr Stadt Lahr gebunden.

(2) Ehrung für aktive Dienstzeit

Neben den Ehrungen für die Dienstzeit in der Einsatzabteilung der Feuerwehr durch das Land Baden-Württemberg ehrt die Stadt Lahr 15 Jahre aktive Dienstzeit in der Feuerwehr Stadt Lahr mit der Feuerwehrehrenmedaille in Bronze und 50 Jahre aktive Dienstzeit in der Feuerwehr Stadt Lahr mit der Feuerwehrehrenmedaille in Silber.

Voraussetzung für die Ehrung ist die entsprechende Mitgliedschaft in einer der Abteilungen der Feuerwehr Stadt Lahr, dies umfasst sowohl die Einsatzabteilungen aber auch die Abteilung Jugendfeuerwehr, Musik oder Alters- und Ehrenabteilung. Weiter gilt die Voraussetzung, dass eine aktive Teilnahme am Dienst der jeweiligen Abteilung stattgefunden hat.

(3) Personen die sich durch besondere Verdienste oder herausragende Leistungen um das Feuerwehrwesen der Stadt Lahr verdient gemacht haben, kann die Feuerwehrehrenmedaille in der Sonderstufe in Gold verliehen werden.

Die Personen werden durch den Feuerwehrausschuss vorgeschlagen.

(4) Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das öffentliche Feuerwehrwesen besonderen Verdienst erworben oder zur Förderung des Brand-

schutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft des Ehrenmitgliedes bzw. Ehrenkommandanten (nach Ablauf der Amtszeit als Kommandant) verleihen. Die Ehrenmitglieder sind Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.

(5) Übergangsregelungen

Die Notwendigkeit für Übergangsregelungen besteht lediglich im Bereich der Ehrung für 15 Jahre aktive Dienstzeit in der Feuerwehr.

Auf Antrag wird die Ehrenmedaille der Feuerwehr Stadt Lahr in Bronze an die ausgezeichneten Personen ausgehändigt, wenn diese die Voraussetzungen hierfür erfüllen, nämlich 15 Jahre aktive Dienstzeit in der Feuerwehr Stadt Lahr.

Eine Ehrung für 15 Jahre Feuerwehrdienst schließt nicht aus, dass die Feuerwehrehrenmedaille in Bronze zu einem späteren Zeitpunkt verliehen wird, wenn der Ehrung 15 Jahre aktive Dienstzeit und auch Dienstzeiten aus anderen Feuerwehren angerechnet wurden.

§ 9
Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. der Leiter der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant)
2. die Leiter der Abteilungen
3. der Zugführerbeirat
4. der Feuerwehrausschuss
5. die Ausschüsse der jeweiligen Abteilungen
6. die Hauptversammlung
7. die Abteilungsversammlungen

§ 10
Leiter der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant), stellvertretender Feuerwehrkommandant

(1) Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist Leiter der Abteilung hauptamtliche Kräfte. Er ist hauptamtlich Beschäftigter der Stadt Lahr. Der/die ehrenamtlichtätige/n Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird/werden von den Angehörigen, die Einsatzdienst leisten, auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl des/der Stellvertreter wird/werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(4) Der/die stellvertretende Feuerwehrkommandant/en wird/werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt. Er/sie soll/en zum Ehrenbeamten ernannt werden.

(5) Der/die stellvertretende/n Feuerwehrkommandant/en hat/haben sein/ihr Amt nach Ablauf seiner/ihrer Amtszeit oder im Falle seines/ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemein-

derat gewählten Feuerwehrangehörigen zum stellvertretenden Kommandant (§ 8 Absatz 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Der Leiter der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant) ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

- die Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 FwG aufzustellen und fortzuschreiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG),
- auf eine ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG),
- für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG),
- für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstung und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG),
- eine innere Organisation in Form von taktischen Einheiten zu schaffen, die jederzeit die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr garantiert,
- die Zusammenarbeit der taktischen Einheiten bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- schwerwiegende Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
- den Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu unterrichten.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(7) Der Leiter der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant) hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden (§ 9 Abs. 2 FwG). Es können ihm weitere Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes übertragen werden.

(8) Der/die stellvertretende/n Feuerwehrkommandant/en haben den Leiter der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant) zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit in den Bereichen Einsatz und Ausbildung der Feuerwehr zu vertreten.

(9) Der/die stellvertretende/n Feuerwehrkommandant/en kann/können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(10) Vor der Bestellung des hauptamtlich tätigen Leiters der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant) ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(11) Gegen die Wahl des ehrenamtlichen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

§ 11
Leiter der Abteilungen

(1) Die jeweiligen Leiter der Abteilungen (§ 9 Nr. 2) üben dieses Amt in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung der jeweiligen Abteilung aus. Die gleichzeitige Übertragung einer Funktion in einer taktischen Einheit ist grundsätzlich möglich, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

(2) Die Leiter der jeweiligen Abteilungen und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrats durch den Oberbürgermeister bestellt. Dies gilt nicht für die Abteilung Jugendfeuerwehr.

(3) Die Leiter der Abteilungen und deren Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, des jeweiligen Abteilungsausschusses und des jeweiligen Ortschaftsrates abberufen werden.

§ 12
Mitglieder des Einsatzführungsdienstes, Zug- und Gruppenführer

(1) Der Einsatzführungsdienst übernimmt in Vertretung des Leiters der Feuerwehr sowie seines/ seiner Stellvertreter/s die Aufgaben des technischen Einsatzleiters im Sinne von § 27 FwG. Näheres regelt neben § 27 FwG die Verfügung des Leiters der Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder des Einsatzführungsdienstes und die Zug- und Gruppenführer (Unterführer) dürfen grundsätzlich nur bestellt werden, wenn sie

1. Einsatzdienst in der Feuerwehr leisten,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Mitglieder des Einsatzführungsdienstes werden nach Anhörung des Zugführerbeirates vom Leiter der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Zug- und Gruppenführer werden vom Leiter der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(4) Die Mitglieder des Einsatzführungsdienstes und die bestellten Zug- und Gruppenführer haben grundsätzlich ihren Dienst nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung ihres Nachfolgers wahrzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Einsatzführungsdienstes und die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

(6) Sonstige erforderliche Funktionsträger werden durch Verfügung des Leiters der Feuerwehr gegebenenfalls eingerichtet und besetzt. Die Führungskräfte haben beratende Funktion und sind verpflichtet, den Leiter der Feuerwehr bei der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu unterstützen.

§ 13
Schriftführer, Kassenverwalter, Kassenprüfer

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Erklärt sich kein Feuerwehrangehöriger bereit, das Amt des Kassenverwalters zu übernehmen bzw. sich hierfür zur Wahl zu stellen, erfolgt die Kassenführung durch die Stabsstelle Feuerwehr. Dies gilt nicht für Sondervermögen der Abteilungen.

(2) Der Feuerwehrausschuss wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Leiters der Feuerwehr angenommen und geleistet werden. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

§ 13a
ehrenamtliche Gerätewarte

(1) Die Gerätewarte werden vom Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Ausschuss der jeweiligen Abteilung eingesetzt und abberufen.

(2) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstungen zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Leiter der Feuerwehr anzuzeigen.

§ 14
Abteilung hauptamtliche Kräfte

Die Einstellung von hauptamtlichen Kräften erfolgt durch die Stadtverwaltung. Diese sind Feuerwehrangehörige der Abteilung hauptamtliche Kräfte. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 u. 5.

§ 15
Feuerwehrausschuss, Ausschüsse der Abteilungen, Zugführerbeirat

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Leiter der Feuerwehr als Vorsitzendem und aus zehn auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen. Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an

- Der bzw. die stellvertretende/n ehrenamtliche/n Feuerwehrkommandant/en,
- die Leiter der Einsatzabteilungen,
- die bestellten Zugführer,
- der Leiter der Musikabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. Die zehn auf fünf Jahre zu wählenden aktiven Feuerwehrangehörigen gliedern sich wie folgt auf: Je ein Feuerwehrangehöriger aus den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz sowie drei Feuerwehrangehörige der Einsatz-Abteilung Lahr. Scheidet ein Mitglied aus dem Feuerwehrausschuss aus, bleibt dieser Sitz bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

(6) Der Leiter der Feuerwehr kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.

(7) Bei jeder Einsatzabteilung und der Abteilung Musik ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Leiter der Abteilung als Vorsitzendem und

- bis 18 Aktive aus 4 gewählten Mitgliedern
- bis 50 Aktive aus 6 gewählten Mitgliedern
- über 50 Aktive aus 9 gewählten Mitgliedern.

Darüber hinaus können für die Abteilung Jugendfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung Ausschüsse gebildet werden. Näheres regelt für die Abteilung Jugendfeuerwehr die Jugendordnung.

Die Absätze 2 – 6 gelten für die Abteilungsausschüsse der Einsatzabteilungen sinngemäß.

(8) Der Zugführerbeirat besteht aus dem/den stellvertretenden ehrenamtlichen Feuerwehrkommandant/en, den Mitgliedern des Einsatzführungsdienstes und aus allen bestellten Zugführern. Er steht unter dem Vorsitz des Leiters der Feuerwehr und berät diesen in allen wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht die Selbstverwaltung der Abteilungen betreffen.

§ 16
Hauptversammlungen und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Leiters der Feuerwehr findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung ist der Jahresbericht vorzustellen. Der Kassenverwalter gibt Bericht über den Rechnungsabschluss. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Leiter der Feuerwehr einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlungen, mit Ausnahme von Abs. 4 für die Alters- und Ehrenabteilung, gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß. Die Beschlussfähigkeit der Alters- und Ehrenabteilung ist grundsätzlich gegeben, wenn zur Abteilungsversammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung. Beschlüsse der Abteilungsversammlung der Alters- und Ehrenabteilung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 17
Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden grundsätzlich vom Leiter der Feuerwehr geleitet.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn keine Einwände durch Stimmberechtigte erhoben werden.

(3) Bei der Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmzahl nicht er-

reicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem ebenfalls die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des/der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen drei Monaten die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Leiter der Feuerwehr dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 18
Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

- Zuwendungen der Stadt Lahr und Dritter,
- Erträgen aus Veranstaltungen,
- Sonstigen Einnahmen,
- mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenstände

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich zufließenden Einnahmen und von ihr zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Leiter der Feuerwehr ist ermächtigt, über die Verwendungen der Mittel bis zu einer Höhe von 500,00 € zu entscheiden. Der Leiter der Feuerwehr vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen und die Abteilung Jugendfeuerwehr können ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2 entsprechend; an die Stelle des Leiters der Feuerwehr, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Leiter der Abteilung, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 19
Abteilung Musik

(1) Die Abteilung Musik der Feuerwehr nennt sich „Feuerwehr Stadt Lahr Musikzug“.

(2) Die Angehörigen der Abteilung Musik üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können auch Mitglieder anderer Abteilungen sein.

(3) Für die Aufnahme in die Abteilung Musik gelten die § 3 Abs. 1 und 4 entsprechend.

(4) Die Abteilung Musik kann kein eigenes Sondervermögen (Kameradschaftskasse) einrichten. Zuschüsse, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen, Beiträge und Einnahmen aus musikalischen Darbietungen fließen in das Sondervermögen der Feuerwehr Stadt Lahr (Kommandokasse). Der Ausschuss der Abteilung Musik erstellt einen Wirtschaftsplan, der Teil des Wirtschaftsplanes der Kommandokasse nach § 18 Abs. 1 ist. Über die Verwendung der Mittel kann die Abteilung Musik entsprechend § 18 verfahren.

(5) Die Angehörigen der Abteilung Musik nehmen Aufgaben der Musikpflege wahr. Sie sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen gleichgestellt, soweit durch das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg nichts Gegenteiliges geregelt ist. Die Angehörigen der Abteilung Musik sollen an der Ausbildung für den Einsatzdienst teilnehmen.

(6) Die Abteilung Musik kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kooperationen mit Musikabteilungen anderer Feuerwehren zur Bildung von Spielgemeinschaften eingehen. Diese bedürfen der Zustimmung des Leiters der Feuerwehr.

(7) Für die Beendigung des Feuerwehrdienstes in der Abteilung Musik gelten die Vorschriften des § 4 mit Ausnahme des Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 entsprechend.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 13.12.2004 außer Kraft.

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 20.12.2011 (Urfassung), öffentlich bekannt gemacht am 24.12.2011, wurde geändert in § 8 „Ehrungen der Stadt Lahr für das Feuerwehrwesen“ und § 16 „Hauptversammlungen und Abteilungsversammlungen“ durch Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald, ausgefertigt am 28.11.2013 und veröffentlicht am 13.12.2013. Diese Änderungssatzung trat zum 01.01.2014 in Kraft.

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

in der Fassung vom 14. Dezember 2009
- bereinigte Fassung -

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lahr/Schwarzwald (Feuerwehrentschädigungssatzung), beschlossen durch den Gemeinderat der Stadt Lahr aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) am 24.09.2001, geändert durch Änderungssatzung vom 19.06.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.12.2009.

§ 1 Entschädigung der Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lahr/Schwarzwald erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde Euro 11,50.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen.

(3) Bei Stundensätzen zählt die erste angefangene Stunde als volle Stunde, die weiteren bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde. Mit dieser Rundungsregelung ist die Anfahrtszeit zum Feuerwehrgerätehaus abgegolten.

(4) Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung und die Rückkehr zum Arbeitsplatz bzw. zur Wohnung wird den Feuerwehrangehörigen zuzüglich zur errechneten Einsatzzeit eine Pauschale in Höhe von Euro 9,00 gewährt.

(5) Feuerwehrangehörige, welche nach der Alarmierung im Feuerwehrgerätehaus angetreten, jedoch nicht zum Einsatz ausgerückt sind, erhalten eine Pauschalvergütung in Höhe von Euro 11,50.

(6) Grds. ist bei Einsätzen, bei denen die Einsatzdauer unter einer dreiviertel Stunde beträgt, die Pauschalvergütung nach Abs. 4 nicht zu bezahlen.

(7) Bei Einsätzen mit besonderer Gefährdung/Erschwernis/Verschmutzung (besondere Brandeinsätze, Ölunfälle, gefährliche Stoffe und Güter) erhöht sich der Durchschnittssatz nach Abs. 1 um Euro 2,10 je zu entschädigende Stunde, sofern vom Feuerwehrkommando in den Feuerwehreinsatzunterlagen ein entsprechender Vermerk angebracht wurde.

(8) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden dem Feuerwehrangehörigen oder bei Vorliegen einer Abtretungserklärung dem Arbeitgeber der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG). Ist der Verdienstausfall nicht nachweisbar (z.B. Landwirte, Studenten, Schüler, Selbständige, haushaltsführende Personen) wird der in Abs. 1 festgesetzte Stundensatz, jedoch höchstens Euro 115,- je Tag, gewährt.

(9) Soweit ein Einsatz zusammenhängend über vier Stunden dauert, erhalten die Feuerwehrangehörigen einen pauschalierten Erfrischungszuschuss (§ 15 Abs. 1 FwG) in Höhe von Euro 11,50.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildung

(1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag (Einreichung einer Kopie der Lehrgangsbescheinigung) die nachgenannten Pauschalbeträge für Auslagen gewährt:

-Teilnahme am Grundausbildungslehrgang	DM	145,00 (Euro 74,14)
-Teilnahme am Truppführerlehrgang	DM	80,00 (Euro 40,90)
-Teilnahme am Maschinistenlehrgang	DM	65,00 (Euro 33,23)
-Teilnahme am Atemschutzgeräteträgerlehrgang	DM	37,00 (Euro 18,92)
-Teilnahme am Sprechfunkmelderlehrgang	DM	30,00 (Euro 15,34)
-Teilnahme an Musiklehrgängen pro Tag (Grund- und Aufbaulehrgänge)	DM	30,00 (Euro 15,34)
-Teilnahme am Grundlehrgang Jugendfeuerwehr	DM	30,00 (Euro 15,34)

Darüber hinaus werden keine Reisekosten zu obigen Lehrgängen gewährt.

Im 2-jährigen Turnus erfolgt eine Anpassung der Entschädigungssätze analog der prozentualen Lohnsteigerung im öffentlichen Dienst (BAT).

(2) Entsteht neben den pauschalierten Auslagen ein Verdienstausfall, erhöht sich die Pauschale um DM 15,50 (Euro 7,93) je Stunde, höchstens DM 155,00 (Euro 79,25) je Tag.

Im 2-jährigen Turnus erfolgt eine Anpassung der Entschädigungssätze analog der prozentualen Lohnsteigerung im öffentlichen Dienst (BAT).

(3) Die Ausbilder (Grundausbildung/Truppführer) erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen nach den Richtlinien des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Z -Feu).

Zusätzliche Aufwandsentschädigung pro Lehrgang für den Ausbilder-Obmann:

-Grundausbildung	DM 60,00 (Euro 30,68)
-Truppführer	DM 40,00 (Euro 20,45)

Nach Vorgabe des Landratsamtes Ortenaukreis erfolgt eine Anpassung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden dem Feuerwehrangehörigen oder bei Vorliegen einer Abtretungserklärung dem Arbeitgeber der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg). Ist der Verdienstausfall nicht nachweisbar (z.B.

Landwirte, Studenten, Schüler, Selbständige, haushaltsführende Personen), wird ein Stundensatz von DM 20,00 (Euro 10,23), jedoch höchstens DM 200,00 (Euro 102,26) pro Tag, gewährt.

Im 2-jährigen Turnus erfolgt eine Anpassung der Entschädigungssätze analog der prozentualen Lohnsteigerung im öffentlichen Dienst (BA T).

§ 3 Entschädigung für Bereitschafts- und Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Bereitschafts- und Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von DM 20,00 (Euro 10,23) pro Stunde gewährt. Die erste angefangene Stunde zählt als volle Stunde, die weiteren bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde.

Im 2-jährigen Turnus erfolgt eine Anpassung der Entschädigungssätze analog der prozentualen Lohnsteigerung im öffentlichen Dienst (BAT).

§ 4 Anträge

Als Anträge im Sinne der §§ 1 bis 3 gelten die Eintragungen in den Einsatzberichten, Wachbüchern, Lehrgangsbescheinigungen, Protokollen oder Bestätigungen durch das Feuerwehrkommando und anderen geeigneten Nachweisen.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG) , erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der vorgenannten Paragraphen.

Für Einsätze sowie Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden als Verdienstausfall DM 20,00 (Euro 10,23) je Stunde gewährt; höchstens 10 Stunden pro Tag.

Im 2-jährigen Turnus erfolgt eine Anpassung des Entschädigungssatzes analog der prozentualen Lohnsteigerung im öffentlichen D.ienst (BAT).

§ 6 Entschädigung für Amts- und Funktionsträger

1. Die nachfolgend genannten Amts- und Funktionsträger erhalten für ihre Tätigkeit, die über das übliche Maß des Feuerwehrdienstes hinausgeht eine zusätzliche Jahresentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

2. Aufgabenbeschreibung der Ämter und Funktionen

2.1 Ämter

a.) Der **Stellv. Kommandant** übernimmt die Aufgaben gemäß § 10 der Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr.

Er unterstützt den Feuerwehrkommandant bei der Ausführung seiner Tätigkeiten und vertritt ihn in den unter § 10 Abs. 8 der Feuerwehrsatzung angeführten Angelegenheiten in Abwesenheit.

b.) **Der Leiter der Abteilung** übernimmt die Aufgaben der Selbstorganisation im Sinne des § 11 der Satzung der Feuerwehr Lahr.

c.) **Der Stellv. Leiter der Abt.** unterstützt den Leiter der Abt. in der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 11 und vertritt ihn in Abwesenheit.

d.) Der **Leiter der Abt. Jugendfeuerwehr** trägt die pädagogische und organisatorische Verantwortung für die Jugendfeuerwehrarbeit in der Feuerwehr Lahr.

Er ist Bindeglied zwischen der Leitung der Feuerwehr und den Jugendgruppenleitern.

Er leitet die Abt. Jugendfeuerwehr in Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr.
Er erstattet der Leitung der Feuerwehr regelmäßig Bericht.

e.) Der **Stellvertretende Jugendfeuerwehrwart** vertritt den Leiter der Abt. Jugendfeuerwehr in Abwesenheit und unterstützt ihn bei der Ausführung seiner Aufgaben.

f.) Der **Jugendgruppenleiter** trägt die pädagogische und organisatorische Verantwortung für die örtliche Jugendgruppe in der Feuerwehr Lahr.

g.) Der **Leiter der Musikabteilung** führt die Musikabteilung nach Vorgaben des Leiters der Feuerwehr soweit sie nicht den musikalischen Rahmen betreffen. Er trägt die Verantwortung für die Leistungsfähigkeit und die Selbstorganisation der Abteilung.

h.) Der **Stellv. Leiter der Abt. Musik** vertritt den Leiter der Musikabteilung in Abwesenheit und unterstützt ihn bei der Ausführung seiner Aufgaben.

i.) Der **Leiter der Alters- und Ehrenabteilung** trägt insbesondere die organisatorische Verantwortung für die Arbeit in seiner Abteilung.

Er gestaltet den Dienstbetrieb der Alters- und Ehrenabteilung mit Unterstützung der Kameraden der Abteilung. Er berichtet regelmäßig den Leiter der Feuerwehr. Diesem ist er weisungsgebunden.

j.) Der **Stellv. Leiter der Alters- und Ehrenabteilung** vertritt den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung in Abwesenheit und unterstützt ihn bei der Ausführung seiner Aufgaben.

k.) **Der Schriftführer** der Feuerwehr Lahr trägt die Verantwortung für die Dokumentation und Durchführung der Ausschusssitzungen des Feuerwehrausschusses der Feuerwehr Lahr sowie für die Dokumentation der Hauptversammlung der Feuerwehr Lahr im Sinne § 13 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr.

l.) **Der Kassenführer** der Feuerwehr Lahr führt die Kassen des Sondervermögens, hier Jugendfeuerwehr, Kommando und Altersabteilung im Sinne des § 13 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr.

m.) **Der Betreuer des Museums** archiviert Dokumente und Geräte, die die Entwicklung des Feuerwehrwesens in der Stadt Lahr und im Ganzen widerspiegeln. Er organisiert und veranstaltet diverse Ausstellungen und den Bereich des Feuerwehrmuseums. Er übernimmt in diesem Bereich auch die Öffentlichkeitsarbeit.

n.) **Die Gerätewarte** stellen das Bindeglied zwischen dem Führer der taktischen Einheit und dem technischen Dienst der Feuerwehr Lahr dar.

Sie tragen in diesem Rahmen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und einwandfreien technischen Zustandes der von ihnen betreuten Fahrzeuge inklusive deren Beladung.

2.2 Derzeitige Funktionen

a.) Der **Gruppenführer** führt die in seinem Verantwortungsbereich liegende taktische Einheit „Gruppe“. Er ist für die Leistungsfähigkeit der Gruppe verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Ausbildung als auch den Zustand der eingesetzten Technik.

Der Gruppenführer führt auf Weisung des Zugführers.

b.) Der **Zugführer** führt auf Weisung des Leiters der Feuerwehr, die in seinem Verantwortungsbereich liegende taktische Einheit „Zug“. Er ist für die Leistungsfähigkeit des Zuges verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Ausbildung als auch den Zustand der eingesetzten Technik.

Die Wahrnehmung der Aufgaben eines **Gruppen- und Zugführers** setzt voraus, dass der Inhaber der Funktion über die hierzu erforderliche Qualifikation verfügt.

Dies bedeutet, dass Gruppen- und Zugführer ihre Kompetenzen durch regelmäßige Teilnahme am Dienstbetrieb an der Fortbildung für Führungskräfte als auch der örtlichen und überörtlichen Ausbildung erhalten und ausbauen.

Dies umfasst auch die aktive Übernahme von Aufgaben in der örtlichen und überörtlichen Ausbildung.

3. Kategorien entsprechend der gewährten Aufwandsentschädigung
(Aus Gründen der Einfachheit wird lediglich die männliche Form jeweils angeführt. Es sind jedoch beide damit gemeint.)

Die Höhe der zu gewährenden Entschädigung richtet sich nach der Kategorie, in der der Amts- bzw. Funktionsträger eingeordnet ist.

Kategorie 1: 50,- €
Stellvertretender Leiter der Abt.
Schriftführer Feuerwehr Lahr
Stellvertretender Leiter der Altersabteilung
Betreuer Feuerwehrmuseum
Kassenführer der Feuerwehr Lahr

Ehrenamtliche Gerätewarte für die Betreuung pro Fahrzeug.

Kategorie 2: 100,- €
Leiter der Abteilung
Leiter der Altersabteilung
Stellvertretener Leiter Musik
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart
Jugendgruppenleiter
Gruppenführer (auch Umweltschutz, Führungsgruppe, Gruppenführer der Altersabt. mit Zuständigkeit Brandsicherheitswachen)

Kategorie 3: 160,- €
Zugführer
Jugendfeuerwehrwart

Kategorie 4: 260,- €
Leiter der Musikabteilung

Kategorie 5: 1.250,- €
Stellvertretender Kommandant

4. Üben ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lahr mehrere Funktionen oder Ämter aus, so erhalten sie grundsätzlich die jeweils volle Aufwandsentschädigung.

Die Entschädigung ist um mindestens 50% herabzusetzen, wenn einzelne Funktionen nur im verminderten Umfang ausgeübt werden.

5. Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigungen sind Jahresbeiträge. Erfolgt während des Kalenderjahres ein Funktions-/Amtsträgerwechsel so wird die laufende Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens gewährt. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an den Nachfolger erfolgt ab dem Folgemonat.

6. Im 5-jährigen Turnus wird durch einen Arbeitskreis, der durch den Feuerwehrausschuss eingesetzt wird, eine Anpassung der Entschädigungssatzung geprüft.

§ 7 Übergangsvorschriften

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen für Amts- und Funktionsträger gemäß § 6 erfolgt im Jahr 2005 zum 30.12.2005.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lahr/Schwarzwald -Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 1. Oktober 1992 sowie alle Entschädigungsregelungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lahr/Schwarzwald außer Kraft, welche den Regelungen entsprechen oder widersprechen. Die Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die DM- Beträge außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 15.12.2009

Satzung

der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lahr/Schwarzwald (Kostenersatzordnung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 11.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§1 Unentgeltliche Pflichtaufgaben

(1) Die Stadt Lahr/Schwarzwald unterhält gemäß § 3 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungsdienst, um bei Schadenfeuern und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfällen und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und dem Einzel- und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Darüber hinaus hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. (Vergleiche hierzu § 2 Abs. 1 FwG)

(2) Die Leistungen der Feuerwehr sind im Rahmen dieser Aufgaben unentgeltlich.

(3) Unberührt bleiben Entschädigungsersatz- und Erstattungsansprüche gemäß gesetzlicher Bestimmungen. Vergleiche hierzu § 36 Abs. 1 FwG.

§ 2 Kann- Aufgaben

(1) Darüber hinaus kann die Feuerwehr i. S. des § 2 Abs. 2 FwG auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung insbesondere mit dem Feuerwehrsicherheitsdienst beauftragt werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht jedoch nicht.

(2) Für Leistungen der Feuerwehr bei anderen Notlagen kann der Ersatz der Kosten verlangt werden. Vergleiche hierzu § 36 Abs. 2 FwG.

§ 3 Weitere Aufgaben

(1) Die Stadt Lahr unterhält eine feuerwehrtechnische Zentrale mit den Arbeitsbereichen Atemschutztechnik (Zentrale Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke), Fernmeldetechnik (Zentrale Funkwerkstatt), Zentrale Schlauchwerkstatt und Fahrzeugwesen.

(2) Die feuerwehrtechnische Zentrale der Stadt Lahr bietet Dienstleistungen im Bereich Brandschutz und Sicherheit für Dritte an.

(3) Ein Rechtsanspruch auf derartige Dienstleistungen besteht nicht.

(4) Die Dienstleistungen sind kostenpflichtig.

§ 4 Kostenersatz

(1) Soweit für Aufgaben i.S. v. § 2 Abs. 1 FwG nicht nach § 36 Abs. 1, Satz FwG unentgeltliche Hilfe zu leisten ist, wird für die Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lahr und hilfeleistender Feuerwehren Kostenersatz gemäß § 36 FwG verlangt.

1. Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
2. Von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist.
3. Von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassung für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

(2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 2 Abs. 2 FwG kann der Ersatz der Kosten verlangt werden:

1. Von demjenigen dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat.
2. Von dem Eigentümer der Sache deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
3. Von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Der Ersatz der Kosten wird verlangt

1. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in Folge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
2. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

(4) Die Kosten werden für Aufgaben gem. § 1 und § 2 dieser Satzung durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden soweit dies eine unbillige Härte wäre.

(6) Dienstleistungen, die gemäß § 3 erbracht werden, werden in Rechnung gestellt.

§ 5 Entgelt für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für die Übernahme von Aufgaben sowie das zeitweise Überlassen von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 36 Abs. 1 FwG unentgeltlich sind oder unter die Vorschriften des § 36 Abs. 2 FwG fallen, werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach der Richtlinie für die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lahr.

(2) Soweit das Entgelt nach Stunden zu berechnen ist, ist die Zeit von der Alarmierung (für Mannschaft) bzw. das Verlassen der Feuerwache oder dem Gerätehaus

(Fahrzeug und Gerät) bis zum Wiedereinrücken der Mannschaft, Fahrzeugen und Geräte und ihre Standorte maßgebend. Angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.

(3) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer angemessen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4) Für Feuerwehrgegenstände, die bei freiwilligen Leistungen und ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat derjenige Schadensersatz zu leisten, der die Hilfeleistung in Anspruch genommen oder sie bestellt hat.

(5) Ausgeliehene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

(6) Auf die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch

§ 6 Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze gem. § 4 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung eines Entgeltes für die in § 3 genannten Dienstleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch genommen und/oder sie bestellt hat. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Forderung

Der Kostenersatzanspruch gemäß § 4 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein späterer Termin bestimmt ist. Für ergangene Rechnungen gilt dies sinngemäß.

§ 8 Kostentarif

Die Kostentarife sind in der Richtlinie für die Erhebung von Kostenersatz und der hierzu gehörenden Kostenkalkulation festgelegt.

§ 9 Schadensersatz

Alle Geräte, die den Benutzern gegen Kostenersatz oder Entgelt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass gleichzeitig Feuerwehrbedienstete tätig werden, sind im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Beschädigungen sind zu melden. Kostenersatz wird in Höhe der Reparaturkosten bei notwendiger Ausmusterung in der Höhe des Zeitwertes des jeweiligen Gerätes verlangt. Wird das Gerät in verschmutztem Zustand zurückgegeben, so fallen Reinigungskosten an.

§ 10 Haftung

(1) Die Haftung der Stadt Lahr im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Für Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt Lahr von Ersatzansprüchen frei zu stellen. Es sei denn, dass der Stadt Lahr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zufällt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenersatzsatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Richtlinie für die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lahr

1. Kostentarif

Die nachstehenden Kostensätze bzw. Entgelte errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen und der Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr. Wenn Fahrzeuge oder Geräte die Feuerwache verlassen beginnt die anrechenbare Nutzungszeit. Für die Mannschaft ist der Zeitpunkt der Alarmierung Beginn der anrechenbaren Einsatzzeit. Sie endet beim Wiedereintreffen in der Wache. Angebrochene Stunden werden voll abgerechnet.

2. Berechnung des Kostenersatzes

2.1 Die Höhe des Kostenersatzes wird nach der Kostenkalkulation, die Bestandteil dieser Richtlinie ist, ermittelt. Sie richtet sich nach Zahl, Zeitaufwand und Art der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge und Geräte. Die ersatzpflichtigen Kosten umfassen:

a.) die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen.
b.) die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
c.) Kosten für Reinigung und Unterhaltung zur Verfügung gestellter Geräte
d.) den Ersatz für Verbrauchmittel und deren Entsorgung.

2.2 Lässt sich die Höhe des Kostenersatzes nach den Richtlinien auch bei einer analogen Anwendung nicht bestimmen, sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten.

3. Verzicht auf Kostenersatz

Die Verwaltung handelt bei Ermessensausübung und der Festsetzung des Kostenersatzes im Interesse der Bürger und der Gemeinde. Sie hat deshalb insbesondere auf die Billigkeit und Angemessenheit des Kostenersatzes zu achten. Bei einer unbilligen Härte wird auf Kostenersatz verzichtet bzw. teilweise verzichtet.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Kostenkalkulation als Grundlage der Richtlinie für die Kostenersatzordnung der Stadt Lahr für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Stand Mai 2005

1.	**Grundlagen der Kostenkalkulation**
	Inhaltsverzeichnis:
1.1	Fahrzeuge
1.2	Geräte
1.3	Einsatzkräfte
1.4	Atemschutzübungsstrecke
1.5	Zentrale Atemschutzwerkstatt
1.6	Zentrale Schlauchwerkstatt
1.7	Ausbildung
1.8	Sonstige Leistungen
	Die Berechnung der Kostensätze erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätze. <u>1.1 Fahrzeuge</u> Der Bemessungszeitraum zur Berechnung der Fahrzeugstundensätze ist von der Erfassung seit dem Jahr 1998 bzw. seit Beschaffung des jeweiligen Fahrzeuges gerechnet. Die kalkulatorischen Kosten und die Instandhaltungs- und Betriebskosten werden auf die Einsatzstunden der entsprechenden Betriebsjahre umgerechnet. Kalkulatorische Kosten Zur Berechnung der kalkulatorische Kosten werden die Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Zuschüsse und Zuwendungen Dritter zu Grunde gelegt. Bei der kalkulatorischen Abschreibung wurde von Nutzungszeiten von 20 Jahren (für Kleinfahrzeuge) bzw. 25 Jahren (für Großfahrzeuge) ausgegangen. Dies soll die entsprechende Wertminderung durch die Abnutzung der Wirtschaftsgüter widerspiegeln. Die kalkulatorischen Zinsen sind die Kosten für die Bereitstellung des Kapitals. Sie werden auf Grundlage des durchschnittlich gebundenen Kapitals berechnet und mit einem Zinssatz von 6% verzinst. Die kalkulatorischen Kosten, die für die Grundstücke angenommen wurden, setzen sich lediglich aus der Verzinsung des gebundenen Kapitals zusammen. Eine kalkulatorische Abschreibung der Grundstücke erfolgt nicht, da diese nicht an Wert verlieren. Die kalkulatorischen Kosten für die Gebäude setzen sich aus den Restwerten der Gebäude zusammen, die durch die noch voraussichtlich zu nutzenden Jahre abgeschrieben werden. Eine Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Kapitals erfolgt hier ebenfalls. Für den Kostenersatz bei der Amtshilfe nach § 8 LVwVfG darf lediglich der Auslagenanteil zum Ansatz kommen, was bedeutet, dass die kalkulatorischen Kosten nicht mit einberechnet werden

dürfen. Demgegenüber allerdings auch der prozentuale Anteil des öffentl. Interesses nicht abgezogen weden kann, da die dann berechneten Kosten tatsächlich als Auslagen i.S.v. § 8 LVwVfG angefallen sind. Insofern ist in diesen Fällen ein gesonderte, Einzelfall bezogene Berechnung durchzuführen.

Betriebskosten
Die Kosten beinhalten die Kosten für Betriebsstoffe, TÜV-Gebühren, sonstigen Prüfungen und sonstig anfallende Kosten.

Öffentliches Interesse
Die Gemeinden und Städte in Deutschland sind verpflichtet, eine Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben gemäß dem Feuerwehrgesetz vorzuhalten. Bei Einsätzen, die in den Bereich der Kann-Aufgaben fallen, kann die Stadt Kostenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend machen. Jedoch dürfen nicht die vollen Kosten geltend gemacht werden, da die Verpflichtung zum Vorhalten einer Feuerwehr gesetzlich besteht. Diese Verminderung der Kostenersatzansprüche wird im Begriff „öffentlichen Interesse“ deutlich. Aus diesem Grunde wurde das öffentliche Interesse bei den Festsetzungen der Kostensätze durchweg mit 50% der Kosten angenommen.

Zusammenfassung einsatztaktisch gleichartiger Fahrzeuge:
Fahrzeuge gleicher Bauart bzw. mit einsatztaktisch gleichem Zweck wurden zu Fahrzeuggruppen zusammengefasst, damit Unterschiede in der Bezuschussung, zeitlich versetzten Anschaffung, unterschiedlichen Standorten, Einsatzzeiten und Auslastung auf ein durchschnittliches Niveau der Fahrzeuggruppe ausgelegt werden. Hierbei diente die DIN 14502-1 als Beurteilungsgrundlage. Somit ergaben sich gleiche Kostensätze in den Fahrzeuggruppen.

Folgende Gruppen werden:

- Einsatzleitfahrzeuge (ELW1, ELW2, KdOW)
- Löschgruppenfahrzeuge (LF16, LF8)
- Tanklöschfahrzeuge (TLF)
- Mannschaftstransport wagen (MTW)
- Erkundungs- Mess –und Dekonfahrzeuge (Erk. W, GW – Mess, DMF)

Bei der Durchschnittskostenberechnung werden die umlagefähigen Kosten der Einzelfahrzeuge einer Fahrzeuggruppe addiert und im Verhältnis zu den Gesamteinsatzstunden dieser Fahrzeuggruppe gesetzt.

1.2 Geräte

Bei der Festlegung der Kostensätze für Geräte der Freiwilligen Feuerwehr wurde auf eine aufwendige betriebswirtschaftliche Kalkulation verzichtet. Da die Kleingeräte im Einsatzfall auf den Fahrzeugen verlastet sind und mit den Fahrzeugkosten abgegolten sind, wird eine Geräteabrechnung nur in Ausnahmefällen relevant sein, und dann nach Pauschalsätzen vorgenommen. Diese sind nur beispielhaft für Kleingeräte, wie Wassersauger, Motorsäge o. Ähnliche aufgeführt.

1.3 Einsatzkräfte und Verwaltungskostenanteil

Hauptamtliche Kräfte

Das hauptamtliche Personal der Feuerwehr Lahr wird gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VWV Kostenfestlegung vom 21.10.2002).

Für die Abrechnung der Einsätze, die Auszahlung der Einsatzgelder, sowie für das Verwaltungsverfahren zur Erhebung des Kostenersatzes fallen Verwaltungskosten in Form von Personal- und Sachkosten an. Für diese Leistung wird ein Pauschalbetrag von 20,- € pro abgerechnetem Einsatz erhoben. Dieser Satz wird unter Berücksichtigung der o.g. Kosten, der durchschnittlichen Bearbeitungszeit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgesetzt.

Freiwillige Kräfte

Die Kosten für die freiwilligen Kräfte werden entsprechend der geltenden Feuerwehrentschädigungssatzung berechnet.

1.4 Atemschutzübungsstrecke

Für die Atemschutzübungsstrecke werden die Kostensätze unter der Berücksichtigung der bisherigen Fördersätze durch das Land festgesetzt.

1.5 Zentrale Atemschutzwerkstatt

Für die zentrale Atemschutzwerkstatt werden die bereits in den anderen zentralen Atemschutzwerkstätten des Kreises ermittelten Kostensätze für einzelne Leistungen festgesetzt, um eine einheitliche Kostenstruktur im Landkreis zu erhalten.

	1.6 Zentrale Schlauchwerkstatt Für die zentrale Schlauchwerkstatt werden die bereits in den anderen zentralen Schlauchwerkstätten des Kreises ermittelten Kostensätze für einzelne Leistungen festgesetzt, um eine einheitliche Kostenstruktur im Landkreis zu erhalten. 1.7 Ausbildung Für die Ausbildung von Mitgliedern der Drittfeuerwehren werden Teilnehmerbeiträge erhoben in Höhe der vorgegebenen Beträge vom Landkreis (Stand 5/2004; Schreiben des Landkreises v. 18.05.2004) 1.8 Sonstige Leistungen Für sonstige Leistungen werden die aufgeführten Kostensätze erhoben. Leistungen, die im Verzeichnis nicht aufgeführt sind, werden grundsätzlich nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet. Derzeit werden insbesondere folgende Leistungen aufgeführt: - Beratung vorbeugender Brandschutz (2.8) - Betreuung Brandmeldeanlagen (2.9) - Brandsicherheitswachen (2.10)	
2.	**Berechnung Kostensätze**	
2.1	**Übersicht über die Fahrzeugkostensätze und deren Berechnung**	
2.1.1	Abrollbehälter Kran	128,-€/h
2.1.2	Abrollbehälter Mulde	44,-€/h
2.1.3	Abrollbehälter Schlauch	229,-€/h
2.1.4	Drehleiter 23/12	96,-€/h
2.1.5	Kleineinsatzfahrzeug	56,-€/h
2.1.6	Rüstwagen 2	67,-€/h
2.1.7	Wechselladerfahrzeug	57,-€/h
2.1.8	Fahrzeuggruppe Einsatzleit- und Kommandowagen (ELWL, KdoW, MTW)	31,-€/h
2.1.9	Fahrzeuggruppe Löschgruppenfahrzeuge (LF16, LF8)	111,-€/h
2.1.10	Fahrzeuggruppe Tanklöschfahrzeug - für örtliche Einsätze - für überörtliche Einsätze	99,-€/h 105,-€/h
2.1.11	Fahrzeuggruppe Erkundungs- Mess – u. Dekonfahrzeuge	127,-€/h
2.2	**Geräte**	
2.2.1	Pauschalsatz für Kleingeräte wie z. B. Wassersauger, Motorsäge, TS, Boot und ähnliches:	20,-€/h
2.2.2	Behälter für Lagerung und Transport von Flüssigkeiten (Die Behälter sind innerhalb von 6 Tagen gereinigt zurückgegeben; ansonsten wird die Neubeschaffung dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.)	10,- €/Tag

2.3	**Einsatzkräfte**
2.3.1	Hauptamtliche Kräfte nach der VwV – Kostenfestlegung (Stand Okt. 2002) - mittlerer Dienst bzw. vergleichbar feuerwehrtechnische Angestellte bzw. Gerätewarte 37,-€/h - gehobener Dienst 47,-€/h
2.3.2	Freiwillige Kräfte Die eingesetzten freiwilligen Feuerwehrangehörigen werden nach den Vorschriften der jeweils gültigen Entschädigungssatzung berechnet.
2.4	**Atemschutzübungsstrecke**
	Pro Teilnehmerdurchgang grds. 16,- € jedoch mind. 140,- € pro Gesamtdurchg.
2.5	**Zentrale Atemschutzwerkstatt**

Berechnung der Verrechnungssätze der zentralen Atemschutzwerkstätten auf der Grundlage der ermittelten Zeitanteile

Grundlage der Berechnung ist der zwischen den drei beteiligten Städten festgelegte Stundensatz von **37,00 €** (nach VwV Kostenfestsetzung vom 21.10.2002)
* zusätzlicher Kostenanteil der durch die neue ZFeu entfallenden Zuwendungen
Die Kostenkalkulation basiert auf den einschlägigen Vorschriften zur Prüfung der Atemschutztechnik und hat ihre Grundlage ausschließlich im Personaleinsatz. Sachkosten sind in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

Art der Leistung	**Zeitanteil**	**Stundensatz**	**Gesamtpreis**
Pressluftatmer Reinigung Frist: nach Gebrauch und ½jährlich	nach Zeitaufwand	37,00 €	
Pressluftatmer Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung Frist: nach Gebrauch und ½jährlich enthalten ist: Lungenautomat Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung Frist: nach Gebrauch und ½ jährlich	30 Minuten	37,00 €	18,50 € 8,95 € * **27,45 €**
Pressluftatmer Kontrolle durch den Gerätträger Frist: vor Gebrauch (3.1.3 vfdb 08/04)	örtlich nach FwDV 7		
Pressluftatmer mit Tragevorrichtung ohne LA und Flasche, Grundüberholung Frist: alle 6 Jahre (3.4 vfdb 08/04) enthalten ist: Lungenautomat einschließlich Schlauch Grundüberholung Frist: alle 6 Jahre (3.3 vfdb 08/04) Lungenautomat Wechsel der Membran (nicht Membrane) Frist: alle 2 Jahre (3.2.2 vfdb 08/04)	Nach Zeitaufwand	37,00 €	
Lungenautomat Reinigung und Desinfektion Frist: nach Gebrauch und alle 2 Jahre (3.2.1 vfdb 08/04)	11 Minuten	37,00 €	6,78 €

Lungenautomat Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung Frist: nach Gebrauch und ½ jährlich (3.2.3 vfdb 08/04)	11 Minuten	37,00 €	6,78 €
Atemanschluss / Vollmaske Reinigung und Desinfektion Frist: nach Gebrauch und alle 2 Jahre (1.1.1 vfdb 08/04)	11 Minuten	37,00 €	6,78 € 0,50 € * **7,28 €**
Atemanschluss / Vollmaske Sicht- Funktions- und Dichtprüfung Frist: nach Gebrauch und ½ jährlich (1.1.2 vfdb 08/04) enthalten sind: Wechsel der Ausatemventilscheibe (nicht Ventilscheibe) Frist: alle 4 Jahre Wechsel der Sprechmembrane (nicht Membrane) Frist alle 6 Jahre	11 Minuten	37,00 €	6,78 € 0,50 € * **7,28 €**
Atemanschluss / Vollmaske Kontrolle durch den Gerätträger	örtlich nach FwDV		
Grundüberholung Druckluftflaschenventil Frist: alle 6 Jahre	30 Minuten	37,00 €	18,50 €
Chemikalienschutzanzug Reinigung und Desinfektion Frist: nach Gebrauch	90 Minuten	37,00 €	55,50 €
Chemikalienschutzanzug Prüfung Frist: nach Gebrauch und ½	30 Minuten	37,00 €	18,49 €
Füllen von Atemluftflaschen, 200 bar, 4 l			3,00 €
Füllen von Atemluftflaschen, 300 bar, 6 l			4,50 €
TÜV-Prüfung von Atemluftflaschen bis 10 l			13,00 €
TÜV-Prüfung von Atemluftflaschen ab 10 l			18,00 €
TÜV-TG-Flaschen bis 10 l - ohne Ventil			15,50 €
TÜV-TG-Flaschen über 10 l - ohne Ventil			17,50 €
TÜV TG-Flaschen bis 10 l - mit Ventil			17,50 €
TÜV-TG-Flaschen über 10 l - mit Ventil			19,50 €
TÜV- CFK-Flasche			25,00 €
Sonstige Reparaturen	Nach Zeitauf-wand		
Ersatzteile:	Preisliste wird nach jährlicher Ausschreibung erstellt		

2.6	**Zentrale Schlauchwerkstatt**	
2.6.1	B-Druckschlauch waschen/trocknen	11,- €
	C-Druckschlauch waschen/trocknen	9,- €
2.7	**Kostensätze für die Ausbildung**	
2.7.1	Aus- und Einbinden einer Kupplung	7,- €
	Einsatzjacken waschen, imprägnieren, trocknen	9,- €
	Einsatzjacken waschen, trocknen	7,- €
	Einsatzhosen waschen, imprägnieren, trocknen	5,- €
	Einsatzhosen waschen, trocknen	4,- €
	Wolldecke waschen, trocknen	7,- €
2.7.1.1	Kostenersatzbefreiung der Großen Kreisstädte Achern, Kehl, Lahr und Offenburg. Durch Vereinbarung der Großen Kreisstädte Achern, Kehl, Lahr und Offenburg wurde festgelegt, dass untereinander auf eine Kostenberechnung für die Ausbildung verzichtet wird.	
2.7.2	Grundausbildung	
2.7.2.1	Truppmann (Teil 1)	137,- € Kalk. Kreis
	Truppmann (Teil 2)	137,- €
2.7.3	Truppführer	85,- €
2.7.4	Maschinist	62,- €
2.7.5	Atemschutzgeräteträger	wird in Absprache mit dem Kreis noch festgelegt
2.7.6	Sprechfunker	
2.8	**Beratung VB**	entsprechend Stundensatz 2.3.1
2.9	**Betreuung Brandmeldeanlage**	entsprechend Stundensatz 2.3.1
2.10	**Brandsicherheitswache**	Pers.kosten nach 2.3.2 Fahrzeugkosten – Meldestelle 30,- €/Tag

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Rechtsverordnung

der Stadt Lahr/Schwarzwald

über
die Festsetzung der Gebühren für das
Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten
vom 09.07.2001

Aufgrund von § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PgebVO) vom 07.04.1981 (GBl. S. 245) i. V. m. § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. f. vom 06.04.1980 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.1998 (BGBl. I S. 810) wird verordnet:

§ 1

Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und im Bereich mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen betragen in der

Parkgebührenzone I je angefangene 30 Minuten	0,50 €
Parkgebührenzone II je angefangene 12 Minuten	0,10 €

§ 2

1.)
Die Einteilung der Zonen ergibt sich aus der der Rechtsverordnung beigefügten Zonenkarte.

2.)
Die Zonenkarte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3

1.)
Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

2.)
Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten vom 21.09.1992 außer Kraft.

77933 Lahr, 2001-07-10

Satzung der Stadt Lahr über die Nutzung öffentlicher Kinderspielplätze (Benutzungsordnung Kinderspielplätze)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBL. S. 343) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 15. Juni 2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Lahr stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Kinderspielplätze sind Plätze und Grünanlagen, die mit Spielgeräten und anderen in erster Linie für Kinder bestimmten Einrichtungen ausgestattet sind. Im Folgenden werden diese als Spielplätze bezeichnet.

(2) Die Spielplätze der Stadt Lahr sind in einem Verzeichnis erfasst, das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2
Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Lahr dienen der Entfaltung von Kindern, der Befriedigung ihrer Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie dem kommunikativen Austausch. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3
Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen ist jedermann, die Benutzung der Spielgeräte allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

(2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen oder den sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.

(3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen oder die Benutzug einzelner Spielgeräte untersagt werden.

(4) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist untersagt werden, wenn sie einen Spielplatz ohne Zustimmung der Stadt seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5 dieser Satzung) verstoßen haben.

§ 4
Öffnungszeiten

Die Spielplätze sind in den Monaten Mai bis September täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr, in den Monaten Oktober bis April täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5
Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.

(3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:

a) Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen oder zweckwidrig zu nutzen;

b) die Spielplätze einschließlich ihrer Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;

c) Hunde frei laufen zu lassen; von den Sicherheitsbereichen um die aufgestellten Spielgeräte sowie von den Sandspielbereichen sind Hunde fernzuhalten;

d) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;

e) Schuss- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden.

f) Feuer anzuzünden, zu grillen sowie Feuerwerkskörper abzubrennen;

g) in störender Lautstärke Musikgeräte zu spielen oder spielen zu lassen;

h) das Zelten und Nächtigen;

i) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand oder ein sonstiges Anstoß erregendes Verhalten;

j) alkoholische Getränke aller Art oder sonstige Drogen zu sich zu nehmen.

§ 6
Ausnahmen

Die Stadt Lahr kann im Einzelfall von § 4 abweichende Öffnungszeiten sowie eine von § 5 abweichende Benutzung zulassen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten und strafbare Handlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf einem öffentlichen Spielplatz im Sinne von § 1

a) Sitzbänke vom Aufstellort entfernt oder zweckwidrig nutzt;

b) die Spielplätze einschließlich ihrer Wege mit motorisierten Fahrzeugen befährt;

c) Hunde frei laufen lässt oder nicht von den Sicherheitsbereichen um die aufgestellten Spielgeräte sowie von den Sandspielbereichen fernhält;

d) Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;

e) Schuss- oder Schleudergeräte oder sonstige gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;

f) Feuer anzündet, grillt oder Feuerwerkskörper abbrennt;

g) in störender Lautstärke Musikgeräte spielt oder spielen lässt;

h) zeltet oder nächtigt;

i) sich in betrunkenem Zustand aufhält oder sich in sonst anstößiger Weise verhält;

j) alkoholische Getränke aller Art oder sonstige Drogen zu sich nimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (§ 304 Strafgesetzbuch).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in in Kraft.

Lahr, den 17. Juni 2009

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19. Februar 1970 zuletzt geändert am 4. November 2002 durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung (Ausgabe Ortenau) am 23. Juni 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, den 23. Juni 2009

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Lahr über die Nutzung
öffentlicher Kinderspielplätze vom 15. Juni 2009
(Benutzungsordnung Kinderspielplätze)

Lfd-Nr.	Name	Gemarkung	Flurstück(e)-Nr.	Fläche (m²)	Beschreibung
1	Am Schulgarten	Hugsweier	2698	1237.68	neben dem Sportplatz Hugsweier
2	Beim Kindergarten	Hugsweier	1981	546.482	direkt anliegend am Kindergarten in Hugsweier
3	Albert-Schweitzer-Straße	Kernstadt	1337/2	788.22	neben Gebäude Albert-Schweitzer-Straße Nr. 9
4	Artillerieweg	Kernstadt	7761, 7762, 9284, 7776, 7789	9676.11	zwischen "Im Münchtal" und "Artillerieweg"
5	Baumdeck Marktplatz	Kernstadt	146/1	528.37	neben Gebäude Markplatz Nr. 1, Parkhaus
6	Fichtestraße	Kernstadt	5627	4955.58	gegenüber Gebäude Fichtestraße Nr. 11/2
7	Flugplatzstraße	Kernstadt	26974/2	1238.47	bei Flugplatzstraße Nr. 15
8	Gerichtsstraße	Kernstadt	921	77.7	Kreuzung Brestenberg-/Gerichtsstraße
9	Hebelpark	Kernstadt	26687	5406.71	neben der Johann-Peter-Heben Schule
10	Im oberen Garten	Kernstadt	2380/22	623.68	Zwischen "Im oberen Garten" Nr. 37 und 39
11	Johann-Sebastian-Bach-Straße	Kernstadt	4376/35	1152.63	neben Gebäude Johann-Sebastian-Bach Straße Nr. 6/1
12	Kanadaring	Kernstadt	25508, 25470/3, 20391/7	3809.96	entlang Radweg Höhe Kanadaring Nr. 49-61
13	Kleinfeld Süd	Kernstadt	8401	2693.63	gegenüber Römerstraße Nr. 5 und 9
14	Liebensteinstraße	Kernstadt	65/3	1637.2	großer Spielplatz in der Turmstraße
15	Rathausplatz	Kernstadt	344	174.82	neben Rathaus Nordflügel
16	Werderpark	Kernstadt	345, 346, 364/1, 313	4999.21	im Werderpark, Werderstraße
17	Zeppelinstraße	Kernstadt	26916/3, 26916/2	3577.86	hinter Kfz-Werkstatt, Höhe Zeppelinstraße Nr. 1
18	Albrechtstraße	Kernstadt	25660/5	2.596,46	hinter Gebäude Leopoldstraße Nr. 8
19	Beim Sportplatz	Kippenheimweiler	2282	1068.07	Nahe Sportplatz Fussballverein
20	Kaiserswaldhalle	Kippenheimweiler	2081	1662.71	neben Gebäude Im Hanfländer Nr. 15
21	Am Wald	Kuhbach	6231	1366.61	nördliches Ende der Straße "Halde"
22	Eichholz-Süd	Langenwinkel	1502	782.55	in der Eichholzstraße
23	Pflugstraße	Langenwinkel	1216	1120.99	neben Gebäude Pflugstraße Nr. 30
24	Blockschluck-Götzmann	Mietersheim	2166, 2191	736.62	Eckfläche Blockschluck
25	Kurzental	Mietersheim	2234	1530.11	hinter Gebäude Kurzental Nr. 1
26	Kapellenweg	Reichenbach	634	1643.14	bei Gebäude Im Meßmersgrund Nr. 37
27	Sportplatzstraße ("Grenzenlos")	Reichenbach	206	7240.44	neben Sportplatz SC Kuhbach-Reichenbach
28	Dinglinger Matte	Sulz	217/2	3605.42	Sulzbergstraße, Auffahrt Langenhard
29	Mattenweg	Sulz	4419	359.267	im Mattenweg

Rechtsverordnung der Stadt Lahr

über die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens im Innenbereich der Schutter

Auf Grund von § 68 b Absatz 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 565) und § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist,

wird verordnet:

§ 1
Breite des Gewässerrandstreifens

(1) Für den Innenbereich der Schutter im Gemeindegebiet der Stadt Lahr wird die Breite des Gewässerrandstreifens beidseitig auf 10 m festgesetzt.

(2) Der Gewässerrandstreifen ist in mehreren zusammengehörenden Karten eingetragen. Die Karten dienen lediglich der Veranschaulichung, sie sind nicht Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karten sind bei der Stadtverwaltung Lahr, Stadtplanungsamt, niedergelegt und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Ist diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 und 5 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Lahr, 04.11.2013

i.V. Guido Schöneboom
Erster Bürgermeister

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Verbot der Prostitution in der Großen Kreisstadt Lahr

Vom 30. Dezember 1993

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2 .März 1974 (BGBl. I S.469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S.290) wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstands wird für das ganze Gebiet der Großen Kreisstadt Lahr verboten, der Prostitution nachzugehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beglaubigungsvermerk

Die Verordnung vom 30.12.1993 wurde am 03.03.1994 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet und ist damit nach ihrem § 2 am 04.03.1994 in Kraft getreten.

Rechtsverordnung der Stadt Lahr

über die Benutzung des Baggersees „Waldmattensee“ der Gemarkung Kippenheimweiler

Aufgrund von § 21 Abs. 2 und § 126 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Ufer- und Wasserbereich des Baggersees „Waldmattensee“ in Lahr sowie für das angrenzende Betriebsgelände des Kieswerks der Gemarkung Kippenheimweiler.

(1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung umfasst die Flurstücknummern (Flst-Nr.) 2090/1 teilflächig, 2113 teilflächig, 2114 teilflächig, 2123 teilflächig, 2129, 2130, 2139, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2175 teilflächig, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2202, 2203 teilflächig, 2204, 2207 teilflächig, 2210, 2213, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2238, 2239, 2241 sowie eine Teilfläche Flst-Nr. 3458 der Gemarkung Mahlberg. Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung sind in einer Karte im Maßstab 1: 3.500 als rote Linie mit Punkten eingetragen.

(2) Der Badebereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flst-Nr. 2241, Gemarkung Kippenheimweiler und ist auf der Karte blau quer gestreift eingetragen.

(3) Der Liegenwiese- und Aufenthaltsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flst-Nr. 2241, Gemarkung Kippenheimweiler und ist auf der Karte grün eingetragen.

(4) Das Betriebsgelände Kieswerk umfasst die Grundstücke Flst-Nr. 2090/1 teilflächig, 2113 teilflächig, 2114 teilflächig, 2123 teilflächig, 2129, 2130, 2139, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2175 teilflächig, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2202, 2203 teilflächig, 2204, 2207 teilflächig, 2210, 2213, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2238, 2239 und 2241, Gemarkung Kippenheimweiler und ist auf der Karte grau senkrecht gestreift eingetragen.

(5) Die Karte (Anlage) ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Der wesentliche Inhalt der Karte ergibt sich aus dem bekannt gemachten Übersichtsplan.

(6) Die Karte (Anlage) ist bei der Stadt Lahr, Rechts- und Ordnungsamt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung, und der Ortsverwaltung Kippenheimweiler niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2
Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abrennen von Lagerfeuern und das Grillen,

2. das Baden mit Ausnahme des Badebereichs entsprechend § 1 Abs. 2

3. das Tauchen mit Ausnahme des Badebereichs entsprechend § 1 Abs. 2 für Übungszwecke der Rettungskräfte,

4. das Befahren des Waldmattensees mit Fahrzeugen (Booten) mit Ausnahme von Motorboten der Rettungskräfte und der DLRG sowie von Schlauchbooten im Badebereich (§ 1 Abs. 2) sowie das Kitesurfen und Segelsurfen,

5. das Betreten von Böschungen mit Ausnahme zur Pflege und Unterhaltung, zur Ausübung des Angelsports und der Böschungen im Liegenwiese- und Aufenthaltsbereichs (§ 1 Abs. 3),

6. das Lagern und das Zelten.

(2) Im Liegewiese- und Aufenthaltsbereich nach § 1 Abs. 3 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren,

2. die Mitnahme von Rollern, Mofas und Fahrrädern mit Ausnahme des gekennzeichneten Bereichs,

3. die Nutzung von Glasbehältnissen.

(3) Das Betreten des Betriebsgeländes des Kieswerks nach § 1 Abs. 4 ist untersagt. Ausgenommen sind hierfür berechtigte Personen.

(4) Die Rettungswege einschließlich der Bootslipstelle sind frei zu halten.

§ 3
Vorsichtsmaßnahmen

(1) Auf folgende, mit der Benutzung des Sees verbundene Gefahren, wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab; die Wassertiefe beträgt teilweise über 60 m.
   An den kiesigen Steilwänden besteht Verschüttungsgefahr durch Nachrutschen von Material,
2. der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt,

3. es muss mit Untiefen gerechnet werden,

4. die Wassertemperatur kann stark differieren (kalte Strömungen und Schichtung),

5. es bestehen Gefahren durch Hindernisse im Wasser,

6. Scherben und andere Gegenstände am Ufer und im Wasser können Verletzungen verursachen.

(2) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Waldmattensees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

a. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,

b. Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,

c. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften

zu vermeiden.

(3) Mit allen in Fahrt befindlichen Schlauchbooten sind von Schwimmern mindestens 5 Meter Abstand einzuhalten.

(4) Beim Betreten der Bootslipstelle besteht die Gefahr des Ausrutschens.

§ 4
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für die Betroffene eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Lagerfeuer abbrennt und grillt,

2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 badet,

3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 taucht,

4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 den Waldmattensee mit Fahrzeugen (Booten, Kitesurfen und Segelsurfbrettern) befährt,

5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Böschungen betritt,

6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 lagert und zeltet,

7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Hunde und sonstige Tiere mitbringt,

8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Roller, Mofas oder Fahrräder mitnimmt,

9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Glasbehältnisse nutzt,

10. entgegen § 2 Abs. 3 das Betriebsgelände des Kieswerks betritt,

11. entgegen § 2 Abs. 4 die Rettungswege einschließlich der Bootslipstelle nicht frei hält,

12. entgegen § 3 Abs. 3 die geforderten Abstände nicht einhält.

(2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 2 Abs. 1 - 3 zugelassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, 29.04.2015

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:
Ist diese Rechtsverordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs. 4 u. 5 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:
Die vorstehende Rechtsverordnung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 30.04.2015 sowie gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Mahlberg vom 22.11.1999 durch öffentlichen Aushang vom 08.05.2015 bis 15.05.2015 und öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Informationsblatt der Stadt Mahlberg vom 08.05.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr/Schwarzwald, den 18.05.2015

Der Oberbürgermeister

i.V. Guido Schöneboom
Erster Bürgermeister

Stadt Lahr
Gemarkung
Kippenheimweiler

Rechtsverordnung der Stadt Lahr über
die Benutzung des Baggersees "Waldmattensee"
der Gemarkung Kippenheimweiler

Anlage

Grenzen des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung

M 1:3500

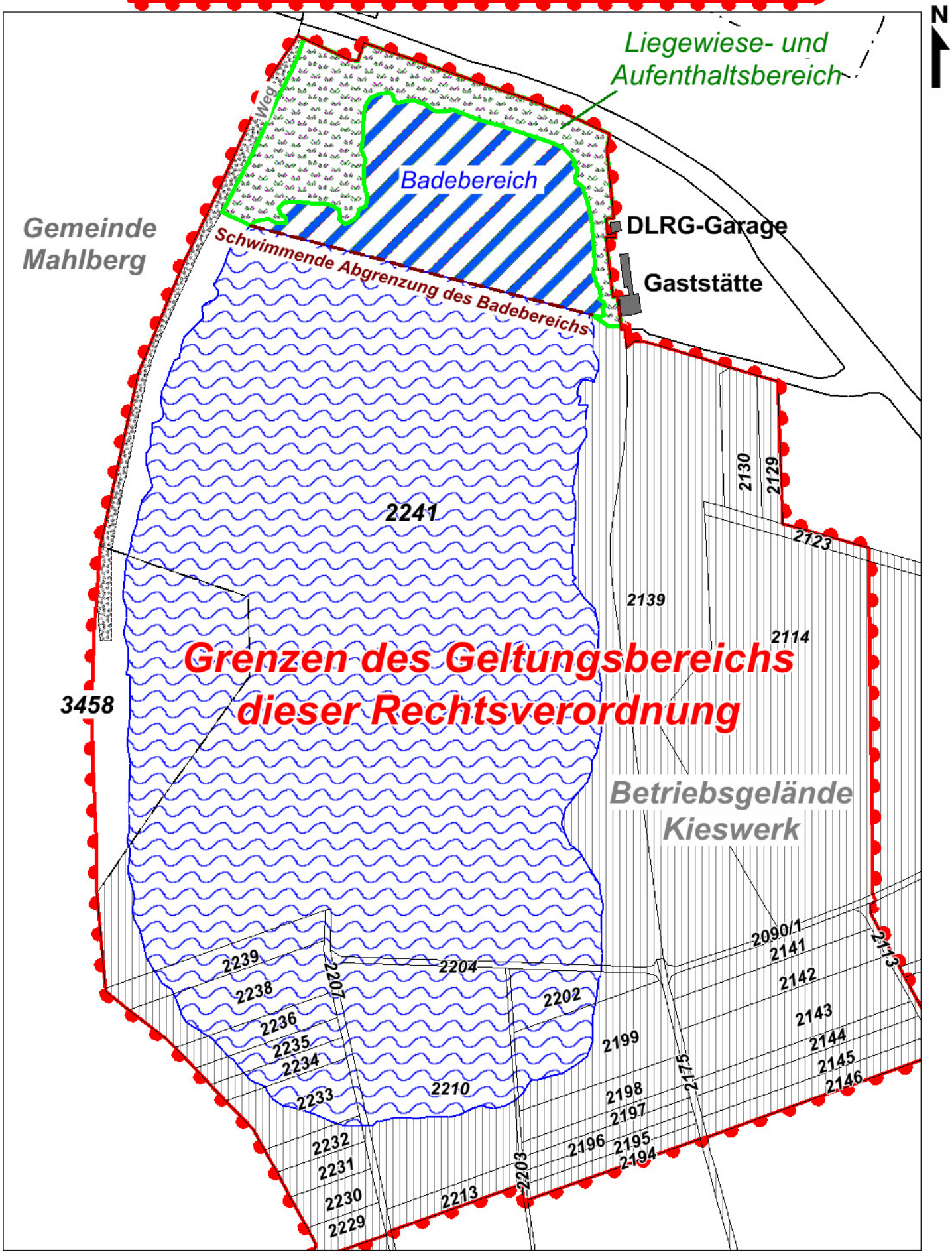

Beglaubigungsvermerk

Die vorstehende Rechtsverordnung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 13.11.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, 14.11.2013

Guido Schöneboom
Erster Bürgermeister

Satzung
der Stadt Lahr/Schwarzwald
über die Nutzung der Rathausinnenhöfe des Rathauses Lahr

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBL. S. 870) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 25.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt die Nutzung der beiden Innenhöfe des Rathauses 1 und 2. Der Innenhof des Rathauses 1 ist durch die Außenkante der Gebäude Bürgerbüro, Rathaus 1 und Rathaus Nord- bzw. Südflügel begrenzt. Der Innenhof des Rathauses 2 ist begrenzt durch die Außenkanten des Gebäudes (Luisenschule) und die Schranke zum Hof.
Der Innenhof des Rathauses 2 (Luisenschule) ist eine Anlage im Verwaltungsgebrauch.

(2) Die Stadt Lahr stellt den Innenhof des Rathauses 1 als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Der Innenhof ist eine Anlage im Verwaltungsgebrauch, die außerdem der Erholung der Einwohner der Stadt Lahr dienen soll.

(3) Die erlaubte Nutzung der beiden Innenhöfe richtet sich nach den Maßgaben der folgenden Satzung.

§ 2
Zweckbestimmung

(1) Die Rathausinnenhöfe dienen vor allem der Nutzung durch die Besucher und Nutzer der Rathäuser und der Verwaltungsmitarbeitenden.

(2) Der Innenhof des Rathauses 1 dient außerdem dem vorübergehenden Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zum Zwecke der Erholung und des kommunikativen Austauschs.

(3) Der Innenhof des Rathauses 2 dient vorrangig der Nutzung als Parkplatz für die Verwaltungsmitarbeitenden und sonstigen Berechtigen und steht montags bis freitags von 17.00 bis 24.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zusätzlich als öffentlicher Parkplatz zur Verfügung. Der Durchgang für Fahrradfahrer und Fußgänger ist gestattet.

(4) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3
Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Der Aufenthalt auf dem Rathausinnenhof 1 ist täglich zwischen 08.00 Uhr und 21.00 Uhr jedermann in gleichem Maße gestattet. Im Innenhof des Rathauses 2 ist nur den Verwaltungsmitarbeitenden und den Nutzern und Besuchern der Rathäuser der Aufenthalt gestattet.

(2) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf und der Durchgang durch die Rathausinnenhöfe für eine bestimmte Frist untersagt werden, wenn sie diesen ohne Zustimmung der Stadt seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 4 dieser Satzung) verstoßen haben.

§ 4
Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Innenhöfe und beim Aufenthalt auf diesen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen Anderer zu vermeiden. Die Verwaltungstätigkeit in den Rathäusern und die Zugänglichkeit der Gebäude dürfen durch die Benutzung nicht mehr als unerheblich beeinträchtigt werden. Es gilt das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme. Dies gilt insbesondere für Lärmbelästigungen.

(2) Die Innenhöfe dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Insbesondere ist untersagt:
   a) Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen oder zweckwidrig zu nutzen, insbesondere auf der Lehne zu sitzen und die Füße auf der Sitzfläche abzustellen;
   b) alkoholische Getränke zu konsumieren;
   c) Hunde frei laufen zu lassen;
   d) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
   e) Schuss- oder Schleudergeräte oder sonstige waffenartige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
   f) Musikgeräte zu spielen oder spielen zu lassen;
   g) das Zelten und Nächtigen;
   h) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand oder ein sonstiges Anstoß erregendes Verhalten;
   i) das Sitzen auf Fahrzeugen und auf den Treppenaufgängen zu den Rathäusern und das Anlehnen an Fahrzeuge;
   j) das Blockieren der Eingänge zu den Gebäuden;
   k) das Ballspielen und vergleichbare Spiele.

§ 5
Ausnahmen

Die Stadt Lahr kann im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen der §§ 3 und 4 zulassen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten und strafbare Handlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig unberechtigt im Sinne von § 3 in einem Rathausinnenhof aufhält.

Ordnungswidrig handelt auch, wer auf einem der Innenhöfe im Sinne von § 4 Abs. 1 unzumutbare Störungen und Belästigungen Anderer nicht vermeidet, die Verwaltungstätigkeit in den Rathäusern oder die Zugänglichkeit der Gebäude mehr als unerheblich beeinträchtigt oder gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstößt.

Ordnungswidrig handelt ebenso, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des § 4 Abs. 2 die Innenhöfe beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des § 4 Abs. 3

a) Sitzbänke vom Aufstellort entfernt oder zweckwidrig nutzt, insbesondere auf der Lehne sitzt und die Füße auf der Sitzfläche abstellt;
b) alkoholische Getränke konsumiert;
c) Hunde frei laufen lässt;
d) Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
e) Schuss- oder Schleudergeräte oder sonstige waffenartigen Gegenstände, mitbringt oder verwendet;
f) Musikgeräte spielt oder spielen lässt;
g) zeltet oder nächtigt;
h) sich in betrunkenem Zustand dort aufhält oder ein sonstiges Anstoß erregendes Verhalten an den Tag legt;
i) auf Fahrzeugen oder auf den Treppenaufgängen zu Rathäusern sitzt oder sich an Fahrzeugen anlehnt;
j) die Eingänge zu den Gebäuden blockiert;
k) Ball spielt oder vergleichbare Spiele durchführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (§ 304 Strafgesetzbuch).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den _____ Der Oberbürgermeister

Dr. Wolfgang G. Müller

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.lahr.de (Rathaus&Politik, Ausschreibungen und Bekanntmachungen, Öffentliche Bekanntmachungen) abgerufen werden.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 04.02.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, 04.02.2016

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Musikschule Lahr

Entgeltordnung

Allgemeine Benutzungsbedingungen

Stadt Lahr

Inhalt:

Entgeltordnung ..... S. 1

Allgemeine Benutzungsbedingungen ..... S. 7

Öffnungszeiten..... S. 16

Entgeltübersicht

Unterrichtsentgelte in EURO je Monat		Schüler	Erwachsene ab 27 J.
Musikalische Früherziehung			
Musik entdecken 1 (6-18 Mon)	45 Min.	24,-	
Musik entdecken 2 (bis 3 Jahre)			
Musik entdecken 3 (3 - 4 Jahre)			
Musik und Tanz 1 (4 - 5 Jahre)	45 Min.	24,-	
Musik und Tanz 2 (5 - 6 Jahre)			
Blockflötengruppe für Kindergartenkinder	30 Min.	20,-	
Orientierungsfächer			
Instrumentenkarussell, Kursangebot	45 Min.	25,-	
Blockflötengruppe für Schulkinder	45 Min.	24,-	
Instrumentalschnupperunterricht			
4 Unterrichtseinheiten Einzel	à 30 Min.	40,-	
4 Unterrichtseinheiten Gruppe (einmaliges Entgelt)	à 45 Min.	40,-	
Instrumental- und Vokalunterricht			
Einzelunterricht	30 Min.	79,-	113,-
Einzelunterricht	45 Min.	119,-	170,-
Gruppenunterricht			
2er - Gruppen	30 Min.	40,-	57,-
2er - Gruppen	45 Min.	60,-	85,-
2er - Gruppen	60 Min.	80,-	114,-
3 / 4 Schüler	45 Min.	34,-	48,-
3 / 4 Schüler	60 Min.	46,-	65,-
Kombiunterricht 2 Schüler			
Einzel 30 Min. / Gruppe 60 Min.		69,-	99,-
Einzel 45 Min. / Gruppe 60 Min.		89,-	127,-
Kombiunterricht 3 Schüler			
Einzel 30 Min. / Gruppe 60 Min.		67,-	95,-
Einzel 45 Min. / Gruppe 60 Min.		86,-	123,-

Unterrichtsentgelte in EURO je Monat		Schüler	Erwachsene ab 27 J.
10er Abokarte (einmaliges Entgelt, keine monatl. Zahlung möglich) Instrumental- und Vokalunterricht			
gültig 1 Jahr **à 30 Min.**	pro Jahr	224,-	348,-
gültig 1 Jahr **à 45 Min.**	pro Jahr	370,-	528,-
Instrumentenmiete			
Kleine Instrumente		10,-	10,-
Große Instrumente die ersten zwei Mietjahre		10,-	10,-
Große Instrumente ab dem dritten Mietjahr		20,-	20,-
Ensemblefächer und Ergänzungsfächer			
Vororchester	45 Min.	12,-	17,-
Sinfonie- und Blasorchester	90 Min.	24,-	34,-
Kammermusikensemble	45 Min.	24,-	34,-
Kammermusikensemble	90 Min.	48,-	68,-
Chor			
Kinderchor	45 Min.	12,-	
Gospel- Jazzchor	90 Min.	12,-	17,-
Bandcoaching			
für Rock, Pop, Jazz	60 Min.	20,-	28,-
für Rock, Pop, Jazz	90 Min.	29,-	42,-
Theorie			
Grundkurs	45 Min.	20,-	28,-
Aufbaukurs	45 Min.	20,-	28,-

Sonderformen des Unterrichts

Bei den Sonderformen des Unterrichts handelt es sich um Kursangebote der Städtischen Musikschule Lahr.
Die Entgelte für die Sonderformen des Lehrangebots (z.B. Meisterkurse, Ferienkurse, Workshops, Fortbildungsangebote, Bandworkshops, Leistungsabzeichen, Klassenmusizieren) werden im Einzelfall und gegebenenfalls aufwandsorientiert festgelegt und erhoben.

Die Möglichkeit der Inanspruchname der diversen Unterrichtsangebote, mit Ausnahme des instrumentalen Einzel- bzw. Vokalunterrichts, steht unter dem Vorbehalt ausreichender Anmeldungen für die jeweils gewünschte Unterrichtsform und Unterrichtseinheit.

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2007 nachstehende Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Lahr beschlossen

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Entgelte nach der beigefügten Entgeltübersicht erhoben.
(2) Für die Teilnahme am Unterricht in den Ensemblefächern (Orchester, Chor, Kammermusik, etc.) und in den Ergänzungsfächern werden keine Entgelte erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler* der Musikschule im entgeltpflichtigen Hauptfachunterricht (Instrumental- oder Vokalunterricht) ist.

§ 2 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Unterrichtsteilnehmer bzw. die gesetzlichen Vertreter sind zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes verpflichtet.
(2) Das Unterrichtsentgelt ist ein Schuljahresentgelt und in monatlich gleichen Teilbeträgen ab Beginn des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Die Teilbeträge werden zu Beginn (spätestens am dritten Werktag) eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Entgelte für Kurse oder Sonderformen des Unterrichts können auch in einem Betrag erhoben werden.
(3) Der Nichtbesuch des Unterrichts befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtentgelts. Die Regelungen hinsichtlich des Ausfalls wegen Krankheit des Schülers (§15 Allgem. Benutzungsbedingungen der Städt. Musikschule Lahr) bleiben hiervon unberührt.
(4) Hat der Schüler ein Instrument aus dem Bestand der Städt. Musikschule angemietet, ist durch die Unterrichtsteilnehmer bzw. die gesetzlichen Vertreter das in der Entgeltordnung festgesetzte Instrumentenmietentgelt zu entrichten.
(5) Das Instrumentenmietentgelt ist ein Schuljahresentgelt und in monatlich gleichen Teilbeträgen ab Beginn des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Wird ein Instrumentenmietverhältnis erst während des laufenden Schuljahres begonnen, wird das Mietentgelt ab Beginn des laufenden Monats erhoben, in dem das Mietverhältnis eingegangen wurde. Bei einem Instrumententausch wird das Mietentgelt für das neue Instrument ab Beginn des Monats erhoben, in dem der Tausch durchgeführt wurde. Wird das Instrumentenmietverhältnis während des Schuljahres beendet, so wird das Mietentgelt ab Beginn des Monats, der auf die Rückgabe des Instrumentes folgt, nicht mehr erhoben.

§ 3 Rechnungsstellung

Alle Zahlungspflichtigen erhalten nach Beginn der Unterrichtsaufnahme eine Rechnung über die künftig zu entrichtenden monatlichen Teilbeträge des Jahresentgelts. Die Rechnung bleibt gültig bis eine neue Rechnung zugeschickt wird oder der Schüler form- und fristgerecht aus dem Unterricht ausscheidet. Ansonsten werden Rechnungen nur ausgestellt, wenn sich Veränderungen in der Entgelthöhe ergeben haben.

§ 4 Zahlungsweise

Das Unterrichtsentgelt sowie das Instrumentenmietentgelt ist auch während der gesetzlichen Feiertage und Ferien zur Zahlung fällig. Abzüge vom Rechnungsbetrag sind nicht zulässig.
Alle Zahlungen sind unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu entrichten. Änderungen des festgesetzten Unterrichts- und Instrumentenmietentgelts werden monatlich vorgenommen. Ein überzahlter Betrag wird mit einer künftigen Entgeltforderung verrechnet bzw. auf Wunsch erstattet. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Geschwisterermäßigung
Erhalten 2 oder mehr Kinder einer Familie Instrumental- oder Vokalunterricht an der Städt. Musikschule Lahr, wird für das 2. und jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung gewährt.

Die Geschwisterermäßigung ist wie folgt gestaffelt:

2 Kind erhält 20% Ermäßigung
3 Kind erhält 30% Ermäßigung
4 Kind erhält 40% Ermäßigung

Für jedes weitere Kind wird kein Unterrichtsentgelt mehr erhoben. Die jeweils mögliche Ermäßigung richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldung und beschränkt sich auf den jeweils gültigen Tarif für Einzel-, Gruppen- und Kombiunterricht in Instrumental- oder Vokalfächern.

(2) Mehrfachermäßigung
Schüler, die zwei oder mehr Instrumental- bzw. Vokalfächer im Einzel-, Gruppen- oder Kombiunterricht belegen, erhalten für das 2. und jedes weitere Fach eine Ermäßigung. Die

Mehrfachermäßigung beträgt 20% des gültigen Instrumental- bzw. Vokaltarifs. Werden zusätzlich die Voraussetzungen für die Gewährung einer Geschwisterermäßigung erfüllt, wird die Mehrfachermäßigung von dem um die Geschwisterermäßigung reduzierten Unterrichtsentgelt gewährt.

(3) Ermäßigung für LahrPass-Inhaber
Inhaber des LahrPasses erhalten bei der Belegung von Unterrichtsfächern an der Städt. Musikschule Lahr eine Ermäßigung von 50% auf alle Unterrichtsentgelte. Werden zusätzlich die Voraussetzungen für die Gewährung einer Geschwisterermäßigung bzw. Mehrfachermäßigung erfüllt, wird die LahrPassermäßigung von dem um die Geschwisterermäßigung bzw. Mehrfachermäßigung reduzierten Unterrichtsentgelt gewährt.

§ 6 Erwachsenenunterricht

Für Musikschüler ab 27 Jahre werden die Musikschulentgelte nach Spalte 2 der Entgeltübersicht erhoben.

§ 7 Begabtenförderung

Bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Begabung im Instrumental- oder Vokalbereich kann als Fördermaßnahme kostenfreier Zusatzunterricht in Form von Einzelunterrichtsstunden gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der kostenfreie Zusatzunterricht wird ab dem auf den Wettbewerbserfolg nachfolgenden Monat für den Zeitraum eines Jahres gewährt. Hierfür stehen in diesem Zeitraum pro geförderten Schüler 450 Unterrichtsminuten zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Teilnahme (1. u. 2. Preis) an den jährlichen Landeswettbewerben „Jugend musiziert“ oder gleichwertigen Wettbewerben. Über die Gleichwertigkeit eines Wettbewerbs entscheidet die Schulleitung in Einvernehmen mit dem zuständigen Amtsleiter. Die Begabtenförderung beschränkt sich auf das Unterrichtsfach in dem der Wettbewerbserfolg errungen wurde. In besonderen Fällen entscheidet die zuständige Amtsleitung. Mit der Abmeldung an der Musikschule endet die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Begabtenförderung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 1. November 2005 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, 10.12.2007

gez. Dr. Wolfgang G. Müller,
Oberbürgermeister

*Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit ist die Entgeltordnung der Städtischen Musikschule Lahr/Schwarzwald in einer einheitlichen Geschlechtsform verfasst.

ALLGEMEINE BENUTZUNGSBEDINGUNGEN DER STÄDTISCHEN MUSIKSCHULE LAHR/SCHWARZWALD

gültig ab 1. März 2008
Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2007
nachstehende allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Städtischen Musikschule
Lahr/Schwarzwald beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Lahr/Schwarzwald für Kinder,
Jugendliche und Erwachsene. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern ist privatrechtlich.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Musikschule

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Bildung und
Ausbildung. Ihre Aufgabe ist es, den Nachwuchs für das Laien-Musizieren heranzubilden,
Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Ihr Bildungsauftrag in kultur- und gesellschaftspolitischer Hinsicht besteht darüber hinaus in der Vermittlung einer umfassenden musikalischen Allgemeinbildung und
einer gemeinschaftsbildenden Erziehung sowie in der Persönlichkeitsentwicklung. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Lehrern, Eltern und Schülern* wird daher angestrebt.

§ 3 Aufbau der Musikschule

Die Musikschule gliedert sich in
1. Musikalische Früherziehung und Orientierungsfächer
2. Instrumentalunterricht und Vokalfächer
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer
4. Sonderformen des Unterrichts

Die musikalischen Grundfächer (Früherziehungs- und Orientierungsfächer) gehen in der Regel dem
Unterricht in den Schwerpunktbereichen Instrumental- und Vokalunterricht voraus.
Die Ensemble- und Ergänzungsfächer gehören zum Kernangebot der Musikschule und werden durch die Begabtenförderung und Sonderformen des Unterrichts ergänzt.

Die Ausbildung orientiert sich am Strukturplan, der Unterricht an den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.
Die Musikschule hat die Verantwortung für eine sachgemäße Unterweisung ihrer Schüler.

§ 4 Musikalische Früherziehung und Orientierungsfächer

Die Angebote im Rahmen der musikalischen Früherziehung richten sich an Kinder ab 8 Monaten bis zum Schulanfang. Die Kurse finden in Gruppen statt und dauern jeweils ein Semester. Zu den Orientierungsfächern zählen z.B. Angebote wie Instrumentenkarussell (instrumentale Orientierung für 6 – 9 jährige), instrumentenbezogene Schnupperkurse, Blockflöten- und Rhythmikgruppen für Schulkinder.

§ 5 Instrumental- und Vokalunterricht

Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, die im Instrumentalunterricht durch die Musikschule angeboten werden. Die Musikschulleitung ist hierbei immer bemüht die Wünsche der Anmelder zu berücksichtigen. Das jeweils gültige Unterrichtsangebot mit näheren Informationen zu den einzelnen
Instrumenten ist im Sekretariat der Musikschule zu erfragen bzw. der Internetseite der Musikschule zu entnehmen.
Bei der Wahl des Instruments kann eine Beratung durch Fachlehrer und Schulleitung in Anspruch genommen werden. Der Instrumental- und Vokalunterricht wird in den Unterrichtsformen des Einzel,- Kombi- und Gruppenunterrichts in verschiedenen Unterrichtseinheiten (Unterrichtsdauer) erteilt.
Die Erteilung von Instrumental- und Vokalunterricht im Kombi – und Gruppenunterricht in der auf der Anmeldung gewünschten Unterrichtseinheit steht unter dem Vorbehalt ausreichender Anmeldungen sowie der Sinnhaftigkeit nach pädagogischen Gesichtspunkten.
Über die Einteilung sowie eventuell erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem zuständigen Fachlehrer. Verringert sich die Gruppengröße durch Abmeldung eines Schülers aus dem Kombi- oder Gruppenunterricht nach Abschluss eines Semesters oder Schuljahres und findet sich kein geeigneter Schüler zur Ergänzung der Gruppe als Ersatz, besteht kein Anspruch auf Weitergewährung des Unterrichts im bestehenden Entgelttarif. In diesen Fällen

wird die Musikschule dann den verbleibenden Schülern ein nach organisatorischen Gesichtspunkten mögliches und pädagogisch sinnvolles Angebot im Rahmen der bestehenden Unterrichtsmodelle des Instrumentalunterrichts unterbreiten.

§ 6 Ensemble- und Ergänzungsfächer

Die Teilnahme an den Ensemble- und Ergänzungsfächern steht grundsätzlich allen Schülern offen.
Für die Schüler im Instrumentalbereich ist die Teilnahme in Ensembles, Orchestern, Chören und Ergänzungsfächern Teil des Hauptfachunterrichts. Die Einteilung zum Ensemble- und/oder Ergänzungsfach nimmt der Hauptfachlehrer unter Berücksichtigung des Ausbildungsstands und des Interesses des Schülers vor.

§ 7 Sonderformen des Unterrichts

Sonderformen des Unterrichts sind z.B. Meisterkurse, Ferienkurse, Klassenmusizieren und Workshops für verschiedene Zielgruppen. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 8 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. An gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien findet kein Unterricht statt. Die Regelungen für die beweglichen Feiertage der Schulleiterkonferenz für die Lahrer Allgemeinbildenden Schulen gelten entsprechend.

§ 9 Unterrichtsdauer

Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 10 Anmeldung / Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Musikschule ist bis spätestens 1. September oder 1. März eines Jahres auf einem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular schriftlich im Sekretariat der Musikschule zu beantragen.

(2) Während des Schuljahres können Schüler aufgenommen

werden, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt jeweils zu Beginn eines Monats.

(3) Das Vertragsverhältnis kommt bei minderjährigen Schülern mit den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen mit diesen selbst oder mit Dritten nach Maßgabe schriftlicher Bestätigung durch die Schulleitung zustande.

(4) Mit Vertragsabschluss verpflichten sich die privaten Vertragspartner zur Anerkennung der Benutzungsbedingungen und der Entgeltordnung, die diesen ausgehändigt werden.

(5) Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(6) Das erste Schulhalbjahr gilt als Probezeit. Diese kann auf Vorschlag des zuständigen Fachlehrers durch die Schulleitung verlängert werden. Nach Ende der Probezeit kann das Vertragsverhältnis in dem betreffenden Unterrichtsfach von seiten der Musikschule ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der unterrichtende Fachlehrer die Beurteilung abgibt, dass die Fortführung des Unterrichts unter musikpädagogischen Gesichtspunkten keinen Erfolg verspricht.

(7) Warteliste. Sollte die Aufnahme in den Unterricht zum gewünschten Zeitpunkt durch die Musikschule nicht möglich sein, wird der Anmelder hiervon benachrichtigt. Die Anmeldung wird von der Musikschule in eine Warteliste aufgenommen. Sobald eine Aufnahme in den Unterricht möglich ist, wird die Musikschule beim Anmelder erfragen, ob die Anmeldung aufrecht gehalten wird und gegebenenfalls die Aufnahme veranlassen.

§ 11 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis kann durch die privaten Vertragspartner grundsätzlich nur schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Schuljahresende bzw. mit derselben Frist zum Ende des Monats Februar eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an die Schulleitung zu richten. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Kündigungen entgegenzunehmen.

(2) Während eines Schuljahres kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wichtige Gründe seitens des Vertragspartners im Sinne von § 10 Abs. 3 können beispielsweise Wohnungswechsel nach außerhalb des Einzugsbereichs der Musikschule, Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder länger währende ärztlich attestierte Krankheit sein. Die Kündigung ist schriftlich

zu begründen. Wichtige Gründe seitens der Schulleitung können beispielsweise wiederholte Verletzungen des Unterrichtsvertrags, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, beleidigendes Verhalten gegenüber Mitarbeitern der Musikschule oder Mitschülern oder die Nichtentrichtung des Entgelts trotz zweimaliger Mahnung sein.

(3) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§ 12 Unterrichtsteilnahme und Schülerzuordnung

(1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und weiterer durch die Schulleitung angesetzter Veranstaltungen verpflichtet. Bei Verhinderung ist das Sekretariat der Musikschule rechtzeitig zu informieren.

(2) Über die Zuordnung der Schüler zu den angebotenen Unterrichts- und Veranstaltungsformen entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Fachlehrers.

(3) Ein Anspruch der privaten Vertragspartner auf eine bestimmte Unterrichts- oder Veranstaltungsform, auf die Zuordnung zu einem bestimmten Fachlehrer, auf Unterrichtsort und Unterrichtszeit besteht nicht.

(4) Die Musikschule gibt wichtige Informationen z.B. Ferienordnung, Probezeiten, Vorspiele, Veranstaltungstermine usw. durch Aushang bekannt. Diese sind zu beachten.

§ 13 Öffentliches Auftreten

Die Teilnahme von Schülern an öffentlichen Veranstaltungen und Wettbewerben in den an der Musikschule belegten Fächern ist der Schulleitung vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen.

§ 14 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden.

§ 15 Unterrichtsausfall und Erstattungen

(1) Ausfall des Unterrichts aus betrieblichen Gründen
Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft. Die betreffenden Schüler werden nach Möglichkeit durch die Lehrkraft telefonisch benachrichtigt. Ist dies nicht möglich, erfolgt durch das Sekretariat ein Aushang an der Tür zum Unterrichtsraum. Fällt auf Grund einer Erkrankung des Lehrers der Unterricht länger als drei Wochen ohne Unterbrechung aus, wird für jede ausgefallene Unterrichtswoche ¼ des vereinbarten monatlichen Unterrichtsentgelts ab Beginn der Erkrankung bzw. des Unterrichtsausfalls erstattet.
Ferien gelten dabei nicht als ausgefallener Unterricht.
Für die Ferienzeit entsteht kein Erstattungsanspruch. Die Musikschule bemüht sich, bei absehbar länger andauerndem Unterrichtsausfall eine Vertretung zu stellen.

(2) Ausfall wegen Krankheit des Schülers
Kann ein Schüler wegen Krankheit oder Verhinderung nicht am Unterricht zum vereinbarten Termin teilnehmen, sollte dies möglichst frühzeitig der Lehrkraft mitgeteilt werden. Im Falle einer längerern Unterrichtsabwesenheit wegen Erkrankung des Schülers, ist ab der sechsten Krankheitswoche gegen Vorlage eines ärztlichen Attests eine Erstattung des Unterrichtsentgelts möglich. Für jede ausgefallene Unterrichtswoche wird ¼ des vereinbarten monatlichen Unterrichtsentgelts ab Beginn der Erkrankung erstattet. Ferien gelten dabei nicht als ausgefallener Unterricht. Für diesen Zeitraum entsteht kein Erstattungsanspruch.
Erstattungen für Unterrichtsausfall bei längerer Krankheit des Schülers oder des Lehrers erfolgen grundsätzlich erst dann, wenn der Unterricht wieder aufgenommen wurde bzw. zum Ende des Semesters. Selbständige Abzüge von den Unterrichtsentgelten sind nicht zulässig.
Kleinbeträge unter 10,- Euro werden nicht erstattet.

§ 16 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet i. d. R. in den Räumen der Musikschule bzw. in den Räumen von Kooperationspartnern statt.

§ 17 Veranstaltungen

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des

Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch die Schulleitung oder die Fachlehrer gefordert werden.

§18 Lehrmittel

(1) Die für den Unterricht und die Veranstaltungen erforderlichen Lehrmittel (Notenmaterial, Instrumente, Zubehör usw.) sind grundsätzlich durch die privaten Vertragspartner auf eigene Kosten zu beschaffen.
(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, bei der Musikschule vorhandene Lehrmittel (Instrumente) im Rahmen der Bestände gegen Entgelt anzumieten. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.
(3) Die von der Musikschule vermieteten Lehrmittel sind pfleglich zu behandeln und im Rahmen der vereinbarten Fristen zurückzugeben. Lehrmittel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
(4) Reparaturen von beschädigten Lehrmitteln der Städt. Musikschule dürfen nur nach Anweisung der Musikschule ausgeführt werden. Die beschädigten Lehrmittel sind durch die Vertragspartner selbst zur Reparatur zu geben. Näheres regeln die “Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Vermietung von Musikinstrumenten”.

§ 19 Haftung

Die Vertragspartner haften für Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Entgelte

Für die zu entrichtenden Entgelte gilt die Entgeltordnung der Städtischen Musikschule Lahr in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Elternbeirat

An der Städtischen Musikschule Lahr wird ein Elternbeirat eingerichtet. Der Elternbeirat wird eine Geschäftsordnung haben, die durch den Gemeinderat der Stadt Lahr beschlossen wird.

§ 22 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden. Tritt eine solche Krankheit auf, ist dies der Schulleitung bzw. dem Sekretariat der Städt. Musikschule umgehend mitzuteilen.

§ 23 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 24 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Benutzungsbedingungen treten zum 1. März 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen vom 17. Mai 2004 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, 10. Dezember 2007

gez. Dr. Wolfgang G. Müller,
Oberbürgermeister

* Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sind die Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Städtischen Musikschule Lahr/Schwarzwald in einer einheitlichen Geschlechtsform verfasst.

Lahr.Vielfalt im Quadrat

Öffnungszeiten Musikschulsekretariat

Montag	13:30 - 16:30 Uhr
Dienstag	10:00 - 12:00 Uhr
	13:30 - 16:30 Uhr
Mittwoch	10:00 - 12:00 Uhr
	13:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	13:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten der Schulleitung
nach Vereinbarung

Stadt **Lahr**

Musikschule Lahr
Lotzbeckstraße 20
77933 Lahr

Tel. 07821/910-0430
Fax. 07821/92 57 17

musikschule@lahr.de
www.lahr.de

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vermietung von Musikinstrumenten

1. Das Instrument wird jeweils für ein Schuljahr vermietet. Das Mietentgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Städtischen Musikschule Lahr. Das Instrument wird vor der Herausgabe von einem Fachmann geprüft und befindet sich in einwandfreiem Zustand. Das Instrument wird nach Rückgabe wieder einem Fachmann zur Überprüfung übergeben und nach Bedarf überholt. Die Kosten für Überprüfung und Überholung werden durch die Städtische Musikschule übernommen. Reparaturen durch oder im Auftrage des Mieters sind nicht gestattet.

2. Alle Instrumente sind gegen Transportschäden und Diebstahl versichert. Schäden, die durch unsachgemäße Behand- lung entstehen (z.B. Einwirkung von Wärmequellen, wie Kamin, Heizung und Sonnenbestrahlung, Überspannung der Bögen, Bruch der Bögen, Lösen festgeklemmter Mundstücke) gehen zu Lasten des Mieters.

3. Die Kosten für die Unterhaltung des Instrumentes während der Mietzeit trägt der Mieter. Streichinstrumente, Zupfinstrumente und Bögen werden vor der Herausgabe mit einwandfreien Saiten bzw. Behaarung versehen.

4. Musikinstrumente sind empfindliche und wertvolle Gegenstände und daher sorgfältig zu behandeln. Starke Erschütte- rungen, heftige Stöße und extreme Temperaturschwankungen können zu erheblichen Schäden führen.

5. Die Musikschule ist jederzeit berechtigt, den Zustand ihrer Instrumente zu überprüfen und ggfs. zu verbessern. Bei ungenügender Pflege oder unsachgemäßer Behandlung des Instrumentes kann die Musikschule das vermietete Instrument sofort zurückverlangen.

6. Behandlung der Instrumente

a) Streichinstrumente: (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß, Viola da Gamba)

Streichinstrumente sollen nach Gebrauch mit einem weichen Wolltuch vom Kolophoniumstaub gereinigt werden. Kolophoniumstaub darf nicht auf dem Lack bleiben, da er diesen mit der Zeit zersetzt. Streichinstrumente dürfen starken Wärmequellen, wie Heizung, Sonnenbestrahlung usw. nicht ausgesetzt werden. Trockene Luft kann zu Rissen in Boden und Decke führen. Der Steg soll stets senkrecht auf der Decke stehen und darf durch alte Saiten nicht beschädigt oder verzogen werden (Saiten rechtzeitig erneuern). Bögen sind nach Gebrauch zu entspannen, da sie sonst ihre Spannkraft verlieren und nicht mehr zu gebrauchen sind. Beschädigte oder zerbrochene Bögen sind durch den Mieter zu ersetzen.

b) Zupfinstrumente: (Gitarre, Laute, Mandoline, Mandola, Banjo, E-Gitarre, E-Baß)

Außer der E-Gitarre und dem E-Baß sind akustische Zupfinstrumente wie Streichinstrumente zu behandeln. Die lackierten Oberflächen werden mit einem trockenen Tuch vom Staub befreit. Extreme Temperaturunterschiede sind unbedingt zu vermeiden. Die Luftfeuchtigkeit im Aufbewahrungsraum darf nicht unter 50 % rel.

Luftfeuchte sinken. Die richtige Besaitung sowie das Pflegemittel empfiehlt der Fachlehrer.

c) Holzblasinstrumente: (Flöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon)

Holzblasinstrumente sind in besonderem Maße empfindlich gegen Temperaturschwankungen und
sollten deshalb immer gut verpackt (in kalten Jahreszeiten in einem Wolltuch) transportiert werden. Sie sind nach Gebrauch mit einem weichen Tuch, das Labium der Blockflöte noch mit einer Feder, trocken zu wischen.

d) Blechblasinstrumente: (Horn, Trompete, Cornett, Tenorhorn, Posaune, Tuba)

Blechblasinstrumente sind nach Gebrauch sorgfältig zu reinigen. Ab und zu sollte das Instrument mit einem sanften Reinigungsmittel und viel Wasser ausgespült werden (Wasserschlauch an das Instrument schließen). Festsitzende Mundstücke oder Ventile dürfen niemals mit Hilfe von Zangen und Hammer gelöst werden. Sollte ein Mundstück oder Ventil festsitzen, ist unbedingt die Musikschule bzw. der Fachlehrer zu benachrichtigen.

7. Reinigung und Pflege der Musikinstrumente sind besonderen Anforderungen unterworfen. Deshalb müssen alle Reinigungs- und Pflegemaßnahmen mit dem Fachlehrer abgesprochen werden. Für sämtliche Schäden, die während der Mietzeit an den Musikinstrumenten, insbesondere durch Nichtbeachtung der vorstehenden Hinweise, entstehen, haftet der Mieter.

<u>V e r g a b e b e d i n g u n g e n</u>
für den
Musikpreis der Stadt Lahr
vom 26.11.1984

1. Die Stadt Lahr/Schwarzwald würdigt Verdienste um die Musikpflege in der Stadt oder um die Musik allgemein, soweit sie durch Person oder Leistung einen engeren Bezug zu dieser Stadt haben, durch die Verleihung eines Musikpreises. Der Preis besteht in einer Medaille, die zusammen mit einer Urkunde und (bei Einzelpersonen) einer Anstecknadel vergeben wird.
   .....(Beschreibung der Medaille) .....

   Der Musikpreis sollte im gegebenen Falle höchstens an drei Empfänger jährlich verliehen werden.

2. Der Musikpreis kann verliehen werden an

   a) Komponisten, deren Schaffen im Sinne von Ziff. 1 zu verstehen ist;

   b) Instrumental- und Gesangssolisten sowie Ensembles aller Art (Orchester, Chöre, Kammermusikgruppen, Jazz- u.a. Ensembles), deren Wirken über längere Zeit für das musikalische Leben in der Stadt vorbildlich ist, jedoch nicht primär für Wettbewerbserfolge, die auf andere Weise ausgezeichnet werden;

   c) Musikpädagogen, die über ihren unmittelbaren Tätigkeitsbereich hinaus die musikalische und insbesondere die musikerzieherische Arbeit in der Stadt durch ehrenamtliche Tätigkeit in besonders fördernder Weise beeinflußt haben;

   d) Einzelpersonen, die sich durch anhaltenden und uneigennützigen persönlichen Einsatz in besonderem Maße um die Musikpflege in der Stadt verdient gemacht haben;

   e) Einzelpersonen, Gremien und Vereine, die eine anhaltende Zusammenarbeit verschiedener Gruppen auf musikalischem Gebiet in der Stadt bewirkt haben;

   f) Einzelpersonen, Gremien und Vereine, die durch außergewöhnliche Programmgestaltung über einen längeren Zeitraum der Pflege und Förderung der Musik, insbesondere der Musik der Gegenwart, in der Stadt gedient haben. Die Würdigung sonstiger Verdienste um die Musik im Sinne von Ziff. 1 ist möglich, wenn dies das zuständige Entscheidungsgremium (Ziff. 4) mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

3. Vorschläge für die Auszeichnung mit dem Musikpreis können unterbreitet werden von

   a) dem Kulturausschuß des Gemeinderates der Stadt Lahr,

   b) der Interessengemeinschaft der Lahrer Musik- und Gesangvereine und

c) dem Oberbürgermeister der Stadt Lahr.

Die Vorschläge gemäß Buchstaben a) und b) sind dem Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung einzureichen.

4. Über die Verleihung des Musikpreises entscheidet ein Gremium, das sich zusammensetzt aus

   a) dem Oberbürgermeister oder seinem dafür benannten Vertreter als Vorsitzendem,

   b) drei Vertretern des Kulturausschusses,

   c) drei Vertretern der Interessengemeinschaft der Lahrer Musik- und Gesangvereine,

   d) einem Musikkritiker oder sonstigen Musikfachmann, der weder dem Kulturausschuß noch der Interessengemeinschaft angehört und vom Oberbürgermeister berufen wird, und

   e) einem Vertreter des Kulturamtes der Stadt.

   Das Gremium ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mit einer Frist von zehn Tagen vor dem vorgesehenen Termin mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung über die Verleihung des Musikpreises muß mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden; im Falle des letzten Satzes von Ziff. 2 ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.

   Die Entscheidung des Gremiums ist dem Gemeinderat der Stadt zur Zustimmung vorzulegen.

5. Die Bekanntgabe sowie die Übergabe des Musikpreises erfolgen durch den Oberbürgermeister oder seinen dafür benannten Vertreter. Die Übergabe soll im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde erfolgen.

RICHTLINIEN
für die Ehrung von erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Musikwettbewerben durch die Stadt Lahr/Schwarzwald vom 06.12.1988 in der Fassung vom 01.03.1993

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat am 05.12.1988 die folgenden Richtlinien beschlossen sowie durch Beschluß vom 01.03.1993 geändert:

1. Die Stadt Lahr/Schwarzwald ehrt die Mitglieder von Lahrer Musik- und Gesangvereinen, die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule und der öffentlichen Schulen in Lahr sowie einzelne Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lahr für die erfolgreiche Teilnahme an Musikwettbewerben durch die Verleihung von Musikmedaillen der Stadt Lahr/Schwarzwald.

2. Es erhalten

   a) die <u>goldene</u> Musikmedaille:
   1., 2. und 3. Preisträgerinnen und Preisträger bei internationalen Wettbewerben, 1. und 2. Preisträgerinnen und Preisträger bei nationalen Wettbewerben, 1. und 2. Preisträgerinnen und Preisträger bei Bundeswettbewerben „Jugend musiziert“;

   b) die <u>silberne</u> Musikmedaille:
   1. und 2. Preisträgerinnen und Preisträger bei Wettbewerben auf Landesebene, 1. und 2. Preisträgerinnen und Preisträger bei Landeswettbewerben „Jugend musiziert“, 3. Preisträgerinnen und Preisträger bei nationalen Wettbewerben, 3. Preisträgerinnen und Preisträger bei Bundeswettbewerben „Jugend musiziert“;

3. Bei Erringung mehrerer Preise durch eine Person oder ein Ensemble wird nur eine Medaille vergeben, und zwar für die höchste Auszeichnung. Die anderen Preise werden in der Verleihungsurkunde vermerkt.

4. Für Chöre, Orchester und sonstige Ensembles mit zehn und mehr Mitgliedern bzw. mit einem/einer Dirigenten/Dirigentin wird eine gemeinsame Medaille an den betreffenden Verein, die betreffende Schule bzw. den/die Träger/in oder Leiter/-in des Ensembles verliehen. Für Kammermusikensembles bzw. sonstige Ensembles mit einfach besetzten Stimmen bis zur Größe eines Nonetts werden Medaillen an die einzelnen Mitglieder verliehen.

5. Die Ehrung erfolgt ausschließlich für die Teilnahme an solchen Wettbewerben, die von einschlägigen, allgemein anerkannten Verbänden oder Institutionen getragen oder anerkannt werden.

6. Die Musikmedaille der Stadt Lahr/Schwarzwald wird grundsätzlich einmal im Jahr für Wettbewerbserfolge im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr

verliehen. Vorschläge für Ehrungen sind mit entsprechender Begründung und Nachweisen jeweils bis zum 01. März eines jeden Jahres beim Oberbürgermeister der Stadt Lahr/Schwarzwald einzureichen. Die Vorschläge werden vom Kulturausschuß unter Anhörung der Interessengemeinschaft Lahrer Musik- und Gesangvereine beraten. Der Gemeinderat entscheidet auf Vorschlag des Kulturausschusses über die Ehrungen und über die Art der Durchführung.

7. In besonders gelagerten Fällen kann der Kulturausschuß dem Gemeinderat auch Ehrungen in Abweichung von Ziffer 2 dieser Richtlinien vorschlagen.

Allgemeine Benutzungsbedingungen für die StadtBücherei Lahr vom 7. Mai 2001

Stand: 1. Januar 2004

1. Allgemeines

Die StadtBücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lahr. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzerinnen und Benutzern ist privatrechtlich.

2. Benutzerkreis

Berechtigt zur Nutzung der StadtBücherei sind alle Personen, die im Ortenaukreis ihren Wohnsitz haben und das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder unter 6 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen und müssen beaufsichtigt werden. Für Beschädigungen, insbesondere an den elektronischen Einrichtungen der StadtBücherei, haften die Eltern. Die Leitung der StadtBücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung

3.1.
Wer die StadtBücherei benutzen möchte, hat sich dort persönlich anzumelden. Zur Anmeldung ist ein Personalausweis, Kinderausweis oder Schüler/Studentenausweis mit gültiger Adresse vorzulegen.

3.2.
Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die StadtBücherei eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlangen.

3.3.
Die Benutzer/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen erkennen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der StadtBücherei bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3.4.
Mit der zur vereinfachten Bearbeitung erforderlichen Speicherung der Personenbezogenen Daten erklären sich die Benutzerinnen und Benutzer einverstanden.

3.5.
Nach der Anmeldung erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen Leseausweis, der bei jeder Benutzung der StadtBücherei mitzubringen ist. Für die Ausstellung des Leseausweises wird ein **einmaliges Bearbeitungsentgelt** erhoben.

Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der StadtBücherei, sein Verlust ist der StadtBücherei unverzüglich anzuzeigen.

4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

4.1.
Gegen Vorlage des Leseausweises werden Medien aller Art mit verschiedenen **Ausleihfristen** ausgeliehen:
Bücher, MC und Spiele vier Wochen
Nachschlagewerke, Zeitschriften, Videos, CD, CD-ROM und DVD eine Woche.
Hierfür erhebt die StadtBücherei entsprechende Benutzungsentgelte.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

4.2.
Die Leihfrist von Büchern kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils zwei Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen. Audiovisuelle Medien und Zeitschriften werden nicht verlängert. Für Schäden, die durch Computerviren auf ausgeliehenen Medien beim Entleiher entstehen, übernimmt die StadtBücherei keine Haftung.

4.3.
Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Hierfür wird ab dem 01.10. 2007 ein Entgelt in Höhe von 1,00 € pro vorbestellter Medieneinheit erhoben.

4.4.
Die StadtBücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

5. Benutzungsentgelte

5.1.
Mit Wirkung zum 01.01.2002 sind nachfolgende Benutzungsentgelte sind bei der StadtBücherei Lahr zu entrichten.

5.2.
Erwachsene (Jahresleseentgelt) jährlich 11,00 Euro

Durch Zahlung des Jahresleseentgeltes sind die Benutzerinnen und Benutzer berechtigt, innerhalb des Zeitraumes von 365 Tagen Medien der Stadtbücherei gemäß den Allgemeinen Benutzungsbedingungen zu entleihen.

5.3.
Gastkarte, sechs Wochen gültig 6,00 Euro

5.4.
Für alle Benutzergruppen
einmaliges Bearbeitungsentgelt
für die Ausstellung eines Leseausweises **6,00 Euro**

5.5.
Für alle Benutzergruppen
Ausstellen eines Ersatzleseausweises **3,00 Euro**

5.6.
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre **kein Benutzungsentgelt**

5.7.
Wehr- und Zivildienstleistende **kein Benutzungsentgelt**
Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende,
bis 27 Jahre nach Vorlage eines entsprechenden
Nachweises
kein Benutzungsentgelt

5.8.
Für die Nutzung des Internetanschlusses in der StadtBücherei liegen gesonderte Nutzungsbedingungen vor.

6. Leihverkehr der Bibliotheken
Medien, die nicht im Bestand der StadtBücherei vorhanden sind, können durch den Leihverkehr der Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für die Vermittlung durch den Leihverkehr der Bibliotheken erhebt die Stadtbücherei ein angemessenes Entgelt.

7. Behandlung der entliehenen Medien, Missbrauch des Leseausweises

7.1.
Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

7.2.
Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

7.3.
Für Schäden, die durch den Mißbrauch des Leseausweises entstehen, sind die eingetragenen Benutzerinnen und Benutzer haftbar.

8. Haftung
Bei verspäteter Rückgabe, Nichtrückgabe nach erfolgter Fristsetzung oder Beschädigung und Verlust von entliehenen Medien kann die Stadt unabhängig

von den Rechten der Ziffer 9 Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen. Bei Verschulden wird bei verspäteter Rückgabe entliehener Medien für jede versäumte Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,50 Euro** pro Medieneinheit erhoben.

9. Ausschluss von der Benutzung
Personen, die gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Benutzungsbedingungen insbesondere die nicht fristgerechte Rückgabe entliehener Medien oder die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der StadtBücherei befristet ausgeschlossen werden.

10. Inkrafttreten

10.1.
Die Benutzungsbedingungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Änderung bzw. Neufassung der Ziffer 8 (Haftung) tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

10.2.
Gleichzeitig treten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen der StadtBücherei Lahr vom 30.09.1994 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 1. Dezember 2003

gez. **Dr. Wolfgang G. Müller**, Oberbürgermeister

Stadt Lahr

Richtlinien zur Förderung gemeinnütziger Musik- und Gesangsvereine in Lahr

Inhalt:

		Seite:
1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Zuschussberechnung, Zuschusshöhe, Voraussetzungen	3
3.	Nachweis der Voraussetzungen, Nachweistermine	4
4.	Zuschussrahmen, Zuschussbereitstellung, Zuständigkeiten	5
5.	Dauer und Prüfungsturnus der Zuschussregelung	6
6.	Erprobungsphase	6
7.	Verpflichtung der Vereine	6
8.	Inkrafttreten	7

Neben einer Vielzahl weiterer Organisationen, Institutionen, Vereinigungen, Ensembles und einzelner Künstler sind auch die Musik treibenden Vereine Träger des Kulturgutes. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Traditionspflege, sowie das Musizieren als bedeutender Beitrag zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben.

Die Musik treibenden Vereine leisten damit als kulturell Kreative einen wesentlichen und auch entsprechend anerkennenswerten Beitrag zur Daseinsvorsorge unserer Gesellschaft, zugleich auch zur Daseinsvorsorge einer Kommune, wie der Stadt Lahr.

Die Stadt Lahr fördert daher die in ihrem Gebiet ansässigen und tätigen Musik- und Gesangsvereine nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien im Rahmen der vom Gemeinderat der Stadt Lahr hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Förderungsfähig nach dieser Richtlinien sind gemeinnützige Lahrer Musik- und Gesangsvereine, die sich im Sinne der o.g. Wertorientierung und Grundbedingungen gegründet haben bzw. auf dieser Grundlage auch gegenwärtig tätig sind, ihre Arbeit seit wenigstens drei Jahren danach ausrichten und Mitglied in der „Interessengemeinschaft der Lahrer Gesang- und Musikvereine e.V.“ (IG-Musik) sind.

1.2 Die städtischen Zuschüsse an die Musik- und Gesangsvereine sind freiwillige Leistungen der Stadt Lahr, auf die kein Rechtsanspruch besteht und durch welche auch kein solcher begründet wird.

1.3 Die Förderung erfolgt in Form von jährlich wiederkehrenden, aber dennoch jeweils differenziert berechneten Zuschüssen. Näheres hierzu siehe ab Ziffer 2.

1.4 Die seither geltende Regelung für die finanzielle Förderung der Lahrer Musik- und Gesangsvereine, die auf Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates vom 20.06.1977 in Verbindung mit einem Änderungsbeschluss des Gemeinderates vom 11.06.1979 und einem Beschluss des Finanz- und Steuerausschusses vom 26.06.1980 sowie einem Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 31.01.2000 angewandt wurde, wird außer Kraft gesetzt und durch die hier geregelten Richtlinien für die Förderung gemeinnütziger Musik- und Gesangsvereine in Lahr ersetzt.

1.5 Sonderzuschüsse, die in früheren Jahren auf Antrag zusätzlich zu den bisherigen Regelzuschüssen einmalig, punktuell gewährt wurden, wie z.B. solche für die Beschaffung von Uniformen, für den Kauf von Musikinstrumenten sowie andere projektbezogene oder einmalige Zuschüsse, werden durch die nun vorliegende Neufassung der Richtlinien zur Förderung der gemeinnützigen Musik- und Gesangsvereine in Lahr ersatzlos abgeschafft. In Übereinstimmung zwischen IG-Musik und Stadt Lahr deckt die neue Bezuschussungsregelung diese bisher auf Antrag möglichen punktuellen Sonder-Zuwendungen vollständig ab.

2. Zuschussberechnung, Zuschusshöhe, Voraussetzungen

2.1 Diese Richtlinien basieren in der Berechnung der Zuschusshöhe für den jeweiligen Verein auf einem flexiblen, an konkreter Situation und Leistung des betreffenden Vereins orientierten System.

Das Berechnungssystem beruht auf Faktoren, die Leistungsgebiete definieren und festlegen sowie auf Verteilungspunkten, die je Faktor bzw. je Leistungsgebiet die jeweils konkrete Leistung und Situation eines Vereins bewerten und damit zugleich einen bestimmten Zuschuss je Faktor ausdrücken. Ändert sich die Situation bzw. Leistung eines Vereins, so ändert sich auch die Höhe der Verteilungspunkte dieses Faktors und damit auch der Zuschuss innerhalb eines oder mehrerer Faktoren. Ausnahmen von dieser flexiblen Zuschussberechnung sind:

der Faktor 1, der Sockelzuschuss, der in seiner Höhe immer gleich bleibt, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Vereins zu einem bestimmten Vereinstyp (Musikverein, großer Harmonikaverein oder Gesangsverein) und
der Faktor 4, Instrumentenzuschuss, den generell Musikvereine und große Akkordeonvereine ohne weiteren Nachweis (außer dem ihrer Gemeinnützigkeit) erhalten.

2.2 Die Höhe eines Verteilungspunktes in Euro ausgedrückt (Faktorenwert) ist:

43,57 bzw. 44,- Euro

2.3 **Faktor 1 - Sockelbetrag**
Konstanter jährlicher Zuschuss

- für Gesangsvereine und kleine Akkordeonabteilungen 250,00 €
- für große Akkordeonvereine 2.000,00 €
- für Musikvereine 2.500,00 €

Faktor 2 - Öffentliche Auftritte
Dieser Faktor erhält zwei Verteilungspunkte. Voraussetzung: Der betreffende Verein tritt mindestens einmal jährlich öffentlich auf bzw. konzertiert für die Öffentlichkeit.
Wenn die Voraussetzung erfüllt ist, erhält der betreffende Verein hierfür pro Jahr:

87,00 Euro

Faktor 3 - Aktive Jugendarbeit
Dieser Faktor erhält zehn Verteilungspunkte. Voraussetzung: Der betreffende Verein leistet Kinder- und Jugendarbeit.
Wenn die Voraussetzung erfüllt ist, erhält der betreffende Verein hierfür pro Jahr:

436,00 Euro

Faktor 4 - Instrumentenzuschuss
Dieser Faktor erhält 5 Verteilungspunkte. Voraussetzung: Diesen Zuschuss erhalten generell nur Musikvereine und große Akkordeonvereine ohne weitere Nachweise.
Wenn die Voraussetzung erfüllt ist, erhält der betreffende Verein hierfür pro Jahr:

218,00 Euro

Faktor 5 - Zuschuss für mehrere auftretende Orchester eines Vereins

Dieser Faktor erhält 5 Verteilungspunkte. Voraussetzung: Der betreffende Verein unterhält mindestens zwei aktiv tätige Orchester eines Vereins. Gemeint sind hiermit alle spiel- und auftrittsfähigen Orchester eines Vereins, z. B. das Hauptorchester, Jugendorchester, Seniorenorchester. Im Gegensatz zu auftrittsfähigen Jugendorchestern werden Anfänger- bzw. Vororchester hier nicht angerechnet.
Wenn die Voraussetzung erfüllt ist, erhält der betreffende Verein hierfür pro Jahr:

218,00 Euro

Faktor 6 - Zuschuss für die Anzahl der aktiven Mitglieder eines Vereins

Dieser Faktor erhält je einen Verteilungspunkt pro 10 aktiven Mitgliedern ab fünf Jahre.

Anzahl der Aktiven ab fünf Jahre	Vert.-Punkte	Zuschuss
0 - 10	0	0
11 - 20	1	43,57
21 - 30	2	87,14
31 - 40	3	130,71
41 - 50	4	174,28
51 - 60	5	217,85
61 - 70	6	261,42
71 - 80	7	304,99
81 - 90	8	348,56
91 - 100	9	392,13

Die in der Tabelle genannten Beträge werden in der konkreten Zuschussberechnung auf volle Zahlen auf- oder ggf. abgerundet.

3. Nachweis der Voraussetzungen, Nachweistermine

3.1 Faktor 1:

Hier sind, außer dem generell notwendigen Nachweis der Gemeinnützigkeit, keine weiteren Nachweise zu erbringen.

Faktor 2:

Es genügt hier bereits ein öffentlicher Auftritt im Lahrer Stadtgebiet pro Jahr. Der Nachweis ist durch entsprechende Meldungen gegenüber dem Verband oder durch andere Auftrittsbelege, wie Presseartikel, Handzettel etc. zu erbringen.

Faktor 3:

Teilnahme der Vereinsjugend an musikalischen Qualifizierungen: a) Erwerb musikalischer Leistungsabzeichen, b) an Wertungsspielen, c) an Zusatzausbildungen einzelner Jugendlicher zum Ausbilder oder Dirigenten sowie d) Mitwirkung von Kindern bzw. Jugendlichen ab 5 Jahren in einem Anfänger- bzw. Vororchester des Vereins.

Angerechnet werden hier solche Leistungen, die durch Vorlage entsprechender Verbandsmeldungen nachgewiesen werden. Es genügt der Nachweis einer solchen Leistung pro Jahr.

Faktor 4:
Hier ist kein Nachweis zu erbringen, da die notwendige Zugehörigkeit zur Gruppe der Musikvereine oder großen Harmonikavereine durch die Mitgliedschaft in der IG-Musik als bekannt vorausgesetzt wird.

Faktor 5:
Hier ist der Nachweis durch entsprechende Belege aus den Verbandsmeldungen oder durch Nachweise öffentlicher Auftritte dieser Orchester zu erbringen.

Faktor 6:
Grundlage ist die Meldung der Vereine an die übergeordneten Verbände und die dazugehörige Altersstatistik. Gezählt werden nur Mitglieder ab dem fünften Lebensjahr.

3.2 Alle erforderlichen Nachweise sind jeweils von den Vereinen einzureichen bei / bis:

- **Kulturamt Lahr:** Unaufgefordert nach Ablauf der Gemeinnützigkeitsanerkennung die neue Gemeinnützigkeitsanerkennung jeweils bis spätestens 15. März.

- **Vorstand der IG-Musik:** Unaufgefordert alle übrigen o.g. Nachweise bis spätestens zur jährlichen Mitgliederversammlung der IG-Musik. Die Nachweise über die Erfüllung der o.g. Einzel-Voraussetzungen beziehen sich jeweils auf Situation und Leistung des be-treffenden Vereins im zurückliegenden, abgelaufenen Jahr.

Die Abgabe der **jährlich aktualisierten Zuschusstabelle seitens der IG-Musik an das Kulturamt** muss jeweils bis spätestens 15. März erfolgt sein.

4. Zuschussrahmen, Zuschussbereitstellung, Zuständigkeiten

4.1 Die Gesamtsumme, die für eine Bezuschussung aller Musik- und Gesangsvereine insgesamt als Zuschussrahmen zur Verfügung steht, bestimmt sich durch Entscheidung des Gemeinderats über die Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushaltsplan für das jeweilige Jahr, entsprechend der Hauptsatzung.
Für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien wird der Zuschussrahmen jeweils auf 30.000,- Euro festgesetzt.

4.2 Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe des Zuschusses, Zahlungsgrundlage sowie Zweckbestimmung der Mittel und gibt Art und Weise der Auszahlung an.

4.3 Die Zuschüsse werden vom Kulturamt der Stadt Lahr direkt an die Vereine ausbezahlt. Auszahlungsgrundlage ist dabei die gegenüber dem Kulturamt von den Vereinen nachzuweisende Gemeinnützigkeit sowie Nachweise über die Erfüllung der Kriterien bzw. der o.g. Faktoren, die jährlich von der IG-Musik gegenüber dem Kulturamt für alle zu bezuschussenden Vereine erbracht werden müssen (siehe auch Ziffer 3 sowie 4.4 bis 4.6).

4.4 Fehlen Nachweise zu den oben unter Ziffer 3.2 genannten Terminen, so wird für das jeweilige Jahr an den/die betreffenden Verein/e entsprechend tatsächlich vorliegender Nachweise ein entsprechend reduzierter Zuschuss ausbezahlt. Wird im gegebenen Fall keine aktuell gültige Gemeinnützigkeitsanerkennung termingerecht vorgelegt, so wird für das betreffende Jahr die Zuschusszahlung ganz ausgesetzt.

4.5 Den Nachweis über den aktuellen Stand der in den einzelnen Vereinen tatsächlich erbrachten Leistungen bzw. Faktoren des abgelaufenen Jahres von den Vereinen anzufordern, zu sichten, zu bewerten und in Form einer jeweils aktualisierten Zuschuss-Tabelle dem Kulturamt als Auszahlungsgrundlage für das Folgejahr jeweils bis spätestens 15. März zu übergeben, ist Aufgabe des Vorstands der IG-Musik, der als sachkundiges Gremium diese Aufgabe gegenüber der Stadt Lahr verantwortlich wahrnimmt.

4.6 Die Zuschüsse an die jeweiligen Vereine werden jährlich zwischen dem 01. April und 15. Mai des Jahres, für welches die Zuschüsse bereitgestellt werden, ausgezahlt.

5. Dauer und Prüfungsturnus der Zuschussungsregelung

Zur Überprüfung von Situation und Leistung sowie der jeweiligen Bezuschussungsvoraussetzungen der betreffenden Vereine wird ein Turnus von zwei Kalenderjahren festgesetzt. Der zweijährige Turnus beginnt ab dem 1. Januar nach Inkraftreten dieser Richtlinien.

Dies gilt nicht für den Nachweis der Gemeinnützigkeit. Dieser muss unabhängig vom zweijährigen Turnus immer dann aktuell erbracht werden, wenn die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins abgelaufen ist (siehe auch Ziffer 4).

Während der zwei Jahre der Turnuslaufzeit bleiben die Zuschüsse an die einzelnen Vereine der Auszahlungshöhe nach gleich. Eine eventuelle Anpassung einzelner Vereinszuschüsse erfolgt jeweils nach Ablauf der zwei Jahre.

6. Erprobungsphase

Die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie stellen eine Erprobungsphase dar, nach deren Ablauf die gemachten Erfahrungen ausgewertet werden, dem Kulturausschuss berichtet wird sowie ggf. Korrekturen an der Zuschussregelung vorgenommen werden.

7. Verpflichtung der Vereine

Die von der Stadt Lahr bezuschussten Musik- und Gesangsvereine verpflichten sich, auf Anforderung des Hauptamtes der Stadt Lahr je Verein einmal jährlich kostenlos zu konzertieren bzw. einmal kostenlos eine Veranstaltung musikalisch zu umrahmen. Die Stadtparkkonzerte der IG-Musik fallen nicht unter diese Verpflichtung.

Die Stadt Lahr verpflichtet sich ihrerseits, Anfragen entsprechend frühzeitig zu stellen und in ihrer Planung und Auswahl für eine gerechte Lastenverteilung unter den Vereinen zu sorgen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten, basierend auf Gemeinderatsbeschluss vom 26. 11. 2007, zum 01. Januar 2008 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Regelungen für die Förderung der Lahrer Musik- und Gesangsvereine in der Fassung des Gemeinderats-Beschlusses vom 20.06.1977 in Verbindung mit dem Änderungsbeschluss des Gemeinderates vom 11.06.1979 und dem Beschluss des Finanz- und Steuerausschusses vom 26.06.1980 sowie dem Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 31.01.2000 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, 26.11. 2007

gez. **Dr. Wolfgang G. Müller**
Oberbürgermeister

Archivordnung für das Stadtarchiv Lahr

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 10. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

(1) Die Stadt unterhält ein Archiv.

(2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung anfallenden Unterlagen (Schriftstücke, Akten, Karteien, Pläne, Bild-, Film und Tonmaterialien sowie sonstige Informationsträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen), die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu verwahren und nach Überprüfung solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen dauernd zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv kann Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, auch in der jeweiligen Dienststelle belassen und erst nach Ablauf dieser Frist die entsprechend bewerteten Teile übernehmen. Die Bewertung des Verwaltungsschriftgutes erfolgt nach fachlichen Kriterien (bleibender historischer Wert, Rechtsvorschriften) durch den Archivar/die Archivarin. Verwaltungsunterlagen dürfen nur mit Zustimmung des Stadtarchivs vernichtet werden.

(3) Das Stadtarchiv berät die anbietungspflichtigen Dienststellen bereits bei der Entstehung von Schriftgut, um eine möglichst vollständige Bestandsbildung und spätere reibungsfreie Übernahme zu gewährleisten. Bei der Einführung von Programmen oder Hardware der elektronischen Datenverarbeitung, mit deren Hilfe anbietungspflichtiges Verwaltungsschriftgut entsteht, wird das Stadtarchiv frühzeitig hinzugezogen.

(4) Das Archiv sammelt außerdem für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsame
Dokumente (z.B. Plakate, Flugschriften, Zeitungen, Festschriften, Handschriften, Fotos oder private Nachlässe) und unterhält eine Archivbibliothek. Es ist berechtigt, Archivgut der rechtlich selbständigen städtischen Einrichtungen, der städtischen Beteiligungsgesellschaften oder sonstiger anderer Stellen und Privater in beiderseitigem Einvernehmen zu übernehmen und wie das eigene Verwaltungsschriftgut zu behandeln.
(5) Das Stadtarchiv fördert die stadtgeschichtliche Forschung und Verbreitung ortsgeschichtlicher Kenntnisse.

§ 2

Benutzung des Archivs

(1) Jeder kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
(2) Als Benutzung des Archivs gelten
a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
c) Einsichtnahme in das Archivgut,
d) Einsichtnahme in die Archivbibliothek.

§ 3

Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nach dem Bundes- bzw. Landesarchivgesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung nicht entgegenstehen.
(2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen. In diesem muss er auch das Ziel seiner Nachforschungen möglichst präzise angeben.
(3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,

b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen
oder
c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen oder
f) sonstige gesetzliche Bestimmungen (besonders Datenschutzbestimmungen) und Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen.

(4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
a) das Wohl der Stadt verletzt werden könnte,
b) der Antragsteller gegen die Archivordnung oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
c) der Ordnungszustand des Archivs eine Benutzung nicht zuläßt,
d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
e) der Benutzerzweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann,
f) die gegebene Gebührenpflicht nicht anerkannt wird.
(5) Im Rahmen der Benutzungserlaubnis können Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Sie kann zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn
a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten,
c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§4

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

(1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten und nach Absprache mit dem Archivar/der Archivarin eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.

(2) Das Betreten und eigenständige Benutzen der Archivbibliothek kann gestattet werden. Eigenständig besorgtes Bibliotheksgut, das am Arbeitsplatz benutzt wurde, ist rechtzeitig zum Ende der täglichen Öffnungszeit wieder an seinen alten Platz in der Bibliothek zu bringen.

(3) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken.

§5

Vorlage von Archivgut

(1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

(2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde sowie rechtzeitig zum Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Insbesondere ist es nicht gestattet,

a) den Ordnungszustand des Archivguts zu verändern,

b) Bestandteile des Archivguts wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrücke und Briefmarken zu entfernen,

c) Vermerke in Archivgut anzubringen oder vorhandene zu entfernen,

d) Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden.

(3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(4) In Ausnahmefällen können Archivalien an andere Archive oder zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Der Ausleiher übernimmt hierbei die Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung.

(5) Die vorstehenden Regeln gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§6

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Sie haftet nicht für den Verlust von Taschen, Kleidungsstücken und Wertsachen.

§7

Auswertung des Archivguts

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§8

Belegexemplare

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Manuskripte.

§9

Reproduktionen und Editionen

(1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§10

Gebühren

(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Lahr sowie nach der als **Anlage** beigefügten **Archivgebührenordnung** in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche oder ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Dies gilt ebenso für rechtliche oder amtliche Zwecke, die im Interesse der Stadt liegen.

§11

Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für der Stadt Lahr überlassenes Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§12

Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 10.März 2003

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Anlage zur Archivordnung der Stadt Lahr

Gebührenordnung des Stadtarchivs Lahr

Gebührenverzeichnis

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
1	**Auskünfte,** insbesondere aus Akten oder Büchern, **Recherchen**	Je angefangener Viertelstunde Arbeitszeit: 7,50
2	**Abschriften** oder **Transkriptionen** (auch **Regestierung**)	Je angefangener Viertelstunde Arbeitszeit: 7,50
3	**Beglaubigungen, Bestätigungen**	
3.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	2,50 bis 25,00
3.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 mindestens 1,50
3.3	Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtl. Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 mindestens 1,50
3.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen Gebühren nach Nr. 4 hinzu.	

4	**<u>Ablichtungen, Vervielfältigungen</u>**	
4.1	Fotokopien (Ablichtungen) und mittels Textautomat erstellte Mehrfertigungen ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben a) bei einem Format bis DIN 4 je Seite b) bei einem größeren Format als DIN 4 je Seite	 0,75 1,25
4.2	Ablichtungen von Mikrofilmen oder Microfiche (Rückvergrößerungen) je Kopie	1,00
4.3	Herstellung von Reproduktionen auf fotomechanischem Weg je Bild	1,00 (ohne Fotomaterial und Entwicklung)
4.4	Herstellung einer digitalen Kopie (Scan oder digitales Foto) je Kopie	1,00 (ohne Datenträger)

S A T Z U N G
der Stadt Lahr/Schwarzwald
über die Bestimmung geschützter Grünbestände
vom 02.06.2008

i.d.F. der Änderungssatzung vom 15.12.2014

- Bereinigte Fassung -

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBL. S. 745) und vom 28.05.2003 (GBL. S. 271) in Verbindung mit den §§ 33, 73 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 30.11.2005 in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 13.12.2005 (GBl. S. 745) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GBL. S. 449) am 02.06.2008 folgende Satzung beschlossen, die durch Beschluss vom 15.12.2014 geändert worden ist:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1)
Die nachstehend aufgeführten Grünanlagen und ihre Baumgruppen werden wegen ihrer hervorragenden Bedeutung als geschützte Günbestände ausgewiesen:

a) Lindengruppe (Tilia) auf der Kuppe Schutterlindenberg (Wilhelm Schubert-Anlage), Flst.Nr. 7030, Eigentümer: Stadt Lahr

b) Friedrich-Maurer-Park, Tramplerstraße, Flst.Nr. 4375/8
Eigentümer: Stadt Lahr

c) Stadtpark, Kaiserstraße, Flst.Nr. 4157/1
Eigentümer: Stadt Lahr

d) Platanenallee (Platanus acerifolia), Dreyspringstraße
Flst.Nr. 4255, 4242/2 und 288/31, Eigentümer: Stadt Lahr

./..

(2)
Der Schutz der Grünbestände dient dem Erhalt wertvoller alter Baumbestände, der dauerhaften Sicherung von Naherholungsflächen sowie der Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 2 Verbote

Es ist verboten, die geschützten Grünbestände in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu verändern, insbesondere sie auf Dauer einer anderen Flächennutzung zuzuführen.

§ 3 Zulässige Handlungen

(1)
Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Grünbestände und ihres Erscheinungsbildes sowie zum Schutz vor Verwilderung bleiben zulässig.

(2)
Die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung ist in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erlaubt.

Schlussvorschriften

§ 4 Befreiungen

(1)
Von den Vorschriften dieser Satzung kann Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern.

(2)
Die Befreiung kann von der Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder sonstigen Kompensationsmaßnahmen abhängig gemacht werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs.1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Bereich eines geschützten Grünbestandes vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Satzung verbotene Handlung vornimmt.

./..

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

DER OBERBÜRGERMEISTER

(Dr. Wolfgang G. Müller)

Bekanntmachungshinweis

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich bei der Stadt Lahr - Rechts- und Ordnungsamt- geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Lahr- Rechts- und Ordnungsamt-
Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

V E R O R D N U N G
der Stadt Lahr/Schwarzwald als untere Naturschutzbehörde
vom 04. April 2008 zum Schutz von Naturdenkmalen

Aufgrund von §§ 31, 73 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 13.12.2005 (GBl. S. 745) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1)
Die nachstehend aufgeführten Einzelbildungen der Natur auf der Gemarkung der Stadt Lahr und der Gemeinde Kippenheim werden zu Naturdenkmalen erklärt.

lfd.Nr.	Bezeichnung, Baumart	Lage, Eigentümer	Beschreibung	Schutzzweck
1	mehrstämmige Eiche	Hegweg östl. Burgheim, Bereich Obere Hosenmatten, Flst.Nr. 1718, Eigentümer: Stadt Lahr	schöner markanter Baum am Weg	Erhaltung eines landschafts-prägenden Baumes
2	Linde (Tilia cordata)	Lindenplatz Langenwinkel, Flst.Nr. 1005 Eigentümer: Stadt Lahr	schöner Baum in freiem Stand, an historischer Stelle (Hursterhof), gutes Entwicklungs-potential	Erhaltung eines ortsbild-prägenden Baumes
3	zwei Platanen	Parkplatz Ludwig-Frank-Straße, südlich Malerfachschule Flst.Nr. 7792 Eigentümer: Stadt Lahr	zwei schöne alte Bäume in Torsituation	Erhaltung von zwei ortsbild-prägenden Bäumen

4	vierstämmige Buche	Distrikt Sulzer Eichberg Eigentümer: Gemeinde Kippenheim	eindrucksvoller Baum, Lage im Wald, jedoch freigestellt, am Wanderweg	Erhaltung eines landschafts-prägenden Baumes
5	Linde	Metzgerstraße (Innenhof) Flst.Nr. 99 Eigentümer: Erwin Steurer	ortsbild-prägender ausladender Hofbaum	Erhaltung eines ortsbild-prägenden Baumes

(2)
Für die nachstehend aufgeführten Objekte wird der Naturdenkmalschutz aufgehoben. Die Eintragungen im Naturdenkmalbuch werden entsprechend berichtigt.

lfd.Nr.	**Bezeichnung**	**Grund des Abgangs**
1	Buche an einer Steilwand am Altvater mit sichtbarem Wurzelwerk (unter Schutz seit 1963)	Baum wurde durch Witterungseinflüsse zerstört
2	Winterlinde in der Kaiserstraße 44 b, unter Schutz seit 1986	Einsturzgefährdeter Baum, musste aus Sicherheitsgründen gefällt werden

(3)
Die Verordnung mit der Beschreibung der Naturdenkmale wird beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Lahr - Abt. 301 Bürgerservice - zur Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2 Verbote

Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung der Naturdenkmale oder ihres Erscheinungsbildes führen oder führen können.

§ 3 Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 2 gelten nicht

1.
für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

2.
für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;

3.
für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

Schlussvorschriften

§ 4 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG Befreiung von den unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmales vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Wolfgang G. Müller

Bekanntmachungshinweis

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich bei der Stadt Lahr – Rechts- und Ordnungsamt – geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Verordnung wurde am 18. April 2008 in den beiden Lahrer Tageszeitungen, der Lahrer Zeitung und der Badischen Zeitung – Ausgabe Ortenau – veröffentlicht.

Erste Änderungsverordnung
zur Verordnung der Stadt Lahr/Schwarzwald als Untere Naturschutzbehörde
vom 04. April 2008 zum Schutz von Naturdenkmalen

Aufgrund des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 31 Abs. 1 und 73 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 13.12.2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung der Stadt Lahr/Schwarzwald als Untere Naturschutzbehörde vom 04. April 2008 zum Schutz von Naturdenkmalen wird um folgende laufende Nummer 6 ergänzt:

lfd. Nr.	**Bezeichnung, Baumart**	**Lage, Eigentümer Fl.Nr.**	**Beschreibung**	**Schutzzweck**
6	6 Linden (Tilia cordata)	Sulz, Sulzbergstraße, Südeingang des Friedhofs, Eigentümer Stadt Lahr Flst. Nr. 377	Gruppe aus 6 schönen Bäumen, in ortsbildprägender, markanter Lage am Eingang zum alten Friedhofsteil	Erhaltung einer ortsbildprägenden Baumgruppe

§ 2

§ 1 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Lahr/Schwarzwald als Untere Naturschutzbehörde vom 04. April 2008 zum Schutz von Naturdenkmalen wird um folgende laufende Nummer 3 ergänzt:

lfd. Nr.	**Bezeichnung**	**Grund des Abgangs**
3	2 Linden auf dem Urteilsplatz in der Lahrer Innenstadt, unter Schutz seit 1956	Wegen Umgestaltung des Urteilsplatzes gefällt am 24.04.2008; Ersatzpflanzung von 2 Linden am 24.09.2008

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, 19.07.2011

DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Wolfgang G. Müller

Bekanntmachungshinweis

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich bei der Stadt Lahr – Rechts- und Ordnungsamt – geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Lahr – Rechts- und Ordnungsamt –
Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Änderungsverordnung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 22.07.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, 22.07.2011

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

RICHTLINIEN

der Stadt Lahr

für die Gewährung von Zuschüssen gemäß § 11 KJHG ab dem 01.01.2002

I. Allgemeines

Die Stadt Lahr stellt im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung von jugendpflegerischen Veranstaltungen mit Übernachtung zur Verfügung.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind anerkannte freie Vereinigungen der Jugendhilfe, Jugendverbände, sonstige Jugendgemeinschaften, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Vereine, sowie juristische Personen, deren Zweck es ist, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung zu befähigen und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

In begründeten Fällen sind lose Gruppierungen und Initiativen von Jugendlichen ebenfalls antragsberechtigt.

Sofern die o. g. Antragsberechtigen ihren Sitz nicht in Lahr haben, aber Jugendlich aus der Stadt Lahr an Erholungs-, Freizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen teilnehmen, erhalten sie für die Lahrer Jugendlichen ebenfalls eine Unterstützung.

III. Zuschussberechtigte

Zuschussberechtigte sind Kinder, Jugendlichen, junge Volljährige und junge Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
Für jeweils 10 Personen bzw. angefangene 10 Personen wir ein Leiter bzw. Betreuer bezuschusst. Der Leiter, die Betreuer, die Gruppenleiter bzw. Ausbilder unterliegen keiner Altersgrenze.

IV. Höhe des Zuschusses

Über die Zuschussgewährung entscheidet das Amt für Soziales, Schulen und Sport. Der Zuschuss beträgt je Übernachtung und anerkannter Teilnehmer/-in bei Maßnahmen in Zelten und Häusern Euro 2,50. Voraussetzung ist stets, dass die Maßnahme eine Übernachtung einschließt. Die Mindestgruppengröße beträgt sechs Personen und eine verantwortlicher Leiter.

Bezuschusst wird maximal nur der ungedeckte Aufwand. Zuschüsse nach dem Landsjugendplan und von sonstigen Dritten sind vorrangig einzusetzen.

V. Antragsstellung und Verwendungsnachweis

Der Antrag und die Teilnehmerliste, die als Verwendungsnachweis gilt, sollen spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung dem Amt für Soziales, Schulen und Sport, Friedrichstraße 7,77933 Lahr, vorgelegt werden. Die Kosten der Maßnahme sind mitzuteilen.

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Lahr, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Neufassung der Richtlinien tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Betreuungsentgelte ab 01.09.2007

	pro Kind und Monat	Betreuungsentgelte im Rahmen der Familienförderung bei: 25 % Zuschuss	50% Zuschuss	65% Zuschuss	75% Zuschuss
A. Betreuung von unter 3-jährigen Kindern					
1. Kindertagheim-Krippe					
1+2jährige Kinder, mit Essen					
Ganztagsbetreuung	273,00 €	204,00 €	136,00 €	95,00 €	68,00 €
Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden)	164,00 €	123,00 €	82,00 €	57,00 €	41,00 €
Halbtagsbetreuung (bis 6 Stunden)	198,00 €	148,00 €	99,00 €	69,00 €	49,00 €
Halbtagsbetreuung (bis 6,5 Stunden)	214,00 €	160,00 €	107,00 €	74,00 €	53,00 €
2. Regelkindergarten					
nur 2jährige Kinder, ohne Essen					
vormittags	96,00 €	72,00 €	48,00 €	33,00 €	24,00 €
verlängerte Öffnungszeiten (6 Stunden o. Pause)	130,00 €	97,00 €	65,00 €	45,00 €	32,00 €
verlängerte Öffnungszeiten (6,5 Stunden o. Pause)	140,00 €	105,00 €	70,00 €	49,00 €	35,00 €
B. Betreuung von 3- bis 6- jährigen Kindern					
1. Regelkindergarten ohne Essensversorgung					
ganztags (mit Mittagspause)	73,00 €	54,00 €	36,00 €	25,00 €	18,00 €
ganztags (mit Mittagspause, variable Öffnung)	92,00 €	69,00 €	46,00 €	32,00 €	23,00 €
verlängerte Öffnungszeiten (6 Stunden o. Pause)	92,00 €	69,00 €	46,00 €	32,00 €	23,00 €
verlängerte Öffnungszeiten (6,5 Stunden o. Pause)	99,00 €	74,00 €	49,00 €	34,00 €	24,00 €
verlängerte Öffnungszeiten (7 Stunden o. Pause)	106,00 €	79,00 €	53,00 €	37,00 €	26,00 €
verlängerte Öffnungszeiten (6 Stunden o. Pause) + Essen	142,00 €	106,00 €	71,00 €	49,00 €	35,00 €
verlängerte Öffnungszeiten (6,5 Stunden o. Pause) + Essen	149,00 €	111,00 €	74,00 €	52,00 €	37,00 €
2. Kindergartenganztagsbetreuung mit Essensversorgung	192,00 €	144,00 €	96,00 €	67,00 €	48,00 €
Betreuung bis zu 7,5 Stunden täglich + Essen	169,00 €	126,00 €	84,00 €	59,00 €	42,00 €
C. Erweiterte Angebote für Kinder von 1 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen					
Erweiterte Betreuung in Frühgruppen vor reg. Öffnung	16,00 €	keine Ermäßigung			
Erweiterte Betreuung in Spätgruppen nach reg. Öffnung oder					

wöchentlicher Wechsel zw. Früh- und Spätgruppe	32,00 €	keine Ermäßigung			
Gastkinderessen	3,00 €				
Zusätzliche Betreuung bei allen Angebotsformen an einzelnen halben Tagen, höchstens 4 mal im Monat	Kinder von 3 bis 10 Jahren: 5 € pro halben Tag Kinder unter 3 Jahren: 10 € pro halben Tag				
A. Hortbetreuung					
halbtags ohne Essen	74,00 €	55,00 €	37,00 €	25,00 €	18,00 €
halbtags ohne Essen (Ferienganztagsbetreuung mit Essen)	94,00 €	70,00 €	47,00 €	32,00 €	23,00 €
halbtags ohne Essen (Ferienganztagsbetreuung ohne Essen)	87,00 €	65,00 €	43,00 €	30,00 €	21,00 €
halbtags mit Essen (Ferienhalbtagsbetreuung mit Verpflegung)	124,00 €	93,00 €	62,00 €	43,00 €	31,00 €
halbtags mit Essen (Ferienganztagsbetreuung mit Verpflegung)	137,00 €	102,00 €	68,00 €	47,00 €	34,00 €
ganztags mit Essensversorgung (auch in Ferien)	182,00 €	136,00 €	91,00 €	63,00 €	45,00 €
Gastkinderessen pro Einzelessen	3,00 €				
B. Verlässliche/ Erweiterte Verlässliche Grundschule					
Verlässliche Grundschule					
bis zu 5 Stunden wöchentlich	16,00 €	2. Kind 50 % Ermäßigung, 3. Kind kein Entgelt			
bis zu 10 Stunden wöchentlich	32,00 €	2. Kind 50 % Ermäßigung, 3. Kind kein Entgelt			
Erweiterte Verlässliche Grundschule					
bis 10 Stunden wöchentlich mit Ferienhalbtagsbetr. o. Essen	47,00 €	35,00 €	23,00 €	16,00 €	11,00 €
bis 10 Stunden wöchentlich mit Ferienhalbtagsbetr. m. Essen	97,00 €	72,00 €	48,00 €	33,00 €	24,00 €
C. Erweiterte Betreuung an der Ganztagsschule, o. Essen					
ohne Ferienbetreuung					
bis 5 Stunden wöchentlich	16,00 €	Lahrpass-Ermäßigung			
bis 10 Stunden wöchentlich	32,00 €	Lahrpass-Ermäßigung			
Betreuung in Schulferien					
halbtags pro Woche	25,00 €	Lahrpass-Ermäßigung			
ganztags pro Woche	42,00 €	Lahrpass-Ermäßigung			
D. Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Jugendsozialarbeit					
an Hauptschulen bzw. Sozialpädagogischen Schülerhilfe		2. Kind 50 % Ermäßigung			
für Grund- und Hauptschüler	44,00 €	3. Kind kein Entgelt			
F. Ferienbetreuung von Schulkindern					

in Kindergärten					
im Regelkindergarten ohne Essensversorgung pro Woche	19,00 €	keine Ermäßigung			
in Gruppen mit verlängerter Öffnungsz. ohne Essen p. Woche	25,00 €				

Richtlinien der Stadt Lahr über Maßnahmen der Familienförderung für die Kindergarten-/ Kindertagheim-/ Hortbetreuungseinrichtungen, Erweiterte Verlässliche Grundschule und Städtische Musikschule

Die Stadt Lahr gewährt Familien/Alleinerziehenden mit Kindern (leibliche Kinder und Pflegekinder/Adoptivkinder werden gleichgestellt), die in Lahr ihren ständigen Wohnsitz haben, eine freiwillige Leistung **e i n k o m m e n s a b h ä n g i g** als Zuschuss zu den in Höhe von der Stadt Lahr festgesetzten Entgelten für den Besuch einer Kindergarten-/ Kindertagheim-/ Hortbetreuungseinrichtung, Erweiterte Verlässliche Grundschule und der Städtischen Musikschule.

Grundlagen für eine mögliche Gewährung von Familienförderung sind das Familienbruttoeinkommen und die Anzahl der Kinder einer Familie. Die Leistung wird in einer Staffelung festgelegt. Diese ist abhängig von der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine der oben genannten Einrichtungen besuchen.

Das Familieneinkommen ist das gemeinsame durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen aller in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, mit Ausnahme des gesetzlichen Kindergeldes, des Kindergeldzuschlags, des Landeserziehungsgeldes, des Bundeselterngeldes bis zu einer Höhe von 300 € monatlich, des Pflegegeldes bei behinderten Kindern und Bafög in Höhe der Darlehensförderung. Bei Selbständigen sind die betriebswirtschaftlichen Abrechnungen im Halbjahr vor der Antrag-Stellung oder der aktuelle Einkommensteuerbescheid vorzulegen.

Ist das aktuelle Familieneinkommen höher oder niedriger, so ist dieses zu Grunde zu legen.

Grundlage:

Staffelung der Familienförderung nach Familienbruttoeinkommen bis zu

	Stufe 1 €	**Stufe 2 €**
1 Kind	--	2.100,--
2 Kinder	2.800,--	2.400,--
3 Kinder	3.100,--	2.700,--
4 Kinder	3.400,--	3.000,--

Anwendung:

Ermäßigung gemäß Familienbruttoeinkommen beim Besuch von Musik schule oder/und Verlässliche Grundschule,Kindergarten-/ Kindertagheim-/ Hortbetreuungseinrichtungen

	Stufe 1	**Stufe 2**
1 Kind	Kein Zuschuss	25 %
2 Kinder	25 %	50 %
3 Kinder	50 %	65 %
4 Kinder und mehr	75 %	75 %

Für jedes weitere Kind erhöht sich die
Einkommensgrenze um je € 260,--

Als Kinder werden alle im Haushalt lebenden Kinder bis zum Abschluss einer Ausbildung bei der Ermittlung der maßgeblichen Einkommensgrenze bis höchstens 25 Jahre berücksichtigt. Ab der Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Bescheinigung über den Besuch einer allgemein bildenden, einer berufsvorbereitenden Schule, einer Fachschule oder einer Hochschule vorzulegen.

Familienförderungszuschüsse werden nicht bezahlt, wenn die Kindergartenentgelte von Dritten (insbesondere im Rahmen der Sozial- und Jugendhilfe, Arbeitslosengeld II) in voller Höhe übernommen werden.

Der Oberbürgermeister kann auf Antrag als Einzelfallentscheidung eine von den unten genannten Einkommensgrenzen abweichende Regelung treffen (Härtefallregelung).

Antragstellung:

Es gilt das Antragsprinzip.

Der Zuschuss wird ab dem Monat der Antragstellung für das laufende bzw. kommende Kindergarten-/ Schuljahr gewährt. Ab Juli des laufenden Jahres können Anträge für das kommende Kindergarten- bzw. Schuljahr gestellt werden. Die erforderlichen Einkommensnachweise sind dem Antrag beizufügen.

Liegt dem/der Antragsteller/in ein Ablehnungsbescheid des Kreisjugendamtes bzw. der Kommunalen Arbeitsförderung vor, wird der Tag der Antragstellung beim Kreisjugendamt bzw. der Kommunalen Arbeitsförderung als Antragsdatum berücksichtigt, sofern der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats nach Ausstellung des Ablehnungsbescheides bei der Stadt Lahr vorspricht.

Einkommenserhöhungen während des Bewilligungszeitraums bis zu einer Höhe von 20% bleiben unberücksichtigt.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils an die Träger der Kindergarten-/ Kindertagheim-/ Hortbetreuungseinrichtungen, Erweiterte Verlässliche Grundschule bzw. Städtische Musikschule.

Die Zuschüsse werden auf volle Euro aufgerundet. Beträge unter € 10,-- werden nicht ausbezahlt.

Bei falschen oder unvollständigen Angaben besteht die Verpflichtung zur Rückzahlung der gewährten Zuschüsse oder zum Ausschluss von Leistungen.

Die Zuschussregelung der Stadt kann jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates geändert oder aufgehoben werden.

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat am 21.05.2007 die neugefasste Familienförderungsrichtlinien beschlossen. Sie treten zum 01.09.2007 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.09.2001 werden mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien aufgehoben.

Satzung für die Kindertageseinrichtungen

als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (BgA)

der Stadt Lahr/Schwarzwald

vom 21.01.2008

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S. 578), am 21.01.2008 folgende Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ (Kindergärten, Kindertagheime, Horte) beschlossen:

§ 1 Aufgaben

1. Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“, bestehend aus den städtischen Kindergärten „Kanadaring“, „Kuhbach“ und „Reichenbach“, den Kindertagheimen „Am Schießrain“, „Max-Plank-Straße“ und „Bottenbrunnenstraße“, den Horten „Eichrodtschule“ und „Luisenschule“, mit Sitz in 77933 Lahr, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist die Betreuung und ganzheitliche Förderung (körperlich, geistig, handwerklich, seelisch) von Kindern im Alter von 1 – 10 Jahren.

   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhorte.

§ 2 Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit

1. Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

3. Die Tätigkeit des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.

§ 3 Ausschließlichkeit

Die Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Stadt Lahr erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 22. Januar 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang G. Müller

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19. Februar 1970, zuletzt geändert am 4. November 2002 durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 30. Januar 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr/Schwarzwald, den 30. Januar 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang G. Müller

Satzung

der Großen Kreisstadt Lahr/Schwarzwald über die Höhe der zulässigen Miete für geförderte Wohnungen vom 17. Mai 2010

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat am 17. Mai 2010 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (S. 185) i. V. m. § 32 des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartiersstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG –) vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 581) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für

- öffentlich geförderten Wohnraum im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
- Wohnraum, für dessen Bau bis zum 31. Dezember 2001 ein Darlehen oder ein Zuschuss aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes bewilligt worden ist, und
- Wohnraum, für den bis zum 31. Dezember 2001 Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen bewilligt worden sind,

werden nach § 32 Absatz 1 und 2 LWoFG die gesetzlichen Regelungen über die Kostenmiete zum 31. Dezember 2008 aufgehoben. Die am 31. Dezember 2008 geschuldete Kostenmiete gilt zum 1. Januar 2009 als vertraglich vereinbarte Miete. Ab dem 1. Januar 2009 finden die Vorschriften des allgemeinen Mietrechts nach Maßgabe des LWoFG Anwendung.

Demnach darf in der Stadt Lahr/Schwarzwald eine geförderte Wohnung für die Dauer der Bindung nicht zu einer höheren Miete zum Gebrauch überlassen werden, als in dieser Satzung festgesetzt ist. Dies gilt auch bei einer Neuvermietung der Wohnung.

(2) Die Höchstbeträge nach dieser Satzung sind nicht mehr anzuwenden, wenn die geförderte Wohnung keiner Mietpreisbindung mehr unterliegt.

§ 2

Höchstzulässige Miete

(1) Die höchstzulässige Miete für geförderte Wohnungen darf – ohne den Betrag für die Betriebskosten - nicht höher sein, als sie sich bei einem Abschlag von **10 %** gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete ergibt.

(2) Liegt die ab 1. Januar 2009 vereinbarte Miete über dem zulässigen Höchstbetrag, aber niedriger als die ortsübliche Vergleichsmiete, so gilt ab 1. Januar 2010 als vertraglich vereinbarte Miete die zulässige Höchstmiete nach Abs. 1.

§ 3

Höchstzulässige Miete nach Modernisierung

Hat der Vermieter eine Modernisierungsmaßnahme im Sinne des § 559 BGB durchgeführt, kann er die jährliche Miete grundsätzlich bis zu elf Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen. Soweit die Modernisierungsmaßnahme den mittleren Standard einer entsprechenden Neubauwohnung übersteigt, kann der Vermieter die jährliche Miete um 4 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen. Die Miete darf auch nach einer Modernisierung, ohne den Betrag für die Betriebskosten, nicht höher sein, als sie sich bei einem Abschlag von zehn Prozent gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete ergibt. Die infolge einer Modernisierung zulässige Miete darf auch bei einem neuen Mietverhältnis vom Nachmieter verlangt werden.

§ 4

Übergangsregelung

Überschreitet die nach § 1 Abs. 1 S. 2 geschuldete Miete ab dem 1. Januar 2009 die ortsübliche Vergleichsmiete, so gilt ab 1. Januar 2010 die ortsübliche Vergleichsmiete als vertraglich vereinbarte Miete. In diesem Fall gilt ab 1. Januar 2012 als vertraglich vereinbarte Miete die zulässige Höchstmiete nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2010 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 18. Mai 2010

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/ Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19. Februar 1970, zuletzt geändert am 4. November 2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 28. Mai 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, 28. Mai 2010

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Lahr über den Betrieb der städtischen Kinderbetreuungsangebote und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Kinderbetreuungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und der §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65,68), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 18.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Lahr betreibt die städtischen Kinderbetreuungsangebote für Vorschul- und Schulkinder als öffentliche Einrichtungen in Form von Kindertageseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) bzw. Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG).

2. Aufgenommen werden können Kinder, die in Lahr ihren Hauptwohnsitz haben sowie Kinder aus anderen Gemeinden im Rahmen freier Plätze.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Städtische Kinderbetreuungsangebote sind alle gebührenpflichtigen Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, Grundschulkinder sowie Schüler der Sekundarstufe 1.

2. Hierzu zählen die regelmäßige Betreuung von:

   2.1. ein bis unter 3 Jahre alten Kindern in Krippen oder in altersgemischten Gruppen,
   2.2. Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in unterschiedlichen Betreuungsformen in Kindertagesstätten,
   2.3. Grundschulkindern im Rahmen von Hortbetreuung, Betreuungsangeboten zur Verlässlichen Grundschule und Erweiterten Verlässlichen Grundschule, der Erweiterten Betreuung an Ganztagsschulen und der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Sozialpädagogischen Schülerhilfe,
   2.4. Schülern der Sekundarstufe I im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen,
   2.5. sowie die wochenweise Ferienbetreuung von Schul- und Gastkindern.

3. Das Kinderbetreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Schulkindbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag einer sorgeberechtigten Person.

2. Das Benutzungsverhältnis endet

   2.1 durch schriftliche Abmeldung in der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende,

   ohne Abmeldung
   2.2. bei Kindergartenkindern beim Wechsel in die Schule,
   2.3 bei Schulkindern mit dem Verlassen der Schule
   jeweils mit Beginn der Sommerferien der Einrichtung,

   oder
   2.4 durch einvernehmliche fristlose Beendigung, wenn den Sorgeberechtigten eine fristgerechte Kündigung nicht möglich ist und der Platz im folgenden Monat neu belegt werden kann

   sowie
   2.5 durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ausschlussgründe können insbesondere sein:

      2.5.1 Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen.
      2.5.2 Ein Zahlungsrückstand der Betreuungsgebühren über 2 aufeinanderfolgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung durch die Stadtkasse und Kündigungsandrohung.
      2.5.3 Mehrmaliges verspätetes Abholen eines Kindes.
      2.5.4 Umstände, die nachträglich eintreten oder bekannt werden, die eine Aufnahme des Kindes ausschließen würden.
      2.5.5 Das Verhalten eines Kindes, wenn es den Betrieb der Einrichtung erheblich beeinträchtigt.
      2.5.6 Erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und den Mitarbeiter/innen der Einrichtung über das Erziehungskonzept und /oder dem Kind angemessene Förderung, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vertretern des Trägers nicht ausgeräumt werden können.
      2.5.7 Zum Ende eines Kindergartenjahres bei Wegzug aus Lahr, wenn der Platz im darauffolgenden Kindergartenjahr für ein Kind mit Hauptwohnsitz in Lahr benötigt wird.
      2.5.8 Der Träger kann in besonders schwerwiegenden Fällen einen fristlosen Ausschluss verfügen.

3. Über die Aufnahme und einen Ausschluss wird durch Verwaltungsakt entschieden.

4. Die weitere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der vom Gemeinderat beschlossenen Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Lahr (Kindertagesstättenordnung) geregelt. Die Kindertagesstättenordnung ist in der jeweils gültigen Fassung als Nebenbestimmung zum Bestandteil des Aufnahmebescheids zu machen.

§ 4 Gebühr

1. Die Stadt Lahr erhebt nach Maßgabe dieser Satzung monatliche Gebühren. Hierdurch werden die Sorgeberechtigten angemessen an den Betriebskosten und ggf. an den Verpflegungskosten der Einrichtungen beteiligt. Die Gebühren werden verteilt auf 11 Monate im Jahr erhoben. Die Betreuung im Monat August erfolgt innerhalb eines bestehenden Betreuungsverhältnisses gebührenfrei. Die Gebühren sind auch für die Schließzeiten, Fehlzeiten und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

2. Die Höhe der Gebühren ist im Gebührenverzeichnis für die städtischen Kinderbetreuungsangebote (Anlage 1 der Satzung) geregelt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes sowie nach Art und Umfang der Betreuung. Bei der Anmeldung werden die Eltern über die Betreuungsmöglichkeiten und die damit verbundenen Gebühren sowie über Förderungsmöglichkeiten für Familien (Geschwisterermäßigung, gesetzliche Förderansprüche, städtische Familienförderung) informiert.

4. Die Gebühren für die Betreuung und ggf. auch Verpflegung sind monatlich ab Beginn des Kalendermonats der Aufnahme bis zum Ende des Kalendermonats in dem das Betreuungsverhältnis endet für jedes aufgenommene Kind zu entrichten. Geschwisterermäßigung kann nur eingeräumt werden, wenn die Gebührenschuldner Angaben zu berechtigten Kindern machen. Änderungen bei der Betreuung von Geschwisterkindern sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

5. Bei Kindern, die eine altersgemischte Gruppe oder eine Krippe besuchen, erfolgt ab Beginn des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, eine Umstellung der Betreuungsgebühren.

6. Kinder, die den Sprachheilkindergarten besuchen, können ergänzend in einer städtischen Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Die Gebühren betragen die Hälfte des Beitrags für die notwendige Betreuungsform.

7. Im Benehmen mit dem Elternbeirat können in den Einrichtungen besondere Aktivitäten oder Unternehmungen durchgeführt werden. Zusätzlich zu den Gebühren gemäß Anlage 2 sind für diese besonderen Angebote vom Gebührenschuldner die verauslagten Kosten zu erstatten. Bei der Planung solcher Angebote ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zu achten. Die voraussichtlich entstehenden Auslagen sind vorher mitzuteilen.

§ 5 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind Personen, die das Kind zum Besuch der Einrichtung angemeldet haben sowie die gesetzlichen Vertreter des Kindes.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonates.

2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung und bei Änderungen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein Änderungsbescheid ergeht bzw. das Betreuungsverhältnis endet.

3. Die Gebühr ist jeweils am 15. des laufenden Kalendermonates zur Zahlung fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des erstmaligen Gebührenbescheids oder eines Änderungsbescheids.

4. Um die pünktliche Entrichtung der Gebühren sicherzustellen, wird die Teilnahme am Lastschriftverfahren empfohlen.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Gemeinderats über die Betreuungsentgelte vom 18.06.2012 außer Kraft.

Lahr, den 28.11.2013

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 09.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, den 11.12.2013

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lahr über den Betrieb der städtischen Kinderbetreuungsangebote und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Kinderbetreuungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und der §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491,492), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 10.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis der Satzung der Stadt Lahr über den Betrieb der städtischen Kinderbetreuungsangebote und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 18.11.2013 (Anlage 1 zur Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zur Kinderbetreuungssatzung ab 01. Januar 2015, Erhebung von 11 Monatsgebühren (ohne August)

Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren in Kindertageseinrichtungen

Betreuungsgebühren unter Berücksichtigung möglicher Geschwisterermäßigung:	ein Kind im Monat	2 Kinder je 25 % Ermäßigung	3 Kinder je 50 % Ermäßigung	4 u. mehr Kinder je 65 % Ermäßigung
A. Betreuung von unter 3-jährigen Kindern				
1. Krippe (1+2jährige Kinder soweit angeboten, mit Essen)				
- 1.1 U3-Halbtagsbetreuung (bis 5,25 Stunden)	**179 €**	**134 €**	**89 €**	**62 €**
- 1.2 U3-Halbtagsbetreuung (bis zu 6 Stunden)	**217 €**	**162 €**	**108 €**	**75 €**
- 1.3 U3-Halbtagsbetreuung (bis zu 6,5 Stunden)	**239 €**	**179 €**	**119 €**	**83 €**
- 1.4 U3-Ganztagsbetreuung (bis zu 7,5 Stunden)	**271 €**	**203 €**	**135 €**	**94 €**
- 1.5 U3-Ganztagsbetreuung (bis zu 9 Std., auch altersgem.)	**323 €**	**242 €**	**161 €**	**113 €**
- Verpflegungspauschale Mittagessen	**60 €**	**60 €**	**60 €**	**60 €**
2. Betreuung für 2jährige Kinder in Kindergärten ohne Krippen				
- 2.1 vormittags in Regelgruppen	**132 €**	**99 €**	**66 €**	**46 €**
- 2.2 verlängerte Öffnungszeiten (6 Stunden ohne Pause)	**180 €**	**135 €**	**90 €**	**63 €**
- 2.3 verlängerte Öffnungszeiten (6,5 Stunden ohne Pause)	**194 €**	**145 €**	**97 €**	**67 €**
- bei Anmeldung mit Mittagessen: Verpflegungspauschale	**60 €**	**60 €**	**60 €**	**60 €**
B. Betreuung von 3- bis 6-jährigen Kindern				
1. Regelbetreuung				
- vor- und nachmittags mit Mittagspause, 31 Wochenstunden)	**92 €**	**69 €**	**46 €**	**32 €**
2. verlängerte Öffnungszeiten				
- 2.1 6 Stunden ohne Pause	**117 €**	**87 €**	**58 €**	**40 €**
- 2.2 6,5 Stunden ohne Pause	**127 €**	**95 €**	**63 €**	**44 €**
- Ggf. Verpflegungspauschale	**60 €**	**60 €**	**60 €**	**60 €**
3. 1 Kindergartenganztagsbetreuung bis zu 9 Std. täglich	**197 €**	**147 €**	**98 €**	**68 €**
- 3.2 Betreuung nur bis zu 7,5 Stunden täglich	**165 €**	**123 €**	**82 €**	**57 €**
- Verpflegungspauschale Mittagessen	**60 €**	**60 €**	**60 €**	**60 €**
C. Erweiterte Angebote für Kinder von 1 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen – soweit Angebot möglich				
1. Erweiterte Betreuung in Frühgruppen vor regulärer Öffnungszeit bis 0,75 Std. täglich	**17 €**	**12 €**	**8 €**	**5 €**
2. Erweiterte Betreuung in Spätgruppen nach regulärer Öffnungszeit oder wöchentlicher Wechsel zwischen Früh- und Spätgruppe	**34 €**	**25 €**	**17 €**	**11 €**
3. Zusätzliche Betreuung einmal pro Woche nachmittags				
- 3.1 Kind von 3 bis 6 Jahren	**20 €**	**15 €**	**10 €**	**7 €**
- 3.2 Kind unter 3 Jahren	**40 €**	**30 €**	**20 €**	**14 €**
4. Zusatzbetreuung einzelner halber Tag	**5 € pro Nachmittag bei Kind ab 3 Jahren 10 € pro Nachmittag Kind unter 3 Jahren**			
5. Mittagessen bei Einzelbedarf	**€ 3,80 pro Mittagessen**			
6. Gemeinsames Frühstücksangebot	**€ 3 monatlich pro Angebots-Wochentag**			

Betreuung von Schulkindern im Alter von 6 bis 10 Jahren

Betreuungsgebühren unter Berücksichtigung möglicher Geschwisterermäßigung:	ein Kind im Monat	2 Kinder je 25 % Ermäßigung	3 Kinder je 50 % Ermäßigung	4 u. mehr Kinder je 65 % Ermäßigung
D. Hortbetreuung				
1. - 1.1 halbtags (+ Ferienhalbtagsbetreuung) **- 1.2 halbtags (+ Ferienganztagsbetreuung)** **- Verpflegungspauschale Mittagessen**	**98 €** **110 €** **60 €**	**73 €** **82 €** **60 €**	**49 €** **55 €** **60 €**	**34 €** **36 €** **60 €**
2. ganztags (auch in den Ferien) **- Verpflegungspauschale Mittagessen**	**148 €** **60 €**	**111 €** **60 €**	**74 €** **60 €**	**51 €** **60 €**
3. Mittagessen bei Einzelbedarf:	**3,80 € pro Mittagessen**			
E. Verlässliche Grundschule/Erweiterte Verlässliche Grundschule (in Schulen, Horten, Kindergärten)				
1. Verlässliche Grundschule				
- 1.1 bis zu 5 Betreuungsstunden wöchentlich - 1.2 bis zu 10 Betreuungsstunden wöchentlich	**17 €** **34 €**	**12 €** **25 €**	**8 €** **17 €**	**5 €** **11 €**
2. Erweiterte Verlässliche Grundschule (bis 10 Std. wöchentl.) - mit Ferienhalbtagsbetreuung, ohne Essen	**51 €**	**38 €**	**25 €**	**17 €**
F. Erweiterte Betreuung an der Ganztagsschule, ohne Essen				
1. ohne Ferienbetreuung				
- 1.1 bis zu 5 Betreuungsstunden wöchentlich - 1.2 bis zu 10 Betreuungsstunden wöchentlich	**17 €** **34 €**	**12 €** **25 €**	**8 €** **17 €**	**5 €** **11 €**
2. Betreuung nur in den Schulferien				
- 2.1 halbtags, ohne Essen pro Ferienwoche - 2.2 ganztags, ohne Essen pro Ferienwoche	**28 €** **48 €**	**21 €** **36 €**	**14 €** **24 €**	**9 €** **16 €**
G. Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Jugendsozialarbeit				
an Hauptschulen bzw. der Sozialpädagogischen Schülerhilfe für Grund- und Hauptschüler	**46 €**	**34 €**	**23 €**	**16 €**
H. Ferienbetreuung von Schul-/Gastkindern in Kindergärten				
(außerhalb von Betreuungsverhältnissen, auch im Monat August) 1. Im Regelkindergarten ohne Essensversorgung pro Woche	**22 €**	**16 €**	**11 €**	**7 €**
2. in Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit ohne Essen pro Woche	**28 €**	**21 €**	**14 €**	**9 €**
3. Ganztags zuzüglich Mittagessen pro Essen (Alternativ kann in den Sommerferien auch die Monatsgebühr für Kindergartenkinder vereinbart werden)	**48 €**	**36 €**	**24 €**	**16 €**
Bei ausschließlicher Inanspruchnahme von Ferienbetreuung erfolgt keine Ermäßigung für Geschwisterkinder in anderen Betreuungsformen.				

Artikel 2

Die Änderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Lahr, den 18.11.2014

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

R I C H T L I N I E N

über die
Förderung der sporttreibenden Vereine in der Stadt Lahr/Schwarzwald

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich
1.2 Zweck
1.3 Formen der Zuwendungen
1.4 Rahmen der Zuwendungen

2. Voraussetzungen für Zuwendungen

2.1 Voraussetzungen für alle Zuwendungen
2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei Investitionsmaßnahmen

3. Arten der Fördermöglichkeiten

4. Laufende Zuwendungen

4.1 Jugendförderbeiträge
4.2 Zuwendungen für den Eigenbetrieb von Sportstätten
4.3 Fahrtkostenbeiträge zur Teilnahme an Meisterschaften
4.4 Überlassung von Sportstätten

5. Einmalige Zuwendungen

5.1 Anschaffung von Sportgeräten
5.11 Antrag und Verwendungsnachweis
5.12 Höhe der Zuwendung
5.2 Baumaßnahmen
5.21 Antrag und Verwendungsnachweis
5.22 Höhe der Zuwendung
5.23 Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen
5.3 Verfahren
5.31 Einreichung der Anträge
5.32 Endgültige Zuschußhöhe
5.33 Zuschußraten
5.34 Rückzahlung des Zuschusses
5.4 Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung
5.5 Vereinsjubiläen
5.6 Ehrenpreise

6. Kürzung und Ausschluß von Zuwendungen

7. Weitere Fördermöglichkeiten

8. Schlußbemerkungen

8.1 Rechtsanspruch
8.2 Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die sporttreibenden Vereine in der Stadt Lahr/Schwarzwald.

1.2 Zweck

Die Richtlinien bezwecken, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten zu erreichen. Die sporttreibenden Vereine sollen damit in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume disponieren zu können.

1.3 Formen der Zuwendungen

Zuwendungen werden in folgenden Formen bewilligt:

a) Laufende Zuwendungen

Sie werden über die IG-Sport (Ziffer 4.1, 4.3) und durch die Stadt Lahr/Schwarzwald (Ziffer 4.2, 4.4) verteilt.

b) Einmalige Zuwendungen

Sie werden gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 je nach Höhe von der IG-Sport oder vom Verwaltungs- und Finanzausschuß bzw. vom Gemeinderat – nach Anhörung der IG-Sport – bewilligt. In den Fällen nach Ziffer 5.4, 5.5 und 5.6 findet eine Beteiligung der IG-Sport nicht statt. Die Entscheidung über die Zuwendung wird unmittelbar von der Stadt Lahr/Schwarzwald bzw. den zuständigen Gremien getroffen.

1.4 Rahmen der Zuwendungen

Zuwendungen nach Ziffer 1.3 können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der Haushaltsmittel orientiert sich an der jeweiligen Finanzlage der Stadt Lahr/Schwarzwald.

2. Voraussetzungen

2.1 Voraussetzungen für alle Zuwendungen

Zuwendungen können nur solchen Vereinen gewährt werden, die

a) ihren Sitz in Lahr/Schwarzwald haben, bzw. deren sportliche Haupttätigkeit sich auf das Gebiet der Stadt Lahr/Schwarzwald erstreckt,
b) dem Badischen Sportbund angehören oder einem anderen übergeordneten Verband angeschlossen sind,
c) in das Vereinsregister eingetragen sind,
d) die Bestätigung des Finanzamtes über ihre Gemeinnützigkeit nachweisen können,
e) die Mitgliedschaft im Verein allen Einwohnern anbieten,
f) diese Richtlinien anerkennen,
g) der Interessengemeinschaft der Lahrer Turn- und Sportvereine (IG-Sport) angehören.

2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei Investitionsmaßnahmen

Bei Investitionsmaßnahmen hat der Verein den Nachweis zu erbringen, daß

a) die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
b) sich der Verein an der Finanzierung mit Eigenleistungen beteiligt, welche in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft bzw. zu der beantragten Förderhilfe stehen.

3. Arten der Fördermöglichkeiten

Die Stadt Lahr/Schwarzwald gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel:

1. Laufende Zuwendungen

   a) für die aktive Jugendarbeit (Jugendförderbeitrag),
   b) als Fahrtkostenbeitrag zur Teilnahme an Meisterschaften,
   c) für die laufende Unterhaltung und Pflege vereinseigener oder auf Dauer von der Stadt Lahr den Vereinen überlassenen sowie angemieteter Sportstätten,
   d) in Form der kostenlosen Bereitstellung der städtischen Sportplätze, Sporthallen, Turn- und Gymnastikhallen einschl. Nebenanlagen, Umkleideräume etc. sowie der städtischen Bäder unter Maßgabe der in Ziffer 4.4 genannten Einschränkungen,
   e) in Form eines Zuschusses zu den Kosten für die Benutzung nicht stadteigener und nicht vereinseigener Sportanlagen zu Übungszwecken,

2. Einmalige Zuwendungen

   a) für die Anschaffung von Sportgeräten,
   b) für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Sportstätten,
   c) für Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung,
   d) für Vereinsjubiläen,
   e) in Form von Ehrenpreisen.

4. Laufende Zuwendungen (vgl. Ziffer 3., Nr. 1.)

4.1 Jugendförderbeitrag

Jeder Lahrer Turn- und Sportverein, der die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 erfüllt, erhält zur Förderung der Jugendarbeit je aktiver Jugendlicher (bis zu 18 Jahren einschl.) eine Zuwendung in Höhe von DM 8,-- jährlich.

Grundlage für die Bemessung dieser Zuwendung sind die Jahresmeldungen der Vereine über ihre Mitgliederzahlen an den übergeordneten Verband, von denen die Stadtverwaltung -Hauptamt- jeweils eine Fertigung oder Kopie erhält, und zwar bis zum 31. Januar eines jeden Jahres (Ausschlußfrist). Die Zuwendung wird über die IG-Sport an die betreffenden Vereine verteilt.

4.2 Zuwendungen für den Eigenbetrieb von Sportstätten

Vereine, die eigene oder angemietete bzw. von der Stadt Lahr auf Dauer überlassene Sportstätten unterhalten und pflegen, erhalten für die Sportflächen jährlich folgende Zuwendungen:

Rasenspielfeld
DM 3.500,-- (DIN Platz Pflegestufe I)
DM 2.500,-- (DIN Platz Pflegestufe II)
DM 1.500,-- (sonstiger Rasenplatz Pflegestufe III)
DM 300,-- (Bolzplätze u.ä., Baseballspielfeld)
wenn alle Unterhaltungs- und Pflegekosten getragen werden.
DM 1.600,-- (DIN Platz Pflegestufe I)
DM 1.200,-- (DIN Platz Pflegestufe II)
DM 800,-- (sonstiger Rasenplatz Pflegestufe III)
wenn die Unterhaltungs- und Pflegekosten nach Maßgabe des für den jeweiligen Sportplatz geltenden Pflegeplans nur teilweise getragen werden.

Tennenplatz
DM 2.500,--

Kunststoffplatz (Hockey)
DM 2.500,--

Kunststoffplatz (Kleinspielfeld)
DM 500,--

Tennisplatz (offene Anlage)
DM 250,--
Tennisplatz (Halle)
DM 600,--

Schießanlagen (offene und geschlossene Anlagen)
DM 200,-- je Schießstand (Luftgewehr; KK, Pistole u.a.)
DM 150,-- je Schießbahn (Bogensportanlagen)

Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume (Sportflächen)

DM 600,-- (Gymnastikraum u.ä. bis 150 qm)
DM 1.200,-- (Turnhalle bis 300 qm)
DM 2.000,-- (Turnhalle über 300 qm bis 600 qm)
DM 3.000,-- (Turnhalle über 600 qm)

Umkleide- und Duschräume einschl. zugehöriger WC-Anlagen
DM 15,- / angefangener qm

Flutlichtanlage
DM 400,--

Pauschalzuwendungen

Reitanlagen (Reitverein Lahr Reit- und Fahrverein Reichenbach)
DM 4.000,--
Segelfluggelände (Fliegergruppe Lahr)
DM 2.000,--
Wasserskianlage (Wassersportfreunde Lahr)
DM 500,--
Kegelzentrum (Keglerverein Lahr)
DM 2.000,--
Golfplätze (Golfclub Ortenau)
DM 1.000,--

4.3 Fahrtkostenbeiträge zur Teilnahme an Meisterschaften

Vereine können für die Teilnahme einzelner Sportler oder Mannschaften an Deutschen oder Süddeutschen Meisterschaften Fahrtkostenbeiträge erhalten. Anträge hierzu sind an die IG-Sport zu richten. Ihnen kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprochen werden. Die Stadt stellt der IG Sport für diesen Zweck jährlich einen Betrag in Höhe von DM 6.000,-- zur Verfügung. Über Zuschüsse für die aktive Teilnahme von Mitgliedern Lahrer Turn- und Sportvereine am Deutschen Turnfest, an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen entscheidet die Stadt im Einzelfall.

4.4 Überlassung von Sportstätten

a) Die Überlassung der städtischen Turn-, Sport-, Mehrzweckhallen und Gymnastikräume sowie der Bäder einschl. Nebenanlagen ist unentgeltlich

- für Schulen in der Trägerschaft der Stadt Lahr
- für sonstige Lahrer Schulen
- für Hallenbelegungen im Rahmen des Kinder.- und Jugendsportes von Lahrer Turn- und Sportvereinen, die der IG-Sport angehören, auch als Ausrichter von Veranstaltungen überregionaler Verbände.
- für die Durchführung des Spielbetriebs bzw. von Meisterschaften der Lahrer Turn- und Sportvereine, die der IG Sport angehören, auch als Ausrichter für überregionale Verbände.

b) Benutzungsentgelte werden nach Maßgabe der jeweiligen Allgemeinen Vertragsbedingungen erhoben:

- für den Übungs- und Trainingsbetrieb von Leistungs- und Freizeitsportgruppen, unabhängig davon, ob die Vereine und sonstigen Organisationen Mitglied in der IG-Sport sind
- für Veranstaltungen Lahrer Turn- und Sportvereine, einschl. Betriebssportvereinen, die der IG-Sport angehören, außerhalb des Spielbetriebs bzw. der Meisterschaftswettkämpfe,
- für Veranstaltungen einschließlich Jugendveranstaltungen von Vereinen, die nicht Mitglied in der IG-Sport sind, sowie von sonstigen gemeinnützigen Organisationen
- für Veranstaltungen einschließlich Jugendveranstaltungen von Vereinen, die nicht Mitglied in der IG-Sport sind, sowie von sonstigen gemeinnützigen Organisationen
- für Veranstaltungen überregionaler Verbände und sonstiger Organisationen (Volkshochschulen, Krankenkassen u.ä.)
- für Nutzungen von gewerblichen oder gewerbeähnlichen Unternehmen, soweit eine Überlassung ausnahmsweise in Betracht kommt.

c) Leistungssport treibenden Vereinen kann auf Antrag das nach den jeweiligen Allgemeinen Vertragsbedingungen zu entrichtende Hallenentgelt um bis zu 50 % ermäßigt werden. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet das Hauptamt nach vorheriger Anhörung der IG-Sport.

d) Die städtischen Sportstätten werden unter Beachtung folgender Rangfolge vergeben an:

1. Schulen in der Trägerschaft der Stadt Lahr/Schwarzwald
2. sonstige Lahrer Schulen
3. Lahrer Turn- und Sportvereine bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der IG-Sport

3.1 Kinder- und Jugendabteilungen bzw. Gruppen
3.2 Leistungs- und Wettkampfsportgruppen mit aktiver Jugendarbeit
3.3 Sonstige Leistungs- und Wettkampfsportgruppen
3.4 Breiten- und Freizeitsportgruppen mit aktiver Jugendarbeit
3.5 sonstige Breiten- und Freizeitsportgruppen

Darüberhinaus haben bei Belegungen innerhalb der Ziff. 3.1-3.5 ganzjährige Nutzungen Vorrang.

4. Sonstige Vereine und gemeinnützige Organisationen einschl. Jugendbelegungen
5. Verbände und sonstige Organisationen (Volkshochschulen, Krankenkassen) einschl. Jugendbelegungen

e) Vereine, denen städtische Sportplätze außerhalb des Schulsportes zur dauernden Nutzung überlassen werden, haben nach Maßgabe der jeweiligen Allgemeinen Vertragsbedingungen einen angemessenen Sachkostenbeitrag bzw. Pacht zu entrichten, soweit die Pflege und Unterhaltung der Anlagen von der Stadt vorgenommen wird. Für Saisonbelegungen und Einzelveranstaltungen von sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen ist ein Entgelt nach Maßgabe der jeweiligen Allgemeinen Vertragsbedingungen zu entrichten.

f) Städtische Grundstücksflächen, auf denen Vereinsheime einschl. der erforderlichen Stellplätze und Umkleidegebäude errichtet worden sind oder deren Errichtung geplant ist, werden im Rahmen eines Erbbaurechts den Vereinen zur Verfügung gestellt. Der Erbbauzins errechnet sich aus einem durchschnittlichen Betrag von derzeit DM 30,--/qm. Hieraus sind in der Regel 4 v. H. als Erbbauzins anzusetzen.
Die Erbbauverträge werden für einen Zeitraum von 35 Jahren abgeschlossen.
Diese Regelung gilt auch für andere Hochbauten (siehe Beschluß des Gemeinderates vom 16.07.1984).

g) Lahrer Turn- und Sportvereine, denen für die Benutzung nicht stadteigener und nicht vereinseigener Sportanlagen zu Übungszwecken Kosten entstehen, kann ein Zuschuß gewährt werden, dessen Höhe jeweils vom Gemeinderat festgesetzt wird.

5. Einmalige Zuwendungen (vgl. Ziffer 3., Nr. 2)

5.1 Anschaffung von Sportgeräten

Für die Anschaffung von Sportgeräten gewährt die Stadt einmalige Zuwendungen ab einer Wertgrenze des einzelnen Gerätes von DM 1.000,--. Als Sportgeräte gelten auch optische und akustische Geräte, Geräte zur Platzpflege, Reinigungsgeräte, Fahrzeuge und sonstige Geräte, soweit deren Einsatz für den speziellen Sportbetrieb notwendig ist. Putzmittel werden nicht gefördert.
Bezuschußt werden Sportgeräte, die in der Zeit vom 01.Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Antragsjahres angeschafft wurden. Maßgebend für den Anschaffungszeitraum ist das Datum der Rechnung. Nach dem 01. Juli des Antragsjahres angeschaffte Geräte können erst im Zuschußverfahren des Folgejahres berücksichtigt werden.
Nicht bezuschußt werden Aufwendungen für Sportkleidung, Sportausrüstung (Verbandsmaterial, Fitneßartikel, Mannschaftskoffer, Startnummern, Pokale, Wimpel, Fahnen, etc.)
Gebrauchsgegenstände (z.B. Grill, Küchengeräte, Werkzeuge, Wasch- und Kaffee.-maschinen, etc.)
Musikinstrumente, Reparaturen an Sport- und Spielplatzgeräten.
Der Verein hat zur Beschaffung der bezuschußten Sportgeräte eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 v.H. zu erbringen. Die Nutzungsdauer der mit Zuschüssen angeschafften Sportgeräte darf drei Jahre nicht unterschreiten.

5.11 Antrag und Verwendungsnachweis

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
a) Begründung über die Notwendigkeit der Anschaffung,
b) Rechnung mit Lieferschein,
c) Überweisungsbeleg.

5.12 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 30 % v.H. der Anschaffungskosten und richtet sich nach den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln und der Zahl der eingegangenen Anträge.

5.2 Baumaßnahmen

Für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Sportstätten gewährt die Stadt einmalige Zuwendungen ab einer Wertgrenze von DM 2.000,-- einschließlich der Eigenleistungen des Vereins. Die von Vereinsmitgliedern erbrachten Arbeitsstunden werden mit dem vom Badischen Sportbund anerkannten Stundensatz bewertet.
Gefördert werden nur solche Maßnahmen, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Hierzu zählen auch sanitäre Einrichtungen, Umkleideräume, Geräteräume, Trainingsbeleuchtung, Beregnungsanlagen, Tribünen, Umzäunungen.

Nicht bezuschußt werden u.a. Aufwendungen für
a) Vereinsgaststätten,
b) Grundstückserwerb einschließlich Nebenkosten und Erschließungsbeiträge,
c) Parkplätze und Zugangsstraßen,
d) Schönheitsreparaturen,
e) Außenanlagen.
Die Gewährung des Zuschusses setzt eine Eigenbeteiligung des Vereines an den Maßnahmekosten in Höhe von mindestens 20 v.H. voraus.

5.21 Antrag und Verwendungsnachweis

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
a) Begründung über die Notwendigkeit der Maßnahme,
b) Baupläne und Baubeschreibungen,
c) Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne.

Für Bauvorhaben, die in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden sollen, ist die Gesamtplanung unter Angabe der Verwirklichung mitzuteilen.
Die Verwendung der Zuwendung ist nach Fertigstellung des Vorhabens durch folgende Unterlagen nachzuweisen:
- detaillierte Kostenzusammenstellung
- Rechnungen mit Lieferscheinen
- Überweisungsbelege

5.22 Höhe der Zuwendung

Für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung sonstiger Sportstätten werden Zuschüsse bis zur Höhe von 30 v.H. der Investitionskosten gewährt.

5.23 Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen

Für die Erneuerung oder Sanierung von Anlagen, deren Bau im Rahmen dieser Richtlinien gefördert worden ist, kann vor Ablauf von sieben Jahren kein Zuschuß gewährt werden. Im übrigen gelten für solche Maßnahmen die Ziffern 5.2 und 5.22 entsprechend.

5.3 Verfahren

5.31 Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach Ziffern 5.1 und 5.2 sind zweifach wie folgt einzureichen:

a) Maßnahmen über DM 750,-- bis DM 7.500,--
bis spätestens 31. Juli jeden Jahres (Ausschlußfrist) bei der IG-Sport. Sie entscheidet darüber nach vorheriger Beratung mit dem Hauptamt der Stadtverwaltung, das eine Fertigung des Antrages von IG-Sport erhält.

b) Maßnahmen über DM 7.500,-- bis DM 15.000,--
bis spätestens 31. Juli jeden Jahres (Ausschlußfrist) über die IG-Sport. Eine Fertigung behält die IG-Sport, eine Mehrfertigung gibt sie mit ihrer Stellungnahme versehen umgehend an das Hauptamt weiter.

c) Maßnahmen über DM 15.000,--
bis spätestens 31. Juli jeden Jahres (Ausschlußfrist) über die IG-Sport. Eine Fertigung behält die IG-Sport, eine Mehrfertigung gibt sie mit ihrer Stellungnahme versehen umgehend an das Hauptamt weiter. Solchen Anträgen kann frühestens in dem auf das Einreichungsjahr folgenden Haushaltsjahr entsprochen werden.

5.32 Berechnung der Zuschußhöhe

Grundlage für die Berechnung der vorläufigen Zuschußhöhe für Maßnahmen nach Ziffer 5.2 (Baumaßnahmen) sind die Kostenvoranschläge.
Unterschreiten die tatsächlich angefallen und nachgewiesenen Kosten die Kostenvorschläge, sind für die Berechnung der endgültigen Zuschußhöhe die tatsächlich angefallenen Kosten maßgebend.
Überschreiten die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten die Kostenvoranschläge, richtet sich der Zuschuß nach den Kostenvoranschlägen.

5.33 Ratenauszahlung

Für Baumaßnahmen über DM 50.000,-- kann die Auszahlung des Zuschusses in Raten nach dem Baufortschritt beantragt werden:
a) 40 v.H. bei Baubeginn,
b) 30 v.H. nach Erstellung der Hälfte der Baumaßnahmen und Vorlage der bisher angefallenen Rechnungen mit Überweisungsbelegen,
c) Restzuschuß nach Fertigstellung und Vorlage der Gesamtkostenabrechnung mit entsprechenden Nachweisen.

5.34 Rückforderung des Zuschusses

Der Zuschuß ist zu erstatten, wenn innerhalb einer angemessenen Frist keine zweckbestimmte Verwendung erfolgt bzw. diese nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Nach Abschluß der Maßnahme -oder von Teilen der Maßnahmen, wenn Ratenzahlung vorgesehen ist- sind vom Zuschußempfänger Verwendungsnachweise zu führen.
Im übrigen ist der Zuschuß vom Empfänger zurückzuzahlen, wenn die Bewilligung auf Angaben beruhte, die sich im Nachhinein als falsch erweisen. Die Rückzahlung hat auch dann zu erfolgen, wenn an die Zuschußgewährung geknüpfte Bedingungen vom Empfänger nicht erfüllt werden.

5.4 Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung

a) Die Stadt Lahr/Schwarzwald fördert überregionale Sportveranstaltungen (z.B. Länderkämpfe, Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften) durch

Gewährung von Zuschüssen oder Ausfallgarantien. Anträge für diese Zwecke müssen von den Veranstaltern vor der Veranstaltung mit einer spezifizierten Vorausberechung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beim Hauptamt der Stadt Lahr/Schwarzwald eingereicht werden.

b) Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, daß genügend Zeit zur Beratung verbleibt. Bei außergewöhnlich großen Sportveranstaltungen ist der Antrag bis zum 01. Juli des der Veranstaltung vorausgehenden Jahres zu stellen.

5.5 Vereinsjubiläen

Die Stadt Lahr/Schwarzwald gewährt Zuwendungen zu Vereinsjubiläen. Hierfür gelten die Richtlinien über Vereinsjubiläen in der jeweils gültigen Fassung.

5.6 Ehrenpreise

Bei besonderen Veranstaltungen sporttreibender Vereine kann die Stadt auf Antrag Ehrenpreise stiften.

6. Kürzung und Ausschluß von Zuwendungen

Keine Zuwendungen erhalten sporttreibende Vereine, die ausschließlich Berufssport ausüben oder deren Sportanlagen vom jeweiligen Arbeitgeber bzw. einem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

7. Weitere Fördermöglichkeiten

a) Sportlerehrung
Die Stadt Lahr/Schwarzwald ehrt die Mitglieder Lahrer Turn- und Sportvereine (Einzelmitglieder und Mannschaften) für besondere turnerische und sportliche Leistungen (Meisterschaften etc.) sowie für besondere Verdienste um die Förderung des Sports. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ehrung erfolgreicher Sportler durch die Stadt Lahr/Schwarzwald in der jeweils gültigen Fassung.

b) Sonstige Förderung
Zwischen Schulen, Vereinen und Stadt wird auf dem Gebiet des Sports eine enge Zusammenarbeit angestrebt. Die Stadt unterstützt etwa durch Gewährung von Zuschüssen oder Bereitstellung von Ehrenpreisen Schulsportveranstaltungen, auch Veranstaltungen im Rahmen des Modells „Kooperation Schule/Verein“, soweit dies organisatorisch erforderlich und finanziell möglich ist.

8. Schlußbemerkungen

8.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

8.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1998 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 19. Januar 1998

Dr. W. G. Müller
Oberbürgermeister

Änderung der Zuschussbeträge in den Sportförderungsrichtlinien

		EURO	DM
4.	Laufende Zuwendungen (vgl. Ziffer 3., Nr. 1)		
4.1	Jugendförderbeitrag Jeder Lahrer Turn- und Sportverein, der die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 erfüllt, erhält zur Förderung der Jugendarbeit je aktiver Jugendlicher (bis zu 18 Jahren einschl.) eine Zuwendung in Höhe von Grundlage für die Bemessung dieser Zuwendung sind die Jahresmeldungen der Vereine über ihre Mitgliederzahlen an den übergeordneten Verband, von denen die Stadtverwaltung –Amt für Soziales, Schulen und Sport- jeweils eine Fertigung oder Kopie erhält, und zwar bis zum 31. Januar eines jeden Jahres (Ausschussfrist). Die Zuwendung wird über die IG-Sport an die betreffenden Vereine verteilt.	7,50	15,--
4.2	Zuwendungen für den Eigenbetrieb von Sportstätten Vereine, die eigene oder angemietete bzw. von der Stadt Lahr auf Dauer überlassene Sportstätten unterhalten und pflegen, erhalten für die Sportflächen jährlich folgende Zuwendungen: **Rasenspielfeld** DIN Platz Pflegestufe I DIN Platz Pflegestufe II sonstiger Rasenplatz Pflegestufe III Bolzplätze u.ä., Baseballspielfeld wenn alle Unterhaltungs- und Pflegekosten getragen werden.	 1.750,-- 1.250,-- 750,-- 150,--	 3.500,-- 2.500,-- 1.500,-- 300,--
	DIN Platz Pflegestufe I DIN Platz Pflegestufe II sonstiger Rasenplatz Pflegestufe III wenn die Unterhaltungs- und Pflegekosten nach Maßgabe des für den jeweiligen Sportplatz geltenden Pflegeplans nur teilweise getragen werden.	800,-- 600,-- 400,--	1.600,-- 1.200,-- 800,--
	Tennenplatz	1.250,--	2.500,--
	Kunststoffplatz (Hockey)	1.250,--	2.500,--
	Kunststoffplatz (Kleinspielfeld)	250,--	500,--
	Tennisplatz (offene Anlage)	125,--	250,--
	Tennisplatz (Halle)	300,--	600,--
	Schießanlagen (offene und geschlossene Anlagen) je Schießstand (Luftgewehr, KK, Pistole u.a.) je Schießbahn (Bogensportanlagen)	 100,-- 75,--	 200,-- 150,--
	Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume (Sportflächen) Gymnastikraum u.ä. bis 150 qm Turnhalle bis 300 qm Turnhalle über 300 bis 600 qm Turnhalle über 600 qm	 300,-- 600,-- 1.000,-- 1.500,--	 600,-- 1.200,-- 2.000,-- 3.000,--
	Umkleide- und Duschräume einschl. zugehöriger WC-Anlagen pro angefangener qm	 7,50	 15,--
	Flutlichtanlage	200,--	400,--

Änderung der Zuschussbeträge in den Sportförderungsrichtlinien

	PAUSCHALZUWENDUNGEN		
	Reitanlagen (Reitverein Lahr, Reit- und Fahrverein Reichenbach)	2.000,--	4.000,--
	Segelfluggelände (Fliegergruppe Lahr)	1.000,--	2.000,--
	Wasserskianlage (Wassersportfreunde Lahr)	250,--	500,--
	Kegelzentrum (Keglerverein Lahr)	1.000,--	2.000,--
	Golfplätze (Golfclub Ortenau)	500,--	1.000,--
4.3	**Fahrtkostenbeiträge zur Teilnahme an Meisterschaften** Vereine können für die Teilnahme einzelner Sportler oder Mannschaften an Deutschen oder Süddeutschen Meisterschaften Fahrtkostenbeiträge erhalten. Anträge hierzu sind an die IG Sport zu richten. Ihnen kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprochen werden. Die Stadt stellt der IG Sport für diesen Zweck jährlich einen Betrag in Höhe von zur Verfügung. Über Zuschüsse für die aktive Teilnahme von Mitgliedern Lahrer Turn- und Sportvereine am Deutschen Turnfest, an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen entscheidet die Stadt im Einzelfall.	3.000,--	6.000,--
4.6	**Anschaffung von Sportgeräten** Wertgrenze für einmalige Zuwendungen	500,--	1.000,--
5.2	**Baumaßnahmen** Wertgrenze für einmalige Zuwendungen	1.000,--	2.000,--
5.3	**Verfahren**		
5.31	**Antragstellung**		
	Anträge auf Zuwendung nach Ziffer 5.1 und 5.2 sind zweifach wie folgt einzureichen:		
	a) Maßnahmen über	375,-- bis 3.750,--	750,-- bis 7.500,--
	b) Maßnahmen über	3.750,-- bis 7.500,--	7.500,-- bis 15.000,--
	c) Maßnahmen über	7.500,--	15.000,--
5.33	**Ratenauszahlung** Für Baumaßnahmen über	25.000,--	50.000,--

Änderung der Entgeltordnung für das Lahrer Terrassenbad:

Entgeltordnung für das Terrassenbad in Lahr/Schwarzwald

Der Gemeinderat hat am 19. April 2010 folgende Entgeltordnung für das Terrassenbad beschlossen:

Eintrittspreise	**Einzeleintritt**	**Saisonkarte Terrassenbad**
1. Einzelperson	€	€
Erwachsene und Jugendliche über 17 Jahre Ermäßigter Preis nach 17:00 Uhr (werktags) und am Frühbadetag (mittwochs) zwischen 7:00-8:30 Uhr	3,40 2,20	75,00
Kinder- und Jugendliche von 4 – 17 Jahre, Schüler über 17 Jahre, Studenten Grundwehrpflichtige, Zivildienstleistende und Schwerbehinderte ab 50 % M.d.E. (mit gültigem Ausweis)	2,00 2,00	45,00 45,00
Kinder unter 4 Jahre	frei	

2. Familienkarten		
Familien**grund**karte (Elternteil) in Verb. mit mind. einer Saisonzusatzkarte Jugendlich		60,00
Familien**zusatz**karte Erwachsene (Elternteil)		35,00
Familien**zusatz**karte Jugendlich und Ermäßigte		20,00
Geschwister**grund**karte (für Kinder und Jugendliche von 4 – 17 Jahre, deren Eltern keine Familienkarte erwerben) in Verb. mit mind. Einer Geschwister**zusatz**karte		45,00 20,00
	Wertkarten	
3. Wertkarten	€	
40 €-Wertkarte	36,00	
100 €-Wertkarte	80,00	

4. Lahrpass		
Lahrpass Erwachsene	1,70	
Lahrpass Jugendlich	1,00	

4. Ermäßigte Personen sind Schüler und Studenten, Schwerbehinderte ab 50% Behinderungsgrad, Grundwehr- und Zivildienstleistende.
   Die Ermäßigung erfolgt nur gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises.

5. Saisonkarten werden nur in Verbindung mit einem Lichtbild ausgegeben und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch wird die Karte eingezogen. Die Familiengrundkarten werden nur in Verbindung mit mind. einer weiteren Saisonzusatzkarte Jugendlich ausgegeben; Die

Saisongeschwistergrundkarte nur in Verbindung mit mind. einer weiteren Geschwisterzusatzkarte.

6. Wertkarten können auch für das Hallenbad verwendet werden.

7. Der Einzeleintritt und der Eintritt mit Wertkarten berechtigt nur zum einmaligen Zutritt.

8. Eine Rückerstattung von Entgelten ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei der Überprüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

   Bei Verlust der Wert- oder Saisonkarte ist ein Ersatz gegen ein Bearbeitungsentgelt von 3,00 € grundsätzlich möglich.

9. Für geschlossene Gruppen von Lahrer Schulen und von Lahrer Vereinen wird ein Entgelt nach dem Personentarif erhoben. Es wird der jeweils günstigste Tarif für Einzeleintritte berechnet.

10. Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.05.2007 außer Kraft.

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Änderung der Entgeltordnung für das Lahrer Hallenbad

Entgeltordnung für das Hallenbad in Lahr/Schwarzwald

Der Gemeinderat hat am 05. Juli 2010 folgende Entgeltordnung für das Hallenbad beschlossen:

Eintrittspreise	**Einzeleintritt**	**Saisonkarte Hallenbad**
1. Einzelperson	€	€
Erwachsene und Jugendliche über 17 Jahre Ermäßigter Preis am Frühbadetag (mittwochs) zwischen 7:00-8:30 Uhr	3,40 2,20	95,00
Kinder- und Jugendliche von 4 – 17 Jahre, Schüler über 17 Jahre, Studenten Grundwehrpflichtige, Zivildienstleistende und Schwerbehinderte ab 50 % M.d.E. (mit gültigem Ausweis)	2,00 2,00	60,00 60,00
Kinder unter 4 Jahre	frei	

2. Familienkarten		
Familientag (samstags) Eintritt für Kinder und deren Eltern (bis 17 Jahre)		8,00
Familien**grund**karte (Elternteil) in Verb. mit mind. einer Saisonzusatzkarte Jugendlich		75,00
Familien**zusatz**karte Erwachsene (Elternteil)		50,00
Familien**zusatz**karte Jugendlich und Ermäßigte		25,00
Geschwister**grund**karte (für Kinder und Jugendliche von 4 – 17 Jahre, deren Eltern keine Familienkarte erwerben) in Verb. mit mind. einer Geschwister**zusatz**karte		60,00 20,00
	Wertkarten	
3. Wertkarten	€	
40 €-Wertkarte	36,00	
100 €-Wertkarte	80,00	

4. Lahrpass		
Lahrpass Erwachsene	1,70	
Lahrpass Jugendlich	1,00	

5. Ermäßigte Personen sind Schüler und Studenten, Schwerbehinderte ab 50% Behinderungsgrad, Grundwehr- und Zivildienstleistende.
   Die Ermäßigung erfolgt nur gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises.

6. Saisonkarten werden nur in Verbindung mit einem Lichtbild ausgegeben und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch wird die Karte eingezogen. Die Familiengrundkarten werden nur in Verbindung mit mind. einer weiteren Saisonzusatzkarte Jugendlich ausgegeben; Die Saisongeschwistergrundkarte nur in Verbindung mit mind. einer weiteren Geschwisterzusatzkarte.

7. Wertkarten können auch für das Terrassenbad verwendet werden.

8. Der Einzeleintritt und der Eintritt mit Wertkarten berechtigt nur zum einmaligen Zutritt.

9. Eine Rückerstattung von Entgelten ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei der Überprüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

   Bei Verlust der Wert- oder Saisonkarte ist ein Ersatz gegen ein Bearbeitungsentgelt von 3.- € grundsätzlich möglich.

10. Für geschlossene Gruppen von Lahrer Schulen und von Lahrer Vereinen wird ein Entgelt nach dem Personentarif erhoben. Es wird der jeweils günstigste Tarif für Einzeleintritte berechnet.

11. Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.09.2007 außer Kraft.

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Eintrittsentgelte für den Stadtpark ab 2007

		ab 2007 in €
1.	**Tageskarten**	
1.1.	für Erwachsene	2,00
1.2	für Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren, für Schüler über 17 Jahren mit Ausweis, für Schwerbehinderte ab 50% M.d.E., mit Ausweis	1,00
1.4 NEU	**Gruppenpreis ab 10 Personen, je Person (entspricht 10er Karte)**	1,80
1.5 NEU	**Schüler in geschlossenen Klassen, je Person (nur Grund- Haupt- u. Realschulen, Gymnasien, sowie berufliche Schulen, Förderschule, Hort, sozialpäd. Schülerhilfe) Aufsichtspersonen frei.**	0,50
2.	**Jahreskarten und Mehrfachkarten**	
2.1	Jahreskarten für Einzelpersonen (Erwachsene)	15,00
2.2 NEU	**Familienkarte (2 Erw. + alle Kinder). Preisbeispiel bisher Familie 2 Erw.+2 Kinder = 6+6+3+3=18**	20,00
2.3 NEU	**Jahreskarte für Kinder und Jugendliche von 6-17 Jahren, für Schüler/ innen über 17 Jahre mit Ausweis, für Schwerbehinderte ab 50 % M.d.E. mit Ausweis**	11,00
2.5	Zehnerkarte (die Karte ist übertragbar)	18,00

Kinder unter 6 Jahren sind frei
Die eintrittspflichtige Saison beginnt am 2. Märzwochenende und dauert bis 01. November.

Richtlinien

für die Ehrung erfolgreicher Sportler durch die Stadt Lahr/Schwarzwald vom 21.12.1982

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat am 20.12.1982 folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Die Stadt Lahr ehrt die Mitglieder Lahrer Turn- und Sportvereine (Einzelmitglieder oder Mannschaften)
   a) für besondere turnerische oder sportliche Leistungen (Meisterschaften),
   b) für besondere Verdienste um die Förderung des Sports.

2. Die Ehrung erfolgt durch Überreichung von Sportmedaillen und Urkunden. Es erhalten
   a) die goldene Sportmedaille der Stadt Lahr:
      1. bis 3. Sieger bei Welt- oder Europameisterschaften, Gewinner von olympischen Medaillen, Inhaber entsprechender Rekorde, 1. Sieger bei Deutschen Meisterschaften;
   b) die silberne Sportmedaille der Stadt Lahr:
      2. und 3. Sieger bei Deutschen Meisterschaften, Süddeutsche Meister, Landesmeister,
   c) die bronzene Sportmedaille der Stadt Lahr:
      2. und 3. Sieger bei Süddeutschen Meisterschaften, 2. Sieger bei Landesmeisterschaften, Gesamtbadische Meister, Südbadische Meister in Disziplinen, in denen keine Gesamtbadische Meisterschaften stattfinden, Schwarzwald-Skimeister.

3. Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird nur eine Medaille verliehen und zwar für die höchste Auszeichnung. Die anderen Meisterschaften werden in der Besitzurkunde vermerkt.

4. Für Sieger in Mannschaftswettkämpfen erhält der Verein eine Urkunde und jeder Sportler eine Sportmedaille.

5. Die Verleihung der Medaille und Urkunde erfolgt nur an Sportler oder Mannschaften, die
   a) ihre Leistungen in der höchsten Leistungsklasse (Meisterklasse in den von Fachverbänden festgelegten Disziplinen) erzielt haben,
   b) einem Lahrer Turn- und Sportverein angehören und für diesen gestartet sind.

6. Die Sieger bei Versehrtenmeisterschaften werden nach den Ziffern 2 bis 5 geehrt.

7. Sieger in Wettkämpfen der Schüler-, Jugend-, Junioren- oder Altersklasse werden bei der Erringung einer Meisterschaft gem. Ziffer 2 durch die Sportplakette in Gold, Silber oder Bronze geehrt.

8. Jugendliche, die eine Leistung oder Meisterschaft gemäß Ziffer 2 errungen haben und nach den Bestimmungen ihrer Fachverbände zum Start in der höchsten Klasse (Meisterklasse) zugelassen sind, werden ebenfalls geehrt.

9. Über die Ehrung von Siegern in Studentenmeisterschaften entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Sportausschusses.

10. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Leibesübungen außerordentliche Verdienste erworben haben, werden durch die Überreichung eines Sportehrenbriefes geehrt.

11. Angehörige des Berufssports sind von der Ehrung ausgeschlossen.

12. Die Vorschläge nach den Ziffern 2, 6 bis 10 zu Ehrenden sind mit entsprechender Begründung von der Interessengemeinschaft Lahrer Turn- und Sportvereine jeweils bis zum 1.3. jeden Jahres beim Oberbürgermeister einzureichen. Die Bestätigung der zuständigen Fachverbände ist den Anträgen beizufügen. Der Gemeinderat entscheidet auf Vorschlag des städtischen Sportausschusses über die Ehrungen und über die Art der Durchführung.

13. In besonders gelagerten Fällen (z.B. Teilnahme an Olympischen Spielen, erstmalige Bergbesteigung, Wildwasserfahrten) kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Sportausschusses von den Richtlinien abweichen.

Anlage zur R i c h t l i n i e
über die Zulassung von Werbeflächen in den Sporthallen und auf Sportplätzen der Stadt Lahr/Schwarzwald

Stadt Lahr/Schwarzwald
Hauptamt
- Abt. Schulen und Sport
Postfach 2180

77911 Lahr/Schwarzwald

Antrag auf Anbringung von fest installierten Werbetafeln in den Sportstätten der Stadt Lahr/Schwarzwald gem. den Richtlinien über die Zulassung von Werbeflächen in den Sporthallen und auf den Sportplätzen der Stadt Lahr/ Schwarzwald vom 01.04.1995

Antragsteller:

_____
_____
_____
_____

Beschreibung der geplanten Werbeflächen:

Aufstellungsort: (genaue Beschreibung)	
Werbetreibender:	
Inhalt der Werbung:	
Größe u. Anzahl der Werbetafeln bzw. Werbeeinheiten:	
Material, Ausführung:	
Art der Befestigung:	
Dauer des Werbevertrages:	
Vereinbarter Werbeerlös (netto) über den gesamten Werbezeitraum:	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.
Uns ist bekannt, daß der Stadt Lahr ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die abgeschlossenen Werbeverträge zur Bandenwerbung zusteht.

_____ _____
Datum: Unterschrift des Vorsitzenden

Stellungnahme der IG-Sport zur Vergabe der Werbeflächen

Der vorstehende Antrag

wird befürwortet ☐

nicht befürwortet ☐
(Begründung:
_____
_____
_____
_____)

_____ _____
Datum: Unterschrift IG Sport

Stellungnahme des Stadtbauamtes, Abt. Hochbau bzw. Abt. öffentliche Grün- und Freiflächen

Gegen die geplante Anbringung der Werbetafel/n werden

keine Bedenken erhoben ☐

werden Bedenken erhoben ☐
(Begründung:
_____
_____)

_____ _____
Datum: Unterschrift

R i c h t l i n i e n
über die
Zulassung von Werbeflächen in den Sporthallen und auf Sportplätzen
der Stadt Lahr/Schwarzwald

I. Geltungsbereich:

Diese Richtlinien gelten für alle Turn-, Mehrzweck- und Sporthallen sowie für die Sportplätze der Stadt Lahr/Schwarzwald (einschließlich der Stadtteile)

II. Zulassung von Werbung in den Sportstätten

1. Stationäre Werbung:

Die stationäre Anbringung von Werbetafeln ist in folgenden Sportstätten an den hierfür vorgesehenen Flächen zugelassen:

1.1 Sportplätze:

Stadion Dammenmühle
a) Rasenspielfeld
b) Tennenplatz
c) Rasenspielfeld der TJG
d) Kunstrasenplatz

Stadion Klostermatte
a) Rasenspielfeld
b) Tennenplatz

Sportplatz Dinglingen

Sportplatz FC Lahr-West

Sportplatz Hugsweier

Sportplatz Kippenheimweiler

Sportgelände „Giesenmatten-Ost“

Sportplatz Langenwinkel

Sportplatz Mietersheim
- neuer Platz

Sportplatz Sulz
- Tennenplatz

1.1.1 Aufstellungsorte:

Die Anbringung von Werbeflächen ist an den jeweiligen Drängelbarrieren und an den Ballfangzäunen gestattet, wobei ein Mindestabstand von 20 cm zum Boden einzuhalten ist.

Die Befestigung der Werbetafeln und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist im Einzelfall mit dem Stadtbauamt, Abt. öffentliche Grün- und Freiflächen abzuklären.

Die Kosten für im Einzelfall anfallende Umbaumaßnahmen an den vorhandenen Drängelbarrieren bzw. Ballfangwänden sind von den werbetreibenden Vereinen zu tragen.

1.1.2 Größe der Werbetafeln

Die Größe der Werbetafeln wird auf 2m Länge und auf 0,80m Höhe festgesetzt. Die horizontale Verkettung mehrerer Werbetafeln zu einer größeren Werbeeinheit ist zulässig.

1.2 Sporthallen:

Hallensportzentrum Halle I
Rheintalhalle I
Sulzberghalle (Sportteil)

1.1.1 Aufstellungsorte:

Die Werbetafeln sind an der jeweiligen Wand gegenüber der Zuschauertribüne an den vorhandenen Befestigungsschienen anzubringen. Eine Anbringung der Tafeln außerhalb der Schienen ist nicht zulässig.

1.1.2 Anzahl, Größe der Werbetafeln:

In der Rheintalhalle I und in der Sulzberghalle darf eine Höchstzahl von jeweils 32 Werbetafeln nicht überschritten werden. In der Halle I des Hallensportzentrums wird die Anzahl der Werbetafeln auf maximal 14 festgesetzt.

Die Größe der Werbetafeln wird auf 2m Länge und auf 0,80m Höhe festgesetzt. Die horizontale Verkettung mehrerer Werbetafeln zu einer größeren Werbeeinheit ist zulässig.

1.2 Gemeinsame Vorschriften über Gestaltung und Ausführung der Werbetafeln:

Die Werbetafeln sind aus einem festen, ballwurfsicheren Material (Holz, Metall, Kunststoff) herzustellen und an den vorgesehenen Befestigungsstellen sicher anzubringen.
Von den Werbetafeln darf keine Unfall- bzw. Verletzungsgefahr ausgehen. Die stationäre Anbringung von Transparenten ist aus gestalterischen Gründen nicht zulässig.
Der jeweils werbetreibende Verein ist für die Unterhaltung und Sicherheit der Werbeanlagen verantwortlich, wobei unschöne bzw. verunstaltende Werbetafeln auf Anordnung der Verwaltung im Benehmen mit der IG-Sport sofort zu entfernen sind.
Werbung für Tabakwaren und für Alkohol sowie Werbedarstellungen, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, sind untersagt. Das gleiche gilt für einzelne Bevölkerungsgruppen (z.B. Frauen, Männer, Ausländer/-innen) diskriminierende Werbung.

1.3 Den zur Zeit in der Rheintalhalle und in der Sulzberghalle werbetreibenden Vereinen wird im Hinblick auf die laufenden Werbeverträge für eine Übergangszeit von 2 Jahren, ab Beginn des Inkrafttretens dieser Richtlinien, gestattet, die vorhandenen Werbetafeln schrittweise entsprechend den Anforderungen der Ziff. 1.2.2 und 1.3 der Richtlinien auszutauschen.

1.4 Die Anbringung von stationären Werbeflächen in den Schulturnhallen und Gymnastikräumen sowie in den Mehrzweckhallen der Stadtteile ist untersagt.

2 <u>Mobile Werbung</u>

2.1 Die zusätzliche Anbringung bzw. Aufstellung einer mobilen Werbung während der Durchführung von Sportveranstaltungen ist in allen Sportstätten einschließlich der Mehrzweckhallen in den Stadtteilen erlaubt.

2.2 Die Werbeflächen sind unmittelbar nach der jeweiligen Veranstaltung vom veranstaltenden bzw. ausrichtenden Verein abzunehmen. Den Anordnungen der städtischen Platzwarte und Hallenmeister Folge zu leisten.

3 <u>Erhebung einer Werbepacht</u>

Die Aufstellung von stationärer und mobiler Werbung ist für die Vereine kostenfrei.

III. Haftung

Der Verein bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Anbringung der Werbeflächen für die schonende Behandlung der Sportstätten zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Anbringung von Werbeflächen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder Teilnehmer an der Veranstaltung

entstanden sind. Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf dessen Kosten berechnet.

IV. Zuständigkeiten

Die Stadt Lahr/Schwarzwald stellt der IG-Sport die unter Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Werbeflächen zur eigenständigen Vergabe an die Mitgliedsvereine zur Verfügung, wobei vor jeder Vergabe eine Stellungnahme der jeweiligen Fachämter (Stadtbauamt, Abt. Hochbau bzw. Stadtbauamt, Abt. öffentliche Grün- und Freiflächen) über das Hauptamt, Abt. Schulen und Sport, einzuholen ist. Hier ist das in der Anlage beigefügte Formblatt zu verwenden.

V. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft

2. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Zulassung und Anbringung von Werbeflächen bei Sportveranstaltungen in Sporthallen und auf den Sportplätzen vom 28.3.1995 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 19. Januar 1998

Dr. W. G. Müller

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
für die Überlassung der Fußballstadien und Sportplätze sowie der leichtathletischen Anlagen der Stadt Lahr/Schwarzwald

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Stadt Lahr/Schwarzwald überläßt nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung den Sportvereinen, Betriebssportvereinen und –gruppen sowie Verbänden und Organisationen außerhalb des Schulsports die städtischen Fußballstadien und Sportplätze.

2. Über die Vergabe entscheidet das Hauptamt, in den Ortsteilen die jeweilige Ortsverwaltung.

3. Die Überlassung erfolgt nur zu rein sportlichen Zwecken. Der Oberbürgermeister kann in besonderen Fällen Ausnahmen in Bezug auf Art und Umfang der Nutzung zulassen.

§ 2

Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Lahr/Schwarzwald und den Benutzern ist privatrechtlich.

§ 3

Erhebung von Sachkostenbeiträgen, Benutzungsentgelten sowie einer Grundstückspacht für Sportflächen

1. Werden Fußballstadien und Sportplätze sowie leichtathletische Anlagen einschließlich der Umkleide- und Duschräume, die sich im Eigentum der Stadt befinden, zur dauernden Nutzung an die Vereine überlassen, so haben diese hierfür einen entsprechenden Sachkostenbeitrag und eine Pacht gemäß der Anlage I zu diesen Bedingungen zu entrichten. Mit der Erhebung des Sachkosten- bzw. Pachtbeitrages werden sämtliche Belegungen eines Vereines abgegolten (Training, Runden- und Pokalspiele, Wettkämpfe, Turniere, Sportwochen u.ä.).

2. Die Erhebung eines Sachkostenbeitrags entfällt, wenn die Vereine die Sportstätten in vollem Umfang selbst unterhalten. In diesem Fall ist eine gesonderte Vereinbarung mit den Vereinen abzuschließen.

3. Benutzungsentgelte werden entsprechend der Anlage II erhoben:
   a) für Saisonbelegungen von sonstigen Turn und Sportvereinen
   b) für Einzelveranstaltungen von sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen einschließlich Kinder- und Jugendveranstaltungen

§ 4

Festsetzung und Höhe der Sachkostenbeiträge, Benutzungsentgelte sowie der Grundstückspacht

1. Die Sachkostenbeiträge, Benutzungsentgelte sowie die Grundstückspacht setzt der Gemeinderat, in atypischen Einzelfällen der Oberbürgermeister fest.

2. Die vom Gemeinderat festgesetzten Sachkostenbeiträge, Benutzungsentgelte sowie Pachtbeträge sind den Anlagen I und II dieser Bedingungen zu entnehmen.

3. Werden einem Verein mehrere Sportplätze (Haupt- und Nebenplatz) zur dauernden Nutzung überlassen, so wird für jeden einzelnen Platz ein Sachkostenbeitrag bzw. eine Pacht erhoben.

§ 5

Ermäßigung

Die Sachkostenbeiträge können im Einzelfall ermäßigt werden, wenn die Vereine nachweislich eigene Unterhaltungs- bzw. Pflegeleistungen erbringen, die zu einer Kosteneinsparung bei der Pflege und Unterhaltung der überlassenen Sportstätte führen. Die Ermäßigung wird dabei nach Maßgabe der jeweils geltenden Zuwendungen für den Eigenbetrieb von Sportstätten nach den Sportförderungsrichtlinien festgesetzt.

§ 6

Gewährung von Zuwendungen für die Unterhaltung von Nebenflächen, die nicht dem Sportbetrieb zuzurechnen sind

Soweit die Vereine Nebenflächen der ihnen überlassenen Sportanlagen selbst in vollem Umfang pflegen bzw. unterhalten, werden für jede angefangene Pflegeeinheit in der Größe von 100qm folgende Zuwendungen gewährt:

DM 30,-- (Pflegestufe I)
DM 20,-- (Pflegestufe II)

§ 7

Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten

1. Die Erhebung der Sachkostenbeiträge bzw. eines Benutzungsentgeltes für die Überlassung der im Eigentum der Stadt Lahr stehenden Einrichtungen schließt die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten mit ein, soweit in der geltenden Benutzungsordnung nicht verschiedene Verpflichtungen auf die Vereine übertragen worden sind.

2. Die Vereine und sonstigen Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Sportstätten in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.

§ 8

Sportgeräte und Einrichtungen

Die Sachkostenbeiträge bzw. das Entgelt für die Benutzung schließt die Nutzung der -soweit vorhanden- stadteigenen Sportgeräte und Einrichtungen mit ein.

§ 9

Sicherheit und Ordnung, Haftung

Die entsprechenden Bestimmungen der jeweils geltenden Benutzungsordnung für die Fußballstadien und Sportplätze sowie die leichtathletischen Anlagen der Stadt Lahr/Schwarzwald sind strikt zu beachten und Gegenstand dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 10

Rücktritt

Der Veranstalter oder Benutzer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

§ 11

Verstöße gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstößen gegen die jeweils geltende Benutzungsordnung für die Fußball-stadien und Sportplätzen sowie der leichtathletischen Anlagen der Stadt Lahr/Schwarzwald oder Bestimmungen diese Allgemeinen Vertragsbedingungen ist die Stadt Lahr/Schwarzwald zur fristlosen Kündigung des Benutzungsvertrages berechtigt. Im übrigen gelten die Regelungen der jeweiligen Benutzungsordnung.

2. Der Anspruch der Stadt auf das festgesetzte Entgelt bleibt im Falle einer Kündigung nach Abs. 1) bestehen. Ein Schadensersatzanspruch des Benutzers ist ausgeschlossen.

§ 12

Sonstige geltende Richtlinien und Benutzungsbedingungen

Die Benutzungsordnung für die Fußballstadien und Sportplätze sowie der leichtathletischen Anlagen der Stadt Lahr/Schwarzwald gilt in der jeweiligen Fassung und ist Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten am 01.01.1998 in Kraft.

Anlage I

Sachkostenbeiträge, Grundstückspacht:

Die Sachkostenbeiträge sowie Grundstückspacht werden je Kalenderjahr erhoben von:

Fußballvereinen
Hockey-Club Lahr
für die dauernde Überlassung von Sportstätten:

Anlage	Sachkostenbeitrag/ Platz	Pacht/Platz
Rasenplatz (DIN Pflegestufe I)	2.000,--	300,--
Rasenplatz (DIN Pflegestufe II)	1.500,--	300,--
Sonstiger Rasenplatz (Pflegestufe III)	1.000,--	300,--
Tennenplatz	1.500,--	300,--
Kunststoffplatz-Hockey	1.500,--	300,--
Umkleide- und Duschräume Dammenmühle: Klostermatte: Fußballplatz Dinglingen:	 1.500,-- 1.500,-- 750,--	

Anlage II

Benutzungsentgelte:

Benutzungsentgelte werden erhoben:

A) für Saisonbelegungen von sonstigen Turn- und Sportvereinen bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der IG-Sport:

Anlage	**Entgelt/Belegungstag (Saisonpauschale)**
Rasenplatz (DIN Pflegestufe I)	400,--
Rasenplatz (DIN Pflegestufe II)	300,--
Sonstiger Rasenplatz (Pflegestufe III)	200,--
Tennenplatz	300,--
Kunststoffplatz-Hockey	300,--
Leichtathletikanlage Dammenmühle	200,--
Umkleide- und Duschräume Dammenmühle: Klostermatte: Fußballplatz Dinglingen:	 300,-- 300,-- 150,--

Zuschläge:

1.) 20 % für Vereine der IG-Sport, die keine aktive Jugendarbeit betreiben.

2.) 30 % für sportliche Nutzungen von sonstigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen einschließlich Jugendveranstaltungen

3) 50 % für sportliche Nutzungen von übergeordneten Verbänden und sonstigen Organisationen (Volkshochschulen, Krankenkassen einschließlich Jugendveranstaltungen

4.) 100 % für Nutzungen durch Gewerbetreibende

Bei Saisonbelegung von Vereinen, die Mitglied in der IG-Sport sind, ist die Durchführung von Einzelveranstaltungen in der Saisonpauschale enthalten.

B) Für Einzelveranstaltungen von sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen als Tagespauschale:

Sportplatz	DM 150,--
Leichtathletische Anlagen	DM 100,--
Umkleide- und Duschräume	DM 120,--

BENUTZUNGSORDNUNG
für die Fußballstadien und Sportplätze sowie die leichtathletischen Anlagen
der Stadt Lahr/Schwarzwald

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Fußballstadien und Sportplätze sowie die leichtathletischen Anlagen der Stadt Lahr/Schwarzwald (einschließlich Stadtteile). Sie gilt auch für die Benutzung der städtischen Umkleide- und Duschräume in den Stadien Dammenmühle und Klostermatte sowie für die Umkleideräume der Turnhalle der Theodor-Heuß-Schule (Sportplatz Dinglingen)

2. Bereitstellung der Sportstätten

Die Stadt Lahr/Schwarzwald stellt den Sportverein, Verbänden und Organisationen die Fußballstadien und Sportplätze einschließlich der leichtathletischen Einrichtung außerhalb der Schulzeiten zur Ausübung des Sports für Trainingszwecke sowie für den Spiel- Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

3. Vergabe der Sportstätten

3.1 Für die Vergabe der Sportstätten sowie für die Erteilung von Anordnungen und Ausnahmen im Rahmen der Benutzungsordnung ist das Hauptamt der Stadt Lahr/Schwarzwald zuständig. Für die Fußballplätze in den Stadtteilen obliegt den Ortsverwaltungen diese Aufgabe.

3.2 Über die Überlassung – außer für Zwecke des Schulsports – ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Sportplätzen.

4. Hausrecht

Das Hausrecht wird grundsätzlich vom Hauptamt und dem Stadtbauamt, Abt. öffentliche Grün- und Freiflächen der Stadt Lahr/Schwarzwald bzw. von den Ortsverwaltungen ausgeübt. Soweit städtische Platzwarte zur Verfügung stehen, üben diese das Hausrecht für das Hauptamt bzw. für die jeweilige Ortsverwaltung aus.
Während des Schulsports obliegt die Aufsicht und die Ausübung des Hausrechts im Rahmen des Schulgesetzes dem jeweiligen Schulleiter.

5. Belegung der Sportstätten

5.1 Die Benutzung der Fußballstadien und -plätze richtet sich nach den jeweiligen Belegungsplänen.

5.2 Die Spielpläne und die Termine von Turnieren sowie Sportwochen sind frühzeitig beim Hauptamt bzw. bei der jeweiligen Ortsverwaltung einzureichen.

5.3 Die Überlassung von Belegungszeiten an Dritte ist nur mit Genehmigung des Hauptamtes bzw. der Ortsverwaltung gestattet.

5.4 Werden die Sportplätze von der Stadt Lahr für öffentliche Zwecke benötigt, so hat der Benutzer die Inanspruchnahme durch die Stadt ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

6. Zustand der Sportstätten und deren Einrichtungen

Die Sportstätten werden in dem bestehenden, den Benutzern bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht die Benutzer Mängel unverzüglich beim städtischen Platzwart (Stadtbauamt, Abt. öffentliche Grün- und Freiflächen) oder beim Hauptamt geltend machen. Hierzu gehören auch die städtischen Umkleideräume, Duschen und das sonstige im Eigentum der Stadt Lahr befindliche Zubehör (Geräte etc.).

7 Sicherheit und Ordnung

7.1 Damit die Einhaltung der in der Benutzungsordnung festgelegten Vorschriften von den jeweiligen Vereinen und sonstigen Nutzern gewährleistet ist, müssen von den Vereinen verantwortliche Platzwarte (Dauernutzungen) bzw. Aufsichtspersonen (Saisonbelegungen) eingesetzt werden, die gegenüber der Stadt zu nennen sind.

7.2 Die Platzwarte der Vereine und die Übungsleiter haben für Ruhe, Ordnung und für Sauberkeit auf den Sportplätzen einschl. der Nebenflächen und in den Nebenanlagen (Tribünen, Umkleide- Duschräume) zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungen und Geräte sowie von deren Sicherheit zu überzeugen. Beschädigungen sind unverzüglich dem städtischen Platzwart oder dem Hauptamt bzw. der Ortsverwaltung zu melden. Werden Beschädigungen nicht angezeigt, fallen sie dem Verein zur Last, der den Sportplatz vor Feststellung des Schadens zuletzt benutzt hat.

8. Benutzung der Sportplätze (Haupt- und Nebenplätze) als Fußballplatz

8.1 Über die Bespielbarkeit der Sportplätze (Rasen- und Tennenplätze, Kunststoffelder) entscheiden die Platzwarte des Stadtbauamtes, Abt. öffentliche Grün- und Freiflächen. Witterungsbedingte Platzsperren sowie Sperrungen der Sportstätten aufgrund notweniger Regenerations- bzw. Reparaturarbeiten sind von den jeweiligen Benutzern strikt einzuhalten.

8.2 Bei schlechten Platzverhältnissen infolge starker Regen- oder Schneefälle ist vor Benutzung des Sportplatzes (Rasenspielfeld) der städtische Platzwart zu informieren. Über die Benutzbarkeit des Platzes wird dann bei einer gemeinsamen Begehung vor Ort entschieden.

8.3 Der Trainingsbetrieb muß bei schlechten Platzverhältnissen grundsätzlich auf den Nebenplätzen (Tennenplätzen) durchgeführt werden.

8.4 Beim Trainingsbetrieb sollen die Haupttore generell nicht verwendet werden, damit die Torräume geschont werden. Insbesondere sind für das Torwarttraining bewegliche Fußballtore zu verwenden.

8.5 Die Hauptplätze (Rasenspielfelder) dürfen nicht als “Bolzplätze“ verwendet werden.

8.6 Die Kleinfeldtore sind von den Nutzern entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen. Nach Abschluß des Trainings- bzw. Spielbetriebes sind die Tore an einem geeigneten Ort (z.Bsp. Drängelbarrieren) kippsicher anzuketten, damit ein Mißbrauch durch Unberechtigte ausgeschlossen werden kann und Unfallgefahren vorgebeugt wird.

8.7 Eckfahnen und Trainerbänke sind nach dem Spiel- bzw. Trainingsbetrieb vom Spielfeld zu entfernen.

8.8 Tornetze sind nach Ende des Sportbetriebes sofort von den Haupttoren zu entfernen. Soweit die Bodenbefestigung der Haupttore es zuläßt, sind die kompletten Tore außerhalb des Spielfeldes zu bringen.

8.9 Die Laufbahnen dürfen nicht mit Stollenschuhen zum Warmlaufen verwendet werden. Das Betreten der Sprunggruben ist nicht gestattet.

8.10 Das Abzeichnen der Plätze ist von den Vereinen vorzunehmen.

9. Benutzung der leichtathletischen Anlagen (Kunststoffanlagen)

9.1 Bei der Sportausübung sind entsprechende Sportschuhe zu tragen.

9.2 Bei Sportschuhen mit “Spikes“ dürfen die Dornen höchstens 6mm lang sein.

9.3 Vor Betreten des Kunststoffbelages sind die Schuhe zu säubern.

9.4 Aus den Weitsprunggruben ausgetragener Sand ist unmittelbar nach Beendigung der Übungen restlos in die Sprunggrube zu kehren.

9.5 Es dürfen keine schwer entfernbaren provisorischen Farbmarkierungen angebracht werden.

10. Benutzung der städtischen Umkleide- bzw. Duschräume

10.1 Das Betreten der Umkleide- bzw. der Duschräume mit Stollenschuhen ist nicht gestattet. Die schmutzigen Fußballschuhe sind in den hierfür vorgesehenen Waschtrögen zu reinigen.

10.2 Die Räumlichkeiten sind in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Dabei ist darauf zu achten, daß nach dem Trainings- bzw. Spielbetrieb die Wasserhähne, Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung abgeschaltet ist. Darüberhinaus sind übermäßige Verschmutzungen der Umkleide- und Duschräume vom Nutzer sofort zu beseitigen. Den Vereinen wird hierzu entsprechendes Reinigungsmaterial zur Verfügung gestellt.

10.3 Das Rauchen, der Genuß von alkoholischen Getränken sowie der Verzehr von Speisen ist innerhalb der Räumlichkeiten nicht gestattet.

11. Benutzung der städtischen Sportgeräte

Die den Benutzern überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsplatz zu bringen.

12. Einbringung eigener Turn- und Sportgeräte

Die Vereine können eigene Sportgeräte und Zubehör, Geräteschränke und -kisten in den städtischen Geräteräumen unterbringen, soweit genügend Platz vorhanden ist. Hierzu ist die Genehmigung des Hauptamtes erforderlich. Die Gegenstände sind als Eigentum des jeweiligen Benutzers zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

13. Müllbeseitigung

13.1 Der beim Spiel- bzw. Trainingsbetrieb anfallender Müll ist von den jeweiligen Vereinen einzusammeln. Die Müllbeseitigung bzw. Entsorgung haben die an den jeweiligen Sportplätzen ansässigen Vereine auf eigene Rechnung vorzunehmen.
Bei schulischen Veranstaltungen (z.Bsp. Bundesjugendspiele) und sonstigen Platzvermietungen wird die Müllentsorgung von der Stadt übernommen.

13.2 Die Abfallkörbe werden von der Stadt Lahr den Vereinen zur Verfügung gestellt.

14. Öffnungs- und Schließdienst

14.1 Das Öffnen und Schließen der Sportstätten beim Trainings- und Spielbetrieb obliegt den Vereinen. Den Platzwarten bzw. den verantwortlichen Übungsleitern der jeweiligen Vereine werden gegen Empfangsbescheinigung Schlüssel zur Verfügung gestellt.
Der Trainingsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser Personen, welche auch für die Anordnung und Einhaltung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen verantwortlich sind, stattfinden.

14.2 Die Übungsleiter oder die Platzwarte der Vereine verlassen nach Beendigung des Trainings- oder Spielbetriebs die Sportstätten als letzte, wobei sie sich vorher davon überzeugt haben, daß sämtlicher Müll eingesammelt wurde und sonstige Verunreinigungen des Platzes entfernt worden sind. Bei der Benutzung von

städtischen Umkleide- und Duschräumen ist sicherzustellen, daß sich die Räumlichkeiten in einem sauberen und aufgeräumten Zustand befinden.

15. Beschaffung, Unterhaltung der für den Vereinssport erforderlichen Sportplatzeinrichtungen

15.1 Die Beschaffung und Unterhaltung der für den Vereinssport erforderlichen Einrichtungen (z.Bsp. Haupttore, Trainings- und Kleinfeldtore, Sprunganlagen und Geräte für Leichtathletik) einschließlich Zubehör (z.Bsp. Tornetze, Streuwagen) ist von den Vereinen vorzunehmen.

15.2 Das gleiche gilt auch für die Einrichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Flutlichtanlagen.

15.3 Den Vereinen können bei den Aufwendungen zu den Ziffern 15.1 und 15.2 Zuschüsse nach den Richtlinien über die Förderung der sporttreibenden Vereine in der Stadt Lahr/Schwarzwald gegeben werden.

16. Haftung

16.1 Die Stadt überläßt dem Benutzer die Sportplätze und deren Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen und die dazugehörenden Anlagen sowie die zur Sportstätte führenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze, jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Ergibt die Prüfung der Zufahrten, Zuwege und Parkplätze im Vorfeld der Veranstaltung einen entsprechenden Bedarf, so übernimmt der Benutzer die der Stadt obliegende Streupflicht. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

16.2 Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beschäftigen, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Anlagen und Räumen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beschäftigte und Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß glaubhaft zu machen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

16.3 Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

16.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen und trägt im Falle des Widerspruchs die Beweislast.

16.5 Für Sportgeräte und Einrichtungen, die sich im Eigentum der Vereine befinden, wird von der Stadt im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes keine Haftung übernommen.

17. Bandenwerbung

Die Anbringung von Werbeflächen richtet sich nach den Richtlinien über die Zulassung und Anbringung von Werbeflächen bei Sportveranstaltungen in Sporthallen und auf Sportplätzen der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 01.04.1995.

18. Fundsachen

Fundsachen sind dem Hauptamt bzw. der Ortsverwaltung zu übergeben. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird nicht übernommen.

19. Sonderbestimmungen

19.1 Die Veranstalter haben auf ihre Kosten zu sorgen
a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung
b) für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-. sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Regelungen.

19.2 Insbesondere ist darauf zu achten, daß
a) die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden,
b) die zugelassene Höchstzahl von Besuchern bei den Tribünen nicht überschritten wird,
c) die erforderlichen Sanitätswachen sowie das etwa erforderliche Hilfspersonal zur Verfügung stehen,
d) die Aufsicht während der Übungen und Veranstaltungen gewährleistet ist,

19.3 Für die Bereithaltung von zur Erstversorgung in Notfällen erforderlichen Materialien ist der Benutzer verantwortlich.

20. Weisungsbefugnis

Der städtische Platzwart ist beauftragt, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen. Seiner Weisungen und denen des Hauptamtes bzw. der Ortsverwaltung ist unbedingt Folge zu leisten.

21. Verstoß gegen die Benutzungsordnung

21.1 Die Stadt ist berechtigt, soweit ihr bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung insbesondere der Ziffern 7 - 14 Mehrkosten bei der Unterhaltung des Sportplatzes entstehen, diese dem jeweiligen Nutzer in Rechnung zu stellen.

21.2 In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Nutzung des Sportplatzes ganz oder teilweise untersagt werden. Der Anspruch der Stadt auf ein evtl. festgesetztes Entgelt bleibt bestehen. Der Benutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

22. Inkrafttreten

22.1 Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

BADEORDNUNG

für das Hallenbad und die Freibäder der Stadt Lahr/Schwarzwald

Liebe Badegäste,

wir freuen uns über Ihren Besuch.

Genießen Sie für einige Stunden das Angebot der Lahrer Bäder. Wir sind bestrebt, Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unseren Freizeiteinrichtungen zu schaffen.

Deshalb stehen Ihnen alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Fragen, Wünsche, Beratung und Kritik zur Verfügung.

Verstehen Sie bitte diese „Badeordnung“ nicht als Einschränkung des einzelnen Gastes, sondern primär als Leitfaden eines störungsfreien Miteinanders sowie einer Minimierung des Unfallrisikos.

Wir bitten Sie deshalb im Interesse aller Badegäste um Beachtung der nachstehenden Vorgaben und weisen auf die Verbindlichkeit der Badeordnung mit Betreten des Bades hin.

I. Allgemeine Bestimmungen

Benutzung der Schwimmbäder

1. Die Bäder und die angebotenen Leistungen können mit Erwerb einer gültigen Eintrittskarte in Anspruch genommen werden. Mit Betreten des Bades werden die Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen verbindlich anerkannt.

   Die jeweils gültigen Preise und die Badezeiten ergeben sich aus den Aushängen vor der Kasse. Badegäste, die gegen die Inhalte dieser Badeordnung verstoßen oder Anweisungen der Mitarbeiter-/innen nicht beachten, können zeitlich begrenzt oder auch dauernd von der Benutzung der Bäder ausgeschlossen werden. Das Rechtsverhältnis zwischen den Badegästen und dem Betreiber ist privatrechtlich.

2. Gelöste Tageskarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit; sie werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Karten kann kein Ersatz geleistet werden.

   Eintrittskarten sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

3. Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen ist der Betreiber berechtigt, die Bäder vorübergehend zu schließen.

4. Bei Schul-, Vereins- oder sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/die jeweilige Leiter-/in für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich, ungeachtet dessen, ob eine städtische Aufsichtsperson während dieser Zeit eingesetzt ist.

5. Im Interesse aller Badegäste sind Besucher,

   - die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
   - die Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mit sich führen oder
   - die ansteckende Krankheiten haben,

   von der Benutzung der Bäder und Badeinrichtungen ausgeschlossen.

   Ist das Vorliegen einer Krankheit zweifelhaft, wird die Badbenutzung erst gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

6. Kinder bis 6 Jahren und Personen, die aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung sich selbst oder andere gefährden könnten ist die Benutzung der Bäder nur in Begleitung einer mindestens 16 Jahre alten Person gestattet.

7. Erfordert der allgemeine Badebetrieb eine Einschränkung der Sport- und Spielmöglichkeiten können die verantwortlichen Mitarbeiter-/innen die Nutzung begrenzen.

8. Die Stadt kann den allgemeinen Badebetrieb einschränken (z.B. für schwimmsportliche Veranstaltungen). Ansprüche gegen die Stadt aus diesen Gründen sind ausgeschlossen.

9. Die Badegäste werden gebeten, spätestens 20 Minuten nach Kassenschluß das Schwimmbecken und bis zum Ende der Öffnungszeiten das Schwimmbad zu verlassen.

II. Haftung

1. Die Benutzung von Einrichtungen der Bäder, insbesondere der Sprungeinrichtungen usw., geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur für Personen- und Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Stadt ist ausgeschlossen für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugeführt werden.

2. Geld, Wertsachen und kleine Gegenstände können in einem Pfandschließfach hinterlegt werden. Für abhanden gekommene Gegenstände leistet die Stadt keinen Ersatz.

3. Fundsachen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

III. Bestimmungen für die Badegäste

Die Schwimmbäder dienen der Entspannung und Erholung. Jeder Badbenutzer hat sich so zu verhalten, daß kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird. Deshalb bitten wir, folgende Regelungen zu beachten:

1. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nicht mitgebracht werden, die gefährliche Verletzungen verursachen können.

2. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken oder Beckenteile benutzen.

3. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (Sprunganlagen, Spiel- und Sportgeräte) verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Wenn die Besucher bei der Benutzung dieser Geräte durch eigene Unachtsamkeit Schäden verursachen, haften sie dafür. Das Springen in die Becken von den Längsseiten des Beckenrandes ist wegen seiner außerordentlichen Gefährlichkeit untersagt.

4. Im Interesse der Hygiene ist eine Körperreinigung vor dem Baden erforderlich, Barfußbereiche dürfen nur ohne Straßenschuhe betreten werden.

5. Es ist die übliche Badebekleidung zu tragen. Nacktbademöglichkeiten bestehen zu besonders bekanntzugebenden Zeiten.

6. Der/die aufsichtsführende Schwimmeister/-in übt das Hausrecht in den Bädern aus. Widersetzung bei Verweisung aus den Bädern zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

IV. Hinweis für Serviceleistung

Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich der Bäder und auch die Erteilung von Schwimmunterricht bedarf der Genehmigung der Stadt Lahr. Die Erteilung dieser Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.

1. Das Fotografieren ist in den Bädern erlaubt. Werden fremde Personen fotografiert, ist deren Zustimmung erforderlich.

2. Die Benutzung von Selbstbedienungsschränken geschieht auf eigenes Risiko. Die Schränke in den Freibädern müssen mit einem Vorhängeschloß gesichert werden. Die Schränke dürfen über Nacht nicht verschlossen bleiben. Schlösser werden nach Betriebsschluss entfernt. Für aufbewahrte Sachen und für die Schlösser haftet die Stadt nicht. Bei Verlust der Garderobenschlüssel wird der im Garderobenschrank befindliche Inhalt erst nach ausreichender Prüfung der Identität dem Eigentümer herausgegeben. Die Mitarbeiter-/innen erklären auf Wunsch die Bedienung der Schränke und Funktionsweise.

3. Fahrräder, Mopeds oder andere Fahrzeuge dürfen nur auf dafür vorgesehenen Plätze abgestellt werden. Die Stadt haftet nicht für Verlust oder Beschädigung.

V. Freibäder

Die Öffnungszeiten für den allgemeinen Betrieb der Freibäder werden bekanntgegegeben. Bei schlechter Witterung können andere Öffnungszeiten angeordnet

werden.

S a t z u n g

der Stadt Lahr über ein besonderes Vorkaufsrecht vom 3.4.1980

Aufgrund des § 25 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl.I.S.2256 ff.) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Gesetzblatt 1976 S.1) hat der Gemeinderat am 10.9.1979 die folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Neben dem der Gemeinde nach § 24 BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr an den in § 2 bezeichneten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Bundesbaugesetz zu.

§ 2 Geltungsbereich

Das Vorkaufsrecht nach § 25 BBauG betrifft folgende Grundstücke des Altstadtbereichs von Lahr:

Flurstück Nr. 1, 2, 5, 7/1, 9, 10, 11, 16/1, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 99, 99/1, 103/1, 106, 106/1, 106/3, 106/4, 107, 108, 109, 124/1, 124/3, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 144, 147, 148, 149, 151, 152, 154/1, 154/2, 154/3, 154/4, 155, 157, 157/1, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173/1, 174, 175/1, 240/13, 266, 267, 268, 269/1, 269/2, 269/3, 269/4, 270, 379, 380, 391, 397, 399/3, 399/5, 401, 402, 403/1, 404, 405/1, 405/3, 408, 408/2, 409, 409/1, 409/2, 409/3, 410, 411, 412, 413, 414/1, 414/2, 415, 416/1, 416/2, 417, 419, 419/1, 420, 421, 422, 423, 424/1, 437, 438, 439/1, 439/2, 440/4, 441, 442, 452/3, 454, 458, 459, 460, 461/1, 461/2, 463, 463/1, 464, 465, 466, 467, 474, 475, 476, 477, 478, 478/1, 480, 481, 482, 483, 484/1, 488/1, 488/2, 488/3, 489, 490, 491, 492/2, 492/9, 498, 498/1, 500, 502, 503, 504, 505, 506, 506/1, 506/2, 507/1, 507/2, 507/3, 510, 510/1, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 532, 533, 534, 535, 535/1, 539, 540, 541, 542/1, 544/1, 544/2, 546, 547, 548, 549, 550, 551 ,552, 553/1, 554, 555/1, 555/2, 557, 560, 561, 562/1, 564, 565, 566, 568/1, 568/2, 568/3, 569, 570, 571, 572, 575, 576/1, 576/2, 576/3, 577, 581, 582, 583, 586, 587, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 596/1, 598/2, 599, 600, 601, 602, 603, 605, 608, 609, 610, 611, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 623/1, 623/2, 625, 629, 630, 631/1, 631/2, 632, 633, 635/1, 638, 639, 640, 640/1, 641, 643, 643/1, 644/1, 645, 646, 647/1, 647/2, 647/3, 648, 649, 650/1, 650/2, 650/3, 651, 652, 653/1, 655, 655/1, 656, 657, 658, 659, 660, 661/1, 662, 731, 927, 928, 929, 930, 932, 933, 934, 935, 937, 937/5, 938, 939, 940, 941/1, 941/2, 942.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungstextes zusammen mit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung durch Erlaß des Reg. Präsidiums Freiburg vom 23.1.1980 –Az.:13/24/0003/13- gem. § 25 Abs. 2 Satz 1 BBauG genehmigt.

S a t z u n g

der Stadt Lahr über ein besonderes Vorkaufsrecht vom 27.9.1983

Aufgrund des § 25 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl.I.S.2256 ff) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Dez. 1975 (Gesetzblatt 1976 S.1) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 26.9.1983 die folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Lahr bei den in § 2 bezeichneten Flurstücken ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 BBauG zu.

§ 2 Geltungsbereich

Das Vorkaufsrecht nach § 25 BBauG betrifft folgende Flurstücke der Gemarkung Lahr:

Flurstück Nr. 1400, 1401, 1402, 1404, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1422, 1423, 1425/1, 1427, 1430, 1431, 1434, 1434/1, 1436, 1437 (Teil), 1438, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1449, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519/1, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1540/1, 1541/2, 1543, 1545/1, 1546, 1547, 1549, 1550, 1551, 1552/1, 1552/2, 1553, 1553/1, 1555, 1556, 1557/1, 1557/2, 1558/2, 1560 (Teil), 1561, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1591, 1592, 1592/1, 1593, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1612/1, 1613, 1614, 1616, 1618, 1620, 1622/1, 1623, 1624, 1626/1, 1627, 1628/1, 1628/2, 1629, 1630, 1631, 1632/1, 1634, 1635, 1636, 1637, 1638, 1639 (Teil), 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1647, 1648, 1649, 1650/1, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1666, 1667, 1668, 1669, 1671, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1687/1, 1688, 1690, 1691, 1693.

Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 1.9.1983.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungstextes in Kraft.

Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung durch Erlaß des Regierungspräsidiums Freiburg vom 11.1.1984 –Az.: 13/24/0003/13 gem. § 25 Abs. 2 Satz 1 BBauG genehmigt.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 27.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

I.
Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Lahr erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2
Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1.	für Anbaustraßen	
in		bis zu einer Breite von
1.1	Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6 m;
1.2	Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten	10 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	7 m;
1.3	Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten	14 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	8 m;
1.4	Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten	18 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m;
1.5	Industriegebieten	20 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14,5 m;
2.	für Wohnwege bis zu einer Breite von	5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen

für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Stadt bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Stadt stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3
Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich

zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4
Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;

3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;

4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Erschließungsanlagen gelten im Sinne der Abs. 1 und 2 erst mit dem Zeitpunkt als endgültig hergestellt, in dem für die Ermittlung des Erschließungsaufwandes alle erforderlichen Schlussrechnungen und sonstigen Kostenunterlagen der Stadt vorliegen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall beschließen, dass auf die Herstellung einzelner Bestandteile von Erschließungsanlagen verzichtet wird oder im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen, solange die Erschließungsanlagen insgesamt bzw. die entsprechenden Teileinrichtungen noch nicht endgültig hergestellt sind.

§ 5
Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Stadt trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6
Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt

1. im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,

   a) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche,

   b) bei allen übrigen Grundstücken die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i. S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7
Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1. in den Fällen des § 11 Abs. 2	0,5,
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5,
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0.

§ 8
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

(2) Hinzuzurechnen sind Untergeschosse, die keine Vollgeschosse sind, wenn diese

1. überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger oder in Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) oder

2. zum Abstellen von Kraftfahrzeugen

genutzt werden.

(3) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 oder 2 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 und 2 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Zur Baumasse in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen i.S. von Abs. 2.

§ 9
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Zur Baumasse in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen i.S. von § 8 Abs. 2.

§ 10
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als

Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11
Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i. S. der LBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2 und 3.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,

2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind,

3. die nur mit Nebenanlagen i.S. von § 11 Abs. 3 bebaut sind.

§ 13
Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie einem Sondergebiet mit den Nutzungsarten „Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse“ liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 10 v. H. zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14
Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Stadt stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 1 und 2 bleiben solche Erschließungsanlagen unberücksichtigt, für die Beiträge oder Beträge einer Beitragsablösung für ihre erstmalige Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes bzw. Baugesetzbuchs und vergleichbarer früherer landesrechtlicher Vorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

§ 15
Vorauszahlungen

(1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Stadt gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 S. 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18
Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19
Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II.
Erschließungsbeitrag für Lärmschutzanlagen

§ 20
Erhebung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Stadt erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen), die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.

(2) Durch eine besondere Satzung werden geregelt

1. die Art und der Umfang der Lärmschutzanlage,
2. der Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Erschließungskosten,
3. die Art der Ermittlung und die Verteilung der Erschließungskosten,
4. welche Grundstücke durch die Lärmschutzanlage erschlossen werden (Zuordnung),
5. die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen,
6. wer den Erschließungsbeitrag schuldet,
7. die Entstehung und Fälligkeit der Beiträge.

III.
Schlussvorschriften

§ 21
Andere Erschließungsanlagen

Die Stadt Lahr erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),

3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),

4. Kinderspielplätze,

keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 22
Übergangsregelungen

(1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 22.11.1988 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.

(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, den 28.03.2006 DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Wolfgang G. Müller

A L T S T A D T S A T Z U N G

vom 7.12.1981

Aufgrund des § 39 h Bundesbaugesetz –BBauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBI I S. 2257) und des § 111 Abs. 1 sowie Abs. 2 Ziffer 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg –LBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1972 (BGI. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (BGI 1976 S. I) hat der Gemeinderat am 7.12.1981 folgende Satzung zum Schutze der Altstadt zur Erhaltung baulicher Anlagen und zur Pflege des historischen Stadtbildes (Altstadtsatzung) beschlossen.

Vorbemerkung:

Die Altstadtsatzung soll die Gefahren abwehren, die dem historischen Stadtkern durch fortwährende bauliche Eingriffe drohen.
Sie schützt nicht nur jene Denkmäler, deren historische und kunstgeschichtliche Bedeutung unumstritten ist, sondern auch die “anonyme“ Bausubstanz; die Dachlandschaft sowie die Straßen- und Platzräume, die für den Wert eines Stadtbildes und gewachsene städtebauliche Strukturen ebenso wichtig sind.

Der Prozeß der negativen Veränderung der historischen Substanz vollzieht sich meist in kleinen und kleinsten Schritten. Deshalb muß allen Bürgern bewußt werden, daß die Summierung “unbedeutender“ Änderungen zu einer schleichenden Entwertung oder zur Nivellierung des Stadtbildes führt.

Diese Satzung konkretisiert im Bereich der Stadtbildpflege die Sozialgebundenheit des Eigentums, die sich aus Artikel 14 Abs. 2 unseres Grundgesetzes ergibt: “Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die dem Schutze der Altstadt, der Erhaltung baulicher Anlagen und der Pflege des historischen Stadtbildes dienende Satzung gilt für das innerhalb der nachstehenden Grenzen gelegene Gebiet.
Die nördliche Grenze verläuft –beginnend im Nordosten- am Knotenpunkt Gärtnerstraße/Burgheimer Straße/Friedrichstraße/die Turm- bzw. Bergstraße entlang westwärts bis zur Kreuzung Goethestraße/Bergstraße.

Die Westgrenze verläuft von der Kreuzung Bergstraße/Goethestraße die Goethestraße entlang südwärts bis zur Kreuzung Goethestraße/Lotzbeckstraße; von dort ostwärts die Lotzbeckstraße entlang bis zur Kreuzung Lotzbeckstraße/Alte Bahnhofstraße; von dort die Alte Bahnhofstraße entlang südwärts bis zum Knotenpunkt Friedrich-Ebert-Platz.

Die südliche Grenze verläuft vom Knotenpunkt Friedrich-Ebert-Platz die Tiergartenstraße und die B 415 entlang ostwärts bis zur Kreuzung B 415 / Schützenstraße.

Die östliche Grenze verläuft von der Kreuzung Schützenstraße / B 415 die Gärtnerstraße entlang nordwärts bis zum Knotenpunkt Gärtnerstraße / Burgheimer Straße / Friedrichstraße.

(2) Soweit vorstehende Straßen als Grenzen bezeichnet sind, gilt die Straßenmitte als Grenze.

Anl. (3) Der dieser Satzung beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltung baulicher Anlagen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Abbruch, der Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen einer Genehmigung nach § 39 h BBauG.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll;
a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder

b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Bauliche Maßnahmen an Fassaden und Dächern, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind durch entsprechende Werkstoffwahl, Farbgebung und Gestaltung so auszuführen, daß sie der Erhaltung des historischen Stadtbildes dienen.
Von besonderer Bedeutung sind dabei die historischen Ensembles in der Markstraße, in der Kaiser- und Friedrichstraße, am Urteilsplatz und in den umliegenden Straßenzügen. Stilbildend sind hier vorwiegend die Architekturelemente der Bürgerhäuser des 18./19. Jh. mit ihrer starken Gliederung, ihrer Dachlandschaft und den Schmuckelementen.

§ 4

Dachform und Dachdeckung
(Erhaltung der Dachlandschaft)

(1) Zur Erhaltung der Dachlandschaft sind Steildächer mit Ziegeldeckung (naturrot bis rotbraun) auszuführen.
Anderes Bedachungsmaterial (z.B. Asbestzement) ist nicht zugelassen.
Biberschwanz- und Naturschieferdeckungen sind zu erhalten.

(2) Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 50% der Gebäudelänge betragen. Beim stehenden Format dürfen sie bei einem Zwischenraum von mindestens 1,20 m nicht breiter als 1,30 m, bei liegenden Formaten nicht höher als 0,70 m sein.

(3) Der Abstand der Dachaufbauten oder Dacheinschnitte vom Ortgang muß mindestens 2,0 m betragen.

(4) Liegende Dachfenster über 0,5 m² sind nur als notwendige Fenster gem. § 65 Abs. 2 LBO zulässig.

(5) Ortgang- und Traufgesimse sind im Maß der Auskragung und in der Profilierung der vorhandenen Bebauung anzugleichen.

(6) Auf jedem Gebäude darf nur eine Außenantenne errichtet werden.
Sie soll die Dachlandschaft nicht beeinträchtigen.

§ 5

Fassadengestaltung

(1) Bei vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbaren Fassaden, deren Fenster mit Klappläden versehen sind, müssen die Klappläden bei der Vornahme baulicher Maßnahmen beibehalten werden, wenn sie für die Gliederung der Fassade eines Gebäudes prägend sind. Die gleichzeitige Anbringung vorgehängter Rolläden ist untersagt, soweit die Rolladenkästen sichtbar sind.

(2) Wenn mehrere Gebäude zu einem Gebäude zusammengefaßt werden, sind die Fassaden –auch bei einem Neubau- so zu gliedern, daß die bisherigen Hausbreiten im wesentlichen gewahrt bleiben. Bestehende Versätze in den Gebäudefluchten und Vorkragungen müssen erhalten bleiben.

(3) Gebäude und Gebäudegruppen, die architektonisch eine Einheit bilden, sind bei der Vornahme baulicher Maßnahmen in Farbgebung, der Wahl der Baustoffe und des Außenputzes sowie in den Proportionen aufeinander abzustimmen.

(4) Leitungsführung auf der Fassade (z.B. Be- und Entlüftungen, Telefonanschlüsse, Stromleitungen) sind nicht zulässig.

(5) Leitungsführungen nach Abs. 4 sind ausnahmsweise zulässig,
a) wenn die Leitung aus technischen Gründen nur an der vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbaren Fassade verlegt werden kann;
b) wenn die Unzulässigkeit eine besondere Härte darstellt.

(6) In den Fällen nach Abs. 5 ist eine unauffällige Führung der Leitung vorzunehmen.

§ 6

Erhaltung historischer Bauteile

(1) Bauteile von künstlerischer, kunsthandwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung, wie besonders gestaltete Ladenfronten (Ladeneingänge und Schaufensteranlagen), Hauseingänge (Türblätter, Türrahmen, Umrahmung und zugehörige Stufen), Wappen- und Schlußsteine, Inschriften, Gewände, Figuren, Konsolen, sind an Ort und Stelle sichtbar zu erhalten.

(2) Wo die Belassung nicht möglich ist, sind diese Bauteile wieder zu verwenden.

§ 7

Fenster und Türen

(1) Vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Einzelfenster (ausgenommen Schaufenster) mit einer Höhe von mehr als 1,25 m oder einer Breite von mehr als 0,85 m sind in allen Geschossen mit einer stilentsprechenden Unterteilung herzustellen.

(2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und in Größe und Proportionen auf das Gebäude und seinen Maßstab abzustimmen.
An den Ecken bestehender Gebäude müssen Wandpfeiler von mindestens 0,4 m Breite erhalten bleiben.

(3) Bei der Vornahme baulicher Maßnahmen an bestehenden, vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbaren Haus- und Ladeneingängen sind Türen zu verwenden, die mit der Architektur des Hauses in Einklang stehen. Hierbei ist die Gestaltung nach historischen Vorbildern ausdrücklich erwünscht.

§ 8

Werbeanlagen, Hinweisschilder, Automaten

(1) Werbeanlagen (§ 17 Abs. 1 LBO), Hinweisschilder und Automaten müssen in Größe, Farbe und Anordnung dem Charakter der Plätze und der Straßenzüge entsprechen und sind den Proportionen des Gebäudes anzupassen, an dem sie angebracht werden.
Dies gilt auch bei serienmäßig hergestellter Firmenwerbung einschl. registrierter Waren- und Firmenzeichen.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite der Gebäude zulässig. Sie können indirekt beleuchtet werden.

(3) Werbeanlagen und –schriften sollen den Proportionen des Gebäudes entsprechen und die Höhe von 0,4 m nicht überschreiten. Bei einzelnen aufgesetzten Schriftzeichen ist eine maximale Höhe bis zu 0,5 m zugelassen. Werbeanlagen

dürfen Architekturgliederungen von Gebäuden (Gesimse, Lisenen, u.a.) sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken oder überschneiden.

(4) Unzulässig sind:
- Werbeanlagen über 2 m²,
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht,
- Lichtwerbung in grellen Farben,
- Werbeanlagen vor Obergeschossen und oberhalb der Dachtraufe. Ausgenommen ist die Fassadenzone bis auf Höhe der Fensterbrüstung des I. Obergeschosses, wenn im Erdgeschoß keine Anbringungsmöglichkeit besteht,
- Stechschilder, sofern sie mehr als 0,65 m ausladen.

(5) Ausdrücklich erwünscht sind folgende Ausführungen von Werbeanlagen:
- Schmiedeeiserne oder ähnliche Ausleger mit dazu passenden Darstellungen und Symbolen ohne direkte Beleuchtung,
- auf Putz gemalte Schrift.

(6) Vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Automaten, deren Tiefe 0,20 m bzw. deren Außenfläche 1,0 m² überschreiten sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in eine Wandnische oder Aussparung eingepaßt und farblich der Fassade angeglichen werden. Automaten, die die Maße nach Satz 1 unterschreiten, sind möglichst in vorhandene Nischen einzupassen.

§ 9

Zuschüsse der Stadt

Die Stadt Lahr gewährt bei baulichen Maßnahmen an der Außenseite der Gebäude für die aufgrund dieser Satzung entstehenden Mehraufwendungen einen Zuschuß, sofern diese Mehraufwendungen für den Bauherrn unzumutbar sind und Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Der Zuschuß ist mindestens einen Monat vor Beginn der Baumaßnahme zu beantragen.

§ 10

Genehmigungspflichtige Vorhaben

(1) Abweichend von § 89 Abs. 1 i.V.m. § 87 Abs. 1 LBO bedürfen folgende Vorhaben einer Baugenehmigung:

- Alle Veränderungen der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, die nicht bloße Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten (§ 89 Abs. 2 LBO) sind,
- Werbeanlagen mit mehr als 0,2 m² Größe,
- Automaten.

(2) Die Baurechtsbehörde kann bei allen genehmigungspflichtigen Vorhaben besondere Nachweise, Planunterlagen und Beschreibungen verlangen.

Damit die Einfügung der Werbeanlagen und Automaten in das Stadtbild und die Anordnung am Gebäude beurteilt werden können, sind bei diesbezüglichen Bauanträgen die am Objekt und an den benachbarten Gebäuden vorhandenen Werbeanlagen und Automaten in den Fassadenansichten maßstäblich darzustellen und durch Fotos anschaulich zu machen.

(3) Außenputz und Farbgebung baulicher Anlagen sind im Zusammenwirken mit der Stadt Lahr vorzunehmen.

§ 11

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung, in denen Ausnahmen vorgesehen sind, können Ausnahmen gewährt werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und für die die Ausnahmen festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
   a) Gründe des allgemeinen Wohles die Abweichung erfordern oder
   b) die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Die Befreiung wird von der Unteren Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lahr erteilt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 156 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG handelt, wer entgegen § 2 dieser Satzung ohne Genehmigung ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage abbricht oder ändert.

(2) Ordnungswidrig nach § 112 Abs. 2 Ziff. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs, 1-4, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1-3 S. 1, 8 Abs. 1-4, 6 und 7 S. I, II Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer die gem. § 10 Abs. 2 S. 1 verlangten Nachweise, Planunterlagen und Beschreibungen nicht vorlegt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

R I C H T L I N I E N
für die Vergabe von Bauplätzen der Stadt Lahr an natürliche Personen vom 12.10.1981, geändert am 23.01.1989

1. Vergabe von Bauplätzen

1.1 Veräußerung

1.2 Bestellung eines Erbbaurechts
Die Abgabe der Bauplätze ist eine freiwillige Leistung der Stadt Lahr, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Personenkreis

Jede natürliche Person kann einen städtischen Bauplatz (Wohnbauplatz) erwerben. Liegen mehrere Bewerbungen für denselben Bauplatz vor, sollen bei der Entscheidung für die Vergabe besondere Kriterien berücksichtigt werden; dazu gehören insbesondere Einkommensverhältnisse, Kinderzahl, Behinderten-eigenschaft, häusliche Verhältnisse (Pflege von Angehörigen).

3. Erbbaugrundstücke für Wohnungsbau

3.1 Erbbaurechte werden an den begünstigten Personenkreis (2.1 bis 2.5) vergeben.

3.2 Die Laufzeit des Erbbaurechts beträgt 99 Jahre. Als Abfindung werden jährlich 4 % des Richtwertes gemäß §§ 136 ff. BBauG erhoben.

3.3 Die Ablösesumme entspricht dem Richtwert zur Zeit der Aufgabe des Rechts abzüglich 10 %.

4. Industrie- und Gewerbegrundstücke

4.1 Die Veräußerungen erfolgen zum Richtwert.

4.2 Erbbaurechte werden zu den Bedingungen unter 3.2 und 3.3 vergeben.
Ausnahme: der Erbbauzins beträgt 7 % des Richtwertes.

4.3 Die Grundstücke werden an die Firmen und nicht an die Betriebsinhaber abgegeben.

4.4 Über Industrie- oder Gewerbeförderung entscheidet das zuständige Gemeinderatsgremium.

5. Ausschluß von Grundstückszuteilungen

Bauplätze sind nicht abzugeben an:

5.1 Bewerber, die Eigentümer oder Miteigentümer eines Wohngebäudes, einer Eigentumswohnung oder von Bauland sind. Ausnahme: Die Wohnverhältnisse entsprechen nicht mehr dem Familienstand. Dieses Eigentum ist zu veräußern und zur Finanzierung des Neubauvorhabens zu verwenden. Im Veräußerungsfalle ist das Eigentum zuerst der Stadt Lahr anzubieten.

5.2 Makler, Architekten, Fertighaushersteller und private Bauunternehmen. Ausnahmen sind zulässig, falls städtebauliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

6. Abgabebedingungen

6.1 Das Grundstück ist innerhalb von zwei Jahren zu bebauen.

6.2 Soweit Baugrundstücke der Stadt Lahr unter dem Verkehrswert veräußert werden, haben sich die Käufer in diesem Falle bei einer Weiterveräußerung innerhalb von zehn Jahren –ab Kaufvertragstermin- zu verpflichten, den Differenzbetrag zwischen Verkaufswert und Verkehrswert zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung des Grundstücks nachzuentrichten. Der Verkehrswert ist durch den Gutachterausschuß festzustellen.

6.3 Der vereinbarte Erbbauzins ist dem neuen Richtwert anzupassen, sobald sich dieser um 15 % gegenüber der jeweiligen Erbbauzinsgrundlage ändert. Eine etwaige Unwirksamkeit dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit des Gesamtvertrages nicht.

Das Erbbaurecht ist von den Erbbauberechtigten abzulösen, sobald das Einkommen die um 40 % erhöhte Einkommensgrenze nach dem II. WoBauG ohne die besonderen Zuschläge für junge Ehepaare, Schwerbehinderte usw. übersteigt.

Eine entsprechende Überprüfung durch die Stadt Lahr erfolgt alle zwei Jahre.

6.4 Bei Veräußerung von Reihenhausgrundstücken an einen Bauträger ist dieser verpflichtet, bei Weiterveräußerung dieser Grundstücke

6.4.1) zunächst von der Stadt Lahr vorgeschlagene Bewerber zu berücksichtigen,

6.4.2) die Festlegungen dieser Vergaberichtlinien einzuhalten,

6.4.3) von 6.4.1 und 6.4.2 nur abzuweichen, wenn diese Punkte nicht erfüllbar sind,

6.4.4) den Verkaufspreis ohne Zuschlag an die Käufer weiterzugeben.

6.5 Mängelhaftungen für das Baugrundstück werden nicht übernommen.

7. Zuständigkeit für die Grundstücksabgabe

7.1 Anträge auf Zuteilung von Bauplätzen sind grundsätzlich an die Stadt Lahr, Vermessungs- und Liegenschaftsamt, zu richten. Für Bauplätze, die in einem Stadtteil liegen, kann die Meldung auch über die jeweilige Ortsverwaltung erfolgen. Diese gibt die Anträge an das Städtische Vermessungs- und Liegenschaftsamt weiter.

Den Ortschaftsräten steht ein Vorschlagsrecht zu. Die im jeweiligen Stadtteil ansässigen Interessenten sind zu bevorzugen.

7.2 Über die Abgabe eines Bauplatzes entscheidet das nach der Hauptsatzung der großen Kreisstadt Lahr zuständige Gremium.

8. Ausnahmen

Die Vergabe von Baugrundstücken erfolgt unter Abwägung der Interessen der Gesamtstadt Lahr.

Gemeinderat und Technischer Ausschuß der Stadt Lahr können, wenn sich bei der Anwendung dieser Richtlinien unbillige Härten ergeben sollten, im Einzelfalle Abweichungen zulassen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. November 1981 in Kraft.

Allgemeine Bestimmungen der Stadt LAHR / SCHWARZWALD über die Stellplatzablösung vom 21.05.1985

Der Gemeinderat der Stadt Lahr / Schwarzwald hat am 15. April 1985 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1

Ablösung

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Lahr verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von DM 15.000,-- zu zahlen.

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt Lahr zur Ablösung erfolgt mit Abschluß eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster.

§ 4

Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1985 in Kraft. Sie werden ortsüblich bekanntgegeben.

Anlage

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht
-Stellplatz-Ablösungsvertrag-

zwischen

der Stadt Lahr/Schwarzwald, vertreten durch den Oberbürgermeister
-nachstehend "STADT" genannt-

und

.....
.....
-nachstehend "BAUHERR" genannt-

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Stadt Lahr/Schwarzwald zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 39 Abs. 5 Landesbauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1
Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die "Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung" der Stadt vom ..... zugrunde.

§ 2
Ablösungsbetrag

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für ..... auf dem Flurstück Nr. ..... an der ..... in ..... beantragt. Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Mitteilung der Baurechtsbehörde ..... Stellplätze notwendig. Hiervon kann der Bauherr ..... Stellplätze nicht/nur unter großen Schwierigkeiten herstellen.

Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze

einen Ablösungsbetrag von ..... DM
(in Worten: ..... Deutsche Mark),

insgesamt somit: ..... DM
(in Worten: ..... Deutsche Mark),

an die Stadt zu bezahlen.

Für die Berechung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 3
Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen der Stadt.

§ 4
Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5
Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag ist mit Abschluß dieses Vertrages fällig.

§ 6
Zustimmungserklärung

Die Stadt erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 der Landesbauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erfüllen. Die Zustimmung der Stadt erfolgt unter der Bedingung, daß von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

> "Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine Bestätigung der Stadt vorliegt, daß der Ablösungsbetrag nach § 2 des Vertrages mit der Stadt vom ..... bei der Stadt eingegangen ist."

§ 7
Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. wenn sie nach § 62 Landesbauordnung erlischt,
3. wenn sie zurückgenommen wir oder

4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung der Baurechtsbehörde vorlegt, daß ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 8
Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, daß die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.
Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Zustimmung der Stadt Lahr gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Landesbauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, daß die Pflichten des Bauherrn gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrages von der Baurechtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 9
Änderungsklausel

Sollten Bestimmungen diese Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen diese Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 10
Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird ... fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je ... Ausfertigungen. Eine Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde.

7630 Lahr/Schwarzwald, den .....

Für die Stadt Lahr:	Bauherr:
.....	.....

Satzung der Stadt Lahr zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135a – 135c Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch i. d. F. der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996, S. 29), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 7.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen) werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,

2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorgesehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Lahr zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a-135c Baugesetzbuch (BauGB)

Grundsätze für die Ausgestaltung von Augleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- Einsaat mit Gras-/Kräutermischung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive und extensive Begrünung von Dachflächen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen und Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensiven Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.2 Umwandlung von Acker und Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

S A T Z U N G
über die ERHEBUNG von GEBÜHREN für die Tätigkeit des GUTACHTERAUSSCHUSSES und seiner GESCHÄFTSSTELLE (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) und der §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 19.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach Maßgabe dieser Satzung.
(2) Bei Leistungen für Gerichte werden die Gebühren entsprechend dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner, Haftung

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens oder Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses veranlasst, oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem Verkehrswert der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Bauwerke, des Grundstückszubehörs und der Rechte an Grundstücken erhoben. Maßgebend ist der Verkehrswert nach Abschluss der Wertermittlung.
(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt die wirtschaftliche Einheit, nicht das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung. Als Grundstücke gelten auch die grundstücksgleichen Rechte (Wohnungs-/ Teileigentum, Erbbaurecht etc.).
(3) Für jeden ermittelten Verkehrswert eines Grundstücks wird die Gebühr - mit Ausnahmen der Absätze 4 bis 7 - gesondert berechnet.
(4) Liegen mehrere gleichartige, unbebaute, land- und/oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nebeneinander und bilden diese eine wirtschaftliche Einheit, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte dieser Grundstücke berechnet.

(5) Bei gleichzeitiger Bewertung mehrerer Wohnungs- / Teileigentumsrechte eines Eigentümers auf einem Grundstück wird aus dem höchsten Verkehrswert die volle Gebühr berechnet; für jeden weiteren Verkehrswert ermäßigt sich die Gebühr nach § 6 Abs. 1 um 50%.
(6) Werden für ein Grundstück mehrere Einzelwerte festgelegt, so wird die Gebühr aus der Summe der Einzelwerte berechnet.
(7) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen und Rechte, die sich auf ein Grundstück beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind.
(8) Ist für ein bebautes Grundstück zusätzlich der Bodenwert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre, so wird dafür keine zusätzliche Gebühr erhoben.
(9) Wird der Wert eines (ideellen) Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
(10) Bei Gutachten über die Ermittlung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (§ 154 Abs. 2 BauGB) wird die Gebühr aus dem ermittelten Neuordnungswert des gesamten Grundstücks nach § 6 Abs. 1 berechnet.
(11) Bei Wertermittlungen für Baulandumlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung nach § 6 Abs. 1.
(12) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes besondere Bodenwerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des durchschnittlichen gebiets- oder lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenwerten ist der höchste Wert zugrunde zu legen. Die maßgebliche Grundstücksgröße beträgt höchstens 800 m².
(13) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr nach § 6 Abs. 1 die auf die Gebühr entfallende Umsatzsteuer nach der gesetzlichen Höhe zu entrichten.

§ 4
Ermäßigte Gebühr

(1) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte im gleichen Antrag auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so bemisst sich die Gebühr für den Stichtag, der dem Tag der Bewertung am nächsten kommt, nach § 6 Abs. 1. Für jeden weiteren Stichtag ermäßigt sich die Gebühr nach § 6 Abs. 1 um jeweils 50 %.
(2) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut – im Zuge eines Verkehrswertgutachtens – zu bewerten, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs.2 Wertermittlungsverordnung) wesentlich geändert haben, so wird die Gebühr nach § 6 Abs. 1 um 50% ermäßigt.
(3) Für Umrechnungen und Wertfortschreibungen ohne erneute Bewertung durch den Gutachterausschuss beträgt die Gebühr 30% der nach dem fortgeschriebenen oder umgerechneten Wert zu erhebenden vollen Gebühr nach § 6 Abs. 1.
(4) Bei der Ermittlung des Verkehrswertes von Kleinbauten und von Grundstücken mit Kleinbauten (z.B. Garagen, Gartenhäuser) ermäßigt sich die Gebühr nach § 6 Abs. 1 um 50 %.

(5) Wird vom Antragsteller eine Ausfertigung des Gutachtens nicht verlangt, sondern nur eine schriftliche Mitteilung mit den relevanten Daten zum Verkehrswert, so beträgt die Gebühr 75 % der Gebühr nach § 6 Abs. 1.

§ 5
Erhöhte Gebühr

(1) Bei außergewöhnlich großem Aufwand (z.B. bei gesonderter Berücksichtigung von Entschädigungsgesichtspunkten zusätzlicher schriftlicher Begründung auf Verlangen des Antragstellers nach § 6 Abs. 3 Gutachterausschussverordnung, Bauaufmessungen mit erheblichem Zeitaufwand) erhöht sich die Gebühr nach § 6 Abs. 1 um 10 bis 50%.
(2) Wird vom Antragsteller eine zusätzliche Wertangabe verlangt (zusätzliche Angabe des Sach-, Ertrags- oder Vergleichswertes) – soweit dies möglich ist -, so wird hierfür zusätzlich 20% der Gebühr nach § 6 Abs. 1 verlangt.

§ 6
Gebührenhöhe

(1) Bei bebauten Grundstücken, Bauwerken, Grundstückszubehör und grundstücksgleichen Rechten beträgt die Gebühr

Verkehrswert		***Gebühr***
von	bis	*netto*
- €	50.000 €	450,00 €
50.001 €	75.000 €	590,00 €
75.001 €	100.000 €	730,00 €
100.001 €	125.000 €	830,00 €
125.001 €	150.000 €	930,00 €
150.001 €	175.000 €	1.030,00 €
175.001 €	200.000 €	1.130,00 €
200.001 €	225.000 €	1.230,00 €
225.001 €	250.000 €	1.320,00 €
250.001 €	300.000 €	1.410,00 €
300.001 €	350.000 €	1.500,00 €
350.001 €	400.000 €	1.590,00 €
400.001 €	450.000 €	1.680,00 €
450.001 €	500.000 €	1.770,00 €
500.001 €	750.000 €	1.990,00 €
750.001 €	1.000.000 €	2.210,00 €
1.000.001 €	1.250.000 €	2.430,00 €
1.250.001 €	1.500.000 €	2.650,00 €
1.500.001 €	1.750.000 €	2.870,00 €
1.750.001 €	2.000.000 €	3.090,00 €
2.000.001 €	2.250.000 €	3.310,00 €
2.250.001 €	2.500.000 €	3.530,00 €
2.500.001 €	3.000.000 €	3.970,00 €
3.000.001 €	3.500.000 €	4.410,00 €
3.500.001 €	4.000.000 €	4.850,00 €
4.000.001 €	4.500.000 €	5.290,00 €
4.500.001 €	5.000.000 €	5.730,00 €
über	5.000.000 €	5730,00 € zuzüglich 0,55 v. T. aus dem Betrag über 5.000.000 Euro

(2) Bei unbebauten Grundstücken ermäßigt sich die Gebühr nach § 6 Abs. 1 um 40%. Grundstücke mit untergeordneten baulichen Anlagen (Gebäudewerte bis 2.500 €) werden als unbebaut behandelt.
(3) In den Gebühren ist je eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für jeden Eigentümer (§ 193 Abs. 5 BauGB) enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug wird 0,75 € pro Seite DIN A 4 berechnet.
(4) Für die gesamten Bodenrichtwertkarten des Gemeindegebietes beträgt die Gebühr 100 €; für eine einzelne Karte / Auszug 30 €.
(5) Für schriftliche Bodenrichtwertauskünfte (§ 196 Abs. 3 BauGB) beträgt die Gebühr 30 € pro Wert.
(6) Für schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (d.h. ohne örtliche Besichtigung) gemäß § 195 Abs. 3 BauGB und § 13 der Gutachterausschussverordnung wird eine Gebühr von 30 € pro Wert erhoben.
(7) Für Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren gilt die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Lahr in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Rücknahme eines Antrages

(1) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Wertgutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr entsprechend dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.
(2) Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss des Gutachterausschusses zurückgenommen, so entstehen die vollen Gebühren.

§ 8
Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr nach § 6 Abs. 1 zu ersetzen.

§ 9
Gebühren für sonstige Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

Für sonstige Leistungen, soweit sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt sind, können Gebühren von 4,50 € bis 500 € erhoben werden.

§ 10
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird.
(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 7 dieser Satzung entsteht die Verwaltungsgebühr.

(3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden durch mündlichen oder schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig.
(4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
(5) Schriftstücke (z.B. Ausfertigungen, Abschriften, Urkunden) oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den/die Gebührenschuldner/in auf dessen/deren Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 11
Übergangsbestimmungen

(1) Für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die Verwaltungsgebührenordnung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig treten die „Besonderen Bestimmungen für den Gutachterausschuss“ in der Verwaltungsgebührenordnung zuletzt geändert am 18.12.2006 außer Kraft.

Gleichzeitig treten die „Besonderen Bestimmungen“ für den GA in der Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 21.02.1994 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.12.1997, 15.10.2001 und 18.12.2006 außer Kraft.

Lahr, den 19.12.2011

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 29.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, 29.12.2011

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Förderrichtlinien der Stadt Lahr zur Förderung von Familien mit Kindern und zur Förderung von energetisch hochwertigen Wohngebäuden

Der Gemeinderat hat am 24. Januar 2011 folgende Richtlinien der Stadt Lahr beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1) Junge Familien mit Kindern sollen beim Erwerb eines Eigenheims unterstützt und somit die Schaffung von Wohneigentum erleichtert werden. Ziel ist es, die Attraktivität des Wohnens für junge Familien in Lahr zu erhöhen.

2) Der im Rahmen des European Energy Award erarbeitete Maßnahmenplan sieht u.a. vor, energetische Kriterien bzw. Festsetzungen für den Verkauf von städtischen Bauplätzen einzuführen. Vor diesem Hintergrund soll in Lahr besonders energieeffizientes Bauen gewürdigt werden.

§ 2
Fördergrundsätze

1) Diese Richtlinien gelten in der Kernstadt und den Stadtteilen, auch für noch nicht veräußerte Bauplätze in älteren Baugebieten.

2) Anspruch auf Förderung besteht nur beim Erwerb eines Bauplatzes der Stadt Lahr, ausgenommen der Anspruch auf Förderung beim Bau eines Passivhauses. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Bauplatz von der Stadt Lahr gekauft wurde.

3) Generell besteht auf eine Förderung kein Rechtsanspruch, da es sich bei den Zuschüssen um eine freiwillige Leistung der Stadt Lahr handelt.

§ 3
Förderung von Familien mit Kindern

1) Den Kinderzuschuss erhalten Familien und Alleinerziehende für zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschluss im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kinder und für Kinder, die innerhalb eines Jahres nach Kaufvertragsabschluss geboren werden und für die ein Kindergeldanspruch besteht. Auf Verlangen ist die Kindergeldberechtigung nachzuweisen.

2) Gefördert werden <u>selbst genutzte</u> Eigenheime, die auf ehemals städtischen Grundstücken gebaut werden. Die Nutzung ist durch eine Anmeldebestätigung für den Hauptwohnsitz des Einwohnermeldeamtes (Bürgerbüro) nachzuweisen.

3) Für Einzel- und Doppelhausgrundstücke, die direkt an Privatpersonen verkauft werden, erhält der Erwerber den Kinderzuschuss nach Abschluss des Kaufvertrages mit der Stadt und Vorlage der geforderten Nachweise. Für Kinder, die innerhalb eines Jahres nach Kaufvertragsabschluss geboren werden, erhält der Erwerber den Kinderzuschuss nach Vorlage der geforderten Nachweise.

4) Bei Reihen- und Mehrfamilienhausgrundstücken, die von der Stadt Lahr an einen Bauträger verkauft und anschließend vom Bauträger an einen privaten Erwerber verkauft werden, gewährt die Stadt Lahr den Kinderzuschuss beim Nachweis des Erwerbs und des Bezugs des Hauses/ der Wohnung direkt an die privaten Erwerber des Hauses / der Wohnung. Für Kinder, die innerhalb eines Jahres nach Kaufvertragsabschluss (zwischen dem Bauträger und dem privaten Erwerber) geboren werden, gewährt die Stadt Lahr den Kinderzuschuss bei Vorlage der geforderten Nachweise. Als Nachweis des Erwerbs gilt der Kaufvertrag und als Nachweis des Bezugs des Hauses/ der Wohnung gilt die Anmeldebestätigung für den Hauptwohnsitz des Einwohnermeldeamts (Bürgerbüro).

5) Der Kinderzuschuss beträgt beim Kauf eines Einzel-, Doppel- oder Reihenhausbauplatzes pro Kind **1.500,- Euro**.

6) Der Kinderzuschuss beträgt beim Kauf einer Eigentumswohnung auf einem ehemals städtischen Mehrfamilienhausbauplatz pro Kind **1.500,- Euro**.

7) Der Kinderzuschuss wird pro Kind und pro Bauplatz bzw. pro Wohneinheit einmalig gewährt. Die Bezuschussung beschränkt sich (auch bei Familien) auf eine Eigentumswohnung bzw. einen Bauplatz.

§ 4
Förderung für den Bau von energetisch hochwertigen Wohngebäuden

1) Die Stadt Lahr gewährt Käufern von städtischen Bauplätzen für besonders energieeffiziente Wohngebäude (KfW-Effizienzhäuser 55 und KfW-Effizienzhäuser 40) einen Zuschuss. Beim Bau eines Passivhauses gewährt die Stadt Lahr einen Zuschuss in Höhe von 2.000,- Euro unabhängig davon, ob der Bauplatz von der Stadt Lahr gekauft wurde.

2) Der Zuschuss wird einmalig pro Bauplatz gewährt.

3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Förderung des Wohngebäudes durch die KfW nach dem Programm „Energieeffizientes Bauen“ in der jeweils aktuellen Fassung.

4) Die Stadt Lahr gewährt beim Bau von

   - <u>KfW-Effizienzhäusern 55</u> (Jahres-Primärenergiebedarf von nur 55 % eines vergleichbaren Referenzgebäudes)

     einen Zuschuss in Höhe von **1.000,- Euro**,

- KfW-Effizienzhäusern 40 (Jahres-Primärenergiebedarf von nur 40 % eines vergleichbaren Referenzgebäudes)

  einen Zuschuss in Höhe von **1.500,- Euro**,

- Passivhäusern (es muss nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) durch einen Sachverständigen nachgewiesen sein, dass der Jahres-Primärenergiebedarf nicht mehr als 40 kWh pro m² Gebäudenutzfläche und der Jahres-Heizwärmebedarf nach PHPP nicht mehr als 15 kWh pro m² Wohn-fläche beträgt)

  einen Zuschuss in Höhe von **2.000,- Euro**.

5) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass die genannten Energieniveaus unter Heranziehung der jeweils geltenden aktuellsten Fassung der Energieeinsparverordnung (EnEV) eingehalten werden. Sofern sich Änderungen bei den genannten Energieniveaus oder der Energieeinsparverordnung ergeben ist die Verwaltung ermächtigt, die zu erfüllenden Energieniveaus anzupassen.

6) Der Zuschuss der Stadt Lahr wird sowohl privaten Erwerbern, z.B. von Einzelhaus- und Doppelhausbauplätzen als auch Bauträgern beim Erwerb von Reihenhaus- und Mehrfamilienhausbauplätzen gewährt.

7) Der Zuschuss wird nach Fertigstellung des Wohngebäudes an den Erwerber des Bauplatzes ausbezahlt.

8) Als Nachweis gilt die Kopie der Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme – Energieeffizient Bauen“ (KfW-Formular). Es ist beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Abt. Liegenschaften, einzureichen.

§ 5
Zuständigkeiten

Der Oberbürgermeister ist grundsätzlich zur Regelung der Einzelfälle und Auslegung dieser Richtlinien zuständig, einschließlich etwaiger begründeter Abweichungen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab sofort in Kraft.

Lahr / Schwarzwald, 25. Januar 2011 Der Oberbürgermeister

Dr. Wolfgang G. Müller

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 19.07.1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 16.12.2002 folgende Betriebssatzung geschlossen:

§1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Lahr/Schwarzwald wird unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald anzunehmen, zu sammeln und der Reinigung zuzuführen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§2
Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Die nach der Hauptsatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald eingerichteten beschließenden Ausschüsse treten an die Stelle des beschließenden Betriebsausschusses. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche unter Beachtung des § 8 des Eigenbetriebsgesetzes.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.

§3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf € 0,— festgesetzt.

§4
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 17.12.2002 Der Oberbürgermeister

(Dr. Wolfgang G. Müller)

S A T Z U N G

über den Wochenmarkt der Stadt Lahr/Schwarzwald (Marktordnung) vom 23.11.2009

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 23.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Lahr veranstaltet den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2
Ort, Zeit und Öffnungszeiten

(1) Der Wochenmarkt findet an folgenden Tagen und Orten statt:

a) dienstags sowie samstags auf dem Marktplatz,
b) donnerstags auf dem Schloßplatz.

(2) In dringenden Fällen können die Markttage und die Marktflächen von der Stadt Lahr – Rechts- und Ordnungsamt – abweichend festgelegt werden.

(3) Die Öffnungszeiten der Märkte werden nach Bedarf von der Stadt Lahr – Rechts- und Ordnungsamt – unter Berücksichtigung der Interessen von Anbietern und Kunden bestimmt.

(4) Soweit ein Markttag, die Öffnungszeit oder der Ort abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3
Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren angeboten werden:

a) Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden;

b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;

d) alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle;

e) Waren des täglichen Bedarfs, ausgenommen Tabakwaren, Schmuck einschließlich Modeschmuck, Schuh- und sonstige Lederwaren, Textilien, Literatur, Tonträger sowie Elektroartikel.

§ 4
Zulassung

(1) Bei der Zulassung der Anbieter sind insbesondere die Grundsätze der Marktfreiheit und Gleichbehandlung, die Eignung eines Bewerbers sowie das bestehende Warenangebot auf dem Markt zu berücksichtigen. Die Zulassung zum Markt ist schriftlich zu beantragen. Sie wird befristet für einen Zeitraum von in der Regel drei Jahren erteilt. Eine automatische Verlängerung der Zulassung findet nicht statt; sie ist insbesondere nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung zu dem Markt kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

(3) Im Rahmen der Zulassung wird ein Standplatz zugewiesen. Auf einen bestimmten Standplatz besteht kein Anspruch.

(4) Das Verfahren nach Abs. 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5
Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

§ 6
Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen dürfen auf dem Markt nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände benutzt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht niedriger als 0,6 m sein.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie dürfen ohne Zustimmung der Stadt Lahr – Rechts- und Ordnungsamt – weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Standfläche darf nicht beschädigt werden.

(4) Die Anbieter müssen an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anbringen. Anbieter, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Andere als Namens- oder Firmenschilder sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtung und mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Anbieters zulässig.

(5) Rettungswege sind freizuhalten.

§ 7
Verhaltensregeln

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie Anordnungen der Stadt Lahr – Rechts- und Ordnungsamt – zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht bleiben unberührt.

(2) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von dem zugelassenen bzw. zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(3) Die Anbieter sind verpflichtet

a) ihre Verkaufseinrichtungen und Standplätze sauber zu halten und Marktabfälle sowie Kehricht in besonderen Behältnissen aufzubewahren,
b) verdorbene Ware auszusondern sowie
c) Verpackungsmaterial bereitzuhalten.

(4) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf dem Markt zurückgelassen werden.

(5) Ferner ist auf der Marktfläche unzulässig:

a) Waren im Umhergehen anzubieten,
b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb der Verkaufseinrichtungen zu verteilen,
c) Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Fahrzeuge mitzuführen. Zulässig ist das Befahren der Marktflächen zum Einrichten oder Wegräumen eines Marktstandes vor und nach Marktende,
d) Lautsprecherwerbung sowie Musikdarbietungen.

§ 8
Widerruf der Marktzulassung

Die Zulassung zu dem Markt kann durch die Stadt Lahr – Rechts- und Ordnungsamt – widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder für öffentliche Zwecke benötigt wird,
c) der zugelassene Anbieter oder dessen Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
d) fällige Marktgebühren trotz wiederholter Mahnungen nicht entrichtet werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 Abs. 1 am Markt teilnimmt, obwohl die Zulassung abgelaufen oder versagt worden ist,

b) entgegen § 6 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen benutzt, die sich nicht in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

c) entgegen § 6 Abs. 4 keine oder unzulässige Schilder anbringt,

d) entgegen § 7 Abs. 2 Waren nicht von dem zugelassenen bzw. zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,

e) entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle auf dem Markt zurücklässt,

f) entgegen § 7 Abs. 5 Buchst. a) Waren im Umhergehen anbietet,

g) entgegen § 7 Abs. 5 Buchst. b) Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb der Verkaufseinrichtungen verteilt,

h) entgegen § 7 Abs. 5 Buchst. c) Fahrzeuge auf dem Markt mitführt

i) entgegen § 7 Abs. 5 Buchst. d) Lautsprecherwerbung betreibt oder Musik darbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahr über den Wochenmarkt und den Jahrmarkt (Marktordnung) vom 29.11.2004 außer Kraft.

Lahr, den 24.11.2009

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht; in der Lahrer Zeitung am 27.11.2009 und in der Badischen Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 28.11.2009.

Lahr, 02.12.2009

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

S A T Z U NG

der Stadt Lahr/Schwarzwald
über die Erhebung von Marktgebühren
- Marktgebührensatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 18.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Lahr/Schwarzwald erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Marktgebühren für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs.

§ 2
Bemessung

(1) Die Gebühren werden nach der Fläche (m²) des überlassenen Standplatzes bemessen.

(2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

(3) Die Gebühren für den Wochenmarkt werden wie folgt festgesetzt:

Nr. 1 Tagesgebühr für Benutzung des Marktplatzes pro angefangenen m² Fläche an folgenden Wochentagen sowohl ohne Verkaufswagen als auch mit aufgestellten Verkaufswagen/Verkaufsanhänger:

a)	Dienstag	0,26 €
b)	Samstag	0,26 €

Nr. 2 Tagesgebühr für Benutzung des Schlossplatzes pro angefangenen m² Fläche am folgenden Wochentag sowohl ohne Verkaufswagen als auch mit aufgestellten Verkaufswagen/Verkaufsanhänger:

Donnerstag	0,26 €

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz überlassen wird. Er ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung eines Standplatzes. Dies gilt auch, wenn der Standplatz nicht vollständig oder zeitweise überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Ausnahmen hiervon sind möglich bei einer Nichtnutzung des Standplatzes von mehr als zwei Wochen, sofern dies rechtzeitig - mindestens jedoch vier Tage - vor dem Markttag bei der Stadt Lahr/Schwarzwald angezeigt wird.

(2) Die Gebührenschuld wird jeweils vierteljährlich durch Bescheid festgesetzt.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

(4) Bei saisonalen Marktteilnehmern kann ein Standplatz auch tageweise überlassen werden.

(5) Der Nachweis über die Zahlung der Gebühren ist bis zum Ablauf des Zeitraums, für den der Standort überlassen worden ist, aufzubewahren und dem/der Beauftragten der Stadt Lahr/Schwarzwald auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 08.10.1993 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 19.06.2012

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 29.06.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr/Schwarzwald, den 02.07.2012

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Satzung
der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Kleinkläranlagensatzung)
vom 17.12.2007
i.d.F. der Änderungssatzung vom 15.12.2014
- Bereinigte Fassung -

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen, die durch Beschluss vom 15.12.2014 geändert worden ist:

§ 1
Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung

(1) Die Stadt Lahr/Schwarzwald betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt Lahr/Schwarzwald oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 1 Satz 3 Wassergesetz.

§ 2
Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Lahr/Schwarzwald zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45 b Abs. 2 Nr. 2 Wassergesetz bleibt unberührt.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss und die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

(4) Eine Befreiung zur Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlamms bzw. Abwassers wird dem nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag (ab 01.01.2010 nur noch für tierische Abwässer) insoweit und so lange erteilt, als er selbst eine ordnungsmäßige Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlamms bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.

§ 3
Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder einer Fachkraft nachzuweisen.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung und alle darin enthaltenen Bestimmungen über den Ausschluss von Einleitungen und den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen.

§ 4
Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt Lahr/Schwarzwald für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Die Stadt Lahr/Schwarzwald kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(3) Die Stadt Lahr/Schwarzwald übernimmt die Kontrolle der Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Die Stadt Lahr/Schwarzwald beauftragt ein privates Unternehmen mit dem Transport der Abwässer in das Klärwerk des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr.

(5) Zeitpunkt der Ablieferung und die Annahmemengen werden im Einzelfall vom Abwasserverband Raumschaft Lahr und dem Unternehmen festgelegt.

§ 5
Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Lahr/Schwarzwald binnen eines Monats anzuzeigen:

- die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben, sowie deren evtl. baulichen Veränderungen;
- den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Lahr/Schwarzwald den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung vorgesehenen Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf gefüllt ist.

(3) Den Beauftragten der Stadt Lahr/Schwarzwald, insbesondere dem durch die Stadt Lahr/Schwarzwald beauftragten Abfuhrunternehmen, ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren

- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
- zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und 2.

(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt Lahr/Schwarzwald für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt Lahr/Schwarzwald von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 7
Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

(1) Die Stadt Lahr/Schwarzwald erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 8
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt

für jeden m³ Entleerungsgut € 35,00.

Angefangene m³ werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 m³ auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 10
Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nicht der Stadt Lahr/Schwarzwald überlässt;
2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;

3. entgegen § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 4 i. V. m. der Abwassersatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald in der jeweilig gültigen Fassung Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. entgegen § 3 Abs. 4 i. V. m. der Abwassersatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald in der jeweilig geltenden Fassung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
5. entgegen § 3 Abs. 4 i. V. m. der Abwassersatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald in der jeweilig geltenden Fassung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
7. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Stadt Lahr/Schwarzwald nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahr über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben -Kleinkläranlagensatzung- vom 03.09.1990 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 18.12.2007

gez. Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

S A T Z U N G
des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr
vom 30.12.1982 in der Fassung der Änderungssatzungen
vom 13.07.1990 und 02.04.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) und der §§ 5 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) i.V.m. § 22 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes hat die Verbandsversammlung am 30.12.1982, 13.07.1990 und 02.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

-Bereinigte Fassung-

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Mitglieder

Die Stadt Lahr und die Gemeinden Kippenheim, Schuttertal und Seelbach bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974.

§ 2
Name und Sitz

Der Zweckverband hat den Namen „Abwasserverband Raumschaft Lahr“.
Er hat seinen Sitz in Lahr.

§ 3
Verbandsgebiet

Die Gebietsbereiche

a) Stadt Lahr mit den Stadtteilen Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz,
b) Gemeinde Kippenheim (ohne Schmieheim)
c) Gemeinde Schuttertal, bestehend aus den Ortsteilen Dörlinbach, Schuttertal und Schweighausen,
d) Gemeinde Seelbach mit dem Ortsteil Wittelbach

bilden das Verbandsgebiet.

§ 4
Verbandsaufgaben

1. Aufgabe des Abwasserverbandes ist es, die Reinhaltung der Gewässer im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Er hat insbesondere die im Verbandsgebiet anfallenden und gesammelten häuslichen und betrieblichen Abwässer sowie die Niederschlagswässer, soweit diese nach den einschlägigen Richtlinien mechanisch-biologisch zu behandeln sind, im Sinne des § 45 WG zu übernehmen und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in der Verbandskläranlage zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich zu beseitigen.

2. Der Abwasserverband kann Abwässer und Klärschlämme, die außerhalb des Verbandsgebietes angefallen sind, im Sinne des § 45 a Wassergesetz übernehmen und behandeln, soweit das Aufnahmevermögen der Verbandskläranlage dies zulässt und die Reinigungsleistung nicht beeinträchtigt wird.

3. Der Abwasserverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 5
Verbandsanlagen

1. Dem Abwasserverband obliegt der Erwerb, die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Gemeinschaftsanlagen und –einrichtungen und der Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

2. Verbandsanlagen sind:
   a) Verbandskläranlage
   b) Steuer- und Messeinrichtungen (ohne bauliche Anlagen)
   c) Ableitungskanal von der Verbandskläranlage bis Unditzdüker

3. Die Durchleitungskanäle verbleiben im Eigentum der Gemarkungsgemeinde, sie werden keine Verbandsanlagen. Der Verbindungskanal Seelbach-Reichenbach verbleibt bis zum Anschlusspunkt an Schacht Nr. 10 in Reichenbach im Eigentum der Gemeinden Seelbach und Schuttertal. Die Gemeinden überlassen die Nutzung der Sammler kostenlos dem Verband, wobei der Betrieb und die Unterhaltung dieser Kanäle bei den Eigentumsgemeinden verbleibt.

§ 6
Genehmigung der Anschlüsse

1. Die Genehmigung der Anschlüsse der Grundstücksentwässerungsanlagen an die Ortskanalisation erteilt jede Gemeinde für ihr Gebiet.

2. Bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken – soweit betrieblich verunreinigtes Abwasser anfällt – bedarf die Genehmigung des Anschlusses der vorherigen Zustimmung des Abwasserverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss entsprechend den anerkannten Regeln der Technik vollzogen wird.
   Die Zustimmung kann unter Bedingungen erteilt werden.

3. Abs. 2 gilt entsprechend, wenn bei bereits angeschlossenen Grundstücken eine Veränderung des Anfalls von betrieblich verunreinigtem Abwasser nach Art und Menge erfolgt.

4. Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung bleibt durch die Abs. 1 und 2 unberührt.

§ 7
Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Abwasserverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

2. Die Verbandsmitglieder haben den Abwasserverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

3. Der Abwasserverband kann von den Verbandsmitgliedern eine Vorbehandlung von Abwässern verlangen, wenn durch deren besondere Beschaffenheit erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind; es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.

4. Die Verbandsmitglieder haben dem Abwasserverband die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke, insbesondere ihrer öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen, für die Erstellung von Verbandsanlagen unentgeltlich zu gestatten.

II. <u>Verfassung und Verwaltung</u>

§ 8
Organe des Abwasserverbandes

Organe des Abwasserverbandes sind:

a) Verbandsversammlung
b) Verbandsvorsitzende

§ 9
Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus

   a) den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, an deren Stelle im Verhinderungsfall ihr Stellvertreter tritt, und

   b) den Vertretern der Gemeinderäte der Verbandsmitglieder

für die Stadt Lahr	7 Stadträte
für die Gemeinde Kippenheim	1 Gemeinderat
für die Gemeinde Schuttertal	1 Gemeinderat
für die Gemeinde Seelbach	1 Gemeinderat

2. Die Vertreter der Gemeinderäte werden für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt.

3. Bei Abstimmungen in der Verbandsversammlung gilt für die Verbandsmitglieder die folgende Stimmenverteilung:

Stadt Lahr	8 Stimmen
Gemeinde Kippenheim	1 Stimme
Gemeinde Schuttertal	1 Stimme
Gemeinde Seelbach	1 Stimme
	11 Stimmen

§ 10
Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Abwasserverbandes, soweit hierfür nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist.

2. Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 9 Stimmen gefasst werden:
   - Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters
   - Entlastung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters
   - Erlass und Änderungen von Satzungen
   - Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes
   - Feststellung des Jahresabschlusses
   - Genehmigung von Plänen für Bauvorhaben mit einem Aufwand über € 150.000.--
   - Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Haushaltsplanes, sofern der Betrag im Einzelfall € 150.000.-- übersteigt
   - Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grunderwerbsgleichem Recht, sofern der Erwerb im Einzelfall € 150.000.--übersteigt

3. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung beantragen. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Abwasserverbandes gehören.

4. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

5. Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Belange einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

6. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

7. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

8. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und ein weiter zu bestimmendes Mitglied der Verbandsversammlung zu beurkunden sind.

9. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeinderates getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 11
Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter.
   Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

2. Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein, bereitet die Beschlüsse vor und ist Leiter der Verbandsverwaltung. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
   Ihm werden auf Dauer übertragen:

- Genehmigung von Plänen für Bauvorhaben mit einem Aufwand bis zu € 30.000,--
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Haushaltsplanes, sofern der Betrag im Einzelfall € 100.000,-- nicht übersteigt
- Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von € 30.000.--
- Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grunderwerbsgleichem Recht, sofern der Erwerb im Einzelfall € 75.000,-- nicht übersteigt
- Aufnahme von Krediten innerhalb des in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sowie Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen
- Einstellung, Entlohnung und Entlassung von Arbeitern im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes

3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12
Verbandsrechner

1. Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsrechner.

2. Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Abwasserverbandes.

3. Der Verbandsrechner erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe durch die Verbandsversammlung festgesetzt wird.

4. Die Tätigkeit nach Abs. 2 kann von einem Verbandsmitglied miterledigt werden, wofür der Verband einen Verwaltungskostenbeitrag zahlt.

§ 13
Beschäftigte des Abwasserverbandes

1. Der Abwasserverband übernimmt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Beschäftigte der Mitglieder oder stellt die erforderlichen Beschäftigten ein. Ihre Tätigkeit ist durch eine Dienstanweisung zu regeln.

2. Tätigkeiten nach Abs. 1 können auch von Verbandsmitgliedern übernommen werden, wofür der Verband einen Verwaltungskostenbeitrag zahlt.

§ 14

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst ein Sitzungsgeld.

2. Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung.

3. Die Höhe der Sitzungsgelder und der Aufwandsentschädigung ist durch Satzung zu bestimmen.

III. Haushaltsführung

§ 15
Beteiligungsverhältnis

Bestimmung ist ersatzlos entfallen.

§ 16
Anlagenfinanzierung

1. Die Kosten für die Herstellung und den Erwerb von Verbandsanlagen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch eigene Mittel, und Darlehensaufnahmen finanziert.

2. Zur Beschaffung der eigenen Mittel wird eine Umlage entsprechend dem Umlageverteilungsschlüssel nach § 17 erhoben.

§ 17
Jahresumlage

1. Alle innerhalb eines Jahres anfallenden Kosten werden wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

   a) zu 50 % nach den in diesem Jahr von den Verbandsmitgliedern jährlich abgerechneten Abwassermengen (Parameter 1); Grundlage für die Ermittlung der abgerechneten Abwassermengen sind die örtlichen Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder.
   b) zu 50 % nach den in diesem Jahr an den Messanlagen des Verbandes festgestellten Trockenwetterabflussmengen (Parameter 2); Grundlage ist die Ermittlungsmethode, die auch bei der Berechnung der Jahresschmutzwassermenge gemäß dem Abwasserabgabengesetz angewandt wird.

2. Für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis 31.12.2005 gilt bezüglich dem prozentualen Anteil der Kostenumlegung nach den vorgenannten Ziffern 1.a) und b) folgende Übergangsregelung:

Jahr	Parameter 1	Parameter 2
2003	80 %	20 %
2004	70 %	30 %
2005	60 %	40 %.

§ 18
Festsetzung und Zahlung der Jahresumlagen

1. Die Jahresumlagen werden von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes vorläufig festgesetzt. Die endgültigen Umlagen richten sich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.

2. Die vorläufigen Umlagen sind in Monatsraten jeweils am 20. eines jeden Monats zu entrichten.

3. Nachzahlungen aufgrund der endgültigen Umlagen sind innerhalb 30 Tagen nach Anforderung fällig. Überzahlungen werden mit den vorläufigen Umlagen für das laufende Wirtschaftsjahr verrechnet.

4. Für verspätete Zahlungen werden Zuschläge in entsprechender Anwendung der §§ 240 f. AO erhoben.

IV. Sonstiges

§ 19
Satzungsbefugnis

Der Abwasserverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Abwasserverband kann im Geltungsbereich seiner Satzung alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 20
Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.

2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Abwasserverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 21
Auflösung des Abwasserverbandes

1. Der Abwasserverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.

2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Abwasserverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gültigen Kostenverteilungsschlüssels über. Der Vermögensteil, der von der Stadt Lahr/Schwarzwald bei der Verbandsgründung eingebracht wurde, wird abweichend von Satz 1 unentgeltlich und ohne Ansprüche der übrigen Verbandsmitglieder an die Stadt Lahr/Schwarzwald rückübertragen.

3. Unkündbare Angestellte und Arbeiter des Abwasserverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgelasten zu übernehmen.

4. Der Abwasserverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 22
Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 9 Stimmen beschlossen werden.

§ 23
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in die „Lahrer Zeitung“ und die „Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau“.

§ 24
Inkrafttreten der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung vom 30.12.1982 ist am 01.01.1983 in Kraft getreten, die Änderungssatzung vom 13.07.1990 am 01.01.1991 sowie die Änderungssatzung vom 02.04.2003 rückwirkend am 01.01.2003.

Lahr/Schwarzwald,

Der Verbandsvorsitzende

ABWASSERVERBAND
RAUMSCHAFT LAHR

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) und der §§ 5 Abs. 3 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) i. V. m. § 14 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr vom 30.12.1982 in der Änderungsfassung vom 01.01.2003 hat die Verbandsversammlung am 16.03.2012 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, einschließlich des/der Verbandsvorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für sonstige Dienstverrichtungen als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung von € 40,- je Sitzung.

Dauert eine Sitzung oder sonstige Dienstverrichtung länger als 4 Stunden, so erhöht sich der Betrag nach Satz 1 auf das Doppelte.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.12.1983 in der Änderungsfassung vom 17.07.2002 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 19.03.2012

Dr. Wolfgang G. Müller
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 23 der Satzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr vom 30.12.1982 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 13.07.1990 und 02.04.2003, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 23.03.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr/Schwarzwald, den 26.03.2012

Dr. Wolfgang G. Müller
Verbandsvorsitzender

Verbandssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr
vom 18. November 1997 in der Fassung vom 05. September 2015

Präambel

Die Beendigung der militärischen Nutzung des Flugplatzes Lahr bietet der Raumschaft neue Chancen. Das große Areal für eine wirtschaftliche Nutzung zu erschließen und es zu entwickeln ist eine große Herausforderung, die die Kraft einer einzelnen Gemeinde übersteigt.

Die Städte und Gemeinden Ettenheim, Friesenheim, Kippenheim, Lahr, Mahlberg, Meißenheim, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach und der Ortenaukreis haben sich deshalb zusammengeschlossen und gemeinsam den Zweckverband "Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr" gegründet.

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind sich darüber einig, dass diese große zukunftsorientierte Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung unseres Raumes nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann. Sie verpflichten sich gegenseitig, zum Gelingen des Industrie- und Gewerbeparks beizutragen.

Die Funktionsfähigkeit des Zweckverbandes setzt voraus, dass die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit der Flächennutzungsplanung der jeweiligen Gemeinde korrespondieren müssen, auf deren Gemarkung das Verbandsgebiet liegt. Bei der Planung des Gebiets und der Ansiedlung von Betrieben wird auf die berechtigten Interessen der Belegenheitsgemeinden Rücksicht genommen.

Durch die gemeinsame Arbeit der Mitglieder im Zweckverband werden attraktive Industrie- und Gewerbegebiete entwickelt, neue Arbeitsplätze geschaffen und die wirtschaftliche Dynamik in der Raumschaft verstärkt.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbandes

1. Die Städte und Gemeinden Lahr/Schwarzwald, Friesenheim, Ettenheim, Kippenheim, Seelbach, Schwanau, Schuttertal, Mahlberg, Meißenheim, Ringsheim, Rust und der Ortenaukreis bilden als Verbandsmitglieder unter dem Namen

   "Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr"

einen Zweckverband.

2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Lahr/Schwarzwald.

3. Das Verbandsgebiet umfasst die im Lageplan markierte Fläche auf den Gemarkungen Lahr und Friesenheim. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband erwirbt, beplant, erschließt und veräußert die Grundstücke im Verbandsgebiet.

2. Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Baugesetzbuch (BauGB). Er tritt insoweit für die verbindliche Bauleitplanung und ihre Durchführung, für die Vorbereitung und Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch an die Stelle der Stadt Lahr/Schwarzwald und der Gemeinde Friesenheim.

3. Die Stadt Lahr/Schwarzwald und die Gemeinde Friesenheim übertragen dem Zweckverband das Recht, die Erschließungsanlagen im Sinne des § 33 Satz 1 KAG zu schaffen und zu unterhalten. Sie übertragen dem Zweckverband ferner die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere das Recht der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 20 – 28 sowie 33 – 41 KAG, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räumungs- und Streupflicht nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg sowie die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach den §§ 43 Abs. 4 und 44 Straßengesetz sowie der Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 b, 2b und 3 Straßengesetz. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der notwendigen Satzungen.

3a. Die Stadt Lahr/Schwarzwald und die Gemeinde Friesenheim übertragen dem Zweckverband die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 und 56 WHG in Verbindung mit § 46 WG. Sie übertragen dem Zweckverband im Hinblick auf diese Aufgabe ferner das Recht der Erhebung von Kommunalabgaben nach den §§ 11, 13 – 17, 20 – 32 sowie 42 KAG. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der notwendigen Satzungen.

3b. Die Stadt Lahr/Schwarzwald und die Gemeinde Friesenheim übertragen dem Zweckverband das Recht zur Herstellung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen (§ 1a BauGB). Sie übertragen dem Zweckverband ferner die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere das Recht der Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – c BauGB. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der notwendigen Satzungen.

4. Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,

2. der/die Verbandsvorsitzende.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

2. Die Verbandsversammlung beschließt über

a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;

b) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes;

c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters;

d) den Erlass des Wirtschaftsplanes, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung des Jahresabschlusses;

e) die Genehmigung der Pläne für Hoch- und Tiefbauvorhaben mit einer Kostenvoranschlagssumme von über € 200.000,--

f) die Aufnahme von Krediten von mehr als € 50.000,--

g) die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Gesamtkosten € 200.000,-- übersteigen;

h) den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes im Wert von mehr als € 80.000,-

i) Stundungen aller Art über € 100.000,-- im Einzelfall;

j) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten im Wert von jeweils mehr als € 500.000,--

k) alle sonstigen wesentlichen Angelegenheiten, die für den Zweckverband oder seine Beteiligung/en von grundsätzlicher Bedeutung sind.

l) Die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligungen an solchen in Anlehnung an § 39 Abs. 2 Nr. 11 GemO.

m) Die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Zweckverbands und von solchen, an denen der Zweckverband beteiligt ist in Anlehnung an § 39 Abs. 2 Nr. 12 GemO.

n) Der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (Beherrschungs-, Ergebnisabführungs- und andere Unternehmungsverträge) bei Beteiligungsunternehmen.

o) Die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes bei Beteiligungsunternehmen.

p) Die Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Beteiligungsunternehmen.

q) Die Änderung von Gesellschaftsverträgen bei Beteiligungsunternehmen.

r) Die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren bei Beteiligungsunternehmen.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

1. Die Verbandsversammlung besteht aus sieben Vertretern der Stadt Lahr, fünf Vertretern der Gemeinde Friesenheim, jeweils einem Vertreter der Städte Ettenheim und Mahlberg, jeweils einem Vertreter der Gemeinden Kippenheim, Seelbach, Schwanau, Schuttertal, Meißenheim, Ringsheim, Rust, sowie einem Vertreter des Ortenaukreises.

2. In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder für jede angefangene 5 %-Umlagebeteiligung je eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringlichen Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt.

2. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

3. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern, ist nichtöffentlich zu verhandeln.

4. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

5. Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu beurkunden sind.

6. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeinderats sinngemäß.

§ 7

Verbandsvorsitzender

1. Der/die Vorsitzende des Zweckverbandes wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Vorsitzende(r) soll der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Lahr sein.
Der/die Stellvertreter/in wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) soll der/die jeweilige Bürgermeister/in der Gemeinde Friesenheim sein. Scheidet eine(e) Gewählte(r) aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzende(r) bzw. Stellvertreter/in.
Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit eine(n) neue(n) Verbandsvorsitzende(n) bzw. Stellvertreter/in zu wählen.

2. Der/die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung. Er/sie bereitet deren Sitzung vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm/ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Ihm/ihr obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der/die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

Auf Dauer werden übertragen:

- die Genehmigung von Plänen für Hoch- und Tiefbauvorhaben mit einer Kostenvoranschlagssumme bis zu € 200.000,--

- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, sofern der Betrag im Einzelfall € 500.000 nicht übersteigt,

- die Aufnahme von Krediten bis zu € 50.000,--

- die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Gesamtkosten € 200.000,--nicht übersteigen,

- den Verzicht auf Ansprüche sowie die Stundung von Ansprüchen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,

- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten im Wert von bis zu € 500.000,--

- Einstellung, Entlohnung und Entlassung von Arbeitern im Rahmen der jeweiligen Stellenübersicht.

3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Abs. 1 S. 2 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

1. Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst ein Sitzungsgeld.

2. Der/die Verbandsvorsitzende und der/die Stellvertreter/in erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Sitzungsgelder und der Aufwandsentschädigung ist durch Satzung zu bestimmen.

§ 9

Verbandsverwaltung

1. Am Sitz des Zweckverbandes kann eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet werden. Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitgliedes oder eines Dritten bedient.

2. Die Verbandsversammlung kann eine(n) Verbandsrechner/in bestellen. Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes.

3. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass ein Dritter die Kassengeschäfte für den Zweckverband weisungsunabhängig und eigenverantwortlich im Sinne einer vollumfänglichen Aufgabenübertragung wahrnimmt.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

1. Die Aufwendungen / Ausgaben des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch sonstige Erträge / Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan (Betriebskosten- und Zinsumlage) und den Vermögensplan (Kapitalumlage) veranschlagt.

2. Die Verbandsmitglieder beteiligen sich mit folgenden Anteilen an den Umlagen:

Lahr	45 %
Friesenheim	15 %
Ettenheim	4 %
Kippenheim	5 %
Mahlberg	3 %
Meißenheim	3 %
Ringsheim	3 %
Rust	3 %
Seelbach	5 %
Schuttertal	4 %
Schwanau	5 %
Landkreis	5 %
	100 %

3. Umlagevorauszahlungen können erhoben werden. Mit Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt die Festsetzung der Umlagen.

4. Die Umlagen / Umlagevorauszahlungen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe des jeweils gültigen Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich eines Aufschlages von 2 % zu entrichten.

5. Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Wirtschaftsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Wirtschaftsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen, Tilgungen oder Rücklagen benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Absatzes 2.

6. Unbeschadet des Absatzes 5 entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses über die nach Eigenbetriebsrecht zulässigen Ergebnisverwendungsmöglichkeiten.

§ 10 a

Wirtschaftsführung

Bezüglich Wirtschaftsführung und Rechnungswesen wendet der Zweckverband Eigenbetriebsrecht an.

§ 11

Verteilung des Steueraufkommens

1. Die Stadt Lahr/Schwarzwald und die Gemeinde Friesenheim verpflichten sich, das angefallene Ist-Aufkommen an Gewerbe- und Grundsteuer aus dem Verbandsgebiet

a) nach Abzug der finanziellen Nachteile nach dem Finanzausgleichsgesetz durch die Auswirkungen der Einnahmen aus den Realsteuern auf die Steuerkraftmesszahl, die Schlüsselzuweisungen, die Steuerkraftsumme, die Kreisumlage und die FAG-

Umlage und

b) nach Abzug der Gewerbesteuerumlage

jeweils an den Verband abzuführen.

Zum 30.06. eines Jahres ist von der Stadt Lahr / Schwarzwald und der Gemeinde Friesenheim ein Abschlag in Höhe des hälftigen Aufkommens des Vorjahres, nach Abzug lit. a) und b) zu entrichten.

2. Die Erträge des Zweckverbandes aus dem nach Abs. 1 abgeführten Gewerbesteuer- und Grundsteueraufkommen dienen zunächst zur Deckung der laufenden Betriebskosten sowie für die sonstigen Aufwendungen des Zweckverbandes. Sie dienen ferner der Rückzahlung der Umlagen, die die Verbandsmitglieder in den vorausgegangenen Wirtschaftsjahren gemäß § 10 erbracht haben.

3. Die verbleibenden Erträge des Verbandes aus dem Gewerbesteuer- und Grundsteueraufkommen werden an die Städte und Gemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind, abgeführt. Von diesen erhalten die Gemarkungsgemeinden vorab einen Anteil von 15 %, der unter diesen nach dem Verhältnis der eingebrachten Fläche zu verteilen ist. Die restlichen 85 % werden an alle Städte und Gemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind wie folgt verteilt:

Lahr	47,36 %
Friesenheim	15,80 %
Ettenheim	4,21 %
Kippenheim	5,26 %
Mahlberg	3,16 %
Meißenheim	3,16 %
Ringsheim	3,16 %
Rust	3,16 %
Seelbach	5,26 %
Schuttertal	4,21 %
Schwanau	5,26 %
	100,00 %

4. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei einer wesentlichen Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die zu einer wesentlichen Reduzierung des Gewerbesteueraufkommens (mehr als 20 %) führen, die Bestimmungen über die Verteilung neu zu fassen.

5. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des FAG-Rechtes die Verteilerregelung in einer dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise neu zu fassen.

§ 12

Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

1. Jedes Verbandsmitglied kann aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich zum Ende des Kalenderjahres sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidungswilligen Verbandsmitglieds das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maße übersteigt und ein weiteres Verbleiben im Zweckverband bei Abwägung aller Umstände unzumutbar werden lässt.

2. Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied mit 3/4 Mehrheit aller Stimmen aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.

4. Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern, entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen, aufgeteilt. Die Stimme des Ausscheidenden in der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 2) entfällt. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

5. Das Verbandsmitglied, das sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragt hat oder das aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden soll, ist von der Beschlussfassung über den Ausschluss oder das Ausscheiden ausgeschlossen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder durch die Verbandsversammlung aufgelöst werden.

2. Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen nach dem in § 10 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Hauptamtliche Beschäftigte sind in diesem Fall von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgelasten zu übernehmen.

§ 14

Schiedsstelle

1. Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern über die Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist zunächst das Regierungspräsidium Freiburg als Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

2. Erklären sich die Beteiligten mit dem schriftlichen Vorschlag des Regierungspräsidiums zur gütlichen Beilegung des Streits nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden, ist zur Verfolgung der Ansprüche der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in der Lahrer Zeitung und der Badischen Zeitung.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmen beschlossen werden.

Lahr, 05. September 2015

……
Dr. Wolfgang G. Müller
Verbandsvorsitzender

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder durch die Verbandsversammlung aufgelöst werden.

2. Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen nach dem in § 10 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Hauptamtliche Beschäftigte sind in diesem Fall von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgelasten zu übernehmen.

§ 14

Schiedsstelle

1. Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern über die Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist zunächst das Regierungspräsidium Freiburg als Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

2. Erklären sich die Beteiligten mit dem schriftlichen Vorschlag des Regierungspräsidiums zur gütlichen Beilegung des Streits nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden, ist zur Verfolgung der Ansprüche der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in der Lahrer Zeitung und der Badischen Zeitung.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmen beschlossen werden.

Lahr, 06. Juni 2001

.....
Dr. Wolfgang G. Müller
Verbandsvorsitzender

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb
Spital – Wohnen und Pflege

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65) und von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55, 57) sowie § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 04.10.1977 (GBl. 408) zuletzt geändert durch Gesetz v. 09.09.2010 (GBl. S. 793, 965) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in seiner Eigenschaft als Stiftungsrat des Hospital- Armenfonds Lahr am 19.04.2010 und 06.05.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

- Bereinigte Fassung -

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Das Spital - Wohnen und Pflege - des Hospital- und Armenfonds Lahr wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

2. Zweck des Eigenbetriebs ist, älteren Menschen Unterkunft, Pflege und Betreuung zu bieten. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

3. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Spital – Wohnen und Pflege“.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 770.000,-- € festgesetzt.

§ 4
Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat der Stadt Lahr als Stiftungsrat, der Haupt- und Personalausschuss des Gemeinderates der Stadt Lahr als Betriebsausschuss, der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Lahr als Vorsitzende/r des Stiftungsrates und die Betriebsleitung.

§ 5
Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet über:

   a) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes sowie die Übernahme weiterer Aufgaben,

   b) die Rückzahlung von Eigenkapital an den Hospital- und Armenfonds Lahr,

   c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

   d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme 250.000,-- € übersteigt,

   e) die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn der Aufwand 100.000,-- € übersteigt, soweit die Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird,

   f) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelnen 100.000,-- € übersteigt,

   g) die Feststellung des Jahresabschlusses,

   h) die Entlastung der Betriebsleitung,

   i) die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs „Spital – Wohnen und Pflege“ an den Hospital- und Armenfonds Lahr,

   j) die Bestellung der Betriebsleitung,

   k) die Übertragung von Aufgaben auf das Städt. Rechnungsprüfungsamt.

2. Die Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind in der Regel vom Betriebsausschuss vorzuberaten.

§ 6
Betriebsausschuss

Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Personalausschuss des Gemeinderates der Stadt Lahr wahr.

§ 7
Aufgaben des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss entscheidet über:

a) den Abschluss von Verträgen und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

b) den Vollzug des Erfolgs- und Vermögensplanes entsprechend den Bestimmungen der Zuständigkeitsregelungen finanzieller Art der Stadt Lahr im Rahmen der Zuständigkeiten des Haupt- und Personalausschusses in der jeweils gültigen Fassung,

c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten,

d) über Personalangelegenheiten entsprechend § 10 dieser Satzung,

e) die Festsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen,

f) die allgemeine Festsetzung von Pflegesätzen,

g) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung.

h) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als 10.000,-- € bis zu 100.000,-- € im Einzelfall.

§ 8
Aufgaben der/des Vorsitzende(n) des Stiftungsrates

1. In dringlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Stiftungsrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende des Stiftungsrates anstelle des Stiftungsrates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stiftungsrates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

2. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen. Er/sie ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

3. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates entscheidet über die Aufnahme von nach dem jeweiligen Wirtschaftsplan vorgesehenen Krediten und entscheidet über die Umschuldung von Darlehen.

4. Die Einwerbung und die Entgegennahme einer Spende obliegt der/dem Vorsitzende(n) des Stiftungsrates.

5. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates entscheidet über den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als 5.000,-- € bis zu 10.000,-- € im Einzelfall.

§ 9
Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

3. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Betriebsausschusses bei Angelegenheiten des Eigenbetriebs mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Stiftungsrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

4. Die Betriebsleitung hat die/den Vorsitzende(n) des Stiftungsrates und den/die Stadtkämmerer(in) der Stadt Lahr über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

   a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,

   b) unverzüglich zu berichten wenn,

      aa) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst im erheblichen Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.

      bb) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

5. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Stiftungsrates.

6. Die Betriebsleitung entscheidet nach Einbindung des/der Stadtkämmerers/ Stadtkämmererin der Stadt Lahr über den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 5.000,-- € im Einzelfall.

§ 10
Personalangelegenheiten

1. Der Stiftungsrat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

2. Der Stiftungsrat entscheidet über die Einstellung, Bestellung, Eingruppierung und Entlassung der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Vorberatung im Betriebsausschuss.

3. Der Betriebsausschuss entscheidet über die Einstellung, Bestellung, Eingruppierung und Entlassung der Pflegedienstleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates.

4. Die Betriebsleitung entscheidet nach Einbindung der Facheinheit über die Einstellung und Entlassung aller übrigen Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates.

§ 11
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

1. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres in Zusammenarbeit mit dem/der Stadtkämmerer(in) der Stadt Lahr einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über die/den Vorsitzende(n) des Stiftungsrates dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.

3. Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres in Zusammenarbeit mit dem/der Stadtkämmerer(in) der Stadt Lahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der/dem Vorsitzende(n) des Stiftungsrates vorzulegen.

§ 12
Inkrafttreten

1. Die Änderung der Betriebssatzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Lahr, den 23.05.2013

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Stiftungsrates

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19. Februar 1970, zuletzt geändert am 4. November 2002 durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 28. April 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, 28. April 2010

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Betriebssatzung des
Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 12.11.2007

§ 1
Name und Zweck

(1) Der Bauhof, die Stadtgärtnerei, die Friedhöfe sowie der Stadtwald werden zusammen als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach dieser Satzung geführt. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Ernennung, Eingruppierung und Entlassung der leitenden Beschäftigten und Beamten.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Bau- und Gartenbetrieb Lahr" -BGL-.

(3) Zweck des Eigenbetriebes ist

a) die Erbringung von Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und Eigenbetriebe.

b) die Durchführung des Bestattungswesens.

c) die Bewirtschaftung des Stadtwaldes.

(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt € 0,--.

§ 3
Organe

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4
Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder andere gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind, sowie über die allgemeine Festsetzung von Entgelten.

§ 5
Betriebsauschuss

Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Personalausschuss wahr. Sofern Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind oder das Anhörungsrecht der Ortschaftsräte zu berücksichtigen ist, bereitet der Betriebsausschuss diese vor.

§ 6
Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Gemeinderates (§ 4) sowie des Haupt- und Personalausschusses als Betriebsausschuss (§ 5) bestimmen sich nach Maßgabe der Bestimmungen in der Hauptsatzung der Stadt Lahr, sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine anderweitigen Zuständigkeiten gegeben sind.

§ 7
Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gesetze vorbehalten sind.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Oberbürgermeister kann seine Zuständigkeiten im Rahmen der Gesetze jederzeit widerruflich auf einen Dezernenten übertragen.

§ 8
Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/-leiterin, der/die vom Gemeinderat bestellt wird.

(3) Die Betriebsleitung leitet selbständig den Eigenbetrieb und ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind.

(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

§ 9
Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Der Fachbedienstete für das Finanzwesen ist frühzeitig zu unterrichten, wenn sich für den Eigenbetrieb ein Jahresfehlbetrag abzeichnet.

§ 10
Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Lahr für den Haupt- und Personalausschuss. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Ernennung, Eingruppierung und Entlassung der leitenden Angestellten und Beamten.

(2) Alle übrigen Beschäftigte werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Lahr eingestellt und entlassen.

§ 11
Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Der/die Betriebsleiter/ -leiterin ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes im bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Dezember 2007 in Kraft.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und § 3 des Eigenbetriebsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 15.12.2003 folgende Betriebssatzung geschlossen, zuletzt geändert am 14.12.2009:

§ 1
Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb wird unter der Bezeichnung „Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb „Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr“ wird nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(3) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:

a) die Durchführung der Betriebsführerschaft im Sinne von § 2 Personenbeförderungsgesetz für den Orts- und Nachbarortslinienverkehr innerhalb der Stadt Lahr

b) Bereitstellung und Betrieb des Parkhauses Stadtmitte

c) das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Versorgungsunternehmen.

d) Der Eigenbetrieb unterhält und betreibt das Terrassenbad und das Hallenbad zum Zwecke der sportlichen und freizeitgestaltenden Nutzung durch die Besucher.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dabei kann sich die Stadt Lahr (Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf € 100.000,-- festgesetzt.

§ 3
Organe

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4
Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder andere gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind, sowie über die allgemeine Festsetzung von Entgelten.

§ 5
Betriebsausschuss

Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Personalausschuss wahr. Sofern Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind bereitet der Betriebsausschuss diese vor.

§ 6
Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Gemeinderates (§ 4) sowie des Haupt- und Personalausschusses als Betriebsausschuss (§ 5) bestimmen sich nach Maßgabe der Bestimmungen in der Hauptsatzung, sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine anderweitigen Zuständigkeiten gegeben sind.

§ 7
Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gesetze vorbehalten sind.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer nächsten Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Oberbürgermeister kann seine Zuständigkeiten im Rahmen der Gesetze jederzeit widerruflich auf einen Dezernenten übertragen.

§ 8
Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/in, der/die vom Gemeinderat bestellt wird.

(3) Die Betriebsleitung leitet selbständig den Eigenbetrieb und ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind.

(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

§ 9
Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist. Der Fachbedienstete für das Finanzwesen ist frühzeitig zu unterrichten, wenn sich für den Eigenbetrieb ein Jahresfehlbetrag abzeichnet.

§ 10
Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Lahr für den Haupt- und Personalausschuss. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Ernennung, Eingruppierung und Entlassung der leitenden Angestellten und Beamten.

(2) Alle übrigen Beschäftigten werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Lahr eingestellt und entlassen.

(3) Für die Einstellung und Ernennung von Beamten gelten die gesetzlichen Regelungen.

(4) Für die Beteiligung der Personalvertretung in Personalangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Der/Die Betriebsleiter/in ist alleine vertretungsberechtigt.

(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Lahr, den 15.12.2009

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19. Februar 1970, zuletzt geändert am 4. November 2002 durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 22. Dezember 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, 22. Dezember 2009

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung –AbwS) der Stadt Lahr

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 19.12.2011 und 16.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtung

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Lahr mit Ausnahme des Verbandsgebietes des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr.

(2) Die Stadt Lahr betreibt die Beseitigung des im Geltungsbereich dieser Satzung anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt die hierzu erforderliche öffentliche Abwasseranlage bereit.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung, der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte, Retentionsbodenfilter), soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben und für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Anschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (Grundstücksanschlüsse).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Hierzu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte, die sich auf privaten Grundstücken befindliche Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

§ 3 Voraussetzungen für die Beseitigungspflicht

Die Stadt ist zur Beseitigung von Abwasser nur verpflichtet, soweit das Abwasser als angefallen gilt. Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, deren Einrichtungen zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(2) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Eine schadlose Beseitigung liegt vor, wenn eine schädliche Verunreinigung eines Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu erwarten ist. Auf die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserverordnung) vom 22.3.1999 wird verwiesen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für eine Grundstücksentwässerungsanlage kann vom Antragsteller der Nachweis gefordert werden, ob Anteile des Niederschlagswassers auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht oder für gärtnerische oder sonstige Zwecke gesammelt und verwendet werden können. Gleichwertig sind Maßnahmen, die das Abflie-

ßen von Niederschlagswasser vermindern oder verzögern (z.B. Dachbegrünungen, wasserdurchlässige Beläge).

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Die Art der Bebauung ist unerheblich.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch oder wirtschaftlich unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(6) Wenn die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt ist, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

(7) Wenn es technisch oder wirtschaftlich zweckmäßig ist, kann die Stadt verlangen, dass ein Grundstück über die Grundstücksentwässerungsanlage eines Dritten an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Der Dritte hat diesen Anschluss und die Benutzung zu dulden. Die Unterhaltungslast der gemeinsam benutzten Grundstücksentwässerungsanlage tragen in diesem Fall die jeweiligen Anschlussnehmer im Außenverhältnis als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis im Verhältnis der ihnen zufließenden Vorteile.

(8) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter Beifügung geeigneter Unterlagen beim Stadtbauamt, Abt. Tiefbau, einzureichen. Die Abt. Tiefbau kann die Art der einzureichenden Unterlagen im Einzelfall bestimmen.

(9) Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden.

§ 5 Anschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Glas, Kunststoffe, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);

2. Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, ÖL/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser oder anderes vergleichbares faulendes und sonst übel riechendes Abwasser;

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das wärmer als 35° Celsius ist;

7. Abwasser mit einem PH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);

8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;

9. Abwasser, das dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte nicht einhält.

10. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Ein-

zelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(6) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 5 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(7) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

(8) Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sowie Anordnungen der Wasserbehörde bleiben unberührt.

§ 6 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Reinigung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser (zum Beispiel Klarwasser aus Springbrunnen, Kühl- und Klimaanlagen, Drainagen, Baugruben, Quellen) in die Stadtentwässerungsanlagen bedarf der besonderen Genehmigung des Stadtbauamtes, Abt. Tiefbau. Die Genehmigung wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen. Die Abwässer sind nach Möglichkeit in vorhandene Regenwasserkanäle, Notauslässe oder mit wasserrechtlicher Erlaubnis in den Untergrund zu versickern oder in Gewässer einzuleiten.

(4) In den Gebieten mit Trennsystem darf Schmutzwasser nicht in die Regenwasserkanäle und Regenwasser nicht in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.

(5) Das Stadtbauamt, Abt. Tiefbau, ist vom Einleiter sofort zu verständigen, wenn Abwässer oder Stoffe in die Entwässerungsanlagen gelangen, die von der Einleitung ausgeschlossen sind (§ 5) oder für die Einleitungsbeschränkungen bestehen (§ 6). Das Stadtbauamt, Abt. Tiefbau kann die unzulässige Einleitung dieser Abwässer oder Stoffe durch geeignete technische Maßnahmen auf Kosten des Einleiters unterbinden und beseitigen. Der Erstattungsanspruch nach Satz 3 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(6) Reichen die vorhandenen Entwässerungsanlagen für die Aufnahme von Abwässern nicht aus, kann die Stadt, Abt. Tiefbau, die Einleitung von Abwasser untersagen oder Maßnahmen anordnen, die eine dosierte Einleitung, bzw. Rückhaltung (mindestens 2 m³ Stauvolumen je 100 m² angeschlossener Fläche) gewährleisten oder den Zeitraum der Einleitung vorschreiben.

§ 7 Eigenkontrolle

Bei Grundstücken mit mengenmäßig stark schwankendem oder gefahrenträchtigem Abwasser (z.B. aus Gewerbebetrieben oder Kliniken) kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle, auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Sie kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Genehmigungen

(1) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und ihre Benutzung sowie deren Änderung bei angeschlossenen Grundstücken bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Die Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor ihrer Ausführung beim Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Bauordnung, für jedes Grundstück getrennt, schriftlich zu beantragen.

Bei Neu- oder Umbauten hat der Bauherr die Genehmigung für die Grundstücksentwässerung so rechtzeitig zu beantragen, dass die Unterlagen noch vor Beginn der Bauausfüh-

rung geprüft werden können. Von dieser Pflicht entbindet nicht die Tatsache, dass vorhandene alte Leitungen wiederbenutzt werden.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO - in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Anträge mit den erforderlichen Unterlagen sind in vierfacher Fertigung, erstellt von einer fachkundigen Person, vorzulegen. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

(4) In dem Antrag ist ausdrücklich anzugeben, ob außer den Regen- und Haushaltsabwässern auch Abwässer von gewerblichen Anlagen oder Grundwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden sollen. Bei gewerblichen Abwässern ist deren Menge, Zusammensetzung und die vorgesehene Art der Aufbereitung oder Vorbehandlung anzugeben.

(5) Der Antragsteller hat sich vor Antragstellung zu vergewissern und im Antrag mitzuteilen, ob die Ausführung der von ihm geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen nicht durch kreuzende Leitungen der Versorgungsträger behindert wird.

(6) Antragsunterlagen und Pläne sind vom Bauherrn, vom Planfertiger und vom Grundstückseigentümer, wenn dieser nicht zugleich Bauherr ist, zu unterzeichnen und mit dem Datum zu versehen.

(7) Die Stadt ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse auf Kosten des Antragstellers zu verlangen oder nach erfolgloser Anmahnung selbst auf Kosten des Antragstellers fertigen zu lassen.

(8) Der Stadt sind auf Verlangen kostenlos Neuaufnahmen und Pläne über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen und zu überlassen, wenn die früheren Unterlagen nicht mehr vorhanden sind, nicht ausreichen oder unzutreffend sind.

(9) Liegen die Pläne und sonstigen Unterlagen in der vorgeschriebenen Form vollständig vor, so prüft die Stadt, ob die geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik (DIN 1986-100), DIN EN 12056 und DIN EN 752) übereinstimmen. Trifft dies zu und bestehen auch keine sonstigen Genehmigungshindernisse, erteilt die Stadt die Genehmigung unter Anschluss einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Fertigung der Entwässerungspläne. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(10) Bestehen Genehmigungshindernisse, stellt die Stadt dem Antragsteller unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Änderung und Ergänzung der Unterlagen. Dabei kann sie Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen auch dann verlangen, wenn die anerkannten Regeln der Abwassertechnik zwar beachtet worden sind, eine andere Führung der Leitungen aber im Sinne einer geringeren Belastung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geboten erscheint.

(11) Die Genehmigung neuer Grundstücksentwässerungsanlagen kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen die den Vorschriften nicht oder nicht mehr entsprechen oder für die bisher eine Genehmigung nicht erteilt wurde, in einen vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden.

(12) Mit dem Herstellen oder Ändern, von Grundstücksentwässerungsanlagen darf vor Erteilung des Genehmigungsbescheides nicht begonnen werden.

(13) Durch die Genehmigung werden besondere Genehmigungen, die nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, nicht ersetzt.

III. Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10 Allgemeine Anschlussvorschriften

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

Für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen "Technischen Vorschriften“.

(2) Für jedes an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließende Grundstück ist eine eigene, vollständige Entwässerung mit unmittelbarem Anschluss an die Stadtentwässerungsanlage herzustellen. Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen unterirdischen Anschluss erhalten. In begründeten Fällen können vom Stadtbauamt, (Abt. Tiefbau), mehrere Anschlussleitungen vorgeschrieben oder zugelassen werden.

(3) Die gemeinsame Entwässerung mehrerer Grundstücke bedarf der Zustimmung des Stadtbauamtes, (Abt. Tiefbau). Diese Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn die dingliche Sicherung der für die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der gemeinsamen Anlage erforderlichen, Rechte und Pflichten durch eine Baulast oder eine Grunddienstbarkeit nachgewiesen wird.

Wenn sich, aus dem Betrieb gemeinsamer Grundstücksentwässerungsanlagen wiederholt Missstände ergeben oder wenn durch den Bau öffentlicher Kanäle ein Grundstück entwässerungstechnisch neu erschlossen wird kann das Stadtbauamt, (Abt. Tiefbau), die Trennung der gemeinsamen Anschlussleitungen und für jedes Grundstück die Herstellung eines eigenen Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung verlangen.

(4) Die Einleitung von Abwasser (Regenwasser oder Schmutzwasser) in die Straßenrinnen oder den öffentlichen Bereich ist untersagt. Die noch vorhandenen gusseisernen Regenrinnen im Gehwegbereich sind auf Verlangen der Stadt zu beseitigen und die Dachabfallrohre an die Hausentwässerungsleitung oder unmittelbar an den öffentlichen Kanal auf Kosten des Anschlusspflichtigen anzuschließen.

(5) Für die Anschlüsse sind, soweit vorhanden, die an den öffentlichen Abwasserkanälen eingebauten Abzweigstutzen zu benutzen. Die Lage der Abzweigstutzen wird vom Stadtbauamt, (Abt. Tiefbau), bestimmt; sie ist vor Anfertigung der Entwässerungspläne bei diesem zu erfragen.

(6) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, in denen Abwasserkanäle verlegt sind, so bestimmt das Stadtbauamt, Abt. Tiefbau, nach Anhörung des betroffenen Eigentümers, an welchen Kanal das Grundstück anzuschließen ist.

(7) Eigentümer, deren Grundstücke an gemeinsame Hinterhöfe, an nicht kanalisierte Binnenstraßen oder an öffentliche Plätze grenzen, müssen auf Verlangen der Stadt dulden, dass die Regenabflussleitungen von den vorgenannten Anlagen an ihre Grundstücksentwässerungs-leitung angeschlossen werden. Der hierdurch entstehende Mehraufwand wird den Grundstückseigentümern von der Stadt Lahr erstattet.

(8) Fallen auf Grundstücken Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Öl oder Ölrückstände an, die in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Sie müssen nach Bauart und Baustoff den jeweils geltenden „Technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen“ entsprechen (Abs. 1), bzw. so angelegt sein, dass sie ohne Schwierigkeiten entleert werden können. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Der Einbau einer solchen Anlage muss bei der Abt. Tiefbau angezeigt werden.

Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig

Sofern diese Anlagen nicht rechtzeitig entleert oder nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (a.a.R.d.T.) gewissenhaft gewartet werden, ist die Stadt Lahr berechtigt, die Abscheider zu verplomben. Dem Benutzer der Anlage ist es untersagt, die Verplombung zu lösen. Nach jeder Entleerung sind Abscheider und Schlammfang mit Frischwasser aufzufüllen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(9) Das Stadtbauamt, Abt. Tiefbau, kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung des Abwassers erforderlich ist.

(10) Im Umkreis von 5 Metern um Zapfsäulen, Zapfgeräten oder Tankautomaten dürfen keine Öffnungen zu tiefer gelegenen Räumen, Kellern, Gruben, Schächten und Kanälen für Kabel oder Rohrleitungen vorhanden sein, es sei denn, dass sie sich mehr als 0,8 m über dem Erdboden befinden. Im Umkreis von 8 Metern um Zapfsäulen, Zapfgeräten und Tankautomaten dürfen keine Abläufe ohne Abscheidevorrichtung und keine Brunnen vorhanden sein; die Zapfschläuche dürfen nicht länger als 6 m sein. Dies gilt nicht für in Betrieb befindliche Anlagen, wenn der Umkreis mindestens 5 m beträgt und die Zapfschläuche nicht länger als 5 m sind.

(11) In Ölbefeuerten Heizräumen, die unterhalb der Rückstauebene angeordnet werden, dürfen nur Heizölsperren mit Rückstaudoppelverschluss eingebaut werden.

§ 11 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung, gegen Rückstau

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reini-

gen.

(2) Die Stadt kann den Grundstücksanschluss oder den Grundstücksanschluss zuzüglich des Teils der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts herstellen, unterhalten, ändern oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Erstattungsanspruch nach Satz 1 und 2 entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses (und ggf. des Teils der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts), im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Die Aufgrabung öffentlicher Verkehrsflächen für den Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungseinrichtung bedarf der Genehmigung des Rechts- und Ordnungsamtes. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten beim Rechts- und Ordnungsamt einzureichen. Gleichzeitig sind die Aufgrabungsarbeiten dem Stadtbauamt, Abt. Tiefbau, schriftlich anzuzeigen und der hierfür Verantwortliche zu benennen. Mit der Aufgrabung darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung erteilt ist.

(4) Bitumentragschicht und Decke bzw. anderweitige Oberflächenbefestigungen (Pflaster-, Betonbeläge und dergleichen) der aufgegrabenen Verkehrsflächen sind nach genügender Verfestigung der Einfüllmassen vom Anschlusspflichtigen auf seine Kosten wiederherzustellen. Solange eine genügende Verfestigung der Einfüllmassen nicht eingetreten ist, ist der Anschlusspflichtige für die Verkehrssicherheit und Unterhaltung der wiederverfüllten Aufgrabungen alleine verantwortlich. Die Bestimmungen über das Verfüllen von Straßenaufbrüchen sind zu beachten.

(5) Während der Frostzeit kann das Stadtbauamt, Abt. Tiefbau, die Ausführung der Kanalanschlüsse untersagen.

(6) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Nebenarbeiten dürfen nur von Fachunternehmen ausgeführt werden. Die Herstellung eines Anschlusses einer Grundstücksentwässerungsanlage an einer Stelle des öffentlichen Kanals, an der kein Anschlussstutzen zur Verfügung steht, darf nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen nachweisen können und zuverlässig sind.

(7) Bei Gebäuden, die unmittelbar an die Gehweg- oder Straßenflucht oder an sonstige öffentliche Anlagen grenzen, dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur in besonderen Fällen unmittelbar längs der Gebäudeaußenmauer setzungssicher im öffentlichen Gelände verlegt werden. Sofern in dem hiervon beanspruchten Strassen- oder Gehwegraum nachträglich öffentliche Versorgungsleitungen verlegt werden, hat der Grundstückseigentümer die erforderlich werdenden Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten vorzunehmen.

(8) Grundstücke, deren tiefste Abwasserablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (mindestens die Straßenhöhe der Anschlussstelle) liegen, sind vom Eigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau zu sichern.

(9) Schmutzwasser, das unterhalb einer Rückstauebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen; jedoch kann häusliches Schmutzwasser, das keinen Anteil von Abwasser aus Klosett- oder Urinalanla-

gen hat, über Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach DIN EN 12056-4 abgeleitet werden.

(10) Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauebene darf der öffentlichen Kanalisation nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zugeführt werden. Dabei können kleine Regenflächen von Kellerniedergängen, Garageneinfahrten und dergl., über Bodenabläufe mit Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach DIN EN 12056-4 angeschlossen werden, wenn geeignete Maßnahmen, z.B. Schwellen bei Kellereingängen oder Regenauffangrinnen bei tiefer liegenden Garageneinfahrten, ein Überfluten der tiefer liegenden Räume durch Regenwasser verhindern, solange die Absperrvorrichtung geschlossen ist.

(11) Besteht zur Ableitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung kein natürliches Gefälle, so müssen die Abwässer durch Hebeanlagen in die öffentliche Kanalisation gepumpt werden. Dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(12) Kleinkläranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben- und Sickeranlagen sind ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

Die stillgelegten Kleinkläranlagen und Gruben sind zu entleeren zu reinigen und zu desinfizieren.

(13) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an der Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen werden.

(14) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(15) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann sie die Stadt verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Der Erstattungsanspruch nach Satz 1 und 2 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Anschlussberechtigten übertragen.

§ 12 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasseruntersuchungen, Indirekteinleiter

(1) Vor der baurechtlichen Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich, erfolgt die Abnahme durch die Stadt.
Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Sämtliche Teile der Anlage müssen bei der Abnahme zugänglich sein und soweit offen liegen, dass Güte, Dichtigkeit und Ausführung überprüft werden können. Baugruben und Rohrgraben sind den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend anzulegen und zu verbauen, so dass eine gefahrlose Abnahme möglich ist. Der ausführende Unternehmer oder ein Beauftragter muss bei der Abnahme anwesend sein und die erforderlichen Hilfskräfte und Geräte stellen.

Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen i. S. des Art.13 Grundgesetz nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und hierbei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Unterirdisch verlegte oder künftig verdeckte Teile der Entwässerungsanlage dürfen erst nach erfolgter Abnahme überdeckt werden. Die Stadt kann verlangen, dass bereits verdeckte Leitungen für die Abnahme auf Kosten des Bauherrn nochmals freigelegt werden.

(4) Wenn bei einer Prüfung der Anlage oder einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

(5) Die Bestimmungen wasserrechtlicher Entscheidungen bleiben unberührt.

(6) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt in den Fällen des Abs. 2 die entstehenden Kosten zu ersetzen. Der Erstattungsanspruch nach Satz 1 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Kosten von Abwasseruntersuchungen, die auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.

(7) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 13 Erhebungsgrundsatz für den Abwasserbeitrag

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag nach Maßgabe einer besonderen Beitragssatzung.

V. Abwassergebühren

§ 14 Erhebungsgrundsatz für die Abwassergebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

VI. Verwaltungsgebühren

§ 15 Erhebungsgrundsatz für die Verwaltungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung Verwaltungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

VII. Anzeigepflichten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Anzeigepflichten

(1) Innerhalb eines Monats sind der Stadt anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber;

2. a) Die Verwendung von Wasser aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück.

   b) Der Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach §§ 8, 9 der Abwassergebührensatzung der Stadt einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 4 Abwassergebührensatzung);
c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 6 Abs. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

a) Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel an Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3),

b) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,

c) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(5) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner der Stadt die Lage, die Größe und die Anschlussverhältnisse der überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen sowie der Zisternen und Versickerungsanlagen (Entlastungssonderbauwerke) nach § 6 der Abwassergebührensatzung der Stadt Lahr in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.

(6) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 6 der Abwassergebührensatzung aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Das gilt auch für Angaben zu Lage und Größe von Entlastungssonderbauwerken nach Abs. 5. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(7) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad der überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen oder ändern sich die Größe oder Nutzung von Entlastungssonderbauwerke (Abs. 5) oder werden solche Entlastungssonderbauwerke neu errichtet, sind die Änderung der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.

(8) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Lahr vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass sie rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(10) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 17 Haftung

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verur-

sacht werden, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(5) Werden durch Grundstückseigentümer oder Dritte Abwässer eingeleitet, die die Pflicht zur Entrichtung der Abwasserabgabe auslösen, so haften diese Personen der Stadt gegenüber für die Entrichtung der Abgabe in Höhe des durch die Einleitung verursachten Abgabenanteils. Der Stadt steht ein öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch zu, der durch Bescheid festzusetzen ist.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 1, 2, 3 und 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
4. entgegen § 6 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
5. entgegen § 6 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Reinigung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
6. entgegen § 6 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
7. entgegen § 7 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht einbaut oder nicht an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt oder nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält oder nicht eine Person bestimmt, die für ihre Bedienung und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist, oder das Betriebstagebuch nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder nicht der Stadt auf Verlangen vorlegt;
8. entgegen § 8 Abs. 2 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen herstellt, benutzt oder ändert;

9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften der § 10 und § 11 Abs. 1 herstellt oder ändert;
l0. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 11 Abs. 2 nach Weisung der Stadt herstellt;

11. entgegen § 11 Abs. 13 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
12. entgegen § 11 Abs. 12 Kleinkläranlagen, Gruben oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgerecht außer Betrieb setzt;
13. entgegen § 10 Abs. 8 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängern einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert;
14. entgegen § 10 Abs.8 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
15. entgegen § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
16. entgegen § 12 Abs. 2 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder Abwasseruntersuchungen nicht gestattet;
17. entgegen § 12 Abs. 4 Mängel einer Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt;

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 16 Abs. 1 bis 9 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 06.12.1983 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Die Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 20.12.2011 (Urfassung), wurde geändert durch:

- Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 17.11.2015, veröffentlicht am 01.12.2015. Diese Änderungssatzung trat zum 01.01.2016 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 20.12.2011 Der Oberbürgermeister

(Dr. Wolfgang G. Müller)

Anlage zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung –AbwS) der Stadt Lahr vom 20.12.2011

Technische Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lahr

A. Geltung der DIN-Normen

Die Herstellung der Entwässerungsanlagen hat nach den jeweils geltenden, vom Deutschen Normenausschuss herausgegebenen Technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) sowie DIN EN 752, DIN EN12056 und von Kleinkläranlagen (DIN 4261) zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes beschrieben ist.

Soweit für Gegenstände und Werkstoffe besondere Vorschriften bestehen, sind auch diese verbindlich.

B. Ausführungsbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Sämtliche für die Herstellung von Entwässerungsanlagen verwendeten Rohrmaterialien müssen DIN 1986-4 entsprechen.

(2) Freiliegende Entwässerungsanlagen, die der Beschädigung ausgesetzt sind oder eine Gefahr für den Verkehr bilden, sind in geeigneter Weise, z. B. durch Untermauerung oder Schutzkasten, zu sichern.

(4) Die Überdeckung von Rohren außerhalb der Gebäude muss mindestens 0,80 m betragen. In nicht frostfreien Räumen innerhalb der Gebäude müssen entsprechende Überdeckungen gewählt werden.

2. Rohrleitungen

2.1. Lichte Weite

(1) Die lichte Weite des zur Aufnahme von Schmutzwasser oder Regen- und Schmutzwasser dienenden Anschlusskanals muss ab Kontrollschacht bis zum Anschluss an die städtische Kanalisation mindestens 150 mm betragen.
Außerhalb der angeschlossenen Grundstücke dürfen nur Rohrmaterialen mit einer Ringsteifigkeit von mindestens SN 10 eingebaut werden. Bestehende Anschlusskanäle mit geringerem Durchmesser können bis zur Erneuerung der Anlage beibehalten werden, sofern Sie nach DIN 1986-30 als dicht zu bezeichnen sind.

(2) Größere Lichtweiten von Grundleitungen als 150 mm dürfen nur dann gewählt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie hydraulisch notwendig sind.

(3) Grundleitungen müssen mindestens 100 mm lichte Weite haben.
Für fäkalienhaltige Abwässer muss die lichte Weite mindestens DN 150 betragen.

(4) Haben Grundleitungen Regenwasser allein oder Regenwasser zusammen mit Schmutzwasser aufzunehmen, so ist ihre lichte Weite gemäß DIN 1986–100 aus den hydraulischen Verhältnissen zu ermitteln. Der Bemessung ist eine Regenspende von 180 l/sec und ha zugrunde zu legen.

(5) Die Fallleitungen für Schmutzwasser gemäß DIN 1986–100 sind so groß zu bemessen, dass die aufzunehmende Abwassermenge abgeleitet werden kann, ohne dass ein Absaugen der Geruchverschlüsse der angeschlossenen Wasserablaufstellen erfolgt. Die lichte Weite muss mindestens 70 mm betragen.

(6) unverändert

2.2. Verlegen von Leitungen

(1) Die Grundrissanordnung einer Grundstücksentwässerungsanlage soll eine deutliche Gliederung in Haupt- und Nebenleitungen aufweisen.

(2) Gefälle unter 2 %, bzw. über 5 % sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Abt. Tiefbau gestattet, wenn durch ausreichende oder sonstige Vorkehrungen gewährleistet ist, dass die Anlage dauernd in betriebsfähigem Zustand bleibt. In bergigem Gelände sind für größere Höhenunterschiede, Gefällebrüche - erforderlichenfalls mehrfache - Schrägabstürze mit Reinigungsöffnungen zugelassen.

(3) Bei nachträglichem Anschluss an vorhandene Entwässerungsleitungen sind Formstücke nach DIN 1986-4 einzubauen.

(4) In den Fallleitungen der Aborte, Bäder und Küchen sind vor den Anschlüssen an die Grundleitungen Reinigungsstücke nach DIN 1986-4 einzubauen.

(5) Bei Häusern mit mehr als fünf Obergeschossen sind die beiden untersten über der Grundleitung gelegenen Stockwerke über eine eigene Fallleitung zu entwässern und unmittelbar an die Grundleitung anzuschließen.

(6) Der Übergang zwischen Rohren mit unterschiedlichen Werkstoffen muss mittels zugelassener Übergangsstücke erfolgen.

(7) Pfeiler und Fundamente dürfen niemals auf Abflussleitungen aufgesetzt werden. Das Untermauern von den Rohrgraben kreuzenden Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.

(8) Die Baugruben und die Rohrbettungen sind entsprechend den Bestimmungen der DIN EN 1610 -herzustellen. Das gleiche gilt für den Einbau der Rohre und das Verfüllen der Baugrube.

(9) Grundstücksentwässerungsleitungen sind an den von der Abt. Tiefbau bezeichneten Stellen und nach dessen Anweisungen an den städtischen Abwasserkanal anzuschließen. Die aus den Plänen der Abt. Tiefbau entnommen Höhen sind unverbindlich. Die Unternehmer haben sich an Ort und Stelle von der Höhenlage des Anschlusskanals durch das nehmen der Stichmaße an den nächstliegenden Schächten zu überzeugen.

(10) Münden Grundstücksentwässerungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 150 mm in städtische Tiefkanäle ein, so ist der Einbau eines Schachtes erforderlich, wenn der lichte Durchmesser des städtischen Kanals kleiner als der zweifache lichte Durchmesser der Grundstücksanschlussleitung ist. Ausnahmen sind bei Steinzeugrohrleitungen nur gestattet, wenn entsprechend Abzweige eingebaut sind. Beträgt der Durchmesser der Grundstücksentwässerungsleitung mindestens 250 mm, so ist immer dann ein Kontrollschacht vorzusehen, wenn der städtische Kanal einen Durchmesser von 1000 mm und kleiner aufweist. Bei städtischen Kanälen mit größerem Durchmesser sind Schächte nach Anweisung der Abt. Tiefbau anzuordnen.

2.3. Werkstoffe

Für Fall-, Grund-, Anschluss- und Lüftungsleitungen sind nur Rohrmaterialien, die der DIN 1986-4 entsprechen zugelassen, für deren Verwendung ein gültiger Prüfbescheid vorliegt und die den von der Beschaffenheit des Abwassers und den verkehrlichen Belastungen berührenden Beanspruchungen auf Dauer standhalten.

2.4 Dichtung

Die Dichtung muss so ausgeführt sein, dass eine ständige Sicherheit gegen Austritt von Abwasser und Gasen und gegen den Eintritt von Grundwasser gewährleistet ist.

2.5 Baugruben

(1) Die Baustellen sind entsprechend der geltenden Sicherheitsbestimmungen und nach Anweisung der zuständigen Genehmigungsbehörde abzusperren und zu beleuchten.

(2) Das Herstellen und Zufüllen der Baugruben (DIN 18306) sowie der Einbau der Rohre (DIN EN 1610) hat unter Beachtung der Unfallverhütungs-vorschriften und der Verordnung zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahr zu erfolgen. Außerdem sind die Anordnungen der Abt. Tiefbau zu beachten.

3. Wasserablaufstellen

(1) Besondere Sicherheitsüberläufe sind in die Geruchverschlüsse oberhalb des Wasserspiegels einzuführen. Notfalls können solche Überläufe einen eigenen Geruchverschluss erhalten.

(2) Ein unmittelbarer Anschluss von Badewannen an die Fallleitung ist nur dann zulässig, wenn ein Geruchverschluss so eingebaut ist, dass aus der Öffnung der Überlaufleitung keine Kanalgase austreten können.

(3) Hofsinkkästen müssen eine der zu entwässernden Hoffläche entsprechende Weite haben. Es dürfen auch dann, wenn eine ordnungsgemäße Netzentlüftung ohne Geruchsbelästigung gewährleistet ist, bei Anschluss an einen Mischwasserkanal nur Fabrikate mit Geruchverschluss (Wasserverschluss) verwendet werden. Beim Geruchverschluss soll der Wasserspiegel mindestens 0,80 m (frostfrei) unter Gelände liegen. Bei Anschluss an einen Regenwasserkanal kann auf den Geruchverschluss verzichtet werden.

(4) Die Einführung von Regenfallrohren in Hofsinkkästen kann widerruflich geduldet werden.

(5) Hofabläufe dürfen nicht unmittelbar neben Brunnen liegen, sondern müssen mindestens 5 m vom äußeren Brunnenrand entfernt sein.

4. Geruchverschlüsse

Geruchverschlüsse dürfen weder in Grund- noch Fallleitungen unmittelbar, sondern nur in die mit diesen Leitungen verbundenen Ablaufrohre eingebaut werden. Sie müssen DIN 1986-4 entsprechen.

5. Fäkalien- und Abwassergruben

(1) Für die Zulassung, die Planung und den Bau von geschlossenen Abwassergruben gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung.

(2) Überläufe jeglicher Art in freies Gelände oder Rinnen sowie die Verbindung von Gruben mit dem Entwässerungsnetz ist unzulässig.

6. Abwasserbehandlungsanlagen

6.1 Kleinkläranlagen für häusliche Abwässer (Hauskläranlagen)

(1) Zum Einbau zugelassen werden nur Kleinkläranlagen, die den Bedingungen der DIN 4261 entsprechen und, soweit sie typenmäßig hergestellt sind, vom DIBT (Deutsches Institut für Bautechnik) zugelassen und mit einem entsprechenden Prüfzeichen versehen sind.

(2) Zur Klärung dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden. Niederschlagswässer und die Klärwirkung schädigende gewerbliche Abwässer sind von der Hauskläranlage fernzuhalten.

(3) Die Ableitung des geklärten Abwassers darf nur entsprechend der Genehmigung nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Kleinkläranlagen müssen mindestens einmal im Jahr durch ein Fachunternehmen, oder falls vom Hersteller vorgeschrieben, in kürzeren Abständen, überprüft werden. Ein Duplikat des Wartungsvertrages und der Untersuchungsergebnisse sind der Abt. Tiefbau zu überlassen.

6.2 Aufbereitungsanlagen

(1) Aufbereitungsanlagen haben den Zweck, chemisch oder biologisch verunreinigtes Abwasser so aufzubereiten, dass es ohne Gefahr für die Einrichtungen der Stadtentwässerung (einschließlich Kläranlage) und der in der Stadtentwässerung tätigen Arbeiter in das städtische Kanalnetz eingeleitet werden kann.

(2) Bau und Betrieb derartiger Anlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung.

7. Schächte

(1) In jede Entwässerungsanlage ist nahe der Grundstücksgrenze innerhalb oder außerhalb des Gebäudes ein Kontrollschacht oder eine Reinigungsöffnung einzubauen, die stets zugänglich sein muss und deren Entfernung vom städtischen Kanal nicht größer als 15 m sein darf. In Grundleitungen, die eine größere Länge als 20 m haben, sind weitere Kontrollschächte anzuordnen. Bei Grundstücksentwässerungsleitungen ab 200 mm Durchmesser können durch die Abt. Tiefbau Ausnahmen zugelassen werden.
Innerhalb von abzweigenden Hauptgrundleitungen sind weitere Kontrollschächte nach Angabe der Abt. Tiefbau auszuführen. Hierbei ist bei Grundleitungen ab 200 mm lichte Weite an jeder Abwinkelung eine Reinigungsöffnung einzubauen.

(2) Die Schächte sind mit verkehrssicheren, den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechenden Abdeckungen zu verschließen.

(3) Besteigbare Schächte dürfen nur mit kreisförmigen Einstiegsöffnungen hergestellt werden und müssen der DIN EN 476 sowie DIN 1986-100 entsprechen.

(4) Werden Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. Kontrollschächte) in städtischen Straßengrundstücken eingebaut, so sind die Schächte und ihre Abdeckungen entsprechend der dort maßgebenden Verkehrslast auszuführen.

(5) Die Einstiegsöffnung der Schächte muss mindestens 60 cm lichten Durchmesser bei Kreisform aufweisen. Die Höhe des Schachthalses darf nicht mehr als 40 cm betragen. Der Schachtdurchmesser auf privaten Grundstücken muss 1 Meter betragen und kann im Bedarfsfall mit Genehmigung durch die Abt. Tiefbau geringer sein. Steigeisen sind auf der Zulaufseite der Schächte anzubringen.

(6) Die Sohle der Schächte mit offenem Durchfluss darf nicht tiefer liegen als die Sohlen der abgehenden Leitungen. Sie muss als Rinne mit zu ihr im Verhältnis von 1:3 bis 1:5 hingeneigten und bis Kämpferhöhe der einmündenden Rohre hochgeführten Banketten so ausgebildet werden, dass das Wasser sich nicht ausbreitet und in geschlossenem Faden ohne Hemmung weiter fließt. Sohle und Bankett von öffentlichen Schächten müssen bei misch- und schmutzwasserhaltigen Abwässern mit Klinkersteinen ausgekleidet sein und der DIN 4034-1, bzw. DIN EN 1917 (Betonschächte) entsprechen. Bei Grundstückskontrollschächten muss das Gerinne aus Steinzeug- oder PVC- Halbschalen (werkseitig angefertigt) ausgebildet sein. Es gilt DIN 4034-1, bzw. DIN EN 1917 bei Betonschächten. Kunststoffentwässerungsschächte dürfen nur mit DIBT- Zulassung eingebaut werden.

8. Putzstücke

In Grundleitungen sind rechteckige Reinigungsstücke nach DIN, in Fallleitungen vor den Anschlüssen an die Grundleitungen rechteckige oder runde Reinigungsstücke nach DIN 1986-4 einzubauen.

9. Prüfeinrichtungen

(1) Wo es notwendig erscheint, Abwässer auf ihre Schädlichkeit zu prüfen, kann der Einbau von Prüfeinrichtungen verlangt werden. Diese Einrichtungen sind auf dem Grundstück nach besonderer Weisung der Abt. Tiefbau in die Grundstücksentwässerung einzubauen.

(2) Der Zugang zu diesen Prüfeinrichtungen muss stets frei sein.

(3) Die Prüfeinrichtung kann von der Stadtverwaltung unter Verschluss gehalten werden.

10. Lüftung

(1) Zur Lüftung ist jedes Fallrohr ohne Querschnittsverringerung luftdicht bis mindestens 0,30 m über das Dach zu führen. (DIN 1986-100)

(2) Bei einem unvermeidlichen Schleifen der Entlüftungsrohre darf die Steigung nicht weniger als 1:5 (20%) betragen.

11. Entwässerung tiefliegender Räume (Schutz gegen Rückstau)

(1) Als Rückstauebene gilt die Höhe von 10 cm über endgültiger Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Liegt die Straßenoberkante an der Anschlussstelle tiefer als die Deckelhöhe des in der Richtung des Abwasserablaufs nächsten, tiefer gelegenen Kontrollschachtes im öffentlichen Kanal, so gilt die Höhe von 10 cm über dessen Schachtdeckeloberkante als Rückstauebene.

(2) Die Rückstauverschlüsse dürfen nicht in Hauptstränge, sondern nur in dafür bestimmten Nebenleitungen eingebaut werden. Sie sind so anzubringen, dass sie jederzeit bequem bedient werden können. Der Eigentümer hat für den ordnungsgemäßen, jederzeit wirksamen Zustand und die richtige Handhabung der Verschlüsse Sorge zu tragen. Ein Wartungsvertrag ist nach Herstellerangaben abzuschließen.

(3) Abläufe sind, soweit sie nicht über Hebeanlagen entwässert werden, durch mehrfach wirkende Rückstauverschlüsse zu sichern.

(4) In Schächten, deren Deckel unter der Straßenoberkante liegt, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder mit einer gegen Auftrieb gesicherten und wasserdichten Abdeckung zu versehen.

12. Abscheider

(1) Als Abscheider dürfen nur solche Fabrikate eingebaut werden, die mit einem entsprechenden Prüfzeichen zugelassen sind. (DIBT- Zulassung)

(2) Abscheider dürfen nicht in die Hauptstränge einer Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut werden.

(3) In die Entwässerungseinrichtungen von Betrieben, in denen eine größere Menge Speiseöl oder fetthaltige Abwässer abfließt (Ölmühlen, Schlächtereien, Seifenfabriken, Großküchen usw.) sind Fettabscheider nach den Grundsätzen der DIN 4040 und 4041 in der jeweils geltenden Fassung einzubauen.

(4) Bei Entwässerungsflächen, die der Reinigung oder Ausbesserung von Kraftfahrzeugen dienen, müssen Koaleszenzabscheider nach DIN 1999-100, DIN 1999-101 und DIN EN 858 in der jeweils geltenden Fassung eingebaut werden. Das gleiche gilt für alle Räume sowie für offene und geschlossene Lagerplätze, aus denen ölhaltige, feuergefährliche oder sprengfähige Leichtflüssigkeiten oder mit solchen vermengte Abwässer in das Entwässerungsnetz gelangen können. Befreiung von dieser Vorschrift kann mit dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs für solche Einstellräume erteilt werden, bei denen anzunehmen ist, dass Fahrzeuge nicht gewaschen oder ausgebessert werden.

(5) Emulsionen die in Fett- oder Leichtflüssigkeitsabscheidern nicht zurückgehalten werden, sind in Emulsions-Trennanlagen zu behandeln.

(6) In Heizräumen von Ölheizungen sind Bodenabläufe nur gestattet, wenn wirksame Heizölsperren nach der DIN 4043 eingebaut werden. Ablaufstellen, die nur der Leerung des Zentralheizungssystems dienen, müssen mindestens 30 cm über dem Kellerfußboden angeordnet oder durch eine gleich hohe Trennwand gegen den Kellerraum abgesichert sein.

(7) Bei Abführung sandhaltiger Abwässer in die Entwässerungsanlage sind Sandfänge, bei schlammhaltigen Abwässern Schlammfänge vorzusehen.

(8) Um etwaige Brände und Explosionen besonders gefährdeter Betriebe abzufangen, zu begrenzen und vom öffentlichen Kanalnetz fernzuhalten, kann die Abt. Tiefbau den Einbau von geeigneten Vorrichtungen in die Grundstücksentwässerungsleitungen fordern.

(10) Abscheider, deren Leerung wegen der Tiefenlage mittels Saugwagen nicht möglich ist, sind mit einer Druckpumpe auszustatten.

(4) Werden Teile von Grundstücksentwässerungsanlangen (z.B. Kontrollschächte) in städtische Straßengrundstücken eingebaut, so sind die Schächte und ihre Abdeckungen entsprechend der dort maßgebenden Verkehrslast auszuführen.

(5) Die Einsteigöffnung der Schächte muss mindestens 60 cm lichten Durchmesser bei Kreisform oder 60/60 cm lichten Querschnitt bei quadratischer Form aufweisen Die Höhe des Schachthalses darf nicht mehr als 40 cm betragen. Steigeisen sind auf der Zulaufseite der Schächte anzubringen.

(6) Die Sohle (der Schächte mit offenem Durchfluss darf nicht tiefer liegen als die Sohlen der abgehenden bei Leitungen. Sie muss als Rinne mit zu ihr im Verhältnis von 1:3 bis 1:5 hingeneigten und bis Kämpferhöhe der einmündenden Rohre hochgeführten Banketten so ausgebildet werden, dass das Wasser sich nicht ausbreiten uns in geschlossenem Faden ohne Hemmung weiterfließt.

9. P u t z s t ü c k e

In Grundleitungen sind rechteckige Reinigungstücke nach DIN, in Fallleitungen vor dem Anschlüssen an die Grundleitung rechteckige oder runde Reinigungsstücke nach DIN einzubauen. Tonputzstücke dürfen innerhalb von Gebäuden nicht verwendet werden.

10. P r ü f e i n r i c h t u n g e n

(1) Wo es notwendig erscheint, Abwässer auf ihre Schädlichkeit zu prüfen, kann der Einbau von Prüfeinrichtungen verlangt werden. Diese Einrichtungen sind auf dem Grundstück nach besonderer Weisung der Abt. Tiefbau in die Grundstücksentwässerung einzubauen.

(2) Der Zugang zu diesen Prüfeinrichtungen muss stets frei sein.

(3) Die Prüfeinrichtung kann von der Stadtverwaltung unter Verschluss gehalten werden.

11. L ü f t u n g

(1) Zur Lüftung ist jedes Fallrohr an das ein Abort oder mehr als eine sonstige Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, ohne Querschnittsverringerung luftdicht bis mindestens 0,30 m über das Dach zu führen.

(2) Lüftungsziegel können in Ausnahmefällen verwendet werden.

(3) Bei einem unvermeidlichen Schleifen der Entlüftungsrohre darf die Steigung nicht weniger als 1:5 (20 %) betragen.

(4) Bei begehbaren Flachdächern, die zum zeitweiligen Aufenthalt von Menschen,z.B. zu Spiel-, Beobachtungs- oder Erholungszwecken dienen können, sind die Ausmündungen der Entlüftungsleitungen gegen das Einwerfen sperrender Gegenstände zu sichern.

12. Entwässerung tiefliegender Räume (Schutz gegen Rückstau)

(1) Als Rückstauebene gilt die Höhe von 10 cm über endgültiger Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Liegt die Straßenoberkante an der Anschlussstelle tiefer als die Deckelhöhe des in der Richtung des Abwasserablaufs nächsten, tiefer gelegenen Kontrollschachtes im öffentlichen Kanal, so gilt die Höhe von 10 cm über dessen Schachtdeckeloberkante als Rückstauebene.

(2) Die Rückstauverschlüsse dürfen nicht in Hauptstränge, sondern nur in dafür bestimmte Nebenleitungen eingebaut werden. Sie sind so anzubringen, dass sie jederzeit bequem bedient werden können. Der Eigentümer hat für den ordnungsgemäßen, jederzeit wirksamen Zustand und die richtige Handhabung der Verschlüsse Sorge zu tragen.

Möglichst nahe bei jeder Absperrvorrichtung ist deutlich sichtbar ein dauerhaftes Schild mit folgendem Wortlaut anzubringen:

"Verschluss gegen Kellerüberschwemmung!
Nur zum Wasserablass öffnen, dann aber sofort wieder schließen."

(3) Abläufe sind, soweit sie nicht über Hebeanlagen entwässert werden, durch mehrfach wirkende Rückstauverschlüsse zu sichern.

(4) In Schächten, deren Deckel unter der Straßenoberkante liegt, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder dicht verschlossene, verschraubbare gusseiserne Reinigungstücke einzubauen.

13. Abscheider

(1) Als Abscheider dürfen nur solche Fabrikate eingebaut werden, die vom Prüfungsausschuss für Grundstücksentwässerungsgegenstände zugelassen und mit einem entsprechenden Prüfzeichen versehen sind. Öl- und Benzinabschneider müssen selbstschließend und verplombungsfähig sein.

(2) Abscheider dürfen nicht in die Hauptstränge einer Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut werden.

(3) In die Entwässerungseinrichtungen von Betrieben, in denen eine größere Menge Öl oder fetthaltiger Abwässer abfließt (Ölmühlen, Schlächtereien, Seifenfabriken, Großküchen usw.) sind Fettabscheider nach den Grundsätzen der DIN 4040 und 4041 in der jeweils geltenden Fassung einzubauen. Für große Betriebe können gemauerte oder betonierte Fettfänger zugelassen werden. Sie dürfen die Entlüftung der Leitungen nicht behindern.

(4) In oder vor Räumen, in denen Kraftfahrzeuge aller Art untergestellt werden, und in Entwässerungsflächen, die der Reinigung oder Ausbesserung solcher Fahrzeuge dienen, müssen Benzin- oder Benzolabscheider nach den Baugrundsätzen der DIN 1999 in der jeweils geltenden Fassung eingebaut werden, falls Abwasserauffangstellen vorhanden sind. Das gleiche gilt für alle Räume sowie für offene und geschlossene Lagerplätze, aus denen ölhaltige, feuergefährliche oder sprengfähige Leichtflüssigkeiten oder mit solchen vermengte Abwässer in das Entwässerungsnetz gelangen können. Befreiung von dieser Vorschrift kann mit dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs für solche Einstellräume erteilt werden, bei denen anzunehmen ist, dass Fahrzeuge nicht gewaschen oder ausgebessert werden. Die Bestimmungen der Garagenverordnung vom 25. Juli 1973 (GBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(5) Emulsionen, die in Öl- oder Benzinabscheidern nicht zurückgehalten werden, sind in Emulsions-Trennanlagen zu behandeln.

(6) Bei Hochdruck- und Schnellwaschanlagen sind Abscheider nach der DIN 1999 für einen Wasseranfall von mindestens 4 l/sec einzubauen.

(7) In Heizräumen von Ölheizungen sind Bodenabläufe nur gestattet, wenn wirksame Heizölsperren nach der DIN 4043 eingebaut werden. Ablaufstellen, die nur der Leerung des Zentralheizungssystems dienen, müssen mindestens 30 cm über dem Kellerfußboden angeordnet oder durch eine gleich hohe Trennwand gegen den Kellerraum abgesichert sein.

(8) Bei Abführung sandhaltiger Abwässer in die Entwässerungsanlage sind Sandfänge, bei schlammhaltigen Abwässern Schlammfänge vorzusehen. Diese sind nach den Baugrundsätzen für Benzinabscheider DIN 1999 Blatt 2 und bei Fettabscheidern nach der DIN 4041 zu bemessen.

(9) Um etwaige Brände und Explosionen besonders gefährdeter Betriebe abzufangen, zu begrenzen und vom öffentlichen Kanalnetz fernzuhalten, kann die Abt. Tiefbau den Einbau von geeigneten Vorrichtungen in die Grundstücksentwässerungsleitung fordern.

(10) Abscheider, deren Leerung wegen der Tiefenlage mittels Saugwagen nicht möglich ist, sind mit einer Druckpumpe auszuschalten.

Satzung über die Erhebung eines Abwasserbeitrags
(Abwasserbeitragssatzung - AbwbS) der Stadt Lahr
vom 16.11.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 20 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 16.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz, Geltungsbereich

(1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen (§ 2 Abs. 2 der Abwassersatzung der Stadt Lahr), soweit sie nicht der Abwasserreinigung dienen, einen Abwasserbeitrag (§ 13 Abwassersatzung der Stadt Lahr).

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nicht auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr (§ 1 Ziffer 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr).

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Beitragspflichtig im Sinne der Abs. 1 und 2 sind auch Grundstücke, für die auf Dauer nur ein Teilanschluss vorgesehen ist.

§ 3
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei

Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig (Beitragsschuldner).

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last (§ 27 KAG) auf dem Grundstück, im Falle des Absatz 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatz 2 Satz 2 Hs. 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 4
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor (§ 6); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 5
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 6
Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 7 bis 10 finden keine Anwendung.

§ 7
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 8
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die

nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 9
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 10
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 7 bis 9 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 7 bis 9 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 13) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 11
Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit in den Fällen des § 6 Abs. 2 ein neuer oder geänderter (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan eine andere der Veranlagung zugrunde liegende Nutzung festsetzt, bei der sich nach den §§ 7 - 9 ein als Geschosszahl geltender Wert größer 0,5 errechnet;

2. soweit in den Fällen der §§ 7 und 10 Abs. 1 Nr. 2 die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder

eine größere Zahl von Vollgeschossen durch (ggf. vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zugelassen wird;

3. soweit sich in den Fällen der §§ 8 und 9 ein zulässiges oder genehmigtes höheres Maß der baulichen Nutzung derart erhöht, dass dies zu einem höheren als Geschosszahl geltenden Wert führt;

4. soweit in den Fällen der §§ 7 - 9 ein neuer oder geänderter (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan ein anderes für die Veranlagung relevantes Maß der baulichen Nutzung festsetzt, aus dem sich ein höherer als der bisher als Geschosszahl geltender Wert errechnet;

5. soweit in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse genehmigt oder durch (ggf. vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zugelassen wird oder ein (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan ein anderes für die Veranlagung relevantes Maß der baulichen Nutzung festsetzt, aus dem sich nach §§ 8, 9 ein als Geschosszahl geltender Wert errechnet, der höher ist als die Zahl der bis zu dessen Inkrafttreten tatsächlich vorhandenen Geschosse;

6. soweit in den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse genehmigt wird;

7. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

8. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 12
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 3,15 € *je m² Nutzungsfläche (§ 4).*

§ 13
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht – auch wenn für das Grundstück auf Dauer nur ein Teilanschluss vorgesehen ist (§ 2 Abs. 3) –

1. In den Fällen des § 2 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.

2. In den Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

4. In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 7, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige der Vereinigung nach § 16 Abs. 1 Buchst. a).

5. In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 8, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige der Neubildung nach § 16 Abs. 1 Buchst. b).

6. In den Fällen des § 11 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 16 Abs. 2.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

§ 14
Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 15
Ablösung

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16
Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:

a) die Vereinigung eines beitragspflichtigen Grundstücks mit Grundstücksflächen, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

b) die Neubildung eines Grundstücks unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist.

Entsprechendes gilt jeweils beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht; anzeigepflichtig ist derjenige, der die Veränderung vornimmt.

(2) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 18
In-Kraft-Treten

(1) Soweit eine Beitragsschuld nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeitragssatzung vom 15.11.1999 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, 26.11.2015 Der Oberbürgermeister

Dr. Wolfgang G. Müller

Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung - AbwGebS)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.12.2015

- Bereinigte Fassung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 19.12.2011, 18.11.2013, 15.12.2014 und 14.12.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich, Erhebungsgrundsatz

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Lahr mit Ausnahme des Verbandsgebietes des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr.

(2) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

§ 2
Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 6 Abs. 3 der Abwassersatzung der Stadt Lahr) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge.

(3) Bei Anfall von stark verschmutztem Schmutzwasser werden Starkverschmutzerzuschläge erhoben (§§ 8, 9).

(4) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m^2), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 6).

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 2 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- oder Teileigentümer auch der teilrechtsfähigen Verband der Wohnungseigentümergemeinschaft Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld nach § 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 4
Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 2 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;

2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;

3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

(2) Zum Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 1 sind die Messeinrichtungen der Wasserversorgung nach Aufforderung der Stadt vom Gebührenschuldner selbst abzulesen und der Stadt mitzuteilen. Mit der Aufforderung nach Satz 1 teilt die Stadt dem Gebührenschuldner die möglichen Formen der Mitteilung mit und setzt hierfür eine angemessene Frist. Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 6 Abs. 3 der Abwassersatzung der Stadt Lahr), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Ein-

bau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(4) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 1 und bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die aus der Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung resultieren, keinen geeigneten Zwischenzähler anbringt oder dieser nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, werden bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge 40 m³ je Jahr für die erste Person und 35 m³ je Jahr für jede weitere Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, soweit sie sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend aufhalten. In allen anderen Fällen wird die angefallene Abwassermenge geschätzt.

(5) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die ausschließlich der Brauchwasserversorgung dienen, und bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3 keinen geeigneten Zwischenzähler anbringt, werden bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, soweit sie sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend aufhalten. In allen anderen Fällen wird die angefallene Abwassermenge geschätzt.

§ 5
Absetzungen von der Schmutzwassermenge

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben oder bei privater Pferdehaltung die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht-eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen — 15 m^3/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel — 5 m^3/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort

während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m^3/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m^3/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 6
Versiegelte Grundstücksfläche

(1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m^2) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Befestigungen:

Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss, press-, knirsch- oder auf Beton verlegt	Faktor 1,0

b) teilweise wasserdurchlässige Befestigungen:

Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt	Faktor 0,7
Porenpflaster (Sickersteine), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen- oder Splitfugenpflaster	Faktor 0,4

c) sonstige Befestigungen:

Dachflächen ohne Begrünung	Faktor 1,0
Gründächer	Faktor 0,4

Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend.

d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m^3 je angefangene 50 m^2 angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m^3 aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,

b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m^3 je angefangene 50 m^2 angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m^3 aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

§ 7
Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je m^3 Schmutzwasser € 1,60.

(2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m^3 Schmutzwasser € 0,42.

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 4) beträgt je m^2 der nach § 6 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche € 0,28.

§ 8
Starkverschmutzerzuschläge

(1) Überschreitet das eingeleitete Schmutzwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Schmutzwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 7 Abs. 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

1. bei Schmutzwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen

   von 300 bis 600 mg/l um 15 v.H.,
   für jede weitere angefangene 300 mg/l um jeweils weitere 15 v.H.;

2. bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an biologisch abbaubaren Stoffen, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB_5)

   von 300 bis 600 mg/l um 15 v.H.,
   für jede weitere angefangene 300 mg/l um jeweils weitere 15 v.H.

3. bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)

   von 600 bis 1200 mg/l um 15 v.H.,
   für jede weitere angefangene 600 mg/l um jeweils weitere 15 v.H.

(2) Die Zuschläge nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden nebeneinander erhoben. Ist der Zuschlag nach Nr. 3 höher als der nach Nr. 2, werden nur die Zuschläge nach Nr. 1 und 3 erhoben.

§ 9
Verschmutzungswerte

(1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Schmutzwasser werden durch die Stadt nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von 3 Abwasseruntersuchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden innerhalb des Veranlagungszeitraums in einem Abstand von mindestens 3 Wochen durchgeführt.

(2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. 1 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als zwölf Stunden zu entnehmen.

(3) Den Werten nach Absatz 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:

1. Absetzbare Stoffe: Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe DIN 38 409 Teil 10 (in der jeweils gültigen Fassung);
2. Biologisch abbaubare Stoffe:Biochemischer Sauerstoff in 5 Tagen (BSB_5) DIN 38 409 H51 (in der jeweils gültigen Fassung);

3. Chemisch-oxidierbare Stoffe: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38409H41 (in der jeweils gültigen Fassung).

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen. Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach 2 Stunden abgesetzten Zustand.

§ 10
Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 und 4 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

§ 11
Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 2 Abs. 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 4) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 15.3., zum 15.6., zum 15.9. und zum 15.12. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten der in Satz 2 genannten Termine.

(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 4, 5) und jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 6) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 16 Abs. 5, 6 der Abwassersatzung der Stadt Lahr nicht abgegeben wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In Fällen des § 2 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

Satzung

zur Änderung der

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 14.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Lahr beschlossen:

I.
Abschnitt

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Lahr vom 19.12.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1
Geltungsbereich, Erhebungsgrundsatz

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Lahr mit Ausnahme des Verbandsgebietes des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr.

(2) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

2. § 3 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

(3) Die Gebührenschuld nach § 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4
Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 2 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;

2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;

3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

(2) Zum Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 1 sind die Messeinrichtungen der Wasserversorgung nach Aufforderung der Stadt vom Gebührenschuldner selbst abzulesen und der Stadt mitzuteilen. Mit der Aufforderung nach Satz 1 teilt die Stadt dem Gebührenschuldner die möglichen Formen der Mitteilung mit und setzt hierfür eine angemessene Frist. Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 6 Abs. 3 der Abwassersatzung der Stadt Lahr), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(4) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 1 und bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die aus der Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung resultieren, keinen geeigneten Zwischenzähler anbringt oder dieser nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, werden bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge 40 m³ je Jahr für die erste Person und 35 m³ je Jahr für jede weitere Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, soweit sie sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend aufhalten. In allen anderen Fällen wird die angefallene Abwassermenge geschätzt.

(5) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die ausschließlich der Brauchwasserversorgung dienen, und bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3 keinen geeigneten Zwischenzähler anbringt, werden bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, soweit sie sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend aufhalten. In allen anderen Fällen wird die angefallene Abwassermenge geschätzt.

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7
Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser € 1,60.

(2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Schmutzwasser € 0,42.

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 6 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche € 0,28.

5. Es wird folgender § 12a eingefügt:

§12a
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Nachweispflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

II.
Abschnitt

Diese Satzung tritt zum 1.1.2016 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 15.12.2015 Der Oberbürgermeister

(Dr. Wolfgang G. Müller)

Friedhofssatzung der Stadt Lahr

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) und des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, 458) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 10.6.2013 die nachstehende Friedhofssatzung der Stadt Lahr beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1
Widmung

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen Verstorbener.

(3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirke des Bergfriedhofs und des Friedhofs Dinglingen; sie umfassen das Gebiet der Kernstadt.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs bei der Stiftskirche. Auf dem Friedhof bei der Stiftskirche werden nur Urnenbeisetzungen in Gruften, bei denen am Tage des Inkrafttreten dieser Satzung ein Nutzungsrecht besteht, vorgenommen.
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hugsweier; er umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hugsweier.
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Kippenheimweiler; er umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kippenheimweiler.
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Kuhbach; er umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kuhbach.
- f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Langenwinkel; er umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Langenwinkel.
- g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Mietersheim; er umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mietersheim.
- h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Reichenbach; er umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reichenbach.
- i) Bestattungsbezirk des Friedhofs Sulz; er umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sulz.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Stadt kann einzelne Friedhöfe oder Teile davon entwidmen oder die Widmung beschränken, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

(5) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind geöffnet
- a) in den Monaten Oktober bis März von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit,
- b) in den Monaten April bis September von 06:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens bis 21:00 Uhr.

(2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus begründetem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3
Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Alle haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde an der kurzen Leine,
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
g) Druckschriften zu verteilen oder Plakatierungen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen vorzunehmen,
h) Handlungen antireligiösen Inhalts vorzunehmen,
i) bei der Grabpflege nicht verrottbare Materialien zu verwenden,
j) bei der Grabpflege chemische Pestizide (z. B. Pflanzenschutz-, Unkrautvertilgungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel) oder biologisch nicht abbaubare Steinpflege- und Reinigungsmittel zu verwenden.

Ausnahmen von a, b, d, e, f und g können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4
Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende/ Dienstleistungserbringer bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende/Dienstleistungserbringer, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheins. Die Zulassung wird auf zwei Kalenderjahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringer und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Für Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen schuldhaft verursachen, haften sie nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten nur die befestigten Friedhofswege und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Nach den Ladevorgängen sind Fahrzeuge so abzustellen, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die beanspruchten Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Abraum ist geordnet zu entsorgen. Kompostierfähiges Material darf nur auf den von der Friedhofsverwaltung bezeichneten Plätzen gelagert werden. Die Abfallsammelbehälter dürfen von den Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringern nicht benutzt werden. Die Wasserentnahmestellen der Friedhöfe dürfen nicht zur Reinigung von Werkzeugen oder Geräten benutzt werden.

(5) Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringern, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6
Särge

(1) Sarg, Sargausstattung und Totenwäsche für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden schadstofffrei verrotten.

(2) Die Särge sollen höchstens 2.05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Eichenholzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(4) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist in den Friedhöfen der Stadt Lahr/Schwarzwald nicht zugelassen. Ausnahmen sind zulässig bei Toten, wenn ihre Konservierung vor der Überführung erforderlich war.

§ 7
Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt Lahr lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe und Abstände der einzelnen Gräber ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der Berufsgenossenschaft.

(3) Die Stadt kann Ausnahmen anordnen.

§ 8
Ruhezeit

Die Ruhezeit Verstorbener beträgt 20 Jahre.

§ 9
Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab die Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab die Nutzungsberechtigten.

(3) In den Fällen des § 23 Abs. 2 können Leichen oder Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller, in den Fällen des Abs. 3 S. 1 die Verfügungs- bzw. die Nutzungsberechtigten zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10
Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen können folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt werden:
   a) Reihengräber für die Erdbestattung sowie für die Urnenerdbeisetzung
   b) Urnenreihengräber zur anonymen Urnenbeisetzung in der Erde
   c) einfach und mehrstellige Wahlgräber für die Erdbestattung.

d) Urnenwahlgräber zur Urnenbeisetzung in der Erde
e) Urnenwahlgräber zur Urnenbeisetzung in Sammelgrabstätten.
f) Urnenwahlgräber in Mauernischen
g) Gruften
h) Urnenwahlgrabstätten als Baumgräber.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung oder Wiedererwerb einer Grabstätte in bestimmter Form oder Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) In einfach breiten Wahlgräbern können bis zu vier Urnen zusätzlich bestattet werden.

§ 11
Reihengräber, Urnenreihengräber, anonyme Urnenreihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen Verstorbener, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigte sind in nachstehender Reihenfolge
a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
b) wer sich dazu verpflichtet hat,
c) die Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Anonyme Felder werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Bekanntgabe abgeräumt.

§ 12
Wahlgräber, Urnenwahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen Verstorbener, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigt ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Soweit aufgrund bisherigen Rechts Nutzungsrechte für eine längere Dauer als 25 Jahre bestehen, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen. Die erneute Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für volle Jahre möglich. Die Mindestdauer für die erneute Verleihung beträgt 5 Jahre. In Verbindung mit einer Bestattung werden auch kürzere Fristen zugelassen. Das Nutzungsrecht entsteht mit Verleihung der Nutzungsurkunde und der Bezahlung der Nutzungsgebühr.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Die Verleihung, erneute Verleihung bzw. Verlängerung eines Nutzungsrechts erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

(4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(6) Die Nutzungsberechtigten können für den Fall ihres Ablebens ihre/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des

verstorbenen Nutzungsberechtigten über

a) auf den Ehegatten,
b) Eingetragenen Lebenspartner,
c) auf die Kinder,
d) auf die Stiefkinder,
e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
f) auf die Eltern,
g) auf die Geschwister,
h) auf die Stiefgeschwister,
i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der oder die Älteste nutzungsberechtigt.
Das gleiche gilt beim Tod der Nutzungsberechtigten, auf die das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(7) Sind die Nutzungsberechtigten an der Wahrnehmung ihres Nutzungsrechts verhindert oder üben sie das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an ihre Stelle.

(8) Alle, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, können durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.

(9) Die Nutzungsberechtigten können mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Die Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regeln das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Nutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig für die vollen Jahre der Restlaufzeit des Nutzungsrechts erstattet.

(12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, haben die Nutzungsberechtigten zu erstatten, falls sie nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgen.

(13) Die Absätze 1 bis 12 gelten entsprechend für Urnenwahlgräber bzw. Urnenwahlgräber in Mauernischen.

(14) Urnenwahlgrabstätten werden wie folgt unterteilt:
Urnenwahlgrabstätten für Beisetzungen bis zu 4 Urnen.
Urnensammelgrabstätten für bis zu 9 Urnen pro Quadratmeter
Baumgräber für Beisetzungen bis zu 2

(15) Urnennischen werden nach der Anzahl der zulässigen Urnenbeisetzung in:
Einfach-Nischen für bis zu 2 Urnen und Doppel-Nischen für bis zu 4 Urnen unterschieden.

(16) Zum Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnen-Sammelgrabstätte ist ein Dauergrabpflegevertrag nachzuweisen.

§ 13
Gruften

(1) Gruften sind Grabstätten, die auf Antrag an den auf den Friedhöfen vorgesehenen Stellen zugelassen werden können. Die Größe, Bauart und Einrichtung der Gruften werden von der Stadt bestimmt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (S 12) für Gruften entsprechend mit Ausnahme der Regelung über die Dauer des Nutzungsrechtes, das bei Gruften für die Dauer von 50 Jahren verliehen wird. Die Mindestzeit für die Verlängerung bzw. den Wiedererwerb beträgt 10 Jahre. In Verbindung mit einer Bestattung werden auch kürzere Fristen zugelassen.

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRABAUSSTATTUNGEN

§ 14
Auswahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen können Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte im Sinne des § 12 bestimmen die Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheiden sie sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 15 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 15
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale Textaufschriften und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Grabmalhöhe darf bei Reihengrabstätten 1,20 m, und eine Breite von 60 cm nicht übersteigen. Abdeckplatten sind nur bis zu 25 % der Grabfläche zulässig.

(3) Bei Wahlgrabstätten darf die Grabmalhöhe 1,50 m und eine Breite von 4/5 der Grabbreite nicht übersteigen.

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
   a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
   b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht sein.

(6) Die Rabatten vor den Urnenmauern werden ausschließlich durch die Stadt bepflanzt.

(7) Grababdeckungen auf Gräbern sind auf den Feldern AN, BN, CN, DN nur bis 25% der Grabfläche erlaubt (Anlage 1 Plan Bergfriedhof).

(8) Die Pflege der anonymen Grabstätten sowie der Baumgräber erfolgt ausschließlich durch die Stadt Lahr. (Anlage 1 Plan Bergfriedhof). Gestecke oder Blumen dürfen nur am Gedenkstein niedergelegt werden.

(9) Belegt die Stadt Grabzwischenwege in einzelnen Feldern mit Trittplatten, sind Grabeinfassungen ausgenommen pflanzlicher Art – unzulässig.

(10) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen zulassen.

§ 16
Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind die Felder AN-3, CN-4, DN-4 (Anlage 1 Plan Bergfriedhof). Sie müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 mit einem Grabmal versehen werden. Über die Vorschriften des § 15 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
   a) Die Grabmale dürfen keine Sockel haben.
   b) Die Grabmale müssen auf allen Seiten nach handwerklichen Regeln bearbeitet sein.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,85 m² Ansichtsfläche
b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche
c) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis 0,50 qm Ansichtsfläche.

(4) Grabmale dürfen nicht breiter als 4/5 der Grabstätte sein.

(5) Liegende Grabmale sind bis zu einer Größe von 0,50 m x 0,45 m zulässig.

(6) Zur Bepflanzung der Grabstätten sollten bodendeckende Pflanzen verwendet werden.

§ 17
Verbot von Grabsteinen und Steinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Es dürfen nur Grabsteine und Steineinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind. Der Nachweis ist durch ein Siegel einer unabhängigen Zertifizierungsstelle oder in anderer geeigneter Weise zu erbringen.

§ 18
Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Abdeckplatten und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze zulässig

(2) Der Antrag erfolgt gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA-Grabmal/Fassung Juli 2012). Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells verlangt werden. Ein Nachweis über die Einhaltung von § 17 dieser Satzung ist beizufügen.

(3) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

(4) Die Abnahmeprüfung ist für alle neu errichteten, wieder versetzten und reparierten Grabmalanlagen durchzuführen, um die Standsicherheit der Grabmalanlage nachzuweisen.

(5) Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch eine sachkundige Person durchzuführen. Das Protokoll der Abnahmeprüfung ist unaufgefordert spätestens 6 Wochen nach Erstellen des Grabmales bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

§ 19
Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie in der Fassung Juli 2012. Steingrabmale müssen mindestens 0,12 m dick sein.

§ 20
Unterhaltung

1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür sind bei Reihengrabstätten und Urnenreihen-grabstätten die Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die

Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder nach deren Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Kosten werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 21
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder nach deren Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Kosten werden durch Leistungsbescheid festgesetzt

§ 22
Besondere Bestimmungen für die Friedhöfe:

(1) Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach
Grabstätten für die Erdbestattung dürfen nur zu maximal 25% mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(2) Friedhof Sulz
Erdwahlgrabstätten dürfen bis zu 100 % mit Platten abgedeckt werden.

(3) Friedhof Kuhbach
In den Feldern XI, XII und XIII sind die Gräber bodeneben anzulegen, siehe Anlage 2, Plan Kuhbach.

VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 23
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt und die Beseitigung stark gewachsener Hölzer anordnen.

(2) Die Grabzwischenwege (30 – 40 cm) sind ebenfalls von den Nutzungsberechtigten zu pflegen.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte haben die nach § 20 Abs. 1 Verantwortlichen zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 24
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder nach deren Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Grabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(3) Die Kosten werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

VII. BENUTZUNG DER LEICHHALLE

§ 25
Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Leichen müssen nach der ersten Leichenschau, spätestens am Abend des dem Beisetzungstage vorausgehenden Tages mit einem zugelassenen Leichentransportwagen in die Leichenhalle verbracht werden.

(3) Sofern keine gesundheitspolizeilichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grabe abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Trauerfeierraumes kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 27
Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Zift. 3 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte oder als Gewerbetreibende Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 18 Abs. 1) oder entfernt (§ 21 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).
6. Entgegen §17 Absatz 1 Satz 1, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Genehmigung errichtet, anbringt, verändert, versetzt oder entfernt oder entgegen § 17 Grabsteine bzw. Steineinfassungen verwendet, die nicht nachweislich aus fairem Handel stammen oder nicht nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IL0) hergestellt worden sind.

IX. BESTATTUNGSGEBÜHREN

§ 29
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 30
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Friedhofssatzung.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 10.04.1987 nebst allen Änderungen, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.11.2009, außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 21.06.2013

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

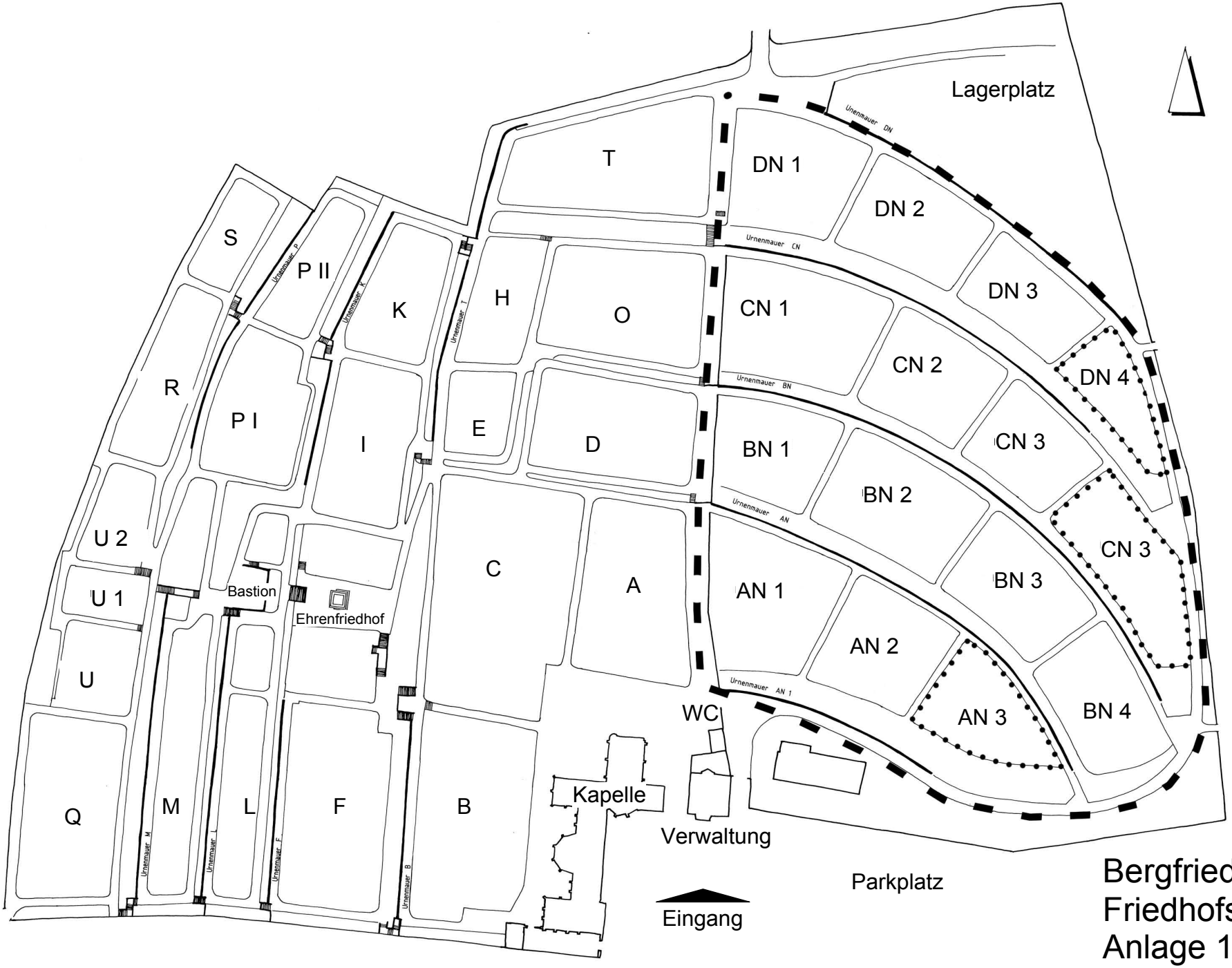

Bergfriedhof Lahr
Friedhofssatzung
Anlage 1

Lt. 23.05.2013

Friedhof Kuhbach

Friedhofssatzung
Anlage 2

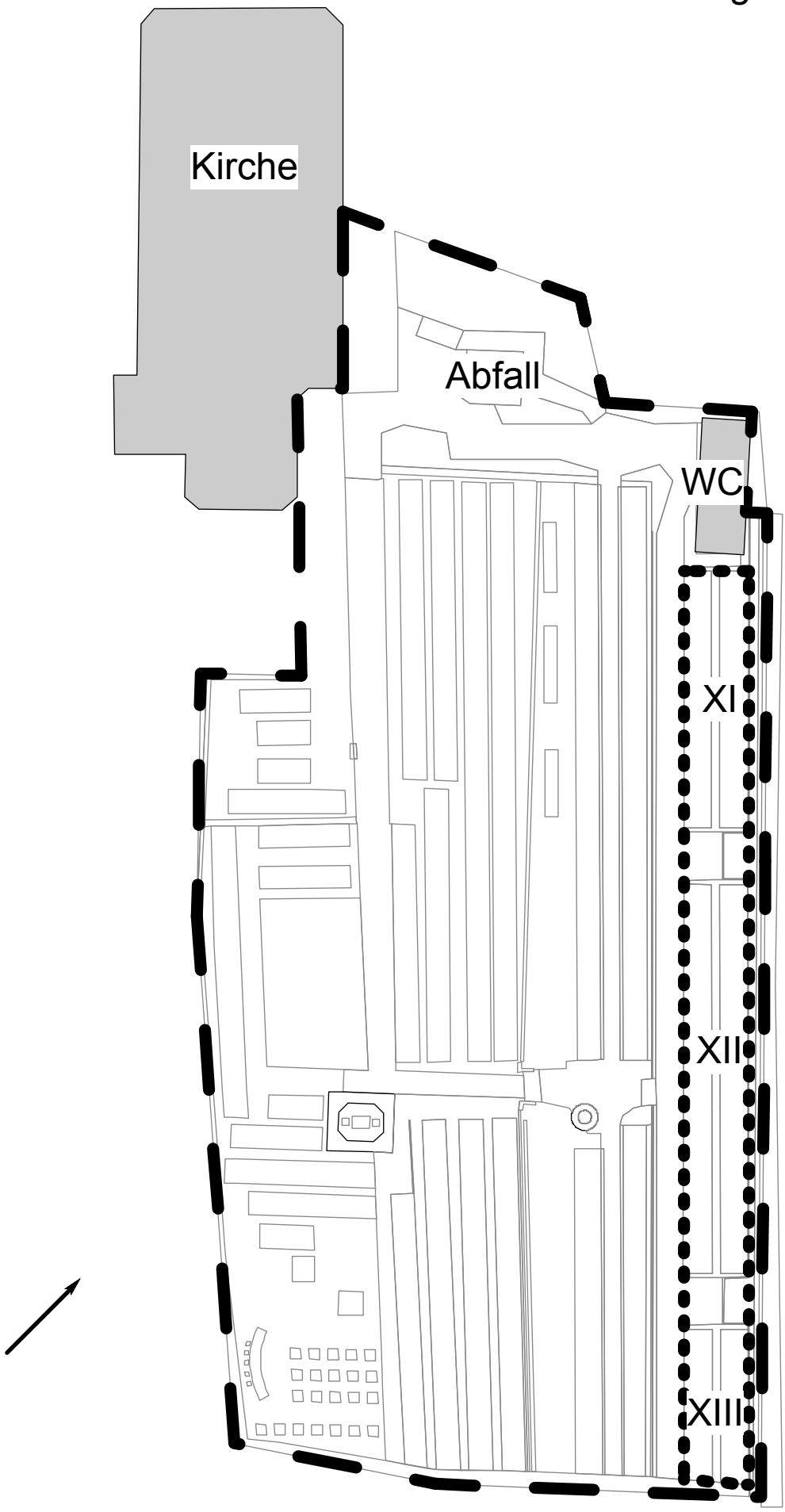

S A T Z U NG

der Stadt Lahr/Schwarzwald
über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren
- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 08.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Bergfriedhofes, des Friedhofes Dinglingen, des Friedhofes bei der Stiftskirche und der Friedhöfe in den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren, d. h. die Bestattungs-, die Friedhofs- und die Sondergebühren, ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt. Somit sind Gebührenschuldner die Antragsteller, die Erben der Verstorbenen oder die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten.

(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
2. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4
Gebühren

I. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden für alle städt. Friedhöfe wie folgt festgesetzt:

			Beisetzung in einer	
			Reihengrabstätte	Wahlgrabstätte oder Gruft
1.	Erdbestattungen			
	1.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	700,00 €	810,00 €
	1.2	Pauschale für die Bereitstellung je Sargträger durch die Stadt Lahr (gilt nur für 1.1; In der Bestattungsgebühr nach 1.1 ist ein Sargträger der Stadt Lahr mit 3 Mitarbeiterstunden berücksichtigt.)	39,50 €	39,50 €
	1.3	Zusätzliche Gebühr für die Gestellung von Sargträgern im Rahmen von Feierlichkeiten in Einrichtungen außerhalb des Friedhofes je Sargträger	39,50 €	39,50 €
	1.4	Kinder von 0-5 Jahre und Totgeburten	350,00 €	375,00 €

2.	Feuerbestattungen		
	2.1	Bestattungsordner bei einer Urnenbestattung	150,00 €
	2.2	Urnenbestattung ohne Trauerfeier	
		2.2.1 Urnenbeisetzung Erdgrab	220,00 €
		2.2.2 Urnenbeisetzung Nische	170,00 €
	2.2	Versand einer Urne einschl. Verpackung	48,00 €

3. Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Friedhofes

3.1	Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 €
3.2	Benutzung der Leichenhalle	150,00 €
3.3	Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle	350,00 €

II. Friedhofsgebühren

A) Bergfriedhof Lahr, Friedhof Dinglingen und Friedhof bei der Stiftskirche

1. Überlassung einer Reihengrabstätte einschl. Abräumen an

1.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	850,00 €
1.2	Kinder von 0-5 Jahre und Totgeburten	250,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 450,00 €

3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 800,00 €
(Grabstättenüberlassung einschl. Rasen- u. Heckenpflege)

4. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 25 Jahre)

4.1	Obere Lage*	
	a.) 2 qm Grabfläche	1.600,00 €
	b.) 4 qm Grabfläche	2.700,00 €
4.2	Mittlere Lage*	
	a.) 2 qm Grabfläche	2.000,00 €
	b.) 4 qm Grabfläche	3.600,00 €
	b.) 6 qm Grabfläche	5.000,00 €
4.3	Untere Lage*	
	a.) 2 qm Grabfläche	2.500,00 €
	b.) 4 qm Grabfläche	4.400,00 €
	b.) 6 qm Grabfläche	6.500,00 €

Die Gebühren für Wahlgrabstätten auf dem Friedhof im Stadtteil Dinglingen werden nach dem für die “Untere Lage“ des Bergfriedhofes in Lahr geltenden Satz erhoben.
* Für die Abgrenzung der Grabfelder ist der Übersichtsplan in Anlage 1 zu dieser Satzung maßgeblich.

5. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten (Nutzungsdauer 25 Jahre)

5.1	Urnenwahlgrab	1.100,00 €
5.2	Baumwahlgrab	1.700,00 €
5.3	in Urnensammelgrabstätten (Anteilige Gebühr für Nutzungsrecht und Grabmalunterhaltung je Urnenplatz sowie Bearbeitungsaufwand)	320,00 €
5.4	in Urnenmauern	
	Nische bis zu 2 Urnen	1.700,00 €
	Nische bis zu 4 Urnen	2.550,00 €

6.	Verleihung von Nutzungsrechten an Gruften (Nutzungsdauer 50 Jahre; Gebühr je qm und Jahr)		60,00 €
7.	Wiedererwerb von Nutzungsrechten		
	Bei einem Wiedererwerb der unter den Ziffern 4, 5 und 6 geregelten Nutzungsrechten werden die der neuen Nutzungsdauer jeweils entsprechenden anteiligen Gebühren erhoben.		
8.	Zuschlag für		
	8.1	Trittplatten an Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten	
	8.1.1	pro Trittplatte Maggia-Granit einschließlich Verlegearbeit	60,00 €
	8.1.2	pro Trittplatte Waschbeton einschließlich Verlegearbeit	36,00 €
9.	Zuschlag für Abdeckplatten an Urnennischen		
	9.1	aus Sandstein	120,00 €
	9.2	aus Granit	145,00 €
	9.3	Stele (anstelle einer Abdeckplatte)	265,00 €
	9.4	Kissenstein (anstelle einer Abdeckplatte)	172,00 €

B) Friedhöfe in den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte einschl. Abräumen an		
	1.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	850,00 €
	1.2	Kinder von 0-5 Jahre und Totgeburten	250,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte		450,00 €
3.	Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte (Grabstättenüberlassung einschl. Rasen- u. Heckenpflege)		800,00 €
4.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
	4.1	Einzelwahlgrab	1.600,00 €
	4.2	Doppelwahlgrab	2.800,00 €
5.	Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
	5.1	in Grabfeldern	1.100,00 €
	5.2	in Urnenmauern Nische bis zu 2 Urnen	1.700,00 €
	5.3	in Urnensammelgrabstätten (Anteilige Gebühr für Nutzungsrecht und Grabmalunterhaltung je Urnenplatz sowie Bearbeitungsaufwand)	320,00 €

6. Wiedererwerb von Nutzungsrechten
Bei einem Wiedererwerb der unter den Ziffern 4 und 5 geregelten Nutzungsrechten werden die der neuen Nutzungsdauer jeweils entsprechenden anteiligen Gebühren erhoben.

7. Zuschlag für
   7.1 Trittplatten an Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten
      7.1.1 pro Trittplatte Maggia-Granit einschließlich Verlegearbeit 60,00 €
      7.1.2 pro Trittplatte Waschbeton einschließlich Verlegearbeit 36,00 €

8. Zuschlag für Abdeckplatten an Urnennischen
   8.1 aus Sandstein 120,00 €
   8.2 aus Granit 145,00 €
   8.3 kleine Stele (anstelle einer Abdeckplatte) 248,00 €
   8.4 große Stele (anstelle einer Abdeckplatte) 290,00 €

9. Zuschlag für Grabmale auf der Urnengrabstätte Friedhof Kuhbach
   9.1 Rundsäule aus „Bewegtem Grabmal“ 185,00 €
   9.2 Grabmal allseits geschliffen 420,00 €
   9.3 Grabmal mit Edelstahlkreuzen 1.280,00 €
   9.4 Grabmal mit eingearbeitetem Blattwerk 1.050,00 €
   9.5 Grabmal mit eingearbeiteten Lebenslinien 930,00 €
   9.6 Grabmal mit Edelstahl Schmuckornament 1.240,00 €

III. Sondergebühren

Die Sondergebühren werden für alle städt. Friedhöfe wie folgt festgesetzt:

1. Ausgrabung von Leichen und Gebeinen
   1.1 Erwachsene und Kinder über 5 Jahre 1.225,00 €
   1.2 Kinder bis zu 5 Jahre 450,00 €

2. Wiederbeisetzung von Leichen oder Gebeinen
   2.1 Erwachsene und Kinder über 5 Jahre 750,00 €
   2.2 Kinder bis zu 5 Jahre 290,00 €

3. Ausgrabung einer Urne 240,00 €

4. Wiederbeisetzung einer Urne 180,00 €

5. Mehraufwand für das Tieferlegen einer Leiche 286,00 €

6. Orgelspiel vor und nach der Einsegnung
   6.1 Orgelspiel - Musiker u. Instrument- 59,00 €
   6.2 Orgelspiel - nur Instrument- 6,00 €

7. Abräumen von Wahlgrabstätten durch die Stadt Lahr
(Die Gebühr errechnet sich nach dem tatsächlich angefallenen Personal- und Maschinenaufwand; je nach Einsatzbedarf werden folgende Verrechnungssätze angesetzt, wobei die „sonstige Gemeinkosten“ immer je Abräumung anfallen:)

7.1	Arbeitsleistung	(je Stunde Arbeitszeit)	39,50 €
7.2	Friedhofsbagger	(je Stunde Arbeitseinsatz)	23,00 €
7.3	Transportfahrzeug	(je Stunde Arbeitseinsatz)	18,00 €
7.4	Sonstige Gemeinkosten	(pauschal)	40,00 €

8. Zuschlag für Bestattungen an Samstagen
(mit Ausnahmegenehmigung; bei Gestellung der Leichenträger durch die Stadt Lahr)

8.1	Erdbestattung	193,00 €
8.2	Urnenbestattung	24,00 €

9. Notkreuz 31,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden für alle städt. Friedhöfe wie folgt festgesetzt:

1.	Erteilung der Berechtigungskarte für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen; jährlich	26,50 €
2.	Bearbeitung von Gebührenrückerstattungen bei nicht in Anspruch genommenen Grabnutzungszeiträumen	26,50 €
3.	Erteilung der Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines Grabmals oder sonst. bauliche Anlagen	53,00 €
4.	Nutzung Leichenhalle ohne Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Lahr (inkl. Stadtteile)	53,00 €

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahr über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren - Bestattungsgebührenordnung – vom 04. Dezember 2008 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 09.04.2013

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 26.04.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr/Schwarzwald, den 02.05.2013

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

IV. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden für alle städt. Friedhöfe wie folgt festgesetzt:

1.	Erteilung der Berechtigungskarte für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	22,00 €
2.	Bearbeitung von Gebührenrückerstattungen bei nicht in Anspruch genommenen Grabnutzungszeiträumen	22,00 €
3.	Erteilung der Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines Grabmals oder sonst. bauliche Anlagen	43,00 €
4.	Nutzung Leichenhalle ohne Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Lahr (inkl. Stadtteile)	43,00 €

-

§ 5
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 24. November 2009

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19. Februar 1970, zuletzt geändert am 4. November 2002 durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 27. November 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, 2. Dezember 2009

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Bergfriedhof Lahr

Gebührensatzung
Anlage 1

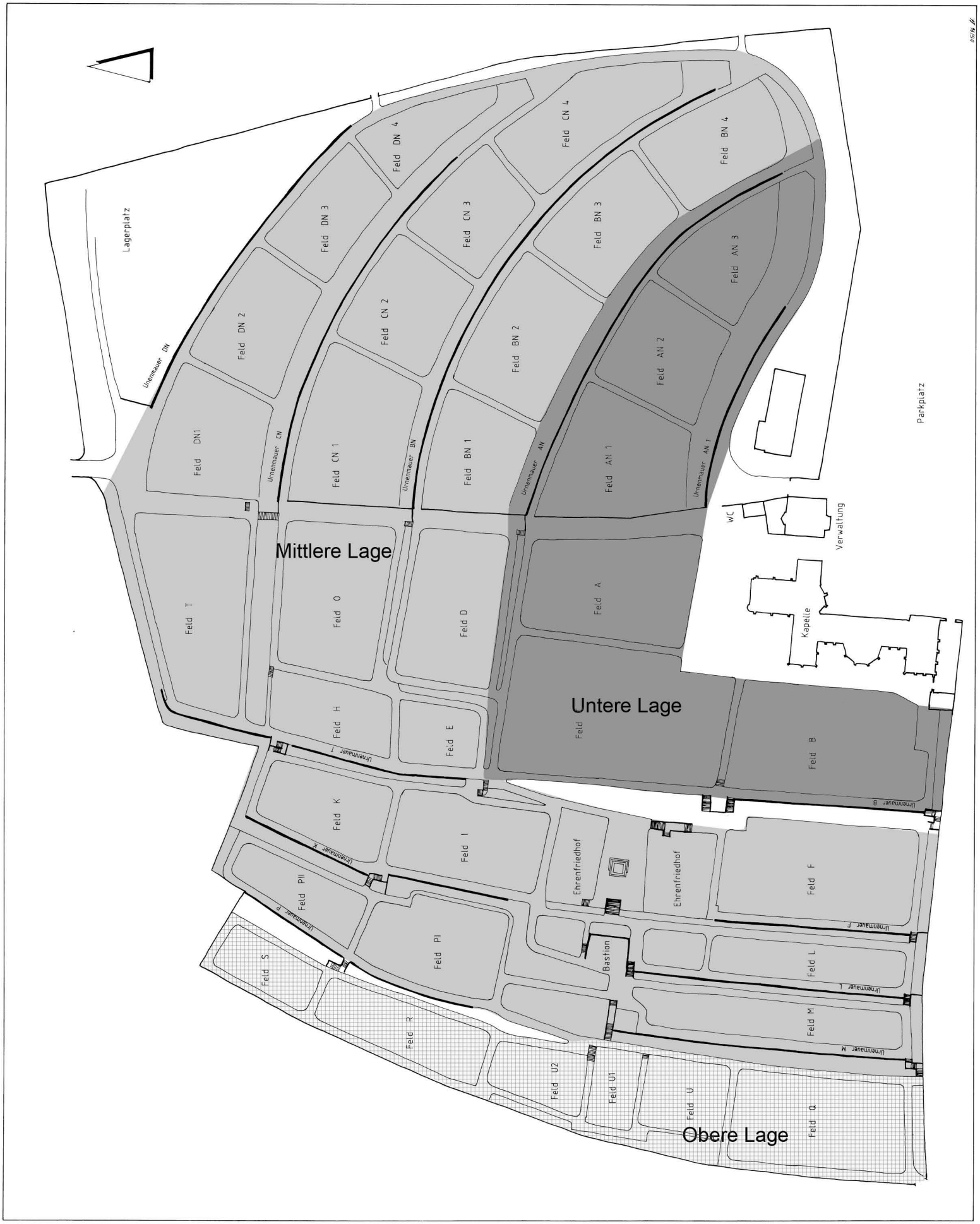

S A T Z U N G

über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Lahr/Schwarzwald (Benutzungsgebührensatzung Obdachlosenunterkünfte)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) und der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBL. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald folgende

S A T Z U N G

beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1
Rechtsform und Anwendungsbereich

(1)
Die Stadt Lahr betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.

(2)
Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen einschließlich ihrer Familienangehörigen von der Stadt Lahr bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3)
Obdachlose im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die wohnungslos und erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 2
Zulassung zu den Einrichtungen und Benutzungsverhältnis

(1)
Die Zulassung zu den Einrichtungen richtet sich nach § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

./..

(2)
Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(3)
Obdachlose, die eine Unterkunft benutzen, können jederzeit aus sachlichen Gründen in eine andere Unterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung umgesetzt werden.

(4)
Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 3
Beginn und Ende der Nutzung

(1)
Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Unterkunft.

(2)
Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung; der Räumung steht insbesondere gleich wenn der Eingewiesene keinen Gebrauch vom Raum macht.

§ 4
Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1)
Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2)
Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn des Benutzungsverhältnisses übernommen worden sind. Die Abnutzung aufgrund des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist hierbei zu berücksichtigen.

(3)
Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden an oder in den Räumen der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

./..

(4)
Dem Benutzer der Unterkunft ist verboten:

a) in die Unterkunft einen Dritten aufzunehmen;
b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
c) ein Tier in der Unterkunft zu halten;
d) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
e) Installationen oder bauliche Veränderungen in oder an der Unterkunft vorzunehmen;
f) Nachschlüssel der Einrichtung oder des benutzten Raumes fertigen zu lassen.

(5)
In Ausnahmefällen kann die Stadt Verbote nach Abs. 4 aufheben. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur für den Einzelfall und nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, übernimmt und die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6)
Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7)
Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Dritte belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8)
Werden vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, können diese auf Kosten des Benutzers beseitigt und der frühere Zustand wieder hergestellt werden. Die Kosten werden gegenüber dem Benutzer durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt.

(9)
Die Stadt kann darüberhinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck sicherzustellen.

(10)
Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer der Einrichtung auf dessen Verlagen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

./..

§ 5
Instandhaltung der Unterkünfte

(1)
Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Räume zu sorgen.

(2)
Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3)
Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen. Die Kosten werden gegenüber dem Benutzer durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt.

(4)
Die Stadt Lahr wird die Obdachlosenunterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6
Räum- und Streupflicht

Die Räum- und Streupflicht kann auf Benutzer der Obdachloseneinrichtung übertragen werden.

§ 7
Hausordnungen / Hausrecht

(1)
Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2)
Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften gilt die von der Stadt erlassene besondere Hausordnung sowie die Brandschutzordnung, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt wird.

./..

(3)
Die Beauftragten der Stadt und die Hausmeister der Obdachlosenunterkünfte üben das Hausrecht aus.

(4)
Die Stadt kann die Benutzung von Gegenständen, die allen Bewohnern gemeinsam zur Verfügung stehen, durch einen besonderen Benutzungsplan regeln.

§ 8
Rückgabe der Unterkunft

(1)
Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft und das überlassene Zubehör sauber zurückzugeben. Der ursprüngliche Zustand des Raumes muss nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses wieder hergestellt werden.

(2)
Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer mit Zustimmung der Stadt selbst besorgten Schlüssel, sind den Beauftragten der Stadt zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 9
Haftung und Haftungsausschluss

(1)
Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden entsprechend den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2)
Die Haftung der Stadt und ihrer Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10
Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine vollziehbare Räumungs- oder Umsetzungsverfügung ergangen ist, so kann die Räumung oder Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach den Regelungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

./..

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 11
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1)
Für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten von Obdachlosenunterkünften im Sinne von § 1 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.

(2)
Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Mehrere als Gemeinschaft eingewiesene Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1)
Die Benutzungsgebühr wird für jede Unterkunft getrennt ermittelt. Bemessungsgrundlage ist der zugewiesene Unterbringungsraum.

(2)
Für die einzelnen Obdachloseneinrichtungen gelten folgende Gebührenhöhen:

a) Flugplatzstraße 101	je Wohnraum	ab 01.01.2008	99,-- €
		ab 01.01.2009	143,-- €
		ab 01.01.2010	187,-- €
b) Geroldsecker Vorstadt 81	Einzelzimmer		120,-- €
	Doppelzimmer		200,-- €
c) Im Winkel 9	Nutzfläche		6,50 € je qm

§ 13
Entstehung und Erhebung der Gebührenschuld

(1)
Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit dem Tag der Räumung. Der Tag der Räumung ist gebührenpflichtig.

(2)
Die Benutzungsgebühr wird als Tages- und Monatsgebühr erhoben. Volle Kalendermonate des Benutzungsverhältnisses werden mit 30 Tagen berechnet. Bei Einweisung oder Räumung während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig berechnet.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit

(1)
Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid geltend gemacht. Sie wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Im Falle der anteilmäßigen Gebührenberechnung wird nach § 13 Abs. 2 mit dem Einzug fällig.

(2)
Die vorübergehende Nichtbenutzung zugewiesener Räume entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

IV. Schlussvorschriften

§15
Außerkrafttreten von Satzungen

Die Satzung über die Benutzung von Asylbewerberunterkünften und Obdachlosenunterkünften der Stadt Lahr vom 05.02.1996 wird aufgehoben.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Lahr, den

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Lahr/Schwarzwald (Benutzungsgebührensatzung Obdachlosenunterkünfte) vom 01.01.2008

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) und der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBL. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 14.10.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur bestehenden Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 01.01.2008 beschlossen:

Artikel 1

Der bisherige § 12 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 01.01.2008 tritt außer Kraft. Die künftige Fassung des § 12 lautet:

§ 12
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1)

Die Benutzungsgebühr wird für jede Unterkunft getrennt ermittelt. Bemessungsgrundlage ist der zugewiesene Unterbringungsraum.

(2)

Für die einzelnen Obdachloseneinrichtungen gelten folgende Gebührenhöhen:

a) Flugplatzstraße 101
je Wohnraum à 22,38 qm 220,- Euro
je Wohnraum à 27,39 qm 250,- Euro

b) Biermannstraße 3
je Wohnraum 250,-- Euro

(3)

Für einzelnen angemieteten Wohnraum werden die tatsächlich entstehenden Kosten (Mietkosten zzgl. Nebenkosten sowie zzgl. möglicher weiterer entstehender Kosten) geltend gemacht. § 57 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg bleibt hierbei unberührt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 01.01.2008 tritt zum 15.10.2013 rückwirkend in Kraft.

Lahr, den 15.10.2013
Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 18.10.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, 21.10.2013
Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung in der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 20.04.1998

Aufgrund der §§ 4 Abs. I und II der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schw. in der Sitzung am 20.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Wasserversorgung

Die Stadt Lahr stellt ihren Einwohnern das zur Deckung ihres Bedarfs an Trink- und Brauchwasser benötigte Wasser durch das Versorgungsunternehmen Stadtwerke Lahr GmbH zur Verfügung.

§ 2
Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lahr liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus dieser Anlage zu verlangen.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht grundsätzlich nur für solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung sowie die Versorgung angeschlossenen Grundstücks mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen des Versorgungsunternehmens erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 3
Anschlußzwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser gebraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße über ein anderes Grundstück haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 4
Befreiung vom Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird auf Antrag Befreiung erteilt, wenn

a) der Grundstückseigentümer eine private Eigengewinnungsanlage unterhält, aus welcher der für das Grundstück benötigte Bedarf an Wasser aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung gedeckt werden kann;

b) dem Grundstückseigentümer der Anschluß aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

§ 5
Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern und allen Benutzern der Grundstücke. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch andere Personen zu gewährleisten.

§ 6
Befreiung von Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird auf schriftlichen Antrag im Rahmen des dem Versorgungsunternehmen wirtschaftlich Zumutbaren Befreiung erteilt, wenn und soweit

a) der Antragsteller hygienisch einwandfreies Trinkwasser aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung aus einer privaten Wassergewinnungsanlage beziehen kann;

b) der Antragsteller Brauchwasser in berechtigter Weise aus öffentlichen Gewässern oder aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung aus einer privaten Wassergewinnungsanlage beziehen kann;

c) dem Antragsteller die Deckung seines Wasserbedarfs aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(2) Wer vom Anschluß- und Benutzungszwang - ganz oder partiell – befreit ist, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7
Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 8
Kreis der Berechtigten und Verpflichteten

Die nach dieser Satzung für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige Personen, die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind.

§ 9
Regelung des Versorgungsverhältnisses

(1) Das Versorgungsverhältnis zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Benutzungsverpflichteten ist privatrechtlich.

(2) Für die Herstellung des Wasseranschlusses und für die Versorgung mit Wasser gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBI. I Seite 3317) einschließlich der ergänzenden Bestimmungen und der allgemeinen Tarifpreise des Versorgungsunternehmens in der jeweiligen Fassung.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer – ohne davon befreit zu sein – als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

b) entgegen § 5 den Bedarf an Trink- und Brauchwasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM und höchstens 1.000,-- DM, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500,-- DM geahndet werden (§ 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Mai 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung der Stadt Lahr i.d.F. vom 07.12.1993 außer Kraft.

Lahr, den 20. April 1998

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Lahr

in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.06.2015

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit gütigen Fassung sowie §§ 2, 5a, 6 und § 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung am 29.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Die Stadt Lahr erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Lahr hat.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht zu diesem Zeitpunkt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4
Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	EUR	100,00
b) den zweiten und jeden weiteren Hund	EUR	200,00
c) jeden gefährlichen Hund i.S. von § 6	EUR	600,00
d) den zweiten und jeden weiteren Hund i.S. von § 6	EUR	1.200,00
e) – ~~jeden Zwinger i.S. von § 8~~	~~EUR~~	~~200,00~~aufgehoben -

Hunde, für die nach § 7 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 6
Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Hierzu gehören insbesondere Hunde, die folgenden Rassen angehören, oder Kreuzungen bis zur ersten Elterngeneration (Vater-Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen:

- American Staffordshire-Terrier
- Bullterrier
- Pitbullterrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Mastino Napoletano
- Mastino Espano!
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Bullmastiff
- Dogo Argentino
- Bordeaux Dogge
- Tosa inu

Die Feststellung, dass darüber hinaus im Einzelfall andere Hunde gefährlich sind, trifft die Ortspolizeibehörde.

(2) Der Nachweis, dass ein Hund nicht oder nicht mehr gefährlich ist, kann vom Hundehalter durch ein tierpsychologisches Gutachten, das durch einen Tierarzt mit nachweisbarer Zusatzqualifikation im Bereich „Tierpsychologie" oder „Verhaltenstherapie" erstellt wurde, oder durch andere vergleichbare Nachweise erbracht werden.

§ 7
Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber, blinder oder sonst hilfsbedürftigen Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B", ‚BL", aG" oder „H" besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die zur Bewachung von Wohngebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
4. Jagdhunden, die von der Kreisjagdvereinigung Lahr e.V. als anerkannte Nachsuchengespanne geführt werden.

(2) Für gefährliche Hunde i.S. von § 6 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

(3) Für Hunde, die ab 01.01.2005 aus dem Lahrer Tierheim des Tierschutzverein Lahr und Umgebung e.V. übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von 2 Jahren auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung von 12 Monaten gewährt.

§ 8
Zwingersteuer

- aufgehoben -

§ 9
Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszwecke nicht geeignet sind
2. - aufgehoben -
3. in den Fällen des § 7 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11
Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat der Stadt schriftlich unter Angabe der Hunderasse anzuzeigen.

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund i. S. von § 6 hält, hat dies innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Jeder Hundehalter, dessen angemeldeter Hund nach Inkrafttreten dieser Satzung als gefährlicher Hund i.S. von § 6 einzustufen ist, hat dies innerhalb eines Monats nach dem die Voraussetzungen des § 6 vorliegen der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12
Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken gelten für das Kalenderjahr, das auf den Marken vermerkt ist. Die Stadt Lahr kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) - aufgehoben -

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats zurück zu geben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von EUR 2,80 ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurück zu geben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder gefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurück zu geben.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 und 12 zuwiderhandelt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung in der Änderungsfassung vom 23.11.2010 außer Kraft.

Lahr, den 01.07.2015

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Hinweis:
Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:
Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 04.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr, den 08.07.2015

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Lahr (Vergnügungssteuersatzung)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.10.2013

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 26.11.2007 folgende Satzung sowie die Änderungssatzungen am 29.09.2008, 22.11.2010 und 14.10.2013 beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Lahr erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Durchführung von regelmäßigen, sich an bestimmten Tagen einer Woche wiederholenden Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease, Peepshows und Tabledance sowie Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern;
4. Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

   Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
5. Das Bereitstellen von Diskotheken;
6. Das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung (GewO);
7. *Für ungültig erklärt durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28. Januar 2016, AZ: 2 S 2067/14.*

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind

1. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnliche geschlossene Veranstaltungen (zum Beispiel von Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
2. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung verwendet oder ge-

spendet wird, wenn der gemeinnützige oder der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

3. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts;
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere);
5. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden;
6. Geräte, die nachweislich nicht zum Spielen bereit stehen;
7. die Benutzung von Musikgeräten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
8. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Kegelbahnen;
9. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 2 Nr. 4 und 6 genannten Geräte oder Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen im Sinne von § 33 i GewO ist der Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis Steuerschuldner. Steuerschuldner bei Diskotheken nach § 2 Nr. 5 ist der Inhaber der gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Steuerschuldner bei Veranstaltungen anderer Art ist der Unternehmer der in § 2 Nr. 1 – 3 genannten Veranstaltungen. [Steuerschuldner nach § 2 Nr. 7 ist der Betreiber des Wettbüros.][1]

(2) Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren gemeinschaftlich aufgestellt, Veranstaltungen von mehreren gemeinschaftlich durchgeführt oder Wettbüros von mehreren gemeinschaftlich betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Aufsteller oder Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind oder in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, als Gesamtschuldner.

(4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

(1) Für Veranstaltungen gemäß § 2 Nr. 1 – 3 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Für Geräte, die nach dem Einspielergebnis (=Bruttokasse) besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.

(3) Für Geräte und Spieleinrichtungen die nach Pauschalsätzen besteuert werden, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats.

---

[1] *§ 4 Abs. 1 Satz 5 für ungültig erklärt durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28. Januar 2016, AZ: 2 S 2067/14.*

(4) Für Diskotheken gemäß § 2 Nr. 5 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Einrichtung.

(5) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät oder die Spieleinrichtung entfernt oder in dem die steuerpflichtige Veranstaltung oder die Einrichtung eingestellt wird.

(6) Für ungültig erklärt durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28. Januar 2016, AZ: 2 S 2067/14.

§ 6 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art gemäß § 2 Nr. 1 – 3 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahmen der Toiletten- und Garderobenräume.

(2) Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(3) Die Steuer auf Diskotheken gemäß § 2 Nr. 5 wird nach einem festen Steuersatz erhoben.

(4) Die Steuer auf Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und Spieleinrichtungen gemäß § 2 Nr. 6 wird nach der Anzahl der Geräte und dem Aufstellort erhoben.

(5) Für ungültig erklärt durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28. Januar 2016, AZ: 2 S 2067/14.

§ 7 Steuersätze

(1) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art beträgt

a)	für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter	1,50 €
b)	für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 und 3 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter	2,50 €

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(2) Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche wird jeweils die Hälfte der vorstehenden Sätze berechnet.

(3) Die Stadt Lahr kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

(4) Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 Ziff. 4 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **außerhalb von Spielhallen** je Spielgerät

1. mit Geldgewinnmöglichkeit **15 v. H.** des Einspielergebnisses, **mindestens 35,00 €**

2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 35,00 €

b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **in Spielhallen** oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät

1. mit Geldgewinnmöglichkeit **15 v. H.** des Einspielergebnisses, **mindestens 65,00 €**

2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 65,00 €

(5) Unabhängig vom Aufstellort beträgt die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen **ohne** Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, je Gerät und angefangenen Kalendermonat 300,00 €

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(6) Besitzt ein Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Spielgeräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(7) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes **ohne** Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(8) Die Steuer auf Spielgeräte nach § 2 Nr. 4, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat 2.000,00 €

(9) Die Steuer auf Musikgeräte (Musikboxen) beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat 25,00 €

(10) Ist der Aufstellort einen vollen Monat geschlossen, kann von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt Lahr vorher schriftlich angezeigt worden ist.

(11) Die Steuer auf Diskotheken beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat 150,00 €

(12) Die Steuer für Spieleinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 6 je Spieleinrichtung und angefangenen Kalendermonat 300,00 €

(13) Für ungültig erklärt durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28. Januar 2016, AZ: 2 S 2067/14.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Veranstaltungen im Sinne von § 2 Nr. 1 – 3 sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Lahr anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.

(4) Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Lahr anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.

(5) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Nr. 4 ist der Stadt Lahr, innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Aufstellort, die Art des Geräts mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(6) Zur Anmeldung sind alle in § 4 genannten Personen verpflichtet.

(7) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 10 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Lahr schriftlich mitzuteilen.

(8) Für ungültig erklärt durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28. Januar 2016, AZ: 2 S 2067/14.

§ 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat der Stadt Lahr bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird das Einspielergebnis geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres, bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteiljahres der letzte Tag des Betriebes des Gerätes, als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen. Die Auslesung soll zum Ende eines jeden Monats erfolgen.

§ 11 Steueraufsicht, Betretungsrecht

(1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die Bediensteten der Stadt Lahr berechtigt, die Aufstell- und Veranstaltungsorte sowie Wettbüros zu betreten.

(2) Die Steuerschuldner (§ 4) und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Stadt Lahr Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Anzeigepflichten nach § 9 nicht nachkommt,

b) den Meldepflichten nach § 10 nicht nachkommt,

c) trotz Aufforderung nach § 11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

S A T Z U N G

der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr
vom 26.09.1978

Aufgrund der §§ 31 Abs. 2, 19 und 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (Ges. Bl. S. 408) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr als Stiftungsrat am 25.09.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung “Hospital- und Armenfonds Lahr“ ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts i. S. von § 101 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Sie hat ihren Sitz in Lahr.

§ 2

Stiftungszweck

Stiftungszweck ist der Unterhalt und Betrieb eines Altersheimes: Aufgrund des Erlasses der Grossh. Kreisregierung vom 22.11.1850 Nr. 35 526 genehmigten Statuten sollen in die aus den Mitteln des Hospital- und Armenfonds unterhaltene Anstalt folgende Personen aufgenommen werden:

a) Alle, welche wegen Alters, Krankheit, Gebrechen oder auch wegen Mangel an geistiger Mündigkeit sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen können.
b) Solche, die sich einkaufen, um dadurch ein sorgenfreies Alter zu genießen.
c) Kinder, welche als verlassene mittellose Waisen irgendwo anders nicht untergebracht werden können.

Die nach Erfüllung dieser Stiftungszwecke noch verbleibenden Mittel sollen für allgemeine Armenunterstützungen verwendet werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i. S. der steuerlichen Bestimmungen. Ausgaben dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke geleistet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus:

1. Grundstücken,
   siehe beigefügte Aufstellung, die Bestandteil der Satzung ist.
2. Wertpapiere
   Geschäftsanteil Mitglieds-Nr. 2529 bei der Raiffeisenbank Lahr e.G.
3. Guthaben in Höhe von DM 9.870,49.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.

Die Erlöse aus dem Grund- und Kapitalvermögen und die sonstigen Einnahmen des Hospital- und Armenfonds sind vorwiegend zur Deckung der Kosten des vom Hospital- und Armenfonds betriebenen Altersheimes und für die allgemeinen Armenfürsorge zu verwenden. Daneben sollen, soweit möglich, neue Vermögenswerte zur wirtschaftlichen Stärkung des Hospital- und Armenfonds erworben werden.

Der Stadt Lahr sind die persönlichen und sächlichen Kosten für die Verwaltungs- und Rechnungsführung im Rahmen des tatsächlichen Aufwands zu erstatten.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung Hospital- und Armenfonds sind der Stiftungsrat und der Vorsitzende des Stiftungsrats. Stiftungsrat ist der Gemeinderat der Stadt Lahr; Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Lahr.

§ 6

Geschäftsbereich, Vertretungsberechtigung

Der Stiftungsrat entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht der Vorsitzende des Stiftungsrats dafür zuständig ist.

Der Stiftungsrat kann den Zweck der Stiftung ändern, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder sie aufheben.

Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist in gleichem Umfang für die Angelegenheiten der Stiftung zuständig, wie der Bürgermeister aufgrund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Stadt Lahr für kommunale Angelegenheiten.

Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung.

Für den Geschäftsgang des Stiftungsrats gelten die §§ 34 – 38 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 7

Satzungsänderung, Auflösung

Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen und die Auflösung der Stiftung können nur mit zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrats beschlossen werden. Die Beschlüsse werden erst mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.

§ 8

Vermögensanfall

Das gesamte Vermögen der Stiftung “Hospital- und Armenfonds Lahr“ fällt nach Erlöschen der Stiftung an die Stadt Lahr. Die Stadt Lahr hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck zu berücksichtigen und das Stiftungsvermögen für einen ähnlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Beschlüsse des Stiftungsrats über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen zu ihrem Vollzug der Zustimmung des Finanzamts Lahr.

§ 9

Aufsicht

Die Stiftung steht unter Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Hospital- und Armenfonds Lahr vom 27.12.1954 außer Kraft.

Lahr, den 26.09.1978 gez. Der Vorsitzende des Stiftungsrates

Oberbürgermeister der Stadt Lahr

Satzung
der Stadt Lahr zur Wahrung der Gemeinnützigkeit städt. Anstalten und Einrichtungen
vom 23.9.1980

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1, ber. S. 408) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 22. Sep. 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeinnützige Einrichtungen

Die nachfolgenden Anstalten und Einrichtungen der Stadt Lahr dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613):

1. Stadtarchiv

Zweck: Förderung der Pflege von Kulturwerten.

2. Feuerwehr

Zweck: Brandverhütung und Brandbekämpfung, Einsatz bei Katastrophenfällen und im Rahmen des Unfallrettungsdienstes.

3. Stadtbücherei

Zweck: Förderung der Volksbildung durch Anschaffung eines Buchbestandes und Ausleihung der Bücher an Leser aus der Einwohnerschaft der Stadt Lahr.

4. Heimatmuseum

Zweck: Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Sammlung und Aufbewahrung von altertümlichen, naturgeschichtlichen und heimatkundlichen Gegenständen und Gewährung von Besichtigungsmöglichkeiten.

5. Pflugsaal

Zweck: Allgemeine Kulturpflege durch Bereitstellung der Einrichtung für kulturelle Veranstaltungen.

6. Volkshochschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Jugendmusikschule

Zweck: Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsausbildung.

7. Altenbegegnungsstätte „Seniorentreff“

Zweck: Förderung der Altersfürsorge als Begegnungsstätte für ältere Einwohner der Stadt Lahr.

8. Mahlzeitendienst

Zweck: Förderung der Altersfürsorge durch Versorgung älterer und bedürftiger Bürger mit warmem Mittagessen in ihren Wohnungen.

9. Kindertagesheim, Spielstube Flugplatzstraße und Kindergarten im Stadtteil Kuhbach

Zweck: Förderung der Jugendpflege durch Unterbringung und Betreuung von Kindern während des Tages.

10. Einrichtungen der allg. Jugendpflege (Jugendzentrum, Jugendprisma, Kinderspielplätze)

Zweck: Zurverfügungstellung von Einrichtungen als Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche, Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch Sozialarbeiter, Durchführung von sonstigen Veranstaltungen wie Stadtrand-erholung und Seifenkistenrennen.

11. Hallenbad, Terrassenbad und Freibäder in den Stadtteilen Reichenbach und Sulz

Zweck: Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere für schul-sportliche Zwecke und Bademöglichkeiten für die Einwohnerschaft.

12. Stadtpark und Friedrich-Maurer-Park

Zweck: Förderung des allgemeinen Wohles der Einwohnerschaft durch Unterhaltung und Pflege eines öffentlichen Parkes.

13. Ehrenfriedhof bei der Stiftskirche

Zweck: Errichtung und Unterhaltung eines Ehrenmales für Kriegsopfer.

§ 2

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der in § 1 genannten Anstalten und Einrichtungen darf nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet sein. Etwaige Gewinne dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Anstalten oder Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vermögensbindung

Bei der Auflösung der in § 1 aufgeführten Anstalten und Einrichtungen oder bei Änderung der bisherigen Zweckbestimmung in nicht steuerbegünstigte Zwecke ist

das aus Einnahmen der Anstalten oder Einrichtungen gebildete Vermögen zweckgebunden für ähnliche gemeinnützige Aufgaben der Stadt Lahr zu verwenden. Beschlüsse des Gemeinderates über die künftige Verwendung dieses Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Satzung der Stadt Lahr über die Wahrung der Gemeinnützigkeit städt. Anstalten und Einrichtungen vom 9. Dezember 1954,

2. Satzung der Stadt Lahr über die Wahrung der Gemeinnützigkeit für das Lahrer Hallenbad vom 19. Juni 1967.

Satzung für die Volkshochschule Lahr
Als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (BgA)
der Stadt Lahr

vom 23.07.2007

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S. 578), am 23.07.2007 folgende Satzung für die Volkshochschule Lahr beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Volkshochschule Lahr

1. Der Betrieb gewerblicher Art der Stadt Lahr, die „Volkshochschule Lahr“, mit Sitz in 77933 Lahr, Kaiserstraße 41, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Volkshochschule Lahr“ ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch offene Vortrags-, Informations- und Lehrveranstaltungen. Die VHS trägt hierzu bei, in dem sie:

- angesichts der individuellen und gesellschaftlichen Herausforderungen – nicht zuletzt vor dem Hintergrund wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Veränderungsprozesse – lebensbegleitend ein breit gefächertes, ebenso qualitätsvolles wie kostengünstiges Weiterbildungsangebot bereit hält,
- allen Menschen die Möglichkeit zur Persönlichkeitsentfaltung und zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen eröffnet
- auf sozialen Ausgleich und Integration hinwirkt und Beschäftigungschancen verbessert
- als das kommunale Kultur- und Weiterbildungszentrum ein elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge bleibt und damit einen wichtigen Beitrag für unser demokratisches Gemeinwesen und zur Zukunftsfähigkeit unseres Landes leistet.

Neben offenen Lehrveranstaltungen gehören auch solche Lehrgänge zum Bildungsangebot der VHS, deren Besuch an bestimmte Eignungs- und Aufnahmebedingungen gebunden ist wie z. Bsp. der zweite Bildungsweg.

§ 2 Träger der Volkshochschule Lahr

Träger der „Volkshochschule Lahr“ ist die Stadt Lahr. Als öffentliche Einrichtung ist die „Volkshochschule Lahr“ konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit

1. Der Betrieb gewerblicher Art „Volkshochschule Lahr“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Volkshochschule Lahr“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt.
3. Die Tätigkeit der „Volkshochschule Lahr“ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.

§ 4 Ausschließlichkeit

Die Mittel der „Volkshochschule Lahr“ werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendet. Die Stadt Lahr erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art „Volkshochschule Lahr“.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 24. Juli 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang G. Müller

Satzung für die Kindertageseinrichtungen

als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (BgA)

der Stadt Lahr/Schwarzwald

vom 21.01.2008

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S. 578), am 21.01.2008 folgende Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ (Kindergärten, Kindertagheime, Horte) beschlossen:

§ 1 Aufgaben

1. Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“, bestehend aus den städtischen Kindergärten „Kanadaring“, „Kuhbach“ und „Reichenbach“, den Kindertagheimen „Am Schießrain“, „Max-Plank-Straße“ und „Bottenbrunnenstraße“, den Horten „Eichrodtschule“ und „Luisenschule“, mit Sitz in 77933 Lahr, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist die Betreuung und ganzheitliche Förderung (körperlich, geistig, handwerklich, seelisch) von Kindern im Alter von 1 – 10 Jahren.

   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhorte.

§ 2 Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit

1. Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

3. Die Tätigkeit des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.

§ 3 Ausschließlichkeit

Die Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Stadt Lahr erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 22. Januar 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang G. Müller

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung für die Stadtbücherei Lahr

als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (BgA)

der Stadt Lahr

vom 21.07.2008

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S. 578), am 21.07.2008 folgende Satzung für die Stadtbücherei Lahr beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Stadtbücherei Lahr

1. Der Betrieb gewerblicher Art der Stadt Lahr, die „Stadtbücherei Lahr“, mit Sitz in 77933 Lahr, Kaiserstraße 41, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Stadtbücherei Lahr“ ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung.

   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein aktuelles Angebot von Büchern und anderen Medien. Die Stadtbücherei eröffnet den Nutzern einen individuellen Zugang zu Medien und Information zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung, zur Leseförderung und für die Gestaltung der Freizeit.

§ 2 Träger der Stadtbücherei Lahr

Träger der „Stadtbücherei Lahr“ ist die Stadt Lahr. Als öffentliche Einrichtung ist die „Stadtbücherei Lahr“ konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit

1. Der Betrieb gewerblicher Art „Stadtbücherei Lahr“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Stadtbücherei Lahr“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

3. Die Tätigkeit der „Stadtbücherei Lahr“ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.

§ 4 Ausschließlichkeit

Die Mittel der „Stadtbücherei Lahr“ werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Stadt Lahr erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art „Stadtbücherei Lahr“.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 22. Juli 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang G. Müller

Satzung für den Stadtpark Lahr

als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (BgA)

der Stadt Lahr

vom 15.06.2009

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343), am 15.06.2009 folgende Satzung für den Stadtpark Lahr beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Stadtparks Lahr

1. Der Betrieb gewerblicher Art der Stadt Lahr, der „Stadtpark Lahr“, mit Sitz in 77933 Lahr, Rathausplatz 4, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Stadtpark Lahr“ ist die Förderung des allgemeinen Wohles der Einwohnerschaft, die Förderung der (Garten-) Kunst und (Garten-) Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, durch Unterhaltung und Pflege der Anlagen und ihrer Einrichtungen.

   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und weitere Ausgestaltung des Lahrer Stadtparks im Sinne seines Stifters.

§ 2 Träger des Stadtparks Lahr

Träger des „Stadtparks Lahr“ ist die Stadt Lahr. Als öffentliche Einrichtung ist der „Stadtpark Lahr“ konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit

1. Der Betrieb gewerblicher Art „Stadtpark Lahr“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Stadtpark Lahr“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

3. Die Tätigkeit des „Stadtparks Lahr“ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.

§ 4 Ausschließlichkeit

1. Die Mittel des „Stadtparks Lahr“ werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Stadt Lahr erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art „Stadtpark Lahr“.

2. Die Stadt Lahr erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art „Stadtpark Lahr“ oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 16. Juni 2009

Der Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang G. Müller

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970 zuletzt geändert am 04.11.2002 durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung (Ausgabe Ortenau) am 23.06.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr/Schwarzwald, den 23. Juni 2009

Der Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang G. Müller

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.11.2010

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 02.11.2009 und 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Lahr erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(Grundsteuer A)** auf 390 v.H.
   b) für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** auf 390 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2011.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,

b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
Die Änderungssatzung vom 23.11.2010 tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 23.11.2010 Der Oberbürgermeister

(Dr. Wolfgang G. Müller)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002 durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 10.11.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr/Schwarzwald, den 13.11.2009 Der Oberbürgermeister

(Dr. Wolfgang G. Müller)

Satzung für die Chrysanthema Lahr
als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (BgA)
der Stadt Lahr/Schwarzwald
vom 17.12.2012

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), am 17.12.2012 folgende Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Chrysanthema Lahr“ beschlossen:

§ 1 Aufgaben

1. Der Betrieb gewerblicher Art „Chrysanthema Lahr“ mit Sitz in 77933 Lahr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Präsentation der Chrysanthema Lahr. Die Chrysanthema Lahr versteht sich als ein die Innenstadt von Lahr umspannendes, begehbares und erlebbares themenmotivorientiertes Gesamtkunstwerk, das aus wachsenden Chrysanthemen, Blumen und sonstigen Pflanzen, natürlichen Blüten sowie Werkstoffen aller Art gestaltet ist. Die Chrysanthema Lahr wird im Rahmen eines Kulturprogramms in Form von Lesungen, Ausstellungen, Tanz/Choreographie und Musik präsentiert. Die örtliche Bevölkerung, Schulen und Vereine helfen mit bei der Gestaltung und Präsentation.

§ 2 Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit

1. Der Betrieb gewerblicher Art „Chrysanthema Lahr“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Chrysanthema Lahr“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

3. Die Tätigkeit des Betriebs gewerblicher Art „Chrysanthema Lahr“ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.

§ 3 Ausschließlichkeit

Die Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Chrysanthema Lahr“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Lahr/Schwarzwald erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art „Chrysanthema Lahr“. Die Stadt Lahr/Schwarzwald erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art „Chrysanthema Lahr“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art „Chrysanthema Lahr“ an die Stadt Lahr/Schwarzwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 18. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang G. Müller

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19. Februar 1970, zuletzt geändert am 4. November 2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 20. Dezember 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr/Schwarzwald, den 21. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang G. Müller